

5/8. 1914

Eine Anklage wegen verweigerten Mehlsverkaufes.

Beim Strafbezirksgerichte Josefstadt ist heute eine Anklage gegen den Stillsriedplatz 6 etablierten Greisker Karl Postler und gegen die in der Ottakringerstraße 162 wohnhafte Inhaberin eines Bäckereibetriebes Josefina Hofstätter wegen verweigerten Verkaufes von Mehl (nach § 482 StG.) erhoben worden. Am 28. Juli hatte die Frau eines kleinen Beamten auf dem Kommissariate zur Anzeige gebracht, daß ihr erst im Geschäft des Postler, dann in dem Mehlgeschäfte der Hofstätter rundweg die Abgabe von Mehl verweigert wurde. Die polizeilichen Erhebungen ergaben, daß diese Geschäftsleute, obzwar sie zur angegebenen Zeit über einen größeren Mehlvorrat verfügten, der Anzeigerin den Verkauf von Mehl deshalb verweigert hatten, weil die Anzeigerin nicht zu den ständigen Kundschaften der beiden Geschäftsleute gehörten. Die Polizei trat die Anzeige dem Strafbezirksgerichte Josefstadt ab, woselbst gegen Karl Postler und Josefina Hofstätter vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär die Anklage nach § 482 StG. mit dem weiteren Antrage, die Strafe nach dem im § 484 normierten höheren Strafssatze erhoben wurde. Nach § 482 StG. sind Gewerbsleute, die Waren, welche zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, einer Uebertretung schuldig, wenn sie ihren Vorrat verheimlichen oder sich weigern, davon einem Käufer zu verabfolgen. Die Strafe ist nach diesem Paragraphen für das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zu bemessen, im zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln, während der dritte Fall den Verlust des Gewerbes nach sich zieht. Der § 484 normiert: „Wenn die im § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbeverlust mit strengem Arrest von ein bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des konkreten Falles hat die Staatsanwaltschaft die dringliche Erledigung der erhobenen Anklage beantragt, so daß die Verhandlung gegen die genannten beiden Angeklagten bereits in den nächsten Tagen beim Strafbezirksgerichte Josefstadt stattfindet. (Es fragt sich hier wohl vor allem um die Motive der Verkaufsverweigerung. Es ist vorgekommen, daß Kaufleute, die an den Krisentagen der vorigen Woche vom Publikum mit größeren Vorsein-

käufen bestürmt wurden, solche Vorseinkäuferinnen abweisen, mit der geläufigen und plausiblen Begründung, daß die Vorräte nur für Kunden des Geschäftes ausreichen. Auf solche Weise gelang es, den Vorseinkaufsturm der Hausfrauen wenigstens einzudämmen und das lag sicherlich im Interesse der Allgemeinheit.)

26

7./8. 1914.

Anklagen gegen Lebensmittelhändler.

Weil sie nichts verkaufen wollen.

Am 28. Juli hat die Frau eines kleinen Beamten auf der Polizei angezeigt, daß sie im Geschäft des Greiskers Karl Postler auf dem Stillsriedplatz, dann in dem Geschäft der Bäckermeisterin Josefine Postätter in der Ottakringerstraße Mehl habe kaufen wollen, daß ihr aber in beiden Geschäften die Abgabe von Mehl verweigert worden sei. Die Polizei stellte fest, daß beide Geschäftsleute damals größeren Mehlvorrat hatten. Beide gaben an, daß sie der Frau auch nicht die geringste Menge Mehl verkauften, weil die Frau nicht zu ihren ständigen Kundschaften gehöre. Die Polizei trat die Anzeige dem Bezirksgericht Josefstadt ab und es wurde gegen Karl Postler und Josefine Postätter die Anklage wegen Uebertretung des § 482 des Strafgesetzes erhoben. Die Polizei hat beantragt, die Strafe nach dem im § 484 festgesetzten höheren Strassatz zu bemessen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles hat die Staatsanwaltschaft die rascheste Erledigung der Anklage beantragt. Die Verhandlung gegen die beiden Angeklagten wird bereits in den nächsten Tagen stattfinden.

Der § 482 des Strafgesetzes lautet: Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankauf feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabsorgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von zwanzig bis hundert Kronen zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Der § 483 erklärt: Sollte der Fall des § 482 Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist der Gewerbeverlust sogleich auf das erstemal zu verhängen.

Der § 484 des Strafgesetzes lautet: Wenn die im § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbeverlust mit ein- bis sechsmonatigem strengen Arrest zu bestrafen.

Die Zeit

7/8. 1914

3

Preistaristafeln auf den Märkten.

Auf mehreren Marktplätzen waren gestern blaue Tafeln marktamlich aufgestellt, auf denen die Preisnotierungen der allerwichtigsten Vistualien, wie sie zulässig erscheinen, mit Kreide vermerkt waren. So waren Erdäpfel pro Kilo mit 18 Seller (gelb), 16 Seller (weiß) und 14 Seller (rot) verzeichnet. Auch grüne und gelbe Bissolen sind vermerkt, ebenso Zwiebeln, letztere mit 24 Seller pro Kilo. Die Preistafel fand beim Publikum große Aufmerksamkeit.

9. 8. 14

(Markteinspizierungen.) Auch gestern wurden vom Bürgermeister und den Vizebürgermeistern eine Reihe von Märkten inspiziert, so von Bürgermeister Dr. Weiskirchner der Karmelitermarkt und die Detailmarkthalle im 9. Bezirk, vom Vizebürgermeister Hierhammer der Naschmarkt, vom Vizebürgermeister Hof die Märkte am Yppenplatz und in Rudolfsheim und von Vizebürgermeister R a i n die Märkte im 10. Bezirk. Die Herren konnten überall eine anhaltende Beruhigung beobachten und ein Verbleiben der Preise auf der normalen Marktlage entsprechenden Höhe feststellen. — Während der Besichtigung des Karmelitermarktes trat eine der dort ihre Einkäufe besorgenden Damen Frau Pauline K o h n auf den Bürgermeister zu und drückte ihm im Namen der Wiener Hausfrauen den herzlichsten Dank für die werktätige Fürsorge aus, die das Oberhaupt der Stadt auf dem so wichtigen Gebiete der Approvisionierung befunde. Doktor Weiskirchner reichte der Dame die Hand und sagte: „Ich tue mein Möglichstes, gnädige Frau, Gott soll weiterhelfen!“ Der Bürgermeister dankte hierauf für die Anerkennung der Wiener Hausfrauen. Die Szene hatte auf dem stark besuchten Markt. große Aufmerksamkeit hervorgerufen.

Abend. 11/8 914

— Der Feuerungsrummel am 28. Juli. Bekanntlich brach am 28. Juli d. J. anlässlich der kritischen Lage in Wien ein Feuerungsrummel aus. Unter den vielen Personen, die aus Kriegsfurcht Vorräte von Mehl einkaufen wollten, befand sich auch die Offiziälgattin Marie Zwierzina. Sie kam zu dem auf dem Stillfriedplatz etablierten Greisler Karl Postler und später in den Bäckereibetrieb der Frau Josefine Hoffstätter, Ottakringerstraße Nr. 162, und wollte dort Mehl einkaufen. An beiden Stellen wurde der Beamtensgattin bedeutet, daß man Mehl nur an ständige Kunden abgebe. Die Frau machte eine Anzeige, und heute hatten sich Karl Postler und

Josefine Hoffstätter vor dem Bezirksrichter Dr. v. Sellmer (Josefstadt) wegen Vergehens gegen den § 484 des Strafgesetzes zu verantworten. Dieser Paragraph besagt: Wenn die Verheimlichung von notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens oder Weigerung des Verkaufes zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich seine Handlungsweise nicht als ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbeverlust mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Zur heutigen Verhandlung waren die Angeklagten persönlich erschienen. Herr Postler gab zu, seiner Verkäuferin den Auftrag erteilt zu haben, mit dem geringen Vorrat von Mehl sparsam umzugehen und die Ware nur an ständige Kunden abzugeben. Als die Anzeigerin das Mehl einzukaufen versuchte, war der Angeklagte nicht in seinem Geschäft anwesend, der Vorgang spielte sich nur zwischen der Frau Zwierzina und der Verkäuferin Ludmilla Hordeky ab. — Frau Hoffstätter gab an, sie habe an dem kritischen Tage nur einen Vorrat von 15 bis 16 Kilogramm Mehl gehabt. Frau Zwierzina machte den Eindruck, als ob sie ein größeres Quantum dieses Artikels beziehen wollte, und darum erfolgte der ablehnende Bescheid. — Der Richter fand nach durchgeführter Verhandlung die beiden Angeklagten im Sinne des § 484 schuldig und verurteilte Karl Postler und Josefine Hoffstätter zum Gewerbeverlust und zu je einer Woche strengen Arrest. Die Verurteilten meldeten die Berufung gegen das Strafausmaß und die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Kleine Raitung

13. VIII. 14.

zugren.

(Märkteinspizierungen.) Auch gestern inspizierten die Vizebürgermeister eine Reihe von Lebensmittelmärkten. Vizebürgermeister S i e r h a m m e r besichtigte eingehend den Naschmarkt und konnte konstatieren, daß die Zufuhren sehr groß waren, und zwar hauptsächlich von seiten der Slowaken und der bei Preßburg angesiedelten Bulgaren. Infolge dieser Zufuhren waren die Preise namentlich für Kartoffeln, Gurken und Bohnen neuerlich wesentlich gesunken, und zwar durchschnittlich um 2 S. pro Kilogramm, Fischen waren bis zu 4 S. billiger und auch die Eier behaupteten ihren niedrigen Preisansatz. Es wäre den Frauen Wiens zu empfehlen, ihre Einkäufe möglichst zeitlich am Morgen zu besorgen. Vizebürgermeister S o ß inspizierte den Markt am Eugenplatz und die Großmarkthalle, Vizebürgermeister R a i n die Märkte im 16. und 18. Bezirke und die Markthalle in der Stadiongasse. Auch diese konnten, was die Preise und die Zufuhren anlangt, auf sämtlichen Märkten die gleichen Verhältnisse konstatieren.

14/8 1914

16
7

Gerichtssaal.

Keine Milch verkauft.

Zehn Tage strengen Arrests und Gewerbeverlust.

Vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt war gestern die Greislerin Anna Lerch vom Schüttlauplatz in den Kaisersthürmen angeklagt, weil sie sich am 6. d. geweigert hat, dem Kinde eines Militärbeamten einen Liter Milch zu verkaufen. Die Angeklagte gab die Tat zu und erklärte: Ich habe damals von meinem Lieferanten statt neunzig Liter nur vierzig Liter erhalten. Ich brauche die Milch für die „Fabrikler“, die mir das Geld schuldig bleiben und deren Kinder die Milch haben müssen. Für die armen Leute ist der Kaffee oft die einzige Nahrung. Die Erwachsenen können auch ein oder zwei Tage ohne Milch leben. — Bezirksrichter Dr. Plaz: Bei Ihnen wurde ein Vorrat von fünfundzwanzig Liter gefunden. Trotzdem haben Sie sich geweigert, einen Liter zu verkaufen. — Angekl.: Weil ich zu wenig für meine Kundschaften gehabt hätte. Hätten Sie gesehen, wie die Leute geschrien haben! Was das für ein Spektakel wegen der Milchnot war. — Richter: Und weil Milchnot war, haben Sie trotz des Vorrats die Abgabe der Milch verweigert. Sie sollen auch gesagt haben: „Wenn ich auch angezeigt werde, werde ich die Milch doch nur dem geben, dem ich will!“ — Angekl.: Bei der Milch macht man kein Geschäft, man verdient kaum einen Heller beim Liter, und wenn mir ein Liter bei der Hitze verdirbt, verliere ich 22 Heller. — Richter: Sie dürfen sich in der heutigen Zeit nicht weigern, die Milch zu verkaufen. Wenn keine da ist, haben Sie halt keine. — Angekl.: Die Milch war von den ständigen Kunden bestellt. — Richter: Merkwürdig, daß Sie jetzt auf einmal mit dieser Verantwortung kommen! — Die Angekl. nannte nun eine Anzahl von Kunden, die täglich eine bestimmte Milch beziehen. — Verteidiger Dr. Krips beantragte, diese Personen als Zeugen einzuvernehmen und beim Marktamte zu fragen, ob damals Milchnot war. — Der Richter wies den Antrag ab, weil damals die Lerch noch mindestens fünfundzwanzig Liter Milch hatte.

Die junge Tochter des Militärbeamten gab an, daß sie ursprünglich anderthalb Liter begehrt. Die Lerch habe sich geweigert, ihr Milch zu geben. Ihr Vater habe sie nochmals hingeschickt und nun habe sie einen Liter verlangt; aber auch dieser eine Liter sei ihr verweigert worden. Sie habe schon wiederholt in diesem Geschäft Milch gekauft. — Richter (zur Angekl.): Ist das richtig? — Angekl.: Es ist möglich. — Richter: Da ist ja das auch eine Kundschaft. — Angekl.: Ich habe aber die Milch für meine Kundschaften mit Kindern gebraucht. Da muß auch der Milchlieferant bestraft werden, der mir nur die Hälfte geschickt hat. Ich habe nicht gewußt, daß ich die Milch verkaufen muß.

Bezirksrichter Dr. Plaz verurteilte die Angekl. zu zehn Tagen strengen Arrests und sprach gleichzeitig den Verlust des Gewerbes aus. In der Begründung erklärte er, ein Lebensmittelverkäufer dürfe sich nicht ausfinden, wenn er seine Ware verkaufen könne, wenn er Vorrat habe. Die behauptete Bestellung sei eine Ausrede.

Strenge Bestrafung wegen Verweigerung von Milch.

Vor dem Bezirksgericht Landstraße war gestern die Verkäuferin Josefine Bösl angeklagt, weil sie am 15. d. der Marquengattin Anna Sogl, als diese im Laden der Milch-industrieaktiengesellschaft in der Sechskügelgasse einen Liter Milch kaufen wollte, die Ausfolgung von Milch mit der Bemerkung verweigerte, für Fremde habe sie keine Milch. Sie gab an, ihr sei damals weniger Milch geliefert worden als sonst und die im Geschäft vorhandenen Mengen seien bereits von Stammkunden bestellt gewesen. Der Marktamtsoffizial Wilhelm Kefham bekundete als Zeuge, es seien ungefähr 55 Liter Milch vorrätig gewesen. Die Bösl habe gesagt, sie könne Milch Fremden nicht verkaufen, weil sie sonst ihre ständigen Kunden nicht befriedigen könnte. Frau Sogl erklärte als Zeugin, sie wäre zufrieden gewesen, wenn sie für ihre Kinder auch nur einen Viertelliter Milch bekommen hätte. Da ihr vorher schon wiederholt in anderen Geschäften Milch verweigert worden sei und die Bösl sie barsch abgewiesen habe, habe sie die Anzeige gemacht. — Richter (zur Angeklagten): Von welchen Kunden, in welchen Mengen und in welcher Form war die Milch bei Ihnen bestellt worden? Sie müssen doch Aufzeichnungen darüber haben. — Angekl.: Schon am Tage vorher war mein zum Ausschank bestimmter Milchvorrat zu klein. Da haben meine Stammkunden gesagt, ich solle die Milch, die sie benötigen, aufheben. — Richter: Das ist doch keine Bestellung, wenn weder die Personen noch die bestellten Mengen genau angegeben sind. Sie waren dadurch nicht verhindert, der Frau von Ihrem Vorrat einen Liter Milch auszufolgen! — Bezirksrichter Dr. v. Kosteritz verurteilte die Angeklagte zu zwei Wochen Arrest.

Die erste Verurteilung wegen Lebensmittelwuchers.
Der im ersten Bezirk wohnhafte Gemischtwarenver-
schleiher Josef Wenisch hatte sich heute vor dem Vor-
stande des Straßbezirksgerichtes Josefstadt Landesge-
richtsrat Stolz auf Grund der am 1. August d. J. zum
Schutze der Konsumenten gegen Preistreiberien in
Kriegszeiten erlassenen Verordnung wegen Lebens-
mittelwuchers zu verantworten. Wie der Markt-
amtsakzessist Bauer zur Anzeige brachte, hatte der
Angeklagte am 1. Oktober Schweineschmalz, für das er

im Einkauf 1 Krone 84 Heller dem Felschermuister
Stöhr gezahlt hatte, an seine Detailkunden um 2 Kro-
nen 40 Heller verkauft. In diesem ungewöhnlich hohen
Preisaufschlag erblickte die Staatsanwaltschaft einen
nach der erwähnten Verordnung zu bestrafenden Lebens-
mittelwucher. Der Richter verurteilte auch den trotz aus-
gewiesener Zustellung der Vorladung nicht erschienenen
Angeklagten wegen Lebensmittelwuchers in contu-
maciam zu einer Woche strengen Arrests.

* Bgm. Dr. Weiskirchner in der Großmarkthalle. Bgm. Dr. Weiskirchner erschien heute in den Morgenstunden unangemeldet in der Großmarkthalle, um sich selbst von den zum Kaufe gebrachten Fleischqualitäten zu überzeugen. Unter Führung des Marktinspektors Brunner und der Kommissäre Scholz und Gollob schritt der Bürgermeister zu einigen Ständen und äußerte seine Befriedigung über die gute Beschaffenheit und die genügende Menge des dargebotenen Fleisches. Dr. Weiskirchner sprach dem Veterinärinspektor Dr. Deyler sowie den Herren des Marktamtes seine Anerkennung aus und begab sich in die neue Fleischhalle, um unter Führung des Marktinspektors Kneifel die von der Gemeinde Wien angekauften und dort eingelagerten Kartoffeln (etwa 150 Waggons) zu besichtigen. Beim Weggange sprach Dr. Weiskirchner den anwesenden Organen sein Lob über den glatten Verlauf des ausgedehnten Marktbetriebes aus.

Fragmente von der Woche.

Der Wucher auf dem Lebensmittelmarkt.

Es müßte nicht so sein, wie es ist, auch ohne Höchstpreise. Die Gemeindebehörden haben durchaus die Mittel in der Hand, dem wucherischen Treiben auf den Märkten und in den Geschäften eine Schranke zu ziehen. Welche Mittel das sind, kann man aus einer Kundmachung des Landesauschusses von Salzburg ersehen, in der er dem wieder schärfer hervorgetretenen Lebensmittelwucher energisch an den Leib rückt. Die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse sei moralisch verwerflich und von jedem Standpunkte aus zu verurteilen. Eine sachlich nicht begründete Preissteigerung werde jedoch auch nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August als strafgerichtliche Uebertretung oder Vergehen bestraft, allenfalls mit dem Verluste der Gewerbeberechtigung geahndet. Die Gemeindevorsteherungen werden zur strengen Ueberwachung an-

gewiesen und haben gegebenenfalls unnachlässig an die zuständigen Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten. Daß die Gemeinden so handeln können, zeigt eine Gerichtsverhandlung, die sich in Horn in Niederösterreich abgespielt hat. Ueber Verschwerden aus vielen Kreisen der Bevölkerung Horns wurden die Fleischhauer Horns wegen ungerechtfertigter Erhöhung der Fleischpreise vom Staatsanwalt angeklagt und zu Arrest und Geldstrafen bis zu 1000 Kronen verurteilt. Zur Beweisführung waren namhafte Persönlichkeiten, zum Beispiel der Abt des Chorherrenstiftes Geras, Adrian Zach, Landwirt Stromer u. s. w. vorgeladen. Bekanntlich hat das Gericht in Salzburg aus einem ähnlichen Grunde einige Bäcker verurteilt. Wie man endlich in militärischen Kreisen über die Sache denkt, kann man daraus ersehen, daß das Kriegsüberwachungsamt angeordnet hat, wie seinerzeit bekanntgegeben wurde, daß militärische Abteilungen, die beim Verkaufe von Lebensmitteln oder anderen unentbehrlichen Gegenständen übervorteilt werden, die konkreten Fälle der Übervorteilung mit Angabe der Namen und des Sachverhaltes unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen haben, damit diese Stelle mit der gebotenen Beschleunigung und Entschiedenheit das gerichtliche Verfahren veranlassen könne. Für eine strenge Bestrafung solcher Vorfälle durch die Gerichte ist durch die Weisungen des Justizministeriums vorgesorgt. Wenn also die Gemeindeverwaltung in besonders trassen Fällen die gerichtliche Anzeige erstatten würde, dann würde den jetzigen Ausschreitungen vorgebeugt, denn, daß die Wiener Gerichte verurteilen, zeigt ein jüngst abgeführter Gerichtsfall. Ein Gemischtwarenverschleißer hatte, wie der Marktamtssakzessist Bauer zur Anzeige brachte, am 1. Oktober Schweineschmalz, für das er im Einkauf 1 Krone 34 Heller dem Selchermeister Stöhr gezahlt hatte, an seine Detailkunden um 2 Kronen 40 Heller verkauft. In diesem ungewöhnlich hohen Preisaufschlag erblickte die Staatsanwaltschaft einen zu bestrafenden Lebensmittelwucher. Der Richter verurteilte auch den trotz ausgewiesener Zustellung der Vorladung nicht erschienenen Angeklagten wegen Lebensmittelwuchers in contumaciam zu einer Woche strengen Arrests.

Schutz gegen Wucher.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Sehr geehrte Redaktion! Der treffliche Zeitartikel in der Sonntag-Nummer der „Zeit“ verlangt mit Recht „Schutz gegen Wucher“. Aber mit diesem Schutz ist es schlecht bestellt. Das liegt zum großen Teil in der Organisation unserer Verwaltungsbehörden. Die maßgebenden Stellen werden immer mehr mit Juristen besetzt, die häufig vom Wirtschaftsleben des Staates nur sehr dürftige oder auch gar keine Kenntnis haben. Jeder hat sein fest abgegrenztes „Resort“, und erscheinen nun Fragen wie die gegenwärtig herrschende Notlage, so versagt die Bürokratie. In den Behörden, die über wirtschaftliche Fragen zu entscheiden haben, sollten überall auch Leute aus dem praktischen Leben, Kaufleute, Landwirte, Vertreter der verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen usw., sitzen. Es gibt wohl keinen Staat, in dem so viele Erlässe und Verordnungen bestehen wie bei uns; aber man glaubt, das Nötige getan zu haben, wenn man einen Erlass „hinausgegeben“ hat. Ob er dann auch befolgt wird, darum kümmert sich in der Regel niemand. Wenn Geschäftsleute mit vollem Namen die Winkelbörse in der Öffentlichkeit bezeichnen, in denen der Handel mit Getreide weit über den Höchstpreis schwungvoll betrieben wird, so könnte man doch voraussehen, daß die Behörden auch davon Kenntnis haben. In diesen schweren Zeiten könnte man wohl erwarten, daß unser Amtsschimmel sich zu einem rascheren Tempo bequeme.“

Gegen die Preistreibereien im Lebensmittelhandel.

Aus Brunn wird uns gemeldet: In jüngster Zeit mehrten sich die Fälle, in denen seitens der Gerichtsbehörden gegen Kaufleute aller Art, insbesondere aber gegen Lebensmittelhändler, Strafverhandlungen wegen Preistreiberei und Vergehens gegen das Wuchergesetz durchgeführt werden. Auf Ersuchen der Brünner Handels- und Gewerbekammer haben die meisten Gerichte des Bezirkes sich bereit erklärt, in solchen Fällen das Gutachten der Kammer einzuholen, die wiederholt Gelegenheit hatte, ihre Äußerung nicht nur über den Preisstand bestimmter Artikel, sondern insbesondere auch über die allgemeinen hierbei in Betracht kommenden Fragen zu erstatten. So hat die Kammer jüngst ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Anschauung mancher Gerichtsbehörden, als ob der Kaufmann bemüht sei, Artikel des täglichen Bedarfs nur zum Anschaffungspreise zuzüglich eines bestimmten Zwischenhandelsgewinnes zu verkaufen, als irrig betrachtet werden müsse, da sonst der Verkäufer das Risiko einer Preisermäßigung seiner Warenbestände tragen müßte, ohne von einer Preissteigerung Nutzen ziehen zu dürfen. Eine wucherische Ausbeutung wird der Regel nach nicht vorliegen, wenn sich der Kaufmann nach dem jeweiligen Tagespreise richtet.

Schutz gegen Lebensmittelwucher.**Die Ansicht eines Juristen.**

Wir erhalten von einem angesehenen Juristen nachfolgende Zuschrift:

Die in Ihrem Morgenblatt vom 26. d. unter dem Titel „Schutz gegen Wucher“ veröffentlichte Zuschrift wird gewiß in allen Kreisen, die den Warenwucher bekämpfen, Beifall finden. Zu der Bemerkung des Einsenders, daß es der Behörde genügend erscheint, wenn sie einen Erlaß „hinausgegeben“ hat, wäre noch beizufügen, daß man auch dem Umstand keine Sorgfalt entgegenbringt, ob die Verordnungen und Erlässe in der Bevölkerung, und zwar in allen Schichten derselben, die weiteste Verbreitung finden. Denn der Umstand, daß sie in einer Nummer der Amtszeitung und im Reichsgesetzblatt, beziehungsweise in einem Landesgesetzblatt abgedruckt werden, gewährleistet es bekanntermaßen durchaus nicht, daß ihre Kenntnis in das Volk (Landleute, Händler, Handwerker, Angestellte, Arbeiter usw.) eindringt. Man sollte die Anschaffung von Gesetzen und Verordnungen und deren Kenntnis dadurch fördern, daß seitens einer dazu besonders beauftragten Verlagsanstalt (bisher war es vornehmlich die Hof- und Staatsdruckerei) beispielsweise alle seit Kriegsbeginn ergangenen Verordnungen und Erlässe in besonderen — broschürten — Heften handlichen Formats zu einem billigen Preis in Vertrieß gefest werden. Man weiß es, wie zeitraubend sich der Bezug einzelner Nummern des Reichsgesetzblattes bei der Hof- und Staatsdruckerei gestaltet, und noch schlechter ist es mit dem Bezug von Landesgesetzblättern bestellt, weil deren Bezugsquellen dem größeren Publikum fast unbekannt sind.

Wie oberflächlich die Kenntnis von erlassenen Regierungsverordnungen in der Bevölkerung ist, davon konnte man sich in der allerletzten Zeit überzeugen, als in allem Ernst die Frage aufgeworfen wurde, ob unsere Regierung die Machtbefugnis besitze, Vorräte an Getreide und Mehl zwangsweise zu beschaffen. Man hatte es schon ganz übersehen, daß die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 den politischen Behörden die Befugnis einräumt, solche Vorräte aufzunehmen und deren Verheimlichung mit strengen Strafen entgegenzutreten, und daß weiter auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 den politischen Landesbehörden das Recht erteilt wurde, bei Weigerung des Besitzers von Getreide und Mehl, die für ihn entbehrlichen Mengen zu liefern, diese auf seine Rechnung und Kosten verkaufen zu lassen.

Daß eine solche Unkenntnis von bereits erzielten Resultaten der Gesetzgebung auf die Anschauungen und damit auf notwendige Maßnahmen interessierter Kreise lähmend einwirken muß, liegt auf der Hand. Es muß also nochmals betont werden, daß nur eine in der einfachsten Weise ermöglichte Anschaffung der erlassenen Gesetze und Verordnungen eine größere Gesetzeskenntnis der Bevölkerung verbürgen kann; eine Wiederholung der Inhaltsangabe von Gesetzgebungswerken in Amtsblättern und anderen Zeitungen hat erfahrungsgemäß nur einen vorübergehenden Wert und erreicht keinesfalls den damit angestrebten Erfolg.

Und jetzt noch folgendes: Der aus Handelskreisen stammenden, von einzelnen Handels- und Gewerbevereinen, zum Beispiel in Brünn, gebilligten Anschauung, daß „Preistreiberei“ in der Regel nicht vorliegen wird, wenn sich der Kaufmann beim Verkauf eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes nach dem jeweiligen Tagespreis richten wird, muß vom Standpunkt der Konsumenten entgegengetreten werden, wenn auch diese Erklärungen von der Gegenseite starkem Widerspruch begegnen sollten. Tagespreise, Marktpreise, sind in vielen Fällen, ebenso wie kartellierte Preise, durch einseitig zustande gekommene Vereinbarungen von Produzenten und Großhändlern dem Konsumenten aufgenötigte Preise, die, wenn sie auch dem Prinzip der Preisregulierung nach den Verhältnissen des Angebotes und der Nachfrage nachgebildet erscheinen, dessenungeachtet den Schutz des Konsumenten vor offenbar übermäßigen (wucherischen) Preisen deshalb außer acht lassen, weil hierbei der Grundsatz der Feststellung des Preises nach den durchschnittlichen oder selbst darüber hinaus etwas erhöhten Erzeugungskosten (Anschaffungskosten) zuzüglich der Regieauslagen und eines angemessenen Handelsgewinnes vielfach verlassen wird, und ein von diesen Erfordernissen der Preisfixierung ganz unabhängiges Emporschnellen des Preises der Waare stattfindet. In solchen Fällen dem erkennenden Richter die Anschauung heibringen zu wollen, als sei ein solcher durch einseitige Maßnahmen der Besitzer und Verkäufer der Ware emporgeschraubter sogenannter Tagespreis kein „offenbar übermäßiger“ Preis im Sinne des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, halte ich für unrichtig, weil eine solche Ansicht aus den eben entwickelten Gründen ansichtslos ist.

Der Hinweis der Handelskreise darauf, daß sonst der Verkäufer das Risiko einer später eintretenden Preisermäßigung seiner Waren tragen müßte, ohne dafür vorher von der Preissteigerung, das heißt, von dem in die Höhe geschneften Tagespreis, Nutzen gezogen zu haben, rechtfertigt die oben ausgeführte Anschauung der Produzenten und Händler keineswegs; solche Fälle, daß in Zeiten starker Nachfrage nach unentbehrlichen Bedarfsartikeln dem Besitzer derselben, der sie zum Erzeugungspreis zuzüglich der Erhaltungskosten und eines angemessenen Handelsgewinnes feilhält, also nicht verheimlicht, um ein noch weiteres Anwachsen des „Tagespreises“ abzuwarten (über Versuche hierzu lesen wir jetzt tagtäglich), solche Warenbestände unverkäuflich am Lager bleiben sollten, sind wohl auszuschließen, und damit fallen die Argumente

der Handelskreise, womit der — wie oben gezeigt — einseitig in die Höhe geschraubte sogenannte Tagespreis als nicht „offenbar übermäßiger“ Preis dem Richter mündgerecht gemacht werden soll, in sich zusammen.

6./II. 1915.

7
12**Der Getreidehandel im Kaffeehause.**

Die Korrespondenz Wilhelm meldet: Infolge der vielfachen Klagen über das Anwesen der unbefugten Mehlhändler und Mehlagenten, die in mehreren Wiener Kaffeehäusern förmliche Winkelbörsen abhalten, hat das Sicherheitsbüro tatkräftige Maßnahmen eingeleitet. Mittwoch wurden nach mehrtägiger Beobachtung in dem Kaffeehause Laborstraße Nr. 13 von zwei Beamten und acht Polizeiagenten einundzwanzig Personen, die sich durch ihr Verhalten auffällig gemacht hatten, beanstandet. Von ihnen wurden zwölf dem magistratischen Bezirksamt wegen unbefugter Geschäfte mit Mais, Griech. Bohnen, Reis und dergleichen und wegen Teilnahme an einer Winkelbörse angezeigt. Zwei von ihnen wurden außerdem wegen Preistreiberei angezeigt. Auch gegen den Kaffeesieder August Brenker ist wegen Duldung einer Winkelbörse die Anzeige an die Gewerbebehörde erstattet worden.

11. II. 1915.

15

Die Aushungerer Wiens.

Unsere Mitteilungen über die Versuche einzelner Bäckermeister, ein Gebäck in den Handel zu bringen, das noch weniger als 30 Gramm wiegt, haben die Behörden mit dem nötigen Ernst aufgenommen und sowohl die Verwaltung als auch die Sicherheitsbehörden sind eingeschritten. Es waren noch am Vormittag des Dienstag sowohl bei dem Bäckermeister Hans Stingl als auch bei dem Meidlinger Bäcker Alois Rupp in der Zenogasse polizeiliche und marktmässige Hausdurchsuchungen. Damit ist fürs erste erzielt, was nötig war, um die Bäckermeister über den Ernst der Sache zu unterrichten. Wenn die Herren Aushungerer Wiens wissen, daß man ihnen auf die Klappen geht, dann werden sie es schon aus Vorsicht unterlassen, dem Kleingebäck minderes Gewicht zu geben als das vorgeschriebene, ohnehin so geringe, bei dem die Bäcker gewiß ihr Auskommen finden. Bei der Bestimmung 30 Gramm Gebäck um 4 Heller ist reichlich auf die hohen Mehlpreise Rücksicht genommen. Es ist ganz und gar nicht nötig, daß sie über diesen amtlich zugemessenen Gewinn hinaus noch auf eigene Faust Uebergewinn machen. Sehr viele Bäckermeister tun es auch nicht. Sie schämen sich, so kleines Gebäck, wie es amtlich vorgeschrieben ist, herzustellen und in Verkauf zu setzen, und sind selbst nicht erbaut davon, daß die hohen Mehlpreise dazu geführt haben. Aber die Schädlinge, die aus profitlünsterner Fahrlässigkeit oder auch in profitlünsterner Absicht noch kleineres Gebäck geben als das amtlich vorgeschriebene, gibt es auch heute noch, nachdem die erste Warnung hinausgegangen ist.

Die Bäckerei Hans Stingl ist nicht die einzige, die minderwertiges Kleingebäck in Verkehr brachte; gestern sind uns noch einige Gebäckproben übermittelt worden, von anderen Bäckern stammend, die zeigen, daß sich auch andere auf die Uebergewinne verstehen. Die Bäckerei Hans Stingl sucht in der Zuschrift ihres Rechtsanwalts die Sache nun so zu drehen, als ob nur die Teilmaschine an allem schuld wäre. Der Rechtsanwalt schreibt, daß sein Auftraggeber die Möglichkeit zugebe, daß tatsächlich in seinem Geschäft infolge eines bedauerlichen Zufalls

ein außergewöhnlich kleiner Wecken verkauft wurde. Das Versehen dürfte dadurch entstanden sein, daß die Teilmaschine, in die 95 Dekagramm Teig für je 25 Stück Wecken eingefüllt werden, manchmal trotz aller Aufmerksamkeit nicht richtig teilt und daß es infolgedessen vorkommen kann, daß — allerdings vereinzelt — ein zu klein geratenes Stück ausgegeben wird. Die in dem Betrieb vorgenommene amtliche Nachschau hat diese Verantwortung vollinhaltlich bestätigt. Der Betrieb hat auch Vorsorge getroffen, daß ein ähnliches Vorkommnis in Zukunft hintangehalten werde — woraus folgt, daß trotz Teigteilmaschine die Ausgabe mindergewichtigen Gebäcks hintanzuhalten ist und war, wenn die Bäckerei Stingl die Kleingebäckverordnung nicht allzusehr auf die leichte Achsel genommen hätte. Aber es war wohl nicht die Teigteilmaschine. Der Käufer, der uns den einen be-
erstandenen Wecken gebracht hat, hat mit ihm drei andere erstanden und jeder war unter 30 Gramm, keiner über 25 Gramm. Das war offenbar das gewohnte Stingl-Gewicht vor der Verordnung. Eine Semmel, bei Stingl am 6. d. gekauft, hatte auch nur 25 Gramm (am 10. d. gewogen, was ein oder zwei Gramm Unterschied ausmachen mag). Ein Laibchen, am 9. d. gekauft, hatte am 10. nur 25 Gramm Gewicht — dagegen ein am 10. d. vom Niederösterreichischen Arbeiterkonsumverein geliefertes Laibchen 45 Gramm, die Hälfte mehr, als amtlich als Mindestgewicht verlangt wird, und fast doppelt so viel, als die Bäckerei Hans Stingl gab. 25 : 45.

Zwei Schusterlaibchen in der Westentasche.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde einem Angestellten unseres Betriebes heute vormittag. Der Bote brachte das Frühstück und dazu als „Brot“ zwei Laibchen, die der Empfänger bequem in einer Westentasche verstauen konnte. Nachgewogen, ergab sich, daß das eine Laibchen 28 Gramm, das andere 28.1 Gramm wog; ein Wecken aber aus demselben Geschäft 25 Gramm. Da der Gemischtwarenhändler nicht sagen wollte, welcher Bäcker ihm die es Gebäck geliefert hat, mußte gegen ihn die Anzeige erstattet werden und das Bezirksamt Margareten ist hoffentlich auch sofort eingeschritten. Zugesagt wurde es uns.

Zwei weitere Anzeigen erstattete einer unserer Mitarbeiter gleichfalls gestern beim magistratischen Bezirksamt Fünfhaus. Einer unserer Freunde brachte uns einen 22 Gramm schweren Wecken, den er am Nachmittag des 9. d. bei dem Bäckermeister Rudler, Mariahilferstraße Nr. 168, erstanden hatte, und einen 26 Gramm schweren, den er gestern vormittag bei dem Bäcker Rittermayer, Mariahilfergürtel Nr. 7, gekauft hatte.

Aus alldem ist zu ersehen, was diese Teufelsfindung — genannt Teigteilmaschine — anrichtet. Daß das Luder nie größere Teile macht, immer nur kleinere!

Daß es neben der Konsumvereinsbäckerei auch andere ehrliche Bäckereien gibt, beweist uns ein Schusterlaibchen aus Mariahilf, das 43 Gramm wiegt und sich kaum von der bisherigen Größe unterscheidet.

Alle diese Beispiele unredlicher Geschäftsgebarung, versuchter Aushungerung der Wiener werden nicht nur die mit diesen Fällen befaßten Behörden weiter scharf erhalten, sondern auch unsere Forderung der Erfüllung näher bringen, daß das Markamt sofort alle Beamten zu unvermuteter Nachschau in die Bäckereien aussende. Wer ehrlich ist, hat nichts zu fürchten, wer die Bevölkerung „englisch“ behandeln will, den treffe die ganze Schwere des Gesetzes.

13./I. 1915.

16

[Gegen den Lebensmittelwucher.] Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: Am 11. d. haben im Einvernehmen mit den Marktbeamten des 2. Bezirkes Beamte des Sicherheitsbureaus mit Polizeiagenten in fünf Kaffeehäusern der Leopoldstadt Streifungen nach Winkelbörjen für den Handel mit Mehl, Eiern, Leder usw. vorgenommen. Es wurden 19 Personen, unter ihnen 17 galizische Flüchtlinge, angehalten. Eine Person wurde wegen § 8, I. der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, in Haft behalten; fünf Personen wurden wegen unbefugten Handels vom magistratischen Bezirksamte mit je 500 K. Geldstrafe oder 50 Tagen Arrest bestraft, fünf wurden wegen Teilnahme an einer Winkelbörje zumeist mit Geldstrafen von je 2000 K. oder Arreststrafen in der Dauer von vier Wochen und außerdem wegen unbefugten Handels überdies mit je 500 K. Geldstrafe oder 50 Tagen Arrest bestraft. Die übrigen Teilnehmer wurden mangels eines Tatbestandes entlassen.

13./II. 1915.

77

(Scharfes Vorgehen gegen Lebensmittelwucherer.) Am 11. d. haben im Einvernehmen mit den Marktbeamten des zweiten Wiener Gemeindebezirkes Konzeptsbeamte des Sicherheitsbureaus der Polizeidirektion in Wien mit mehreren Polizeiagenten in fünf Kaffeehäusern des Bezirkes Leopoldstadt Streifungen nach den dort etablierten Winkelbörfen, die sich mit dem Handel mit Mehl, Eiern, Leder usw. befaßten, vorgenommen. Bei diesen Streifungen wurden neunzehn Personen, unter ihnen 17 galizische Flüchtlinge, angehalten. Von den 19 Beaufständeten wurde eine Person wegen § 8, I. der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, RGZ. Nr. 194, in Haft behalten; fünf Personen wurden wegen unbefugten Handels vom magistratischen Bezirksamte mit 500 Kronen Geldstrafe oder 50 Tagen Arrest bestraft, fünf Personen wurden wegen Teilnahme an einer Winkelbörfe zumeist mit Geldstrafen von je 2000 Kronen oder Arreststrafen in der Dauer von vier Wochen belegt und außerdem wegen unbefugten Handels überdies mit je 500 Kronen Geldstrafe oder 50 Tagen Arrest bestraft. Die übrigen Teilnehmer wurden mangels eines Tatbestandes entlassen.

Der Kampf des Wiener Magistrates gegen den Lebensmittelmacher.

Der Wiener Magistrat hat bis zum 12. Februar 1915 teilweise wegen unbefugten Gewerbebetriebes, teilweise wegen der Teilnahme an einer Winkelförse und schließlich wegen Nichtanmeldung von Vorräten nachstehende Strafen verhängt:

Nathan Tau, Galizien, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 300 Kronen.

Israel Kammer, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 300 Kronen.

Jakob Feuer, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Nichtanmeldung der Vorräte 4 Wochen Arrest.

Benjamin Gelft, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Nichtanmeldung der Vorräte 4 Wochen Arrest.

Mendel Meissmann, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen.

Pinhas Fisch, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen.

Simon Charasfel, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen.

Salomon Spira, Galizien, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 200 Kronen.

Ephraim Seidmann, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 200 Kronen.

Chaim Mendelburg, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen.

Moses Singer, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen.

Wolf Friedman, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Majer Kaswiner, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Judas Nischkanase, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Mechel Zwiebel, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Sazar Misers, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Ismael Beer Roth, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Sandor Schönbach, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Atin Margulies, Galizien, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Edm Mayer, Galizien, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Simon Weinrel, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Moses Kantor, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Abraham Schwager, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Israel Schalit, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 400 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Isidor Rosner, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 200 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Salomon Chaim Singer, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 300 Kronen.

Jakob Israel Salberstamm, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen.

Laib Silbermann, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Wilhelm Löwenberg, Mähr.-Odrau, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 300 Kronen.

Benjamin Mandelkehr, Galizien, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Abraham Presser, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Herfch Pinter, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 2000 Kronen.

Philipp Selter, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen oder 50 Tage.

Josua Saphier, Galizien, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen.

Isidor Nestel, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 300 Kronen.

Leon Medlinger, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 200 Kronen.

Benjamin Lindenbaum, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 300 Kronen.

Rafael Pfeffer, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 200 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 500 Kronen und wegen Nichtanmeldung der Vorräte 500 Kronen.

Ossias Steinbach, wegen unbefugten Gewerbebetriebes 500 Kronen, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Laib Goldberg, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest.

Riva Tramer, wegen Teilnahme an einer Winkelförse 4 Wochen Arrest, wegen Nichtanmeldung der Vorräte 2 Monate Arrest.

Ignaz Herz, wegen Duldung einer Winkelförse 2000 Kronen.

28.7. 1915.

19

Strenge Marktvorschriften des Budapester Magistrats.

Budapest, 27. Februar. (Privattelegramm.) Die Direktion der hauptstädtischen Markthalle veröffentlicht eine Kundmachung, in der es heißt: Die Bezeichnung der Preise der Lebensmittel ist durch Magistratsbeschluß angeordnet worden. Trotzdem konnte die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein Teil der Verkäufer diese Verordnung überhaupt nicht oder nur zum Schein und nur nach wiederholter strenger Ermahnung durchführt. Wir machen daher die Verkäufer in den Markthallen nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß die Preise bei den Verkaufsständen jedesmal ausgeschrieben und ausgehängt werden müssen. Die ausgeschriebenen Preise müssen mit den Verkaufspreisen des betreffenden Tages übereinstimmen. Im Falle einer Veränderung müssen die Preislisten sofort richtiggestellt werden. Wer die Ausschreibung der Preise unterläßt oder die darauf bezüglichen Vorschriften nicht einhält, wird im Sinne des Markthallenstatuts bestraft. Wer die Waren zu höheren Preisen verkauft, als sie ausgeschrieben sind, wird als Erpreßer wegen Uebertretung bei der Staatspolizei angezeigt.

(Verheimlichte Getreide- und Futtervorräte.)

Aus Linz wird uns berichtet: Vor einem Erkenntnisssenat des hiesigen Landesgerichtes hatte sich vorgestern der Wirtschaftsbefitzer Martin Andraško aus Rudolfsing wegen Verheimlichung von Futter- und Getreidevorräten zu verantworten. Als mit Ministerialerlaß vom 13. November 1914 die Wirtschaftsbefitzer aufgefordert wurden, die vorräthigen Getreide- und Futtermengen der politischen Landesstelle genau zu fathieren, hatte Andraško angegeben, daß er 5 Meterzentner Hafer und 15 Meterzentner Roggen vorräthig habe. Eine auf seinem Besitz nachträglich vorgenommene Revision ergab, daß er, in einem Getreidekasten versteckt, außer der angegebenen Menge noch 8 Meterzentner Hafer und 16 Meterzentner Roggen lagern hatte. In der Verhandlung ver-

antwortete sich der Angeklagte dahin, daß er sich selbst nicht ausgekannt und der bei ihm erschienenen Kommission bedeutet habe, sie solle sich selbst die Vorräte ansehen und genau ausrechnen, wie viel er an Hafer und Roggen vorräthig habe. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens wurde Martin Andraško im Sinne der Anklage zu vierzehn Tagen Arrest und zu einer Geldstrafe von 150 K. verurtheilt.

5./III. 1915

21

(Die Preistreiberei des Gutsverwalters.)

Aus Graz wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Bezirksgerichte hatte sich gestern der Verwalter der Güter Freibichl und Neuschloß Anton Mayer wegen Preistreiberei zu verantworten. Der Angeklagte hatte vor einiger Zeit mit einem hiesigen Milchhändler einen Vertrag geschlossen, wonach er sich verpflichtete, letzterem täglich 200 Liter Milch zum Preise von 22 S. pro Liter zu liefern. Eines Tages teilte der Gutsverwalter dem Milchhändler mit, daß er ihm die Milch nur zum Preise von 24 S. pro Liter liefern könne, und berief sich darauf, daß die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihm selbst diesen Preis für die Milch aufgetragen habe. Der Milchhändler einigte sich schließlich mit dem Gutsverwalter auf einen Preis von 23 S. pro Liter, erstattete jedoch gleichzeitig die Anzeige von dieser seiner Ansicht nach unberechtigten Preiserhöhung. Vor Gericht verantwortete sich der Angeklagte dahin, daß er mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung der Futterpreise gezwungen war, die Preise der Milch zu erhöhen. Aus dem Beweisverfahren ging jedoch hervor, daß in der letzten Zeit für die beiden genannten Gutsböfe überhaupt kein Futter angeschafft worden war, da von früher her noch ein großer Vorrat vorhanden war. Der Richter verurteilte den angeklagten Gutsverwalter wegen Preistreiberei zu einer Woche Arrest und zu einer Geldstrafe von dreihundert Kronen, eventuell zu weiteren dreißig Tagen Arrest.

(Die „unschuldige“ Grünzeughändlerin.)
Die Grünzeughändlerin Marie Lobpan vom Volkertmarkt war gestern beim Bezirksgericht Leopoldstadt wegen verweigerten Verkaufes von Grünzeug angeklagt. Die Angeklagte erklärte auf Befragen des Landesgerichtsrates Rid: „Ich bin sehr unschuldig, Herr kaiserlicher Rat! Mein Gott, man muß sich im Winter abfrieren am Markt, und dann zitieren einem die Leut' noch unschuldigerweis zu Gericht.“

Richter: Nach der Anzeige einer Frau haben Sie ihr kein Grünzeug verkaufen wollen, weil sie keine Kundenschaft von Ihnen war? — Angekl.: Die Frau hat Schwammerl wollen. Schwammerl hab' i lane g'habt. Dann hat's um einen Heller Petersili verlangt. Ich hab' g'sagt, Petersili gibts net unter drei Heller. Wie's jetzt um an Heller Grüns verlangt hat, hab' i ihr g'sagt: „Um an Heller Grüns verkauf' i net. Jetzt is alles so teuer, da kann i um an oder zwa Heller ka Grüns geben.“ Die Frau hat darauf g'sagt: „Ich hol an Bachmann!“ Mein Gott, so steht man sich's aus in derer schweren Zeit.

Frau Anna Wodanek, welche die Anzeige erstattet hatte, gab als Zeugin an, daß die Händlerin ihr den Verkauf von Grünzeug für ein paar Heller überhaupt verweigert habe. Sie habe den Korb aufgemacht und dabei geschrien: „Orangen kaufen S' wo anders, und das Grünzeug wollen S' bei mir kaufen? Ich hab' ka Grünzeug für solche Leut'!“ Da die Frau Grünzeug vorrätig hatte, ging ich zu einem Bachmann und erstattete die Anzeige von dieser Verweigerung, zumal man jetzt für sein Geld nicht einmal mehr das bißel Grünzeug bekommt. Dazu hat die Frau mit mir herumgeschrien und mich eine „zugereiste Südin und Funzen“ geheissen.

Die Angeklagte behauptete trotz dieser Aussage der Zeugin, sie habe nicht den Verkauf des Grünzeugs verweigert, sondern nur gesagt, sie könne jetzt nicht für einen oder zwei Heller Grünzeug geben.

Zeugin: Davon war nicht die Rede. Sie haben mir den Verkauf des Grünzeugs verweigert, weil ich nichts andres bei Ihnen gekauft habe; vom Preis war nicht die Rede.

Die Angeklagte berief sich auf eine Zeugin, die sie gleich mitgebracht habe. Die Zeugin Anna Bartosch gab an, sie sei gegenüber bei einem Fleischstand gestanden und habe Fleisch gekauft. Die fremde Frau habe erst Schwammerl kaufen wollen, dann habe sie Petersilie verlangt. Die Angeklagte habe ihr gesagt, sie habe keine Schwammerl, und um einen Heller Petersilie gebe es nicht. Als nun die Käuferin um einen Heller Grünes verlangte, habe die Angeklagte bloß gesagt, das koste mehr wie drei Heller.

Richter: Sie stehen bei einem Fleischstand gegenüber, getrennt durch eine Gasse, durch die sich der Strom der Käufer bewegt, sind selbst mit dem Einkauf beschäftigt und wollen diesen ganzen Handel gehört haben? Sie scheinen nicht die Wahrheit hier zu sagen! Geben Sie acht! Sie können ins Kriminal kommen, wenn Sie hier als Zeugin falsch aussagen. Die ganzen Angaben, die Sie hier machen, machen nicht den Eindruck der Glaubwürdigkeit!

Der Richter verurteilte schließlich die Grünzeughändlerin wegen Verweigerung eines notwendigen Bedarfsartikels, wie es Grünzeug ist, zu zehn Kronen Geldstrafe, eventuell zu 24 Stunden Arrest.

Saut weinend riß sich die Angeklagte das Tuch vom Kopf und rief: „Da schauens her, Herr

kaiserlicher Rat! Ganz ab'f'r'o'r'n bin i von derer Käl't'n am Markt. So muß i mi plagen, und jetzt werd' ich, wo ich so viel unschuldig bin, wegen ein Heller Grünzeug zu zehn Kronen verurteilt, wo man sich die paar Kreuzer so schwer verdient. Mein Gott! Mein Gott!

Richter: Sie können ja gegen das Urteil berufen, wenn Sie sich unschuldig fühlen.

Angekl.: Na, na, Ich zahl die Straf' glei, damit i die Sach' los bin. Ich bin wirklich sehr unschuldig, aber i will nix mehr davon wissen!

(Die Erdäpfel Am Hof.) Vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsgerichtsrat Dr. Stolz hatten sich gestern die Händlerinnen Barbara Fried und Marie Reichmann aus Enzersfeld wegen Preistreiberei beim Verkauf von Erdäpfeln zu verantworten. Die Angeklagte Fried hatte nach einer vom Markttinspektor Weinlich erstatteten Anzeige am 20. Februar auf dem Gemüsemarkt Am Hof Erdäpfel zum Preise von neunzehn Seller pro Kilogramm verkauft, obzwar der Höchstpreis an diesem Markttage mit neun Seller pro Kilogramm festgesetzt war. Die Angeklagte verantwortete sich damit, daß ihr auf dem Markte die zwei Säcke Erdäpfel förmlich aus der Hand gerissen wurden und die Käufer riefen: „Geben S' nur die Erdäpfel her! Kosten S', was wollen!“ Sie haben nun mit Rücksicht auf die große Nachfrage die Erdäpfel an einen Detailhändler um 13 S. pro Kilogramm verkauft. Der Markttinspektor Weinlich erklärte dagegen, daß die Angeklagte einen Sack Erdäpfel um 19 S. pro Kilogramm, also um mehr als das Doppelte des Höchstpreises, verkauft habe. Sie habe sich auch geweigert, den Mehrpreis dem Käufer zurückzahlen und die noch vorrätigen Erdäpfel um neun Seller zu verkaufen, so daß der weitere Verkauf unter seiner Leitung durchgeführt werden mußte. Der Höchstpreis, erklärte der Zeuge, sei den Händlerinnen Am Hof immer wohl bekannt, da der Preis nicht nur auf großen Tafeln verzeichnet sei, sondern vor Beginn des Marktes laut ausgerufen werde. — Die sechzehnjährige Marie Reichmann hat damals die Erdäpfel um 18 S. pro Kilogramm verkauft. Sie gab zu ihrer Verantwortung an, daß sie von ihrem Vater, der Wirtschaftsbefitzer in Groß-Enzersfeld ist, mit mehreren Säcken Erdäpfel auf den Markt geschickt worden sei. Da sich die Käufer, ohne um den Preis zu fragen, um die Erdäpfel förmlich raubten, habe sie sie halt so teuer als möglich verkauft, ohne zu wissen, daß ein Höchstpreis für Erdäpfel festgesetzt ist. Der Richter fand beide Angeklagten der Preistreiberei schuldig und verurteilte die Angeklagte Barbara Fried zu drei Tagen, die Angeklagte Marie Reichmann mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter zu 24 Stunden Arrest. Beide Verurteilten meldeten gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

(Die Preistreiberei des Kohlenhändlers.)
Der Kohlenhändler Gustav Pfeiffer war gestern beim Bezirksgerichte Josefstadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil er am 3. Dezember 1914 von dem Arbeiter Viktor Kubella für 50 Kilogramm

Kohle einen Preis von K. 2.40 verlangt hatte. Der Angeklagte selbst hatte zur kritischen Zeit für einen Meterzentner Kohle, das ist für 100 Kilogramm K. 3.54 im Einkauf bezahlt. Nach Ansicht des Marktamtes war der Preis, den der Angeklagte begehrte, unter Hinzurechnung aller Spesen und des usuellen Gewinnes von 12 S. pro Meterzentner ein übermäßiger. In der vor dem Landesgerichtsrate Dr. Stolz durchgeführten Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß zur kritischen Zeit die Zufuhr von Kohle sehr erschwert war, daß er für die Zufuhr 20 S. pro Meterzentner bezahlen mußte und daß er schließlich in den teureren Zeiten einen entsprechenden Gewinn haben müsse, um mit seiner Familie leben zu können. Der Zeuge Viktor Kubella gab an, daß er die Kohle, für die Herr Pfeiffer am 3. Dezember K. 2.40 pro Zentner verlangte, am nächsten Tag in einem andern Kohlengeschäft um K. 2.12 gekauft habe. Der Richter verurteilte den Angeklagten wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen, eventuell zu drei Tagen Arrest.

Aus dem Gerichtssaale.

Die Strafbarkeit von Preistreibern.

Eine wichtige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hat in der Entscheidung vom 16. März 1915 über eine von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein berufsgerichtliches Urteil, mit dem ein Gemischtwarenverschleißer von der Anklage wegen der Uebertretung des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, in Stattgebung der von ihm gegen das verurteilende Urteil des Bezirksgerichtes erhobenen Berufung freigesprochen worden war, zu Recht erkannt, daß durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz in der Bestimmung des § 7 dieser Verordnung verletzt wurde.

In den Gründen führt der Oberste Gerichts- und Kassationshof folgendes aus: Der Gemischtwarenverschleißer J. hatte seit Anfang Dezember 1914 für die von ihm zum Verkauf gebrachten zwei Mehlsorten höhere Preise verlangt, als durch seine Herstellungskosten und den üblichen Gewinn bedingt war. Wie das Marktamt berichtete, führte J. zweierlei Sorten Weizenmehl: Nr. 0 einfachgriffig und Nr. 0 doppelgriffig. Die erste Sorte, von der er zur Zeit der Anzeige noch ungefähr 30 Kilogramm vorrätig hatte, hatte er Mitte November 1914 von der Mühle zum Preise von 65,2 Heller per Kilogramm gekauft; sie stellte sich ihm bei Anrechnung seiner Auslagen auf 67,7 Heller per Kilogramm, so daß für den Kleinhandel J.'s ein Verkaufspreis von 72 Heller gerechtfertigt war. Dessenungeachtet erhöhte er seinen Verkaufspreis auf 76 Heller und dann auf 80 Heller. Ebenso erhöhte er den Verkaufspreis der zweiten Mehlsorte, welche gleichfalls aus einem früheren Einkaufe stammte und ihm selbst einschließlich seiner Auslagen auf nur 73,8 Heller zu stehen kam, auf 80 Heller und sodann sogar auf 84 Heller. Das Bezirksgericht fand den deshalb angeklagten J. der Uebertretung des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, schuldig, das Landesgericht als Berufungsgericht trug mit Urteil vom 12. Februar 1915 der Verantwortung des Angeklagten, er habe sich bloß den damals herrschenden Marktpreisen angepaßt, Rechnung und sprach den Angeklagten von der Anklage frei. Das Berufungsgericht gab der Rechtsanschauung Ausdruck, daß die Strafbestimmung des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 lediglich die Forderung eines übermäßigen Preises, nicht aber das Erzielen eines übermäßigen Gewinnes unter Strafsanktion stelle. Als offenbar übermäßiger Preis aber könne niemals ein solcher angesehen werden, welcher sich innerhalb des Rahmens der marktüblichen Preise hält.

Diese Anschauung ist als eine rechtsirrig anzusehen. Es ist vor allem darauf zu verweisen, daß die jetzt als Tagespreise bezeichneten, außerordentlich hohen Ansätze keine wirklichen Marktpreise, sondern übertrieben und nicht gerechtfertigt erscheinen, und daß demjenigen, der über wohlfeil erstandene oder erzeugte Vorräte verfügt, keineswegs die Forderung offenbar übermäßiger Preise zugestanden werden könne, da ihn das allgemeine Preistreiben, das der Krieg im Gefolge hat und gegen das eben die kaiserliche Verordnung schützen soll, nicht entschuldigen kann.

Im gegenwärtigen Kriege hat sich bei den Waren, bei denen der regelmäßige Bedarf der verbündeten Staaten nur durch die Einfuhr ganz gedeckt werden kann, wie dies bei der Brotrucht der Fall ist, folgendes gezeigt: Die Nachfrage ist geblieben, sie macht sich noch in einem viel stärkeren Maße geltend als in gewöhnlichen Zeiten, weil die Ernährung der zum Kriegsdienst einberufenen Männer größere Mengen der Brotrucht erfordert als im Frieden, weil durch die Wechselfälle des Krieges erhebliche Vorräte vernichtet wurden und weil die Staaten auch für die Ernährung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten sorgen müssen. Eine Ergänzung der gelichteten Vorräte kann nicht von der Einfuhr, sondern erst von der neuen Ernte erhofft werden, die aber um die Ertragnisse der Gebiete verringert sein wird, die den unmittelbaren Kriegsschauplatz bilden und daher nicht bebaut werden können. Diese Ursachen haben das freie Spiel von

Nachfrage und Angebot unterbunden, den Wettbewerb, der sonst den Verkäufer nötigte, auf die niedrigeren Angebote anderer Rücksicht zu nehmen, fast ganz aufgehoben. Der psychische Einfluß der Furcht vor Mangel beherrscht den Markt und erweckt fast bei allen, die Vorräte besitzen und damit Handel treiben, das rücksichtslose Streben, die günstige Lage durch Forderung immer höherer Preise bis zum äußersten auszunützen. Jede Erhöhung des Preises durch den einen regt sofort alle anderen zu neuen Preiserhöhungen an. Die Preise werden durch den bestimmt, der das Meiste fordert. Aus diesen Gesichtspunkten müssen die sogenannten Markt- oder Tagespreise von heute beurteilt werden; sie sind nicht mehr das Ergebnis eines regelmäßigen Verkehrs, sondern durch die Willkür der Verkäufer bestimmte Preise. Diese Preise, die Eigennutz und Mangel an Gemein-sinn geschaffen haben, können den Marktpreisen des Friedens nicht gleichgestellt werden. Daß diese Darlegung der wirklichen Lage der Dinge entspricht und vielleicht nicht einmal ganz an sie herankommt, beweisen die einschneidenden Maßnahmen, zu denen die Regierungen der verbündeten Staaten sich entschließen mußten. Die neuen Gesetze beabsichtigen, den Verbraucher zu schützen. Die Vorschrift gegen die Preistreiberei verbietet dem Verkäufer, die außerordentlichen Verhältnisse auszunützen, die durch die Kriegslage geschaffen wurden. Dagegen soll der Verkäufer gewinnen dürfen, was er sonst, was er regelmäßig gewann, „den üblichen Gewinn“, da das Gesetz nur das Fordern offenbar übermäßiger Preise mit Strafe bedroht. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen: 1. Die sogenannten Markt- oder Tagespreise, die eben durch die vom Gesetze verbotene Ausnützung der außerordentlichen Verhältnisse des Kriegszustandes geworden sind, können nicht entscheiden. 2. Den Ausgangspunkt jeder Beurteilung können nur die wirklichen Herstellungskosten des Verkäufers und der übliche Gewinn bei solchen Geschäften bilden. Der Gesetzgeber wollte mit seiner Vorschrift ein Gegengewicht gegen die wirtschaftliche Uebermacht der Besitzer von Vorräten unentbehrlicher Bedarfsgegenstände schaffen und die Bereicherung einzelner auf Kosten

der Gesamtheit verhindern. Die gewillkürten Markt- oder Tagespreise als Richtschnur nehmen, hieße den teuersten Preis entscheiden lassen, wofür jede vernünftige und sittliche Rechtfertigung fehlt, hieße dem Verkäufer und nicht dem Käufer einen Schutz gewähren, dessen der erstere im Kriege gewiß nicht bedarf, da er während der Dauer des Krieges und wohl noch längere Zeit nachher kein Sinken der Preise zu besorgen hat.

Aus den entwickelten Grundsätzen ergibt sich demnach, daß maßgebend immer sein muß, ob die Ausnützung der Lage nach den Betriebsverhältnissen des einzelnen zu weit ging und ob die geforderten Preise sich als offenbar übermäßig erweisen. Dies war aber bei dem Angeklagten J. der Fall, da er seine Verkaufspreise, der übrigen Preissteigerung folgend, so hinaufschraubte, daß er das Zweifache, ja fast das Dreifache des üblichen Gewinnes erzielte. Es hatte sich demnach seine Handlungswelt mit dem Tatbestande der Uebertretung des § 7 der zitierten kaiserlichen Verordnung erfüllt, und das Urteil des Berufungsgerichtes, welches das Vorhandensein dieses Tatbestandes in objektiver Beziehung verneinte, erweist sich als rechtsirrig. Es war somit der von der Generalprokuratur in Gemäßheit der §§ 33 und 479 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben.

Inland.

Wien, 27. März. (Der Oberste Gerichtshof über die Strafbarkeit von Preistreibereien.) Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hat in der Entscheidung vom 16. März 1915 über eine von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein berufsgerichtliches Urteil, mit dem ein Gemischtwaren-Verschleißer von der Anklage wegen der Übertretung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, in Stattgebung der von ihm gegen das verurteilende Urteil des Bezirksgerichtes erhobenen Berufung freigesprochen worden war, zu Recht erkannt, daß durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz in der Bestimmung des § 7 dieser Verordnung verletzt wurde.

In den Gründen führt der Oberste Gerichts- und Kassationshof folgendes aus:

Der Gemischtwaren-Verschleißer Z. hatte seit Anfang Dezember 1914 für die von ihm zum Verkauf gebrachten zwei Mehlsorten höhere Preise verlangt, als durch seine Gesteuungskosten und den üblichen Gewinn bedingt war. Wie das Marktamt berichtete, führte Z. zweierlei Sorten Weizenmehl: Nr. 0 einfachgriffig und Nr. 0 doppelgriffig. Die erste Sorte, von der er zur Zeit der Anzeige noch ungefähr 30 Kilogramm vorrätig hatte, hatte er Mitte November 1914 von der Mühle zum Preise von 65-2 Heller per Kilogramm gekauft; sie stellte sich ihm bei Anrechnung seiner Auslagen auf 67-7 Heller per Kilogramm, so daß für den Kleinhandel Z.'s ein Verkaufspreis von 72 Heller gerechtfertigt war. Dessenungeachtet erhöhte er seinen Verkaufspreis auf 76 Heller und dann auf 80 Heller. Ebenso erhöhte er den Verkaufspreis der zweiten Mehlsorte, welche gleichfalls aus einem früheren Einkaufe stammte und ihm selbst einschließlich seiner Auslagen auf nur 73-8 Heller zu stehen kam, auf 80 Heller und sodann sogar auf 84 Heller.

Das Bezirksgericht fand den deshalb angeklagten Z. der Übertretung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, schuldig, das Landesgericht als Berufungsgericht trug mit Urteil vom 12. Februar 1915 der Verantwortung des Angeklagten, er habe sich bloß den damals herrschenden Marktpreisen angepaßt, Rechnung und sprach den Angeklagten von der Anklage frei. Das

Berufungsgericht gab der Rechtsanschauung Ausdruck, daß die Strafbestimmung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 lediglich die Forderung eines übermäßigen Preises, nicht aber das Erzielen eines übermäßigen Gewinnes unter Strafsanktion stelle. Als offenbar übermäßiger Preis aber könne niemals ein solcher angesehen werden, welcher sich innerhalb des Rahmens der marktüblichen Preise hält, und es seien daher die Gesteuungskosten des Kaufmannes für die Beurteilung der Strafsache gänzlich belanglos, solange er sich mit dem Verkaufspreis in den Grenzen der Marktüblichkeit halte.

Diese Anschauung ist als eine rechtsirrig anzusehen. Es handelt sich hier um die Frage, ob es bei der Geltung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, gestattet sei, den Verkaufspreis einer Ware nach dem sogenannten Markt- oder Tagespreise zu stellen, wenn der Verkäufer zu niedrigerem Preise eingekauft oder erzeugt hat. Diese Frage ist zu verneinen. Es ist vor allem darauf zu verweisen, daß die jetzt als Tagespreise bezeichneten, außerordentlich hohen Ansätze keine wirklichen Marktpreise sind, sondern übertrieben und nicht gerechtfertigt erscheinen, und daß demjenigen, der über wohlfeil erstandene oder erzeugte Vorräte verfügt, keineswegs die Forderung offenbar übermäßiger Preise zugewillt werden könne, da ihn das allgemeine Preistreiben, das der Krieg im Gefolge hat und gegen das eben die Kaiserliche Verordnung schützen soll, nicht entschuldigen kann. Die Wirtschaftslehre hat die schwierigen und weitverzweigten Fragen der Preisbildung oft und gründlich untersucht. Die Untersuchungen mögen vielleicht noch nicht in allen Richtungen zu ganz abschließenden Ergebnissen geführt haben, doch dürften folgende Gedanken als Ausgangs- und Endpunkte der Forschung sich darstellen und eine anreichende Grundlage für die Beurteilung der zu erörternden Erscheinungen geben.

Stehen Verkäufer und Käufer sich vollkommen frei gegenüber, sind Vorrat und Bedarf, Angebot und Nachfrage im angemessenen Verhältnisse, was bei einem vermehrbaren Gegenstande des täglichen Bedarfes in der Regel der Fall sein wird, so wird sich infolge des Wirkens des Wettbewerbes die Preisbildung auf der Höhe der Herstellungskosten mehr dem ortsüblichen Gewinn vollziehen. Der Preis wird sich dauernd nicht darüber und nicht darunter halten können.

W. 287 III. 1915

27

Der Oberste Gerichtshof über die Preisbildung
von Friedenszeiten

Als wünschenswert wird ein Preis zu bezeichnen sein, in dem jede den Verhältnissen richtig angepasste Arbeit ihren angemessenen Lohn findet.

Den Einfluß der Kartelle und anderer Ringe der Verkäufer auf die Preisbildung in gewöhnlichen Zeiten zu kennzeichnen, kann in diesem Zusammenhang unterbleiben.

Im gegenwärtigen Kriege, dessen wirtschaftliche Eigentümlichkeit die beinahe völlige Abspernung der Monarchie und des Deutschen Reiches vom Außenhandel bildet, hat sich bei den Waren, bei denen der regelmäßige Bedarf der verbündeten Staaten nur durch die Einfuhr ganz gedeckt werden kann, wie dies bei der Brotfrucht der Fall ist, folgendes gezeigt:

Die Nachfrage ist geblieben, sie macht sich noch in einem viel stärkeren Maße geltend als in gewöhnlichen Zeiten, weil die Ernährung der zum Kriegsdienst einberufenen Männer größere Mengen der Brotfrucht erfordert als im Frieden, weil durch die Wechselkälle des Krieges erhebliche Vorräte vernichtet wurden und weil die Staaten auch für die Ernährung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten sorgen müssen. Eine Ergänzung der gelichteten Vorräte kann nicht von der Einfuhr, sondern erst von der neuen Ernte erhofft werden, die aber um die Ertragnisse der Gebiete verringert sein wird, die den unmittelbaren Kriegsschauplatz bilden und daher nicht bebaut werden können.

Diese Ursachen haben das freie Spiel von Nachfrage und Angebot unterbunden, den Wettbewerb, der sonst den Verkäufer nötigte, auf die niedrigeren Angebote anderer Rücksicht zu nehmen, fast ganz aufgehoben. Der psychische Einfluß der Furcht vor Mangel beherrscht den Markt und erweckt fast bei allen, die Vorräte besitzen und damit Handel treiben, das rücksichtslose Streben, die günstige Lage durch Forderung immer höherer Preise bis zum äußersten auszunützen. Jede Erhöhung des Preises durch den einen regt sofort alle anderen zu neuen Preiserhöhungen an.

Die Preise werden durch den bestimmt, der das Meiste fordert.

Aus diesen Gesichtspunkten müssen die sogenannten Markt- oder Tagespreise von heute beurteilt werden; sie sind nicht mehr das Ergebnis eines regelmäßigen Verkehrs, sondern durch die Willkür der Verkäufer bestimmte Preise. Diese Preise, die Eigennutz und Mangel an Gemeininn geschaffen haben, können den Marktpreisen des Friedens nicht gleichgestellt werden.

Daß diese Darlegung der wirklichen Lage der Dinge entspricht und vielleicht nicht einmal ganz an sie heranreicht, beweisen die einschneidenden Maßnahmen, zu denen die Regierungen der verbündeten Staaten sich entschließen mußten, nämlich die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel und dann die Beschlagnahme und Sperre aller Vorräte in Verbindung

mit Vorschriften über die Enteignung zu Gunsten bestimmter Verkehrsanstalten und in Verbindung mit einer Regelung des Verbrauches.

Was wollte und was will noch gegenwärtig eine Gesetzgebung erreichen, die bald nach Ausbruch des Krieges im § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, den Verkäufer mit Strafe bedrohte, der in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, und die späterhin in der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, eine Strafandrohung gegen den gewerbemäßigen Sachwucher aufstellte?

Beide Gesetze beabsichtigen, den Verbraucher zu schützen. Beide Gesetze wollen gewiß nicht den Verkäufer strafen, der selbst hohe Preise zahlen mußte und nicht mehr als diesen Preis und einen entsprechenden Gewinn fordert.

Was verbietet aber die Vorschrift gegen die Preistreiberei? Sie verbietet dem Verkäufer, die außerordentlichen Verhältnisse auszunützen, die durch die Kriegslage geschaffen wurden, somit die Verhältnisse, die vorhin geschildert wurden: die verstärkte Nachfrage bei einem verringerten und nicht bald zu vermehrenden Angebote. Dagegen soll der Verkäufer gewinnen dürfen, was er sonst, was er regelmäßig gewann, „den üblichen Gewinn“, da das Gesetz nur das Fordern offenbar übermäßiger Preise mit Strafe bedroht.

Daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

1. Die sogenannten Markt- oder Tagespreise, die eben durch die vom Gesetze verbotene Ausnützung der außerordentlichen Verhältnisse des Kriegszustandes geworden sind, können nicht entscheiden.

2. Den Ausgangspunkt jeder Beurteilung können nur die wirklichen Gesehungskosten des Verkäufers und der übliche Gewinn bei solchen Geschäften bilden.

Die wirklichen Gesehungskosten und der übliche Gewinn sind die greifbaren Größen, die eine Beurteilung zu Grunde legen muß, welche den Absichten des Gesetzgebers gerecht werden will. Der Gesetzgeber wollte mit seiner Vorschrift ein Gegengewicht gegen die wirtschaftliche Übermacht der Besitzer von Vorräten unentbehrlicher Bedarfsgegenstände schaffen und die Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit verhindern.

Die gewillkürten Markt- oder Tagespreise als Richtschnur nehmen, hieße den teuersten Preis entscheiden lassen, wofür jede vernünftige und sittliche Rechtfertigung fehlt, hieße dem Verkäufer und nicht dem Käufer einen Schutz gewähren, dessen der erstere im Kriege gewiß nicht bedarf, da er während der Dauer des Krieges und wohl noch längere Zeit nachher kein Sinken der Preise zu besorgen hat.

Aus den entwickelten Grundsätzen ergibt sich demnach, daß maßgebend immer sein muß, ob die Ausnützung der Lage nach den Betriebsverhältnissen des einzelnen zu weit ging und ob die geforderten Preise sich als offenbar übermäßig erweisen. Dies war aber bei dem Angeklagten J. der Fall, da er seine Verkaufspreise, der übrigen Preissteigerung folgend, so hinaufschraubte, daß er das Zweifache, ja fast das Dreifache des üblichen Gewinnes erzielte. Es hatte sich demnach seine Handlungsweise mit dem Tatbestande der Übertretung des § 7 der zitierten Kaiserlichen Verordnung erfüllt, und das Urteil des Berufungsgerichtes, welches das Vorhandensein dieses Tatbestandes in objektiver Beziehung verneinte, erweist sich als rechtsirrig.

Es war somit der von der Generalprokuratur in Gemäßheit der §§ 33 und 479 St. P. O. erhobenen Richtigkeitsbeschwerde Folge zu geben und nach § 292 St. P. O., wie oben angeführt, zu erkennen.

(Das verweigerte Gabelfrühstück.) Der Gemischtwarenhändler Johann Tris hatte sich gestern beim Bezirksgerichte Josefstadt wegen verweigerten Verkaufes von Wurst und Brot zu verantworten. Wie die Arbeitergattin Anna Hartwig bei der Polizei anzeigte, wollte sie sich kürzlich im Geschäft des Angeklagten zum Gabelfrühstück um 16 S. dünne Wurst und um 4 S. Brot kaufen. Der Angeklagte verweigerte beides mit dem Bemerkens, daß er in diesen teuren Zeiten nur Brot um mindestens 6 S. und Wurst um mindestens 20 S. verkaufen könne. Vor dem Bezirksrichter Dr. Decker verantwortete sich der Angeklagte dahin, daß er seines Erinnerns den Verkauf von Brot auch in Stücken zu 4 S. niemand verweigert habe, während er die dünne Wurst, die die Anzeigerin von ihm verlangte, überhaupt nicht mehr vorrätig hatte. Die als Zeugin vernommene Anzeigerin bestätigte vollinhaltlich ihre bei der Polizei gemachten Angaben, worauf der Richter den Beschuldigten im Sinne der Anklage zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen, eventuell zu drei Tagen Arrest verurteilte.

9. IV. 1915

29

(Brot und Erdäpfel.) Beim Bezirksgericht Josefstadt fanden gestern zwei bemerkenswerte Verhandlungen über Anklagen wegen verweigerten Verkaufes von Lebensmitteln statt. In der ersten, vor dem Bezirksrichter Dr. Wiala durchgeführten Verhandlung war der Gemischtwarenhändler Julius Schimmer angeklagt, weil er sich geweigert hatte, dem Privatbeamten Josef Kohn ein Stück Brot um vier Heller zu verkaufen. Schimmer begründete dem Kunden gegenüber seine Weigerung damit, daß er in der heutigen Zeit um vier Heller kein Brot verkaufen könne und daß das geringste Quantum Brot, das er verkaufe, zehn Heller koste. Vor Gericht verantwortete sich der Angeklagte dahin, daß er tatsächlich um vier Heller kein Brot verkaufen könne, weil er das Brot nicht in so kleine Stücke schneiden könne, um noch etwas zu verdienen. Er könne es auch nicht riskieren, daß er beim Ausschneiden des Brotes in kleine Stücke noch wegen Preistreiberei angeklagt werden könne, weil zufällig ein Stückchen Brot vielleicht ein Gramm weniger wiegen würde, als es sollte.

Richter: Der kleine Mann muß aber auch um vier Heller ein Stück Brot bekommen können! — Angeklagter: Ich habe ohnehin dem Anzeiger

statt des Brotes einen Kriegsweder um vier Heller angeboten, den er jedoch nicht nehmen wollte. Ich habe auch nach der Anzeige, um keine Scherereien zu haben, den Brotverkauf in meinem Geschäft ganz eingestellt.

Der als Zeuge vernommene Anzeiger gab an, daß er im Geschäft des Angeklagten um zwanzig Heller dünne Wurst kaufte und dazu ein Stückchen Brot um vier Heller verlangt habe. Der Angeklagte habe ihm bedeutet, daß er unter zehn Heller kein Brot abgeben könne, und habe ihm geraten, ein Kriegsweder! zu kaufen, was er abgelehnt habe.

Der Richter verurteilte den Beschuldigten im Sinne der Anklage zu einer Geldstrafe von zehn Kronen, eventuell zu 24 Stunden Arrest.

In einer zweiten vor dem Bezirksrichter Doktor Schwarzmeier durchgeführten gleichartigen Verhandlung war die Marktfrau Therese Drexler angeklagt, weil sie sich geweigert hatte, einer Kunde ein halbes Kilogramm Erdäpfel zu verkaufen mit dem Bemerkens, daß sie weniger als ein Kilogramm nicht abgeben könne. Der Verteidiger der nicht erschienenen Angeklagten erklärte, daß seine Klientin sich nicht geweigert habe, Erdäpfel zu verkaufen, daß sie im Gegenteil der Kunde mehr verkaufen wollte, als diese verlangte. Die Kunde sei gleich zu einem Bachmann gelaufen, ohne abzuwarten, ob ihr vielleicht die Angeklagte nach längeren Unterhandlungen doch nicht ein halbes Kilogramm Erdäpfel verkauft hätte.

Die als Zeugin vernommene Anzeigerin erklärte, daß sie bloß ein halbes Kilogramm Erdäpfel kaufen wollte, die Angeklagte jedoch darauf bestanden habe, daß sie ein ganzes Kilogramm kaufen müsse.

Der Richter sprach die Angeklagte frei mit der Begründung, daß in dem Vorgehen der Angeklagten, die der Kunde nur ein Kilogramm Erdäpfel, was schließlich auch nur ein geringes Quantum sei, verkaufen wollte, der Tatbestand der Weigerung des Verkaufes von Lebensmitteln nicht erblickt werden konnte.

Preistreiberei im Lebensmittelhandel.

Vom Oberlandesgerichtsrat i. R. Hermann Eisler.

Gegen die oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. März l. J., laut welcher die mit dem Urteil eines Berufungsgerichtes erfolgte Freisprechung eines Gemischtwarenhändlers von der Anklage wegen Preistreiberei infolge der Nichtigkeitsbeschwerte der Generalprokuratur als Gesetzesverletzung erklärt wurde, hat Regierungsrat Prof. Dr. Grunzel im Morgenblatt der „Zeit“ vom 30. März Stellung genommen; er erklärt diese Entscheidung für theoretisch und praktisch unhaltbar. Es sei auch mir, als dem Verfasser der in der „Zeit“ am 30. Januar und 17. Februar l. J. veröffentlichten Anschauungen über Preistreiberei, eine Erwiderung gestattet. Zur Orientierung der Leser der „Zeit“ ist es jedoch erforderlich, auf den der oberstgerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt mit einigen Worten zurückzukommen.

Der betreffende Gemischtwarenhändler hatte anfangs Dezember vorigen Jahres — also offenbar zu einer Zeit, in der die Vorschriften der politischen Landesbehörde über die Höchstpreise für Getreide und Mahlprodukte noch nicht in Geltung standen — zwei Sorten Weizenmehl Nr. 0 für Preise verkauft, die um 10 bis 12 Heller seine Herstellungskosten überschritten. Derselbe, vom Bezirksgericht verurteilt, wurde infolge seiner Berufung gegen das Urteil vom Berufungsgericht deshalb freigesprochen, weil er sich bloß den herrschenden Marktpreisen angepaßt und keine offenbar übermäßigen Preise gefordert hatte, das Erzielen eines übermäßigen Gewinnes aber nicht unter Strafanktion gestellt sei. Die Entscheidungsgründe des Obersten Gerichts- und Kassationshofes bewegen sich hauptsächlich in der Richtung, daß die willkürlich angelegten hohen Tages- und Marktpreise nicht als Grundlage der Preisberechnung dienen können, weil die Kriegszeit mit ihrer mangelhaften und von allen Seiten unterbundenen Zufuhr das Bestreben des Verkäufers befördert,

eine solche außerordentliche Lage durch Anforderung immer höherer Preise bis aufs äußerste auszunützen, woraus sich die Folgerung ergibt, daß bei Feststellung des gesetzlich umschriebenen Begriffes der „offenbar übermäßigen“ Preise nicht die sogenannten Markt- oder Tagespreise entscheiden können, sondern nur die wirklichen Herstellungskosten und der bei solchen Geschäften übliche Gewinn.

Denselben Standpunkt habe ich in meinem vor dieser Entscheidung (im Morgenblatt der „Zeit“ vom 30. Januar d. J.) veröffentlichten Aufsatz eingenommen, und ihn in dem unter der Ueberschrift „Die teuren Schweine“ am 17. Februar in der „Zeit“ erschienenen Artikel nochmals zum Ausdruck gebracht. Entgegen diesen Erwägungen äußerten sich: der Sekretär der niederösterreichischen Handelskammer Prof. Dr. Karl Wrobel in einem Artikel vom 18. Februar und der Regierungsrat Prof. Dr. Josef Grunzel in einer als Widerlegung meines Aufsatzes bezeichneten Darstellung vom 21. Februar. Beide drücken die Ansichten der kaufmännischen Kreise aus, und zwar ersterer in dem Sinne, daß das Festhalten an den marktgängigen Preisen geradezu die Vorbedingung lokaler Konkurrenz ist und daß das Außerachtlassen einer günstigen Konjunktur seitens eines gebildeten Kaufmannes unter Umständen als fribdmäßiges Verschulden desselben dargestellt werden könnte, wenn derselbe dem Konsumenten ein unter dem Marktpreise liegendes Gegenstück entgegenkommen zeigt. Der zweite Verfasser erklärt, daß, wenn das Gesetz von „offenbar übermäßigen“ Preisen spreche, von einem Maße als Vergleichsbasis ausgegangen werden müsse. Diese Vergleichsbasis könne aber nicht in den früheren Marktpreisen, beziehungsweise in den früheren Herstellungskosten eines Produzenten und Händlers gesucht werden, vielmehr müsse — weil jede Erhöhung des Preises durch die Verhältnisse der Nachfrage und des Angebotes wirtschaftlich gerechtfertigt sei (sowie auch eine

Veranlassung des Preises, zum Beispiel durch Modewechsel) — zur Vergleichsbasis die jeweilige Marktlage herangezogen werden; dieser Verfasser kommt in seiner Kritik der oberstgerichtlichen Entscheidungsgründe zu dem Schluß, daß durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August v. J. der Konsument nur gegen jenen Verkäufer geschützt werden könne, der unter Ausnützung subjektiver Momente über die „momentanen Marktpreise“ hinausgeht. Im übrigen sei es Sache des Verwaltungsapparates, die Preisbildung durch andere Momente zu beeinflussen, und zwar durch Ergänzung der Lebensmittelvorräte aus dem Ausland und durch entsprechende Verteilung dieser Vorräte im Inland.

Der unbefangene Leser dieser Ausführungen ersieht, daß die Kluft zwischen der juristischen und der kaufmännischen Auslegung des Begriffes der im § 7 der zitierten Verordnung normierten Preistreiberei nicht überbrückt werden kann, wieviel auch darüber geschrieben wird. Ich will mich daher kurz fassen und als Anhänger des „ausgiebigeren Konsumentenschutzes“ nur erklären, daß die kaufmännischen Kreise bei der Auslegung des dormalen geltenden Gesetzes über Preistreiberei — und nur darum kann es sich bei der Kritik über ein letztinstanzliches Urteil handeln — dem Standpunkt, beziehungsweise den Erwägungen nicht gehörig Rechnung tragen, die für die Erlassung dieses Gesetzes maßgebend waren. Es wurde „im Interesse einer ungestörten und geregelten Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen und zur Verhütung der Forderung von offenbar übermäßigen Preisen für diese Bedarfsgegenstände“ erlassen, weshalb auch im § 7 ausdrücklich betont wird, daß das in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse gestellte Verlangen von offenbar übermäßigen Preisen durch die Gerichte bestraft wird.

Schon diese Sinnweise genügen — wenn auch andere „Regierungsmotive“ nicht bekannt gegeben wurden —, daß die allgemein bekannten volkswirtschaftlichen Grundsätze über die Preisbildung nach den jeweiligen Marktverhältnissen zur Beantwortung der Frage, was als offenbar übermäßiger Preis angesehen werden soll, wenigstens nicht ausschließlich herangezogen werden können. Denn eine solche „momentane Marktlage“ konnte der Gesetzgeber schon deshalb nicht als Grundlage der Preisbildung angesehen haben, weil er sonst auch den Fall hätte im Auge gehabt haben müssen, daß in einer vom Feinde belagerten Stadt die Preise aller Lebensmittel sprunghaft in die Höhe gehen, und zum Beispiel für Eier, Butter, Fleisch, Getreide, Hülsenfrüchte usw. ganz enorme Preise verlangt werden, ohne daß diese Preise durch die wirklichen Kosten der Verkäufer gerechtfertigt sind. Diese Fälle der vom Verkäufer aus eigennützigen Motiven in die Höhe geschraubten Preise meint aber der Gesetzgeber, und darin liegt der Konsumentenschutz, nicht aber darin, daß nur das Ueberschreiten der letzten Marktpreise oder der später behördlich festgesetzten Höchstpreise straffällig macht; denn in dem letzteren Falle hätte die gesetzliche Bestimmung über Preistreiberei im § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914 unterbleiben müssen, und hätte sich die Staatsgewalt damit begnügt, in der über die Festsetzung von Höchstpreisen erlassenen allgemeinen Ministerialverordnung vom 28. November vorigen Jahres nur die Ueberschreitung der Höchstpreise unter Strafanktion zu stellen, im übrigen aber die Konsumenten hinsichtlich jeder anderen außerhalb des Rahmens der Höchstpreise für einige Bedarfsartikel (Getreide und Mehl) zustande gekommenen Preisbildung ihrem Schicksal zu überlassen. In Wahrung der Interessen der Konsumenten hat aber schon die kaiserliche Verordnung vom 1. August v. J. im § 4 die politischen Landesbehörden zur Requirierung von unentbehrlichen Bedarfsartikeln ermächtigt und dabei bestimmt, daß die Vergütung für die angeforderten Waren unter Zuziehung der Besitzer und der zu versorgenden Gemeinde von

Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen ist — also nicht nach den allenfalls anlässlich der Requirierung sich willkürlich steigernden Marktpreise. Was als gemeiner Wert anzusehen sei, bestimmt § 305 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der beinhaltet, daß, wenn eine Sache nach dem Nutzen geschätzt wird, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, dies den ordentlichen und gemeinen Preis herstellt, zum Unterschiede vom außerordentlichen Preis oder Wert des besonderen Interesses. Demselben Standpunkt Rechnung tragend, hat dann § 6 der allgemeinen Verordnung über die Höchstpreise bestimmt, daß falls es zu einem Verkauf von Bedarfsartikeln kommt, die der aufgeforderte Besitzer derselben dem Staat zu liefern sich weigert, der Verkaufspreis unter Berücksichtigung der Höchstpreise — deren Festsetzung in derselben Verordnung normiert wurde — sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände endgültig bestimmt wird.

Beizupflichten ist der Ansicht der Vertreter der kaufmännischen Kreise, daß eine Herabsetzung der Preise am wirksamsten durch Aktionen des Verwaltungsapparats zu erzielen ist, die auf Vergrößerung der Einfuhr, staatliche Anschaffung und hierauf folgende gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel gerichtet ist. Diesbezüglich sind durch die Aufhebung der Einfuhrzölle für Reis und einige Gette, durch die Einsetzung einer Kriegsgetreidegesellschaft und durch die Brot- und Mehrationierung die Wege für weitere Aktionen geebnet worden.

Nicht einzig und allein die Judikatur der Gerichte über Preistreiberei kann also die Lage der Verbraucher verbessern, aber eine sachgemäße Strafpolitik erheischt es, daß ein gegen antisoziale Tendenzen gerichtetes Gesetz bei obwaltenden Anzeichen einer Außerachtlassung dessen Normen gegen alle Preistreiber, also auch gegen Großagrarien, Großzüchter, gegen kartellierte Unternehmungen usw. angewendet werde, und nicht hauptsächlich nur gegen den „kleinen Mann“ — den Kleinhändler usw. —, der so unvorsichtig ist, aus der „günstigen Konjunktur“ einen übermäßigen Gewinn für sich herauszuschlagen zu wollen.

17./IV. 1915.

32

Erlaß in Angelegenheit der Lebensmittelkontrolle.

Der Minister des Innern hat unterm 15. d. an alle politischen Landesbehörden und Lebensmitteluntersuchungsanstalten sowie Versuchstationen nachstehenden Erlaß gerichtet:

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im „Codex alimentarius Austriacus“ bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel niedergelegten Bestimmungen nicht mehr beachtet werden müßten. Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden Auffassung muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel ungewissheit ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt,

durch Sonderverfügungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Von diesen nur vereinzelt Lebensmittel betreffenden Verfügungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen. Eine genaue Kontrolle in diesem Belang erscheint um so gebotener, als es angesichts der zunehmenden Steigerung der Preise zahlreicher Lebensmittel immer häufiger vorkommt, daß oft in gewissenloser Weise für hohe Preise verdorbene, verfälschte oder doch minderwertige Nahrungsmittel an die Konsumenten abgesetzt werden. Durch die Inverkehrsetzung derartiger Lebensmittel wird nicht nur der einzelne Konsument schwer benachteiligt und allenfalls in seiner Gesundheit geschädigt, sondern auch der Erfolg der fürsorglichen Maßnahmen der Behörden in Absicht auf die Sicherstellung einer ausreichenden Ernährung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinträchtigt.

Es ist daher unbedingt Pflicht aller beteiligten Behörden, allen solchen, in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen und teuren Approvisionierung besonders gefährlichen, die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen und Mißbräuchen Schranken zu setzen und gegen die Schuldtragenden mit allen Kräften strengstens einzuschreiten. Alle Lebensmittelaufsichtsorgane, vor allem die Gemeinden mit organisiertem Marktaufsichtsdienst, sind daher aufzufordern, dem Verkehr mit Lebensmitteln größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Verdachtsfälle ungesäumt Proben des betreffenden Lebensmittels der zuständigen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur weiteren Veranlassung einzusenden, beziehungsweise bei offensichtlichen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes sofort unnachlässiglich die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden unter einem angewiesen, auch durch die eigenen Organe im Sinne des § 26 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen und gemäß § 28 dieses Gesetzes zutreffendenfalls die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leiten. Die Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, für die weitestgehende Verlautbarung der im vorstehenden Sinne dortorts getroffenen Verfügungen und erlassenen Weisungen, insbesondere auch im Wege der Tagespresse, Vorkehrung zu treffen.

Die Approvisionierung in der Kriegszeit.

Erlaß in Angelegenheit der Lebensmittelkontrolle.

Der Minister des Innern hat unterm 15. April d. J. an alle politischen Landesbehörden und t. t. Lebensmittel-Untersuchungsanstalten sowie Versuchsstationen nachstehenden Erlaß gerichtet:

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im „Codex alimentarius austriacus“ bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel nicht mehr beachtet werden müßten. Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden Auffassung muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel unzweifelhaft ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt, durch Sonderverfügungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Von diesen nur vereinzelte Lebensmittel betreffenden Gestattungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Eine genaue Kontrolle in diesem Belange erscheint um so gebotener, als es angesichts der zunehmenden Steigerung der Preise zahlreicher Lebensmittel immer häufiger vorkommt, daß oft in gewissenloser Weise für hohe Preise verdorbene, verfälschte oder doch minderwertige Nahrungsmittel an die Konsumenten abgesetzt werden. Durch die Inverkehrsetzung derartiger Lebensmittel wird nicht nur der einzelne Konsument schwer benachteiligt und allenfalls in seiner Gesundheit geschädigt, sondern auch der Erfolg der fürsorglichen Maßnahmen der Behörden in Absicht auf die Sicherstellung einer auskömmlichen Ernährung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinträchtigt.

Es ist daher unbedingt Pflicht aller beteiligten Behörden, allen solchen, in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen und teuren Approvisionierung besonders gefährlichen, die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen und Mißbräuchen Schranken zu setzen und gegen die Schuldtragenden mit allen Kräften strengstens einzuschreiten.

Alle Lebensmittel-Aufsichtsorgane, vor allem die Gemeinden mit organisiertem Marktaufsichtsdienst, sind daher aufzufordern, dem Verkehr mit Lebensmitteln größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Verdachtsfalle ungesäumt Proben des betreffenden Lebensmittels der zuständigen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur weiteren Veranlassung einzusenden, beziehungsweise bei offensichtlichen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes sofort unnachlässiglich die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten.

Die Lebensmittel-Untersuchungsanstalten werden unter einem angewiesen, auch durch die eigenen Organe im Sinne des § 26 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen und gemäß § 28 dieses Gesetzes zutreffenden Falles die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leiten.

Das Maisbrot.

Eine Hausfrau schreibt uns: Jeder klagt über die Qualität des Maisbrotes. Der eine jammert, er könne es nicht essen, der andere kann es zwar essen, es bekommt ihn aber nicht. An dem Mehl kann es nicht liegen. Wir haben das beste Getreide der Welt, die besten Mühlen des ganzen Kontinents. In Friedenszeiten wird auf unser Mehl auch vom Ausland eine förmliche Jagd veranstaltet. Auch unsere Bäcker kann kein Verschulden treffen. Wir hatten immer gutes, ja berühmtes Brot. Wenn sie kein gutes Brot backen können, dann kann es überhaupt niemand. Unser Mehl ist vorzüglich, unsere Bäckermeister haben Welt Ruf, — wie kann da das Brot schlecht sein? Der Fehler liegt anderswo. Ich habe kürzlich ein prächtiges Kriegsbrötchen gegessen, fein, geschmackvoll. Und es war genau nach Vorschrift erzeugt: zur Hälfte aus Weizenmehl, zur Hälfte aus Ruckmehl. Aber diese beiden Mehlgattungen verlangen ganz gesonderte Behandlung.

Das Weizenmehl hält sich jahrelang. Das Ruckmehl aber muß in frischem Zustand verbraucht und verarbeitet werden, am besten sofort, wenn es die Mühle verlassen hat. Das Weizenmehl kann mit lauem, fast kaltem Wasser zu Teig geknetet werden, das Ruckmehl muß aber abgerührt, der Teig mit schier heißem Wasser angemacht werden. Auch das sogenannte Aufgehen der beiden Teigsorten ist ein ganz verschiedenes. Weizenmehlteig geht rasch auf, jener aus Maismehl aber bedarf langer Zeit und größerer Wärme, wenn er ordentlich aufgehen soll. Kurz, das Geheimnis des guten Maisbrotes liegt nicht darin, die beiden Mehlsorten zu mischen, sondern die beiden Teigarten zusammenzukneten. Aber wie soll der Bäcker oder die Hausfrau gutes Maisbrot herstellen, wenn sie die beiden Mehlsorten bereits gemischt kaufen muß. Der Verkauf müßte in der Weise geregelt werden, daß jede Mehlgattung — Weizen- und Maismehl — gesondert verkauft wird. Man befürchtet Mißbräuche. Aber wenn die beiden Mehlsorten — jede getrennt — nur gerechtere Anweisung erhältlich sind, kann es ja keinen Mißbrauch geben. Jeder bekommt nicht mehr Weizenmehl als er jetzt in dem Mischmehl erhält. Backt er reines Weizenbrot, wird er eben weniger Brot haben. Das Maismehl, das die heutige Mehlmischung erhält, muß er dann eben anders als auf Brot verwenden. Wenn einer gutes Brot und dafür weniger ist, ohne den andern dadurch zu schädigen, ist dies doch kein Mißbrauch. Es kann aber nicht Allgemeininteresse sein, daß jeder schlechtes Brot isst, während er doch auch gutes, schmackhaftes Brot haben kann. Einzig in der Mischung der Mehlgattungen liegt der Fehler. Man möge versuchsweise die Mehle — Weizenmehl und Ruckmehl — in den gesetzlich vorgeschriebenen Mengen getrennt, also ungemischt verkaufen. Und wir werden bald wieder gutes Brot haben.

(Die Kaufmannschaft über die oberstgerichtliche Entscheidung über Preistreiberei.) Im Saale des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft fand Sonntag vormittag eine Beratung der Verbandsvorsteherung des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute im Beisein von Vertretern verschiedener wirtschaftlicher und kaufmännischer Organisationen Österreichs, welche den Saal bis auf das letzte Plätzchen füllten, statt. Als Vorsitzende fungierten der Präsident des Zentralverbandes Landtagsabgeordneter kaiserlicher Rat Kornel Spitzer und der Präsident des Reichsverbandes kaufmännischer Gremien und Handelsgenossenschaften Österreichs Kammerrat Pabst. Die Versammlung beschäftigte sich mit der durch die bekannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über Preistreiberei geschaffenen wirtschaftlichen Situation. Von dem Referenten Präsidenten Spitzer wurde hervorgehoben, daß die Vertreter aller Korporationen darin eins seien und dies auch schon durch vielfache Rundgebungen gezeigt haben, daß sie weit davon entfernt seien, Preistreibereien einzelner zu unterstützen. Die gesamte Kaufmannschaft betrachte es in der gegenwärtigen schweren Zeit als ihre wichtigste Standesangelegenheit und patriotische Aufgabe, mitzuarbeiten an der möglichst billigen Versorgung der Bevölkerung und Heeresverwaltung mit den erforderlichen Bedarfsartikeln. Gerade von diesem Standpunkte aus müsse gegen die in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vertretene Theorie Stellung genommen werden, daß nicht der Marktpreis für die Erstellung der Verkaufspreise maßgebend sein soll, sondern die Herstellungskosten des Kaufmannes beim einzelnen Einkauf. Denn es bestehe die Gefahr, daß die dadurch bedingte Verschiedenartigkeit der Preise das Publikum beunruhigen, Mißtrauen gegen die Kaufmannschaft hervorrufen und die Möglichkeit von Angst- und Spekulationskäufen erhöhen könnte. Auch müsse befürchtet werden, daß für manche wichtige Artikel infolge der Ungeklärtheit der Lage sich gerade die reelle Kaufmannschaft vom Verkehr zurückziehen werde und an ihre Stelle unlautere Elemente treten könnten, ihr zum Schaden sowohl der Versorgung der Bevölkerung wie der Entwicklung der Preise. An der nun folgenden eingehenden Debatte beteiligten sich der Präsident des Reichsverbandes der kaufmännischen Gremien und Handelsgenossenschaften Österreichs Handelskammerrat Johann Pabst, der Präsident des Wiener Kaufmännischen Vereines kaiserlicher Rat Josef Vinz, Abg. Max Friedmann namens des Bundes österreichischer Industrieller, der Vizepräsident des Wiener Kaufmännischen Vereines Kommerzialrat Heinrich Rosenberg, der Präsident der Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs Michael Ratz, Gremialrat Ernst Ratz vom Gremium der Wiener Handelsagenten, Präsident Edmund Taussig des Österreichischen Zentralverbandes für Handel und Export landwirtschaftlicher Produkte, der Präsident des Vereines Reisender Kaufleute kaiserlicher Rat Artur Lemberger und Gremialrat Emil Adler. Es wurde beschlossen, gemeinsam mit dem Permanenzkomitee für Gewerbe, Handel und Industrie dem Handelsminister die in der Versammlung geäußerten Bedenken vorzutragen und ihm eine diesbezügliche Denkschrift zu überreichen. Unter Führung des Vizepräsidenten der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbeammer kaiserlichen Rates Ritschelt wurde eine aus dem Präsidenten Spitzer, Kammerrat Pabst, kaiserlichem Rat Vinz, Kammerrat Löscher, dem Anwalt des Salzburger Handelsgremiums Dr. Winter, Ab-

geordneten Friedmann, Kammersekretär Dr. Brabec und dem ersten Sekretär des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute Dr. Brichta bestehende Deputation Montag vom Handelsminister Doktor v. Schuster-Bonnott empfangen. In einer eingehenden Diskussion, an welcher sich alle Erschienenen beteiligten, wurden dem Minister die Verhältnisse in den einzelnen Zweigen des Handels dargelegt und die Folgen erörtert, welche sich an die praktische Durchführung der oberstgerichtlichen Entscheidung knüpfen würden. Der Handelsminister erklärte, sich der Wichtigkeit der vorgebrachten Darlegungen nicht verschließen zu können, nahm die ihm überreichte Denkschrift entgegen und sagte die sofortige Einleitung einer Aktion zu, welche den Zweck verfolgte, den von der Deputation geäußerten, sowohl für das geschäftliche Leben, wie für die gesamte Volkswirtschaft außerordentlich gewichtigen Bedenken entsprechend Geltung zu verschaffen.

23./IV. 1915

19

35

[Die Kaufmannschaft und die oberstgerichtliche Entscheidung über Preistreiberei.] Im Saale des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft fand Sonntag vormittag eine Beratung der Verbandsvorstellung des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute im Beisein von Vertretern verschiedener wirtschaftlicher und kaufmännischer Organisationen Oesterreichs statt. Die Versammlung beschäftigte sich mit der durch die bekannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über Preistreiberei geschaffenen wirtschaftlichen Situation. Es wurde beschlossen, gemeinsam mit dem Permanenzkomitee für Gewerbe, Handel und Industrie dem Handelsminister die in der Versammlung geäußerten Bedenken vorzutragen und ihm eine diesbezügliche Denkschrift zu überreichen. Unter Führung des Vizepräsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer kaiserlichen Rates Ritschelt wurde eine aus dem Präsidenten Spitzer, Kammerat Pabst, kaiserlichen Rat Vinz, Kammerat Löcher, dem Anwalt des Salzburger Handelsgremiums Dr. Winter, Abgeordneten Friedmaner, Kammersekretär Dr. Trabek und dem ersten Sekretär des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute Dr. Brichta bestehende Deputation Montag vom Handelsminister v. Schuster empfangen. In einer eingehenden Diskussion, an welcher sich alle Erschienenen beteiligten, wurden dem Minister die Verhältnisse in den einzelnen Zweigen des Handels dargelegt und die Folgen erörtert, welche sich an die praktische Durchführung der oberstgerichtlichen Entscheidung knüpfen würden. Der Handelsminister erklärte, sich der Wichtigkeit der vorgebrachten Darlegungen nicht verschließen zu können, nahm die ihm überreichte Denkschrift entgegen und sagte die sofortige Einleitung einer Aktion zu, welche den Zweck verfolgt, den von der Deputation geäußerten sowohl für das geschäftliche Leben wie für die gesamte Volkswirtschaft außerordentlich gewichtigen Bedenken entsprechend Geltung zu verschaffen.

— (Der Begriff der Preistreiberei.) In der gestrigen Plenarversammlung der Börsenkammer widmete der Präsident Herrenhausmitglied Paul Ritter v. Schoeller dem dahingeshiedenen Erbauer der Börse Hofrat Karl König Worte ehrenvollen Gedenkens. Auf der Tagesordnung stand unter anderem auch die Stellungnahme der Börse zu der in der neuesten Strafsjudikatur und insbesondere einer kürzlich publizierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zutage tretenden Auffassung des Begriffes der Preistreiberei. Der Referent, Generalsekretär Regierungsrat Dr. Alexander Soroß, vertrat die Anschauung, daß einzig und allein die Einhaltung oder Ueberschreitung des Marktpreises dafür maßgebend sein dürfe, ob eine strafbare Handlung vorliege oder nicht. Sei der Marktpreis unabhängig vom Willen des einzelnen gestiegen, dann falle der dadurch erzielte höhere Nutzen dem Verkäufer als legitime, aber auch notwendige Entschädigung für die beträchtlichen Verluste zu, die er auf anderer Seite nicht nur durch Preisfluktuationen, sondern insbesondere derzeit auch durch Beschlagnahmen, Transportverluste, Normierung von Höchstpreisen erleide. Diese Auffassung entspreche dem Sinne der Verordnung vom 1. August 1914, sie sei aber auch die in der Praxis allein anwendbare. Es dürfe dem Kaufmann nicht als strafbare Handlung zugerechnet werden, wenn vom Zeitpunkt der Warenanschaffung bis zu ihrer Veräußerung, von seinem persönlichen Einwirken ganz unabhängig, eine Preisbildung sich vollzieht, die es ihm ermöglicht, die Ware mit einem höheren als dem üblichen bürgerlichen Gewinn zu veräußern. Es dürfe nicht als Preistreiberei geahndet werden, wenn der Kaufmann sich streng im Rahmen der aus der allgemeinen Wirtschaftslage sich naturgemäß herausgebildeten Markt- und Preislage hält. Die Hauptaufgabe des Kaufmannes bildet die rechtzeitige und hinreichende Ansammlung von Vorräten, um den fortlaufenden Bedarf ungestört versorgen zu können. Damit übernimmt aber jeder Kaufmann auch eine gewisse Gefahr, daß er die gemäß der augenblicklichen Preislage angeschaffte Ware bei geänderter Marktlage auch ohne Nutzen, ja selbst mit Schaden werde abgeben müssen. Wird nun bei einer zu seinen Gunsten eingetretenen Veränderung der Marktlage die Erzielung eines besonderen Geschäftsnutzens verwehrt, so entfällt auch jeder Anreiz zur Vorratsansammlung, was aber für größere Konsumstädte, und zwar besonders in Zeiten eines dringenden Bedarfes, eine empfindliche Schädigung bedeutet. Die gegenteilige Auffassung, wonach der Berechnung des zulässigen Preises die Gestehungskosten zugrunde zu legen seien, müßte zu der im Geschäftsverkehr ganz undurchführbaren Konsequenz führen, daß für ein und dieselbe Ware und Qualität von verschiedenen, ja auch vom selben Verkäufer zur gleichen Zeit verschieden hohe Preise verlangt werden müßten, je nachdem die Anschaffungskosten höhere oder geringere waren. Eine vollständige Verwirrung im Geschäftsverkehr und eine Ueberflutung der Behörden mit Strafanzeigen müßten die unausbleiblichen Folgen sein. Für Artikel, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bilde eben dieser den allgemein bekannten, in der bisherigen Gesetzgebung und Judikatur auch anerkannten Maßstab des rechtmäßig zulässigen Verkaufspreises. Werde dieser Maßstab eliminiert, dann schwinde die Rechtssicherheit, und man müßte jedem Verkäufer die Preise mit Bedachtnahme auf seine Gestehungskosten in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorschreiben. Die Börsenkammer wird eine im Sinne dieser Ausführungen gehaltene Eingabe, worin um authentische Interpretation der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 gebeten wird, den zuständigen Ministerien überreichen und um deren Unterstützung durch die Schwesterbörsen eruchen.

Wucherpreise im Kleinhandel.

Unverkennbar besteht in weiten Kreisen des Groß-Berliner Kleinhandels noch eine starke Neigung, die Kundschaft beim Einkauf von Bedarfsgegenständen hochzunehmen. Man darf billigerweise nicht verkennen, daß auch der Kleinhandel durch die infolge des Krieges bewirkten Störungen des Warenverkehrs nachteilig beeinflusst wird. Daraus aber einen Anspruch auf willkürliche Preistreibereien herzuleiten, muß scharf getadelt werden, und selbst die Berufung auf die „enormen Gewinne“ der Kriegslieferanten zieht in diesem Falle nicht, denn beim Kleinverkauf handelt es sich größtenteils um Uebervorteilung von Bevölkerungsklassen, die ohnehin schon unter der Teuerung aller Bedarfsgegenstände, insbesondere der Lebensmittel, empfindlich zu leiden haben. Einen Lichtblick gewährt lediglich die Herabsetzung der Mehl- und Brotpreise, die nach einem Beschlusse der Brotkonferenz der Groß-Berliner Gemeinden am 1. Mai in Kraft treten soll. Dagegen werden mit Recht Zweifel geäußert, ob die neuerdings von den Schlächtern vorgenommenen Preiserhöhungen der Fleischwaren berechtigt seien. Seit Mitte Februar dieses Jahres sind die Schlachtviehpreise für einen Zentner Lebendgewicht in Berlin gestiegen bei Ochsen um etwa 7 Mark, bei Bullen um 4 Mark, bei Färsen und Kühen um 7—8 Mark, bei Kälbern um 12—20 Mark, bei Schafen um 3 Mark und bei Schweinen am höchsten, nämlich bei den besseren Sorten um durchschnittlich 30 Mark, bei den minderwertigen um 12 bis 20 Mark. Danach würde sich beim Kleinverkauf von Schweine- und auch Kalbfleisch ein Preisaufschlag von 20 bis 30 Pf. für das Pfund wohl rechtfertigen, sofern nicht schon um die Mitte Februar die Preise eine ungehörliche Höhe erreicht hätten. Tatsächlich haben sich aber die Schlächter, namentlich in den besseren Stadtteilen, mit Preisaufschlägen in der bezeichneten Höhe vielfach nicht begnügt oder auch beim Verlaufe des Rind- und Hammelfleisches Preiserhöhungen eintreten lassen, die durch die Veränderungen der Marktlage nicht gerechtfertigt erscheinen. In der Bevölkerung werden deshalb schon vielfach Wünsche nach einer gesetzlichen Regelung der Schlachtvieh- und Kleinverkaufspreise verlautbart, die freilich mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte. Keinesfalls wird man aber annehmen dürfen, daß die Fleischpreise schon ihren Höhepunkt erreicht hätten. Die Berliner Bevölkerung, die nach Geheimrat Rubner in übertriebener Maße dem Fleischgenuß huldigt, würde recht zweckmäßig handeln, wenn sie den Fleischverbrauch einschränkte. Die nächsten Monate bieten dazu die beste Gelegenheit.

Schon jetzt gelangen auf den Markt einige Gemüsesorten zu mäßigen Preisen, die geeignet erscheinen, dem in letzter Zeit vielfach überhandnehmenden Wucher mit Gemüse Schranken zu setzen. Preise in Höhe von 50 bis 60 Pfennig für 1 Pfd. Kohl müssen schon als Wucherpreise bezeichnet werden, insbesondere wenn gleichzeitig an anderen Stellen dieser Kohl in ebenso guter Beschaffenheit für 30 Pf. erhältlich ist. Auch beim Konservengemüse wurden die Preise maßlos in die Höhe getrieben, obwohl dies zu einer Zeit zubereitet wurde, wo von „Kriegspreisen“ noch keine Rede war. Ueberhaupt scheint im Berliner Gemüsehandel eine ungemessene Willkür bei der Preisfestsetzung zu herrschen. Wir hören von einem Fall, wo vor etwa drei Wochen einem Gutsbesitzer 5 M. für den Zentner oder 5 Pf. für 1 Pfd. Spinat geboten wurden, während gleichzeitig in Berlin die Preise zwischen 25 und 40 Pf. schwankten. Das laufende Publikum wird gut daran tun, wenn es die Marktberichte einer achtsamen Prüfung unterzieht und die Verkäufer anhält, bei der Preisforderung gewisse Rücksichten walten zu lassen.

Wir hören weiter, daß für 1 Pfd. Hafermehl in dem einen Geschäft 70 Pf. verlangt wurden, während es gleichzeitig in einem soliden für 58 Pf. erhältlich war. Für 1 Ltr. Petroleum werden jetzt in einigen Handlungen 65 bis 80 Pf. beansprucht, wogegen er, so lange noch einige Vorräte regelmäßig zur Verfügung standen, für 24 Pf. erstanden werden konnte. Gewissenlose Händler scheinen also die Notlage ausnützen zu wollen. Hoffentlich wird ihnen ein Strich durch die Rechnung gemacht, denn wir vermerken eine Anzeige in einer Berliner Zeitung, wonach zum Kauf angeboten werden: „15 rollende Zisternen Leuchtpetroleum, 5 davon demnächst eintreffend, 813 spezif. Gewicht.“ Eine Zisterne enthält 30 Zentner. Wenn leßthin öffentlich verkündet wurde, daß vor dem Monat Oktober kein Petroleum in Berlin eintreffen würde, so scheint dies auf unlautere, wucherische Absichten zurückzuführen zu sein. An dieser Stelle wurde schon früher darauf hingewiesen, daß es unerklärlich wäre, wenn Rumänien sich jetzt nicht beeilen sollte, Petroleum in größeren Mengen nach Deutschland zu senden. Man sollte sich jedenfalls hüten, alle auf einen Preismacher hinauslaufenden Gerüchte für bare Münze zu nehmen. Der solide Handel wird, so darf man erwarten, die Wege ausfindig machen, um in diesen schweren Zeiten die Bevölkerung mit den notwendigen Bedarfsmitteln zu versorgen, und zwar derart, daß man beiden Teilen gerecht wird. Gegen die beabsichtigte Ausbeutung des Volkes muß aber so energisch wie möglich eingeschritten werden.

(Verheimlichung von Getreide- und Mehlporräten.) Vor einem Erkenntnisrat unter Vorsitz des OBM. Dr. Altman fanden gestern 27 Verhandlungen gegen Personen aus bäuerlichen Kreisen wegen Verheimlichung von Getreide- und Mehlporräten statt. Die von StA. Dr. Winterstein vertretenen Anklagen enthielten in allen Fällen den gleichen Tatbestand, die Beschuldigten sollen der Kommission zur Aufnahme der Vorräte geringere Mengen angegeben haben, als sie tatsächlich in der Wirtschaft hatten. Die Verantwortung der Angeklagten ging meist dahin, sie hätten den Inhalt der ihnen zugesandten Fütterungsbogen nicht verstanden, auch von den Funktionären der Gemeinde seien sie nicht genügend aufgeklärt worden, ihre Ansicht war, sie hätten nur jene Vorräte anzugeben, die sie eventuell dem Arar abtreten könnten. Die Verhandlungen endeten erst in später Abendstunde. Verurteilt wurden: die Wirtschaftsbefizerin Rosine Schiedauf aus Höflein zu einem Monat Arrestes; der Müllermeister Johann Raser aus Gerhaus zu vierzehn Tagen strengen Arrestes und 200 Kronen Geldstrafe; die Wirtschaftsbefizer Matthias Schiedauf, Leopoldine Muhr aus Gallbrunn, Valentin Polh aus Mannersdorf, Franz Eisenbarth aus Berg, Josef Schäfer aus Kroatisch-Hoslan, Josef Hoffschneider und Georg Hartl aus Mannersdorf zu je vierzehn Tagen strengen Arrestes; Franz Geisler und Michael Böheim aus Gallbrunn zu je einer Woche strengen Arrestes; Michael und Barbara Groß aus Gallbrunn, Johann Gall aus Sommerein und Barbara Rippel aus Hundsheim zu je fünf Tagen Arrestes; Ulrich Böhm aus Sarasdorf, Josef Hoffschneider aus Mannersdorf, Florian Doppelmeier und Leopold Dirschnid aus Hundsheim zu je acht- und vierzig Stunden Arrestes; Martin Denk, Josef Haut, Martin Hartl aus Berg, Martin Trappelsen. und jun. aus Sarasdorf und Josef Dllinger aus Hundsheim wurden freigesprochen. Die Verhandlung gegen Leopold Schmidt, Bözile Neuwirth aus Höflein, Matthias Lugschitz aus Hundsheim und Johann Theyer wurde vertagt. Den Verurteilten, die kein Rechtsmittel anmeldeten, gewährte der Gerichtshof einen längeren Strafausschub.

(Verheimlichte Lebensmittelvorräte.) Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann hatte sich gestern wieder eine ganze Reihe von Landleuten wegen Verheimlichung von Getreide- und Mehlvorräten zu verantworten. In manchen Fällen legte die von Staatsanwalt Dr. Winterstein vertretene Anklage der Beschuldigten zur Last, daß sie ihren Vorrat an Kartoffeln, die nach einer Verordnung in den Landgemeinden gleichfalls zu fatieren waren, zu gering angegeben hätten. Der erste Angeklagte Johann Fettingner aus Mannersdorf gab an, er habe sich um nichts gekümmert, seine Frau habe im Gemeindefaß alles angegeben, und danach wurde

dort der Bogen ausgefüllt. Zur Vorladung der Frau wurde die Verhandlung vertagt. Der Wirtschaftsbefitzer Florian Seidenfrost, gleichfalls aus Mannersdorf, hatte ein Einbekenntnis von Vorräten an Weizen, Hafer, Mehl und Kartoffeln abgelegt und daruntergeschrieben: „Das andre brauch' ich fürs Haus.“ Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei, da in dem Zusatz auf dem Fatierungsbogen das Zugeständnis weiterer Vorräte gelegen sei. Sinegen wurde der 63jährige Johann Feisner aus Bischofsdorf, der zehn Zentner Kartoffeln verschwiegen hatte, zu drei Tagen Arrest verurteilt. Der Landwirt Georg Doppelmayr aus Regelsbrunn gab zu seiner Verantwortung an, er sei der Meinung gewesen, es müssen nur jene Vorräte fatiert werden, die im Hause enthalten seien. Er habe nur sieben Zentner Hafer, die er zum Anbauen brauche, nicht angegeben. Der Bürgermeister von Regelsbrunn, Herr Bauer, sagte als Zeuge, er glaube nicht, daß die Angeklagten in schlechter Absicht unrichtige Angaben gemacht haben. Doppelmayr wurde zu einer Woche Arrest, der Landwirt Michael Zmettler aus dem gleichen Orte, der gleichfalls Vorräte verheimlicht hatte, zu vierzehn Tagen strengen Arrests verurteilt. Die Angeklagten Karl Baier, Josef Granler, Matthias Mang aus Deutsch-Altenburg, Amalie Riedmüller aus Gaimburg, Franz Martin aus Sommerein, der Landwirt Johann Roth aus Schönaarunn, Peter Schleisinger, Amalie Grill aus Deutsch-Altenburg, Matthias Razel aus Petronell und Franziska Reugasser aus Gaimburg wurden freigesprochen. Der Landwirt Franz Baskwald wurde wegen Verheimlichung von Roggen, Hafer und Kartoffeln zu einer Woche, der Regelsbrunner Gastwirt Georg Wolfram zu einem Monat, der Landwirt August Simonics zu fünf Tagen strengen Arrests verurteilt. Der Gaimburger Zimmermeister Jakob Bösch wurde zu einer Woche strengen Arrests, der Scharndorfer Kleinhändler Ulrich Franek zu zwei Tagen Arrest, der Landwirt Anton Wflug aus Wiener-Neuberg zu zehn Tagen Arrest verurteilt.

(Preistreiberei in Maismehl.) Aus Bad Ischl, 30. April, wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Bezirksgericht hatte sich heute der Kaufmann Josef Gottwald, Gemeinderat und Postlieferant, wegen Preistreiberei zu verantworten. Der Beschuldigte hatte Maismehl, für welches er im Einkauf 60 Heller pro Kilogramm gezahlt hatte, und Maisgrieß im Einkaufspreise von 65 Heller pro Kilogramm mit einem Zuschlag von je dreißig Heller pro Kilogramm verkauft. Der Beschuldigte suchte diese Preissteigerung mit erhöhten Regiekosten und mit Gewichtsverlust beim Einzelverkauf zu rechtfertigen, wurde jedoch auf Grund des Beweisverfahrens der Preistreiberei schuldig erkannt und zu einer Woche Arrest und fünfhundert Kronen Geldstrafe verurteilt. Gottwald meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

41

Ist Bier ein notwendiges Lebensmittel?

Mit der Erörterung und Entscheidung dieser Frage hatte sich gestern der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz in einer Verhandlung zu befassen, in welcher der Restaurateur Franz Hopfner junior und dessen Geschäftsführer Adolf Stoda und Wilhelm Scheitbauer wegen Preistreiberei angeklagt waren. Wie wir schon seinerzeit berichteten, erstattete Marktinспекtor Hans Weinlich die Anzeige, daß in den beiden Restaurants Hopfners, auf dem Graben und in der Kärntnerstraße, aus Anlaß der von den Bierbrauereien erfolgten Preiserhöhung von 3 K. pro Hektoliter Bier die Preise bei einzelnen Bierorten bis zu 6 S. pro Liter erhöht worden waren. In dieser Erhöhung erblickte das Marktamt und mit ihm die Staatsanwaltschaft die Uebertretung der Preistreiberei. Herr Hopfner hatte bereits in der ersten kürzlich stattgehabten Verhandlung angegeben, daß er mit dieser Preiserhöhung nichts zu tun habe, da er in der Zeit von Mitte Februar bis Ende März dieses Jahres krankheits halber in Meran gewillt habe und seine beiden Geschäftsführer ohne besonderen Auftrag

die Bierpreise in angemessener Weise, durchschnittlich um 2 S. beim Seidel Bier, erhöht hatten. Die Geschäftsführer bestätigten dies. Der Geschäftsführer Scheitbauer gab gestern an, daß schon vor zwei Jahren in Wien die Bierpreise allgemein erhöht wurden, bei Hopfner jedoch nicht. Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte auf Antrag des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs, den offiziellen Tarif betreffend, die Mindestauskaufpreise wie selbe seit 1. März von der Genossenschaft der Gastwirte festgesetzt worden waren, requiriert. Eine Vergleichung dieser für die einzelnen Bierorten bestimmten Mindestpreise mit den Preisen bei Hopfner ergab, daß die Preise, wie sie Herr Hopfner seit 1. März eingeführt hatte, bei einzelnen Bierorten niedriger waren als die offiziellen Mindestpreise, während bei andern Bierorten die Preise die gleichen waren. Der Richter sprach sämtliche Angeklagten frei, mit der Begründung: Von einer Preistreiberei könne im konkreten Fall nicht die Rede sein, da die beanstandeten Bierpreise bei Hopfner sich zum Teil mit den offiziellen Preisen der Genossenschaft decken, zum Teil sogar noch niedriger sind. Wenn man auch das Bier an sich als ein notwendiges Lebensmittel auffassen könnte, so sei eine solche Auffassung bezüglich des Lager- und Pilsnerbieres, welche Sorten schon ein Qualitätsbier sind, nicht begründet, ebenso wenig wie man etwa Mosel- und Rheinwein als Volksnotwendigkeit bezeichnen kann. Es gibt ja mildere und billigere Sorten Biere, die eventuell noch als Volksnotwendigkeit angesehen werden können, Lager- und Pilsnerbier aber haben schon einen Anflug von Luxusartikeln und sind als solche nicht unentbehrlich. Auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der in Frage kommenden Gasthauslokaltäten, die als erstklassig gelten, kann von einem offenbar übermäßigen Preis, wie es das Gesetz verlangt, hier nicht gesprochen werden. Lokale, wie das Restaurant Hopfner, sind für die Bevölkerung gewiß auch nicht unentbehrlich, und die Gäste, welche solche Lokale aufsuchen, wissen, daß die Preise daselbst entsprechend höher sind, und mit Rücksicht auf die großen Regiekosten auch höher sein müssen. — Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

(Preistreiherei beim Butterbrot.) Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich gestern mit zwei Anklagen wegen Preistreiherei zu befassen. In dem einen Fall war die Gemischtwarenverschleierin Barbara Krzal angeklagt, weil sie am 15. Februar einem Bratiskanen für ein Butterbrot, das sehr klein ausgefallen war, vierzehn Heller angerechnet habe. Nach Inhalt der Anzeige des Marktamtes hatte das fragliche Brot an sich 28 Delagramm gewogen, während die Butter, die auf das Brot gestrichen war, nur 0.7 Gramm wog. Das Marktamt hatte ausgerechnet, daß Frau Krzal bei diesem Butterbrot einen Nutzen von nicht weniger als 318 Prozent erzielt habe. Die Angeklagte gab an, daß sie für das Butterbrot keinen bestimmten Preis verlangt, daß ihr der Bratiskan vierzehn Heller auf den Tisch gelegt habe und dann mit dem Brot auf das Marktamt gerannt sei. Das Brot, das allerdings klein ausgefallen war, sei sehr dick mit Teebutter bestrichen gewesen und die Berechnung des Marktamtes, als ob sie bei dem Stückchen Butterbrot über 300 Prozent Nutzen gehabt hätte, sei übertrieben. Die Teebutter habe sie zur fraglichen Zeit selbst mit fünf Kronen pro Kilogramm gezahlt und die Menge der Butter, wenn sie von dem Brot abgekratzt werde, lasse sich nicht genau bestimmen. Der als Sachverständige bernommene Kommerzialrat Hoflieferant Breunig gab an, daß man das jetzige Brot schwer in gleiche Teile schneiden könne und daß von einem übermäßigen Preise im konkreten Falle wohl nicht gesprochen werden könne. Die Höchstpreise stehen nur auf dem Papier, lassen sich aber derzeit nicht einhalten. Der Richter sprach auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen die Angeklagte frei. — In der zweiten Verhandlung war die Gemischtwarenverschleierin Elisabeth Fink wegen Preistreiherei angeklagt, weil sie für einen Kriegsweden mit Butter sechzehn Heller verlangt hatte. Nach dem Berichte des Marktamtes war dieser Preis ein offenbar übermäßiger, weil die Butter, die auf das Kriegsbrot aufgestrichen war, nur ein halbes Delagramm gewogen hatte. Die Angeklagte erklärte, daß die Butter auf dem Kriegsweden zwei Delagramm gewogen habe und sie selbst zehn Heller gelohnt habe, so daß sie bei diesem Butterweden im ganzen einen Nutzen von zwei Heller hatte. Der Sachverständige Kommerzialrat Breunig bezeichnete auch in diesem Falle den beanstandeten Preis als angemessen, worauf der Richter die Angeklagte freisprach.

(Auch teilweise Verheimlichung von Vorräten gerichtlich strafbar.) Der Oberste Gerichtshof hat gestern entschieden, daß das Vergehen der Verheimlichung unentbehrlicher Lebensmittel nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 auch dann begangen wird, wenn nur ein Teil der Vorräte nicht eingekannt wurde. Die Gastwirtin Serafine Tauscher in Gröbming hatte bei Fattierung ihrer Vorräte an Lebensmitteln einen Vorrat von 400 Kilo Samenkartoffeln und 500 Kilo Futterkartoffeln nicht angegeben, und war deshalb vom Gericht in Leoben zu 48 Stunden strengen Arrests verurteilt worden. Die Angeklagte hatte sich dahin verantwortet, daß sie geglaubt habe, daß Samerei- und Futterkartoffeln nicht einzubekennen seien. Die Belehrung habe sie nicht gelesen und habe dem Beamten, der den Bogen ausfüllte, gesagt, er soll lieber mehr als weniger Vorräte angeben. Sie sei im Geschäft zu sehr beschäftigt gewesen, um sich mit der Abgabe der Fassung zu befassen. Das Gericht nahm in dem Urteil auch das subjektive Verschulden der Angeklagten als erwiesen an. Schon der Auftrag, daß der Beamte „lieber mehr als weniger“ fattieren solle, deutete auf ihr Schuldbewußtsein hin, daß sie nämlich wußte, es seien größere Vorräte vorhanden als in der ersten Fattierung angegeben waren. Gegen diese Verurteilung hatte die Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof eingebracht, die sich darauf stützte, daß die Anzeigepflicht sich bloß auf selbst erzeugte Früchte beziehe, während die verschwiegenen Vorräte von ihr selbst gekauft worden seien. Auch führte der Verteidiger Dr. Gustav v. Klein in seiner Nichtigkeitsbeschwerde aus, daß von einer vorsätzlichen Verschweigung und dem Vergehen nach § 6 nur dann gesprochen werden könne, wenn alle Vorräte verschwiegen wurden, nicht aber, wenn bloß ein Teil der Vorräte nicht angegeben wurde. In diesem Falle liege bloß die Übertretung nach § 3 der Verordnung vor, ein unrichtiges Einkennen der Vorräte, die jedoch nicht gerichtlich, sondern bloß von der politischen Behörde zu ahnden sei. Demgegenüber erklärte der Vertreter der Generalprokuratur Oberlandesgerichtsrat Dr. Meichsner, daß nach der kaiserlichen Verordnung jede wissentliche Verschweigung — und diese habe der Gerichtshof als erwiesen angenommen — gleichviel, ob auch nur ein Teil der Vorräte verschwiegen wurde, als Vergehen nach § 6 gerichtlich strafbar sei. Der Kassationshof unter Vorsitz des Hofrates Dr. Wallner erkannte auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, indem er aussprach, daß sich schon aus dem Zwecke der kaiserlichen Verordnung, die sich als Notstandsmaßregel darstelle, ergebe, daß jede wissentliche Verschweigung, gleichviel, ob auch nur eines Teiles, das Vergehen nach § 6 begründe, und daher gerichtlich zu bestrafen sei. Es sei im eminenten Interesse der Allgemeinheit, genaue Kenntnis der vorhandenen Vorräte zu erlangen, weil nur dadurch die Möglichkeit gegeben sei, die betreffenden Vorräte einzuteilen. Auch wäre es direkt gegen den Sinn der Verordnung, wenn man annehmen wollte, daß nur die selbst erzeugten Vorräte einzubekennen seien; die Verordnung beziehe sich zweifellos auf alle Vorräte.

20.7. 1915

44

(Sie will nur Unterbrot.) Vor dem Bezirksrichter Dr. Fialla der Josefstadt hatte sich gestern der Delikatessenhändler Leopold Scholz wegen verweigerten Brotverkaufes zu verantworten. Nach Inhalt einer von der Privaten Fanni Reiss erstatteten Anzeige soll sich der Beschuldigte am 4. April geweigert haben, der Anzeigerin einen Laib Brot zu verkaufen, obwohl er noch genügend Brot im Geschäfte vorrätig hatte. Der Angeklagte gab zu seiner Verantwortung an, daß er am fraglichen Tage 26 Laib Unterbrot und eine größere Zahl anderes Bäderbrot bezogen habe. Die Kunden hätten sich in

großer Zahl vor seinem Geschäfte angesammelt, um zunächst das von ihnen vorgezogene Unterbrot zu bekommen. Er habe auch der Reihe nach jeder Kunde einen halben Laib Unterbrot gegeben. Als die Frau Reiss an der Reihe war, Brot zu erhalten, sei aber das Unterbrot bereits ausverkauft gewesen, weshalb er ihr einen Laib Bäderbrot zum Kaufe angeboten habe. Frau Reiss habe jedoch die Annahme dieses Brotes mit den Worten verweigert: „Das können Sie sich auf den Gut stecken.“ Die als Zeugin vernommene Anzeigerin Frau Fanni Reiss erklärte, daß sie ausdrücklich Unterbrot verlangt habe und der Angeklagte ihr den Verkauf dieses Brotes mit dem Bemerkten, daß er kein Unterbrot mehr habe, verweigert habe. Richter: Ist es richtig, daß Ihnen Herr Scholz einen Laib Bäderbrot ohne weiteres geben wollte? — Zeugin: Das ist richtig. Aber ich habe nur Unterbrot nehmen wollen. — Der Richter sprach den Angeklagten frei mit der bemerkenswerten Begründung, daß das Gesetz nur die Verweigerung des Verkaufes von notwendigen Lebensmitteln bestraft, nicht aber die Qualitätswünsche der einzelnen Kunden bei den zu liefernden Lebensmitteln berücksichtigen könne.

Die Approvisionierung im Kriege.**Bekämpfung der Lebensmittelverfälschung.**

Die „Korr. Wilhelm“ meldet: „Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im Codex alimentarius Austriacus bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel niedergelegten Bestimmungen nicht mehr beachtet werden müßten. Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden

Auffassung muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel unzweifelhaft ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt, durch Sonderverfügungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Von diesen nur vereinzelte Lebensmittel betreffenden Gestattungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen. Gegen Zuwiderhandelnde wird nunmehr in der strengsten Weise vorgegangen werden.

27./V. 1915

46

(Der teure Spinat.) Vor dem Margareten-Bezirksrichter Dr. Michler war gestern die Marktbüchlerin Katharina Schwarzinger wegen Preistreiberi anagsat. Sie hat am 16. April einem Herrn 3 Kilogramm Spinat um den Preis von drei Kronen verkauft. Nach den amtlichen Erhebungen war damals als Höchstpreis für dieses Gemüse 56 Heller pro Kilogramm auf dem Markte ausgerufen worden. Der Richter verurteilte die Händlerin zu dreißig Kronen Geldstrafe.

(Verweigertes Brotverkauf.) Das Bezirksgericht Josefstadt hatte sich gestern mit zwei Anklagen wegen verweigerten Brotverkaufes zu beschäftigen. In der ersten Verhandlung vor dem Bezirksrichter Dr. Fiala war die Milchhändlerin Elisabeth Zapf angeklagt, weil sie in zwei Fällen den Verkauf von Brot mit dem Bemerkten verweigert hatte, daß sie Brot nur dann abgeben könne, wenn die Leute auch Milch bei ihr kaufen. Die Angeklagte verantwortete sich dahin, daß sie zur kritischen Zeit kein Brot mehr vorrätig hatte, und daß die Kundschaften jedes andre Brot als Unterbrot zurückweisen. In manchen Tagen herrsche vor ihrem Geschäfte ein solcher Andrang, daß sie wahllos den Kundschaften das Brot zum Fenster hinausreiche. Die Zeugin Marie Schweiger gab an, daß sie sich an dem kritischen Tage zunächst zwei Stunden lang vor einer Unterbrotfiliale angestellt habe, wobei sie ein von ihr zur Vorsicht mitgebrachtes Stöckerl benützte, um sitzen zu können; aber Brot habe sie keines mehr bekommen; dann sei sie zum Geschäft der Angeklagten gegangen, habe auch dort auf ihrem Stöckerl längere Zeit ausgeharrt, ohne jedoch wiederum auch nur einen halben Laib Brot bekommen zu können. Die Angeklagte habe ihr den Verkauf von Brot rundweg verweigert, obzwar sie gerade eine größere Menge Brot gekauft hatte. Auch die Zeugin Anna Bauer bestätigte, daß die Angeklagte ihr den Verkauf von Brot mit der Begründung verweigert habe, sie habe nur Brot für ihre Milchkundschaften. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Granichstädten beantragte mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Fälle der Brotverweigerung, auch den Gewerbeverlust über die Angeklagte auszusprechen. Der Richter verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen, eventuell zu drei Tagen Arrest, nahm jedoch von dem Ausspruch des Gewerbeverlustes Umgang, da ein solcher Ausspruch nur im Falle mehrfacher Verurteilung wegen § 482 St. G. gerechtfertigt sei. — In der zweiten vor dem Bezirksrichter Dr. Decker stattgehabten Verhandlung war die Greisklerin Theresia Willmoser angeklagt, am 20. und 21. April der Birtgerschülerin Hermine Fischer den Verkauf von Brot verweigert zu haben. Die Angeklagte erklärte, daß sie dem Mädchen, das einen Laib Brot haben wollte, ein Stück Brot um vier Heller verlaufen wollte, da sie an den kritischen Tagen nur wenig Brot vorrätig hatte und alle Kundschaften zu befriedigen trachtete. Die Anzeigerin gab als Zeugin vernommen an, daß von einem bestimmten Quantum überhaupt nicht die Rede war, und daß ihr die Angeklagte, obzwar sie noch einen größeren Vorrat an Brot hatte, nichts verkaufen wollte. Der Richter verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen, eventuell 48 Stunden Arrest. — Vor dem Margaretnr Bezirksrichter Dr. Michler war gestern die Gemischtwarenhandlerin Anna Gröbtl angeklagt, weil sie der Schauspielerin Anna Lustig durch acht Tage hindurch den Verkauf von Brot verweigert hatte, mit der Erklärung: „Sie sind eine Fremde, für Sie habe ich kein Brot.“ Die Angeklagte rief Gott zum Zeugen an, daß sie damals kein Brot gehabt habe; allein dies wurde erwiesen, weshalb sie der Richter zu zwanzig Kronen Geldstrafe verurteilte.

1. VII. 1915

48

(Eine Geldstrafe von 10,000 K. wegen Preistreiberei.) Aus Graz wird uns telegraphiert: Vor dem Bezirksgericht in Weiz war der Großmühlenbesitzer Johann Pichler wegen umfangreicher Preistreiberei in Mahlprodukten angeklagt. Der Richter konstatierte, daß der Angeklagte einen übermäßigen Gewinn von 60,000 K. erzielt habe und verurteilte den Angeklagten nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 zu 10,000 K. Geldstrafe. Es ist dies die höchste Strafe, die bisher überhaupt wegen Preistreiberei verhängt worden ist. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete wegen Nichtverhängung einer Arreststrafe, der Verurteilte wegen Schuld und Strafe die Berufung an.

Bekämpfung der Lebensmittel- fälschung.

Ein zeitgemäßer Statthaltererlass.

Dem Wiener Magistrat ist nachstehender Statthaltererlass zugegangen: Vielsach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im Codex alimentarius austriacus bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel niedergelegten Bestimmungen nicht mehr beachtet werden müßten. Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden Auffassung muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden. Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel unzweifelhaft ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt, durch Sonderverfügungen diesen besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen. Von diesen nur vereinzelte Lebensmittel be-

treffenden Gestattungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen. Eine genaue Kontrolle in diesem Belange erscheint um so gebotener, als es angesichts der zunehmenden Steigerung der Preise zahlreicher Lebensmittel immer häufiger vorkommt, daß oft in gewissenloser Weise für hohe Preise verborbene, verfälschte oder doch minderwertige Nahrungsmittel an die Konsumenten abgesetzt werden.

Durch die Inverkehrsetzung derartiger Lebensmittel wird nicht nur der einzelne Konsument schwer benachteiligt und allenfalls in seiner Gesundheit geschädigt, sondern auch der Erfolg der fürsorglichen Maßnahmen der Behörden in Absicht auf die Sicherstellung einer auskömmlichen Ernährung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinträchtigt. Es ist daher unbedingt Pflicht aller beteiligten Behörden, allen solchen in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen und teuren Verproviantierung besonders gefährlichen, die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen und Mißbräuchen Schranken zu setzen und gegen die Schuldtragenden mit allen Kräften strengstens einzuschreiten. Alle Lebensmittelaufsichtsorgane, vor allem die Gemeinden mit organisiertem Marktaufsichtsdienst, werden zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. April 1915 aufgefordert, dem Verkehr mit Lebensmitteln größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Verdachtsfalle ungesäumt Proben des betreffenden Lebensmittels der zuständigen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur weiteren Veranlassung einzusenden, beziehungsweise bei offenkundigen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes sofort unnachlässiglich die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wurden angewiesen, auch durch die eigenen Organe im Sinne des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen und zutreffendenfalls die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leiten.

Der verschüchterte Käufer.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Gestatten Sie, daß ich bezugnehmend auf Ihren Zeitartikel vom 6. d. „Der verschüchterte Käufer“ Ihnen den Grund nenne, warum die Hausfrauen jetzt mit den Vorratskäufen von Zucker sich so beeilen. Als seinerzeit die gleiche Geschichte mit dem Mehl war, hieß es, man soll sich keine Vorräte anschaffen, es werden Höchstpreise festgesetzt und man wird immer Mehl bekommen. Ich war so eine Leichtgläubige, kaufte mir, als das Mehl 52 Heller pro Sack kostete, nichts ein, und kann jetzt, wenn ich wirklich mal so glücklich bin, Weizenmehl zu bekommen, R. 1.10 dafür bezahlen. Das gleiche ist mit dem Brotmehl. Und mit dem Zucker wird es ebenso werden. Jetzt glauben wir einfach nicht mehr, wenn uns gesagt wird, der Preis geht nicht in die Höhe. Jetzt bin ich auch durch Schaden klüger geworden und kaufe mir Vorrat an Zucker, solange er noch billig ist.“

18.7.1915

(81,000 Kronen Geldstrafe wegen Preistreiberei.) Beim Bezirksgericht Fünfhaus hat gestern eine Strafverhandlung stattgefunden, die mit der Verurteilung zweier Angeklagter zu einer Geldstrafe von je 42,000 Kronen und der Beschlagnahme von Waren im Werte von 150,000 Kronen endete. Der Sachverhalt war folgender: Vom Bezirksgericht Steinach-Ordning wurde an die Staatsanwaltschaft Leoben die Anzeige erstattet, daß die Engroskisten Gustav Lichtenstern und Eugen Zeiger als Inhaber der Fettwarenfirma Eduard Sachs u. Comp. Nachfolger wegen Preistreiberei zu belangen seien. Die Firma habe sowohl in Steinach-Ordning wie in Leoben, Graz, Klagenfurt, Olmütz und Tepitz Niederlassungen und ihre Erzeugungsstelle in Wien, 14. Bezirk, Routhongasse Nr. 3. Der Akt wurde an das Bezirksgericht Fünfhaus geleitet, gleichzeitig aber die in Ordning lagernden Warenvorräte zur Sicherstellung eines eventuellen Verfallsauspruches mit Beschlag belegt. Das Bezirksgericht Fünfhaus ließ die Feststellungskosten erheben und vom hiesigen Marktamt den Tagespreis der Fettwaren für die Zeit von Mitte Dezember 1914 bis Anfang März 1915 feststellen. Hierbei ergab sich, daß die Beschuldigten über den höchsten Wiener Marktpreis Mehrforderungen stellten, welche in allen möglichen Abstufungen pro 100 Kilogramm von 2 bis 55 K. variierten. Gestern hatten sich nun die beiden Gesellschafter Gustav Lichtenstern und Eugen Zeiger vor dem Fünfhauser Strafrichter Dr. Mihatsch wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage

wurde durch Dr. Kleinert von der Wiener Staatsanwaltschaft vertreten, die Verteidigung hatte Doktor Ludwig Sachs übernommen. Beide Angeklagten verantworteten sich dahin, daß mit Rücksicht auf die gestiegenen Marktpreise auch ihre eingelagerten Warenvorräte einen höheren Wert erlangt hätten und demnach auch höher verkauft wurden. Die Beschuldigten erklärten außerdem, daß die vorgelegte Tabelle des Marktamtes über den jeweiligen Tagespreis der Fettwaren auf ihre Erzeugnisse keine Anwendung finden kann, weil sie nur Waren erstklassiger Qualität im Betrieb haben. Auf die Frage des Richters, wie hoch der jährliche Umsatz der Firma sei, gaben die Beschuldigten an, daß dieser sich im Frieden auf $\frac{1}{4}$ bis 1 Million Kronen beziffert habe, nun aber durch die mit den kriegerischen Ereignissen zusammenfallenden Verhältnisse auf zirka 2 Millionen Kronen gestiegen wäre. Nach längerer Verhandlung sprach der Richter die Angeklagten Gustav Lichtenstern und Eugen Zeiger der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie zu je 42,000 K. Geldstrafe, eventuell zu je vierzehn Tagen Arrest; außerdem wurde auf Verfall der sämtlichen sich im Besitz der Angeklagten befindlichen Schmalzvorräte (zirka 25,000 bis 30,000 Kilogramm im ungefähren Wert von 150,000 K.) erkannt. Der Verteidiger meldete gegen das Urteil die Berufung an.

1877. 1915

52

(Verfälschtes und verdorbenes Maismehl.)

Bei dem Marktamte Innere Stadt waren in der letzten Zeit wiederholt von Geschäftsleuten Klagen eingelangt, daß ihnen von den Mühlenbesitzern Anton und Emil Buchta verfälschtes und verdorbenes Maismehl geliefert worden war. Insbesondere hatte sich der Bäckermeister Pichler darüber beschwert, daß er von der Firma Buchta zur Broterzeugung ein Maismehl bekommen habe, welches, schon dem Aeußern nach zu urteilen, kein reines Maismehl war, und sich zur Herstellung von Brot nicht eignete. Es wurden über Verfügung des Magistrats mehrere Proben des fraglichen Maismehles einer genauen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis dahin ging, daß dieses aus Maismehl, Gerstenmehl und Kartoffelmehl vermengte, überdies mit Schalenresten verunreinigte Mehl einen dumpfen Geschmack aufwies und als verdorben bezeichnet wurde. Der Gemischwarenhändler Franz Wessely hatte seiner Angabe nach, von der Firma Buchta unter der Bezeichnung „Spezialgrieß“ einen Maismehl gekauft, der gleichfalls von der Untersuchungsanstalt als zum Genuß ungeeignet bezeichnet wurde. Die Erhebungen des Marktamtes hatten zur Folge, daß gegen die Brüder Anton und Emil Buchta die Anklage wegen Uebertretung des Betruges, wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, endlich auch wegen Preistreiberei erhoben wurde. Letztere Uebertretung sollen die Brüder Buchta dadurch begangen haben, daß sie das fragliche Maismehl um den nach Ansicht des Marktamtes übermäßigen Preis von 76 S. pro Kilogramm verkauft haben.

Gleichzeitig wurde gegen den Gemischwarenhändler Franz Wessely die Anklage wegen Preistreiberei erhoben, weil er das mit 76 S. gekaufte Maismehl um 88 S. weiter verkauft habe.

In der gestern vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz stattgehabten Verhandlung erklärte der Angeklagte Anton Buchta, der Besitzer einer Mühle in Pfaffstätten ist, daß der Geschäftsleiter der Mühle sein Bruder Adolf Buchta ist, der derzeit zum Militär eingezogen sei. In dessen Abwesenheit habe er, da das Geschäft sonst herrenlos wäre, die Leitung übernommen. Herr Anton Buchta erklärte in erregtem Ton, daß er für das aus seiner Mühle zum Verkauf gelangende Maismehl alle Garantie dafür übernehme, daß dieses Mehl ein reines, nicht verfälschtes Maismehl ist. Es sei möglich, daß das in den Anzeigen erwähnte Maismehl durch seine Firma von dritter Seite bezogen worden sei, worüber sein Oberbuchhalter, der den Verkauf leite, Auskunft geben könne. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Granichstädten hielt dem Angeklagten Buchta vor, daß ja von vier Seiten Anzeigen wegen des von seiner Firma gelieferten, nach den Ergebnissen der Untersuchung zweifellos verdorbenen und verfälschten Maismehls vorliegen. Herr Buchta erwiderte, daß seine Mühle nur reines Maismehl liefere und daß er gegen die Anklage entschieden sich verwahren müsse, zumal er ohnehin durch verschiedene Schicksalsschläge in seiner Familie in der letzten Zeit genug mitzumachen habe.

Richter (zum Angeklagten): Die Bevölkerung hat aber in diesen Zeiten ein Recht darauf, daß ihr wenigstens unverfälschtes und nicht verdorbenes Kriegsmehl geliefert wird. Anlangend die Anklage wegen Preistreiberei, erklärte Herr Buchta, daß ihn das Maismehl selbst auf 91 Heller pro Kilogramm zu stehen komme, so daß er das Mehl mit großem Verlust verkauft habe. Der Angeklagte Franz Wessely gab zu, daß er das fragliche Maismehl mit einem Nutzen von 12 Heller pro Kilogramm verkauft habe, ohne die Höhe dieses nach Ansicht des Marktamtes übermäßigen Gewinnes in plausibler Weise rechtfertigen zu können.

Der Richter verurteilte den Angeklagten Wessely wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen eventuell zu fünf Tagen Arrest, während das Verfahren gegen die Brüder Buchta behufs Durchführung umfangreicher, vom Verteidiger Dr. Vogel gestellter Beweise, vertagt wurde.

19./IV. 1915

53

Mündgebung des Bundes österreichischer Frauenvereine.

Im Festsaale des Niederösterreichischen Gewerbevereins fand gestern eine vom Bund österreichischer Frauenvereine einberufene Frauenversammlung statt, deren Hauptberatungsgegenstand die Sicherung der Ernte 1915 bildete. Der Versammlung wohnten die Damen Gräfin Walterskirchen, Dr. Veer-Angerer, Markus-Freund u. v. a., ferner Handelskammerrat Fritz Mendl und Kommissär Dr. Sanusich als Regierungsvertreter bei. Die Bundespräsidentin Frau Marianne Hainisch führte aus, daß die Forderungen der Frauen dahingehen, daß die Behörde die Ernte 1915 beschlagnahme und den Ein- und Verkauf in die Hand nehme. Die Wiener, die nicht aus einer renommierten Brotfabrik kaufen können, weil sie keine Zeit haben, sich täglich drei Stunden anzustellen, müssen schlechtes Brot essen, während man unweit von Wien auf dem Lande vorzügliches Brot und weisses Mehl bekommt. Weder mit Getreide noch mit Zucker dürfe in Zukunft spekuliert werden. Gräfin Walterskirchen betonte die Notwendigkeit des engsten Zusammenschlusses aller Konsumenten. Die Gräfin besprach sodann die derzeitige Landarbeiternot und meinte, daß die aus dem Friaul und aus Istrien evakuierte Bevölkerung in den Barackenlagern, durchweg gesunde, starke und arbeitsfreudige Menschen, gern die Landarbeit übernehmen würde. Namens der sozialdemokratischen Frauen besprach Frau Emma Freundlich die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs und verwies auf deren Ungleichheit. Frau Bürgerschuldirektor Schwarz schilderte in bewegten Worten den Zustand unserer Kinder in der gegenwärtigen Zeit. Das Brot essen die armen Kinder, weil sie Hunger haben, aber den Kindern möge sei dieses Brot nicht zuträglich, es macht ihnen Beschwerden. Die Milchschläfchen, die die Kinder in die Schule mitbringen, werden immer kleiner. Frau Freund-Markus als Vertreterin der Reichsorganisation der Hausfrauen bemerkte, daß in Wien jetzt nur zwei Fragen: Bekommen wir Zucker? Bekommen wir das Getreidemonopol? ventilert werden. Es müsse in Oesterreich dasselbe Prinzip wie in Deutschland Platz greifen: „Herein, was nur ins Land kommen kann!“ Handelskammerrat Fritz Mendl warf in der Diskussion die Frage auf: Warum verlangen die Frauen jetzt das Monopol, das zum Schlagwort geworden sei. (Rufe: Monopol ist kein Schlagwort! Weil wir ausgehungert sind!) Redner hält es für unmöglich, vierzehn Tage vor Einbringung der Ernte eine Organisation zu schaffen, die eine Monopolisierung der Ernte erfordert. Er betone, daß der Bedarf in Oesterreich pro Monat 80.000 Waggons beträgt. Nun soll in vierzehn Tagen eine Organisation geschaffen sein, die die Versorgung der Bevölkerung durchzuführen hätte. Redners Projekt gehe dahin, daß die Ernte seitens der Regierung beschlagnahmt werde, und zwar im Interesse der Allgemeinheit. Auf jeden Fall soll das Getreide der Spekulation entzogen werden. Eine der wichtigsten Forderungen der Konsumenten müsse unbedingt eine Festsetzung der Detailpreise sein. (Zustimmung.) Nach einer kurzen Entgegnung der Damen Freundlich und Freund-Markus auf die Ausführungen Mendls und einem Schlußwort der Präsidentin Marianne Hainisch gelangte eine Resolution zur einstimmigen Annahme, in der es heißt: Die Frauen wenden sich an die Regierung, um sie zu veranlassen, daß sie alle Körner- und Hackfrucht, die die Ernte 1915 ergeben wird, mit Beschlagnahme belege. Sie ersuchen, die Ermittlung des Erntequantums zu verfügen

und die Verteilung desselben zu veranlassen. Die Frauen stellen das Verlangen, daß der Ernteertrag nach Ausscheidung des für die Armee Erforderlichen auf den Kopf der Einwohner berechnet und gleichmäßig verteilt wird, wobei gleichzeitig der nötige Vorrat zur Erhaltung des Viehstandes den Landwirten zuzusichern ist. Die Frauen weisen darauf hin, daß es notwendig erscheint, mit Ausschluß jedes Zwischenhandels die Kriegsgetreideverkehrsanstalt mit der Ermittlung und Verteilung des Bodenertes zu betrauen. Die Frauen Oesterreichs stellen an die Regierung dieses Ansuchen auf Grund der traurigen Erfahrungen, die sie gegenwärtig machen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß trotz der intensivsten Anstrengungen der Hausfrauen, ihre Familien mittelst besonderer Sorgfalt auf die Küche ausreichend zu ernähren, dies nicht gelingt. Wir leiden Mangel an den nötigsten Nahrungsmitteln. Die Brot- und Mehrationen genügen nur, um das Leben zu fristen, müssen aber bei längerer Dauer zu einer bedenklichen Unterernährung des gesamten Volkes führen. Da in normalen Zeiten in Oesterreich mehr als fünf Millionen Meterzentner Gerste in Bier und 8 Millionen Meterzentner Kartoffel in Branntwein verwandelt werden, ist die Möglichkeit gegeben, durch Verminderung der Alkoholverzeugung die Nahrungsmittel zu strecken. Aus den angeführten Gründen wird schließlich die Forderung wiederholt: Die Regierung wolle den Konsum durch geeignete Maßnahmen regeln und dadurch, daß sie die Ernte von 1915 mit Beschlagnahme belegt und auf Grund der Ermittlung des Ernteertrages nach der Kopfzahl der Bewohner gleichmäßig aufteilt, die ausreichende Ernährung des Volkes und die Erhaltung des Viehstandes sichern.

207 VI 1915

54

(Tausend Kronen Geldstrafe und eine Woche Arrest wegen Preistreiberei.) Ein Appellat des Wiener Landesgerichtes unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtsrates Dr. Faschingbauer hatte gestern das Urteil des Bezirksgerichtes Floridsdorf zu überprüfen, mittelst welchem der Sauerkrautgroßherzeuger Wilhelm Hermann wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von fünfhundert Kronen verurteilt worden war, weil er für Lagerware (seit Jänner wurde von ihm kein Sauerkraut mehr erzeugt) immer erhöhte Forderungen stellte. Während er nämlich am 20. Jänner noch 100 Kilogramm Sauerkraut im Großhandel um 20 K. verkaufte, begehrte er für dieses Quantum am 30. Jänner bereits 28 K., am 7. Februar 32 K. und am 12. März gar 40 K. — und dies alles bei ganz gleichen Verhältnissekosten. Gegen das bezirksgerichtliche Urteil hatte der Angeklagte in punkto Schuld und Strafe die Berufung ergriffen, diese wurde aber auch von dem öffentlichen Ankläger wegen zu geringen Strafmaßes angemeldet und bei der heutigen Ver-

handlung durch Staatsanwalt Dr. Polisko vertreten. Der Gerichtshof gab der Berufung der Staatsanwaltschaft Folge und verurteilte Wilhelm Hermann zu tausend Kronen Geldstrafe und zu einer Woche Arrest.

Die Lebensmittelversorgung.**Konsumentenwünsche.**

In seiner letzten Sitzung beschloß der Arbeitsausschuß für Konsumenteninteressen zur Hintanhaltung einer Erhöhung der Zuckerpreise bei den Regierungsstellen neuerdings vorstellig zu werden. Die von den Zuckerproduzenten angeführten Argumente können keinesfalls hingenommen werden, sondern müssen sorgfältig geprüft werden; und zwar nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Fachleuten des organisierten Konsums; die Regierung wird daher neuerlich ersucht, bei Verhandlungen mit den

Zuckerindustriellen auch den Konsumenten eine entsprechende Vertretung einzuräumen.

Zur Erhöhung des Konsums von Seefischen in Wien beschloß die Kommission die Entfaltung einer regen Propaganda.

Kriegsteuerung oder Preistreiberei.

Eine Rundfrage.

Neben den Berichten von den Kriegsschauplätzen nimmt das öffentliche Interesse augenblicklich die Diskussion über die allgemeine Teuerung in Anspruch. Die Steigerung der Preise ist selbstverständlich in erster Linie eine Wirkung des Weltkrieges, sie wird daher jetzt in geringerem oder höherem Grade in allen, auch den am Kriege nicht beteiligten Ländern beobachtet. Die enorme Höhe, zu der die Preise, speziell der Approvisionierungsartikel, bei uns entporgeschwellt sind, ist jedoch mit dem Einfluß der kriegerischen Verhältnisse nicht genügend erklärt. Hier spielen zweifellos gewisse Mängel in der Organisation der Produktion, des Handels, Verkehrs und des Konsums und wohl auch die Gewinnsucht eine schädliche Rolle. Wir haben uns an eine Reihe von berufenen Persönlichkeiten gewendet, die entweder durch ihre Stellung in der öffentlichen Verwaltung oder durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Berufen und Organisationen genauen Einblick in diese Verhältnisse besitzen, um deren Anschauungen unseren Lesern mitteilen zu können.

Im nachstehenden beginnen wir mit der Veröffentlichung der uns zugekommenen Antworten und geben heute zunächst die des Bürgermeisters von Wien Dr. Richard Weisskirchner wieder, der dann die weiteren folgen werden.

Dr. Richard Weisskirchner,
Bürgermeister der Stadt Wien.

Die Teuerung der Lebensmittel galt bisher als eine unvermeidliche Begleitererscheinung von Kriegen. Ebenso wie die Verbreitung von Seuchen. Es entsteht nun die Frage, ob in unseren Zeiten diese Begleitererscheinungen, wie in früheren Jahrhunderten, unvermeidlich sind.

So wie es der Stadtverwaltung und ihrem ausgezeichneten Stadtphysikat bisher gelungen ist, den Epidemiegefahren wirksam zu begegnen und die eingeschleppten Seuchen auf Einzelfälle zu beschränken, so daß heute der Gesundheitszustand der Wiener Bevölkerung als ein befriedigender bezeichnet werden kann, so wäre wohl auch der Lebensmittelteuerung durch rechtzeitiges und energisches Einschreiten in vieler Hinsicht zu begegnen gewesen.

Es ist eine interessante Episode, daß im Mai vorigen Jahres im Approvisionierungsausschuß des Wiener Gemeinderates zum erstenmal die Frage der wirtschaftlichen Mobilisierung zur Diskussion gestellt wurde. Allerdings dachte damals niemand, daß ein Weltkrieg unmittelbar bevorstehe. Aber der Krieg zitterte ja schon einige Jahre in unserem Herzen, und es erschien der Gemeindeverwaltung notwendig, an die Regierung heranzutreten, um neben der militärischen Mobilisierung auch eine wirtschaftliche Mobilisierung in Angriff zu nehmen. Auf diese Forderung hat die Gemeinde bis heute noch keine Antwort erhalten.

Unerwartet brach im Juli der Krieg aus, von dem es damals hieß, er werde in wenigen Monaten zu Ende sein, weil die modernen Staaten einen Krieg von längerer Dauer nicht aushalten. Wir haben ausgehalten, stehen jetzt im elften Kriegsmonat, und haben die wirtschaftliche Mobilisierung, so gut es eben ging, im Laufe der Kriegsmonate durchführen müssen.

Gleich nach Ausbruch des Krieges wurde auf unseren Märkten Preistreiberei versucht. Durch energisches Eingreifen der städtischen Funktionäre wurde die Preistreiberei unterdrückt, und wurden die Preise angemessen erhalten. Sofern sich die nun bestehende Teuerung auf Waren bezieht, die aus dem feindlichen Ausland sonst importiert wurden, so ist gegen diese nichts zu machen. So wurden zum Beispiel Linien in großen Mengen aus Rußland importiert. Dieser Import fehlt, das Angebot ist unverhältnismäßig klein gegenüber der in normalen Zeiten bestehenden Nach-

frage. Bei anderen Lebensmitteln ergaben sich Preissteigerungen durch unregelmäßige Zufuhr und durch Schwierigkeiten im Transport. Auch die großen Aufkäufe der Militärverwaltung hatten bei einer Reihe von Artikeln namhafte Preissteigerungen zur Folge gehabt. In vielen Fällen waren die Preissteigerungen ungerechtfertigt, und hat auch das städtische Markttamt zahlreiche Anzeigen wegen Preistreiberei an die Gerichte erstattet.

Was nun die Maßnahmen der Gemeinde anlangt, um in ihrem Wirkungsbereich gegen die Teuerung anzukämpfen, so sei vor allem darauf hingewiesen, daß die Gemeinde bereits seit August vorigen Jahres auf allen Märkten via facti auf die Einhaltung von Preisen drängt, daß das Markttamt Preise vorschreibt, diese Preise auf den Märkten selbst affiziert, so daß das kaufende Publikum Gelegenheit hat, sich über die Preise zu orientieren. Gerade in letzter Zeit sah sich das Markttamt veranlaßt, die Preise für Innerei festzusetzen. Die so praktizierte Maßnahme wird nimmehr, wie aus Zeitungsberichten hervorgeht, auch von der Budapester Stadthauptmannschaft praktiziert.

Eine zweite Maßnahme besteht darin, daß die Gemeinde Waren ankauft und selbst als Verkäufer an das Publikum auftritt. So war es bei der Kohle, bei den Kartoffeln und Eiern. In diesen Fällen hat die Gemeinde nicht nur selbst billige Preise dem Publikum gewährt, sondern sie hat preisregulierend gewirkt, indem die Händler mit gleichen Waren außerstande waren, eine Preissteigerung vorzunehmen, vielmehr mit ihren Preisen herabgehen mußten.

Eine dritte Maßnahme bestand darin, daß die Gemeinde Waren kauft und sie an Engroßisten und Wiederverkäufer abgab, jedoch unter ausdrücklicher Bindung vereinbarter Detailpreise. So war es beim Kaffee und Petroleum. Auch in diesen beiden Artikeln

wurden Preissteigerungen hierdurch verhindert.

Eine besondere Funktion erwuchs der Gemeinde durch das Regierungsverbot des freien Handels mit Mehl. Die Gemeinde wurde gezwungen, ein eigenes Mehlabgabamt zu errichten und Mehl an Bäcker und Kaufleute abzugeben. Diese Mehlabgabe hat bisher das Quantum von 17 Millionen Kilogramm bereits überschritten. Auch bei Mehl konnten die Preise gehalten werden, soweit es eben die eigenen Einkaufspreise ermöglichten. Es sei aber darauf hingewiesen, daß beispielsweise die Gemeinde ein Kilogramm tadelloses Maismehl um 50 Seller abgibt, während im freien Handel verdorbenes Maismehl als Viehfutter um 62 Seller pro Kilogramm verkauft wird.

Zu Anfang des Krieges wurde sehr lebhaft die Frage erörtert, ob nicht nach der Gewerbeordnung die Statthalterei Höchstpreise für den Detailverkauf festsetzen solle. Die Frage wurde damals verneint, und es hat sich das System auch in anderen Orten, in denen Höchstpreise festgesetzt wurden, nicht bewährt. Die Höchstpreise mußten eben jede Woche geändert werden. Ihre Festsetzung empfiehlt sich nur unter der Voraussetzung, daß auch Höchstpreise für den Großhandel bestehen und daß das Angebot die Nachfrage übersteigt.

Gegen die Lebensmittelteuerung.

Gestern nachmittags 4 Uhr fand im kleinen Komitats-Haus-Saale unter dem Vorsitz des Obergespanns und Regierungskommissärs Murel von Bartal die Beratung über jene Maßnahmen statt, die gegen die enorme und in vielen Fällen gänzlich unbegründete Teuerung ergriffen werden sollten. An dieser Beratung nahmen teil: Vizegespan Eugen v. Betöcz, Oberstuhlrichter Füzelek, der Sekretär des wirtschaftlichen Vereines Horvath, Bürgermeister Karl Rat Theodor Brolln, städt. Oberingenieur Eugen v. Dobisch, Oberphysikus Dr. Edmund Mergl, Oberstadthauptmann Koloman Peterdy, Oberbuchhalter Ludwig Kemenn, städt. Wirtschaftsverwalter Bela v. Lampaert, Marktdirektor Karl Dworak, Veterinärarzt Friedrich Palm, Präses der Handels- und Gewerbekammer Johann Sendlein, Vizepräses der Kammer Alexander Feigler, Sekretär der Handelskammer Dr. Gregor Wolff, Kammermitglieder Max Stein, Friedrich Duschinsky, Sigmund Kornheim, ferner Präses der Gewerbe- und Handelskammer August Hanbäcker, Munizipaltierarzt Georga Zilln, Repräsentanten David Krayk, Johann Ludwig Daniel Rosch, Julius Tölg, Sigmund Wolf, städt. Konzipist Julius Morawek als Leiter der 7. Magistratsabteilung, Viehmarktkommissär Karl Belikan.

Obergespan Murel v. Bartal eröffnete die Konferenz und führte deren Aufgabe aus. Er betonte, daß jeder Krieg eine Verteuerung der Produkte und sogar der Fabrikate mit sich bringt und daß dieselbe in einem gewissen Maße sogar berechtigt ist. Die Pflicht der Behörden ist es jedoch einzugreifen, wenn die Verteuerung durch unberechtigte Faktoren die erlaubten Schranken bereits übersteigt. Er ersucht die Herren, sich hierüber zu äußern. Bürgermeister Karl Rat Theodor Brolln meint, der Teuerung wäre abzuhelfen, wenn die Ausfuhr nach Wien aus dem Gebiete des Komitates verboten würde. Repr. Sigmund Wolf äußert die Ansicht — die auch vom Obergespan bestätigt

wird — daß ein Ausfuhrverbot nach Oesterreich unter dem gemeinsamen Zollgebiete gesetzlich nicht durchführbar ist. Die Fleischteuerung in Pozsony rührt daher, daß hier kein Auftrieb ist und die Fleischhauer bemüht sind, Fleisch aus Wien bringen zu lassen. Kammersekretär Dr. Gregor Wolff proponiert, die Stadt möge den Einkauf auf dem Gebiete des Komitates resp. in den Dörfern selbst in die Hand nehmen. Sekretär Eugen Horvath beschuldigt den Zwischenhandel durch exorbitanten Gewinn die Lebensmittel zu verteuern. Er empfiehlt, daß die Stadt Probeschlächtungen vornehme und eventuell den Fleischverkauf selbst in die Hand nehme. Ebenso den Verkauf von Gemüse und Obst. Bürgermeister Karl Rat Brolln berichtet, daß er Aussicht habe, dänisches Fleisch zu bekommen. Obergespan M. v. Bartal meint, daß dies jedenfalls zur Preisreduzierung beitragen werde, doch empfiehlt er in Erwägung zu ziehen, ob die Stadt es nicht mit der städtischen Fleischauschüttung verbinden sollte. Was den Verkauf von Gemüse und Obst betrifft, werde er polizeilich verfügen, daß der Zwischenhandel nicht vor beispielsweise 9 Uhr vormittags aufkaufen dürfe. Außerdem empfiehlt er, die Genossenschaften in den Dörfern aufzufordern, daß sie durch ihre Organisation die Approvisionierung der Stadt Pozsony tätlich unterstützen mögen. Damit schließt der Obergespan unter Dankagung an die Erschienenen die Konferenz.

22./VI. 1915

59

(Eine hohe Geldstrafe wegen Preistreiberei.)
Übermals hat gestern ein Bezirksgericht über einen Großhändler eine sehr hohe Geldstrafe verhängt. Gegen den in Wien sehr bekannten Feigenkaffeefabrikanten Eduard König waren bei den Marktbehörden insgesamt acht Anzeigen eingelaufen, welche sich über den abnorm hohen Preis beschwerten, zu welchem die genannte Firma Semmelbrösel verkaufe. Für die Semmelbrösel hatte König 1 Krone 90 Heller bis über 2 Kronen pro Kilogramm verlangt und den Feigenkaffee ebenfalls gleich am Kriegsanfang um 30 Heller pro Kilogramm erhöht, trotzdem zu letzterer Maßnahme damals gar keine Veranlassung vorlag.

Gestern hatte sich Herr König vor dem Bezirksrichter Dr. Michler (Margareten) wegen Preistreiberei in Feigenkaffee und Semmelbröseln zu verantworten. Er war zur Verhandlung nicht erschienen, da er sich derzeit in Reichenhall zum Kurgebrauch aufhält. Sein Verteidiger Dr. Tritsch erklärte, sein Klient habe die Semmelbrösel nur über die Bitten seiner Kunden eingeführt. Er fühle sich nicht schuldig. Die Brösel kosteten ihm selbst 1 Krone 32 Heller pro Kilogramm. Was die Verteuerung des Feigenkaffees betrifft, so mußte sie erfolgen, weil die Feigen sehr teuer geworden sind. Auch habe der Beschuldigte Militärlieferungen durchgeführt, bei denen er gar nichts verdiente.

Staatsanwaltsadjunkt Dr. Haeller: Es ist nur ein Wunder, daß der arme Herr König an seinen Geschäften noch nicht zugrunde gegangen ist.

Der als Zeuge geführte Geschäftsleiter des Angeklagten bestätigte, daß er die Semmelbrösel zuerst um 1 Krone 90 Heller und später sogar um 2 Kronen 28 Heller pro Kilogramm verkauft hat. Das Gutachten des Marktamtes bezeichnete als zulässigen Höchstpreis der Semmelbrösel bester Qualität den Betrag von 1 Krone 60 Heller pro Kilogramm. König habe aus den Bröseln einen übermäßigen Gewinn gezogen. Es liege eine unerhörte Ausnutzung des Publikums vor. Der Beschuldigte wußte, daß zur Zeit seiner Einkäufe eine hohe Nachfrage nach Semmelbröseln herrschte, und aus diesem Grunde lagerte er sich diesen Artikel ein, mit dem er sich in normalen Zeiten nie befaßt hat.

Der Richter erkannte den Angeklagten im vollen Umfang der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu zehntausend Kronen Geldstrafe, eventuell zu einem Monat Arrest.

Die sächsische Regierung und die Lebensmittelsteuerung

O Dresden, 23. Juni. (Priv.-Tel.) Im sächsischen Landtage sollen durch Anträge von verschiedenen Fraktionen auch die Lebensmittelsteuerung und die Maßnahmen der Regierung zur Sicherung der Volksernährung zur Erörterung kommen. Hierzu hat die sächsische Regierung jetzt den Kammern eine Denkschrift zugehen lassen. Es heißt in ihr, daß die Preispolitik dem Reiche belassen bleiben müsse. Die Erfahrungen einzelner Bezirke, die Höchstpreise festsetzten, hätten deutlich gezeigt, daß örtliche Begrenzungen außerordentlich oft mehr Schaden als Nutzen stiften. Zwar habe der Bundesrat zunächst über die Behandlung der künftigen Ernte bestimmt, doch könne über die Haltung der sächsischen Regierung mitgeteilt werden, daß, wenn früher alle anderen Erwägungen hinter das Ziel: Durchzuhalten zurückgestellt wurden, nunmehr daneben auch die Sorge für eine mäßige und gerechte Gestaltung der Lebensmittelpreise in den Vordergrund rücken werde. Die Denkschrift berichtet dann, was von der Regierung in dem Entschluß zur Sicherung der Volksernährung bisher geschehen. Ein besonderes Interesse aus diesem Abschnitte der Denkschrift bietet der Umstand, daß die Regierung bemüht ist, den Gemeinden, die durch den Nichtabsatz von Fleisch waren Verluste erlitten, eine Schadloshaltung aus Reichsmitteln zu erwirken. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat über den Verkauf von Lebensmitteln.

Zu einer in der gestrigen Sitzung des Bundesrats angenommenen Verordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des **Kleinhandels** wird mitgeteilt: Bäcker und Verkäufer von Backwaren können nach §§ 73, 74 der Reichsgewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von denselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufsraume zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Anschlag muß täglich während der Verkaufszeit aushängen. Auch können Bäcker und Verkäufer von Backwaren angehalten werden, im Verkaufsraume eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. Die günstigen Erfahrungen, die mit der Handhabung dieser Bestimmungen für Backwaren gemacht sind, haben den Bundesrat auf Anregung von verschiedenen Seiten, insbesondere auch aus den Kreisen des Kleinhandels, zu einer Ausdehnung der den Ortspolizeibehörden beigelegten Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, soweit sie im Kleinhandel abgesetzt werden, veranlaßt. Diese Maßnahme dient dem Interesse sowohl der Kleinhändler wie der Käufer, denen dadurch erleichtert wird, die Preise in den einzelnen Geschäften zu vergleichen und unter den Angeboten die ihrer Lebensführung entsprechenden auszusuchen.

Ferner wurde eine Verordnung über den Verkauf der Gemeinden von Fleisch- und Fettwaren angenommen. Nachdem jetzt die Gemeinden dazu übergegangen sind, die von ihnen im Winter zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung sichergestellten Vorräte an Dauerwaren auf den Markt zu bringen, hat sich gezeigt, daß stellenweise die erleichterte und billige Bezugsmöglichkeit dieser Waren zu einem mißbräuchlichen Weiterverkauf zu teureren Preisen geführt hat. Es ist ein Gebot der Billigkeit und Notwendigkeit, den Gemeinden die Befugnis in die Hand zu geben, solchen Mißbräuchen zu steuern. Der Bundesrat hat daher eine Verordnung beschlossen, durch die unter erheblicher Strafandrohung den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Fleisch- und Fettwaren zu verbieten oder zu beschränken, sowie, falls sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festzusetzen.

(Preistreiberei.) Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann hatte sich gestern der 60jährige Gutspächter Jakob Heilpern wegen Vergehens der Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Hübel, als Verteidigter fungierte Dr. Viktor Rosenfeld. Der Angeklagte war im September 1914 als Flüchtling aus Larnopol nach Wien gekommen, und soll hier eine Tätigkeit entfaltet haben, die ihn mit dem Gesetze in Konflikt brachte. Er kaufte große Mengen unentbehrlicher Gebrauchsgegenstände zusammen, um durch Ausnützung der Kriegslage einen unnützigen Gewinn zu erzielen. Wie die Anklageschrift ausführte, kaufte Heilpern 700 Meterzentner Kollgerste, 300 Meterzentner Polenta, ebensoviel Meterzentner Weizen, zehn Waggons Jungmais, 175 Meterzentner Reismehl und zwei Waggons böhmische Pflaumen. Die Kollgerste war von der Königsmühle in Budapest bereits um 25,250 K. schon einem Käufer zugesagt, Heilpern bot 31,250 K. und erhielt die Ware. Er hat dadurch den Preis um 6000 K. hinaufgetrieben. Allerdings schloß dieses Geschäft mit einem Verlust für ihn, weil er die Provision aus eigener Tasche zahlen mußte, doch hielt er sich an andern Geschäften schadlos, beim Verkauf von Weizen verdiente er 700 K., beim Jungmais 1800 K. usw. Heilpern hatte nie die Absicht, die Waren wirklich zu beziehen, er wollte nur durch hörsenmäßigen Verkauf Gewinn erzielen, er hat gekauft, ohne einen bestimmten Abnehmer zu wissen, es lag nicht ein normaler Zwischenhandel vor, sondern ein Differenzgeschäft, das unter Ausnützung der Konjunktur zu Kriegszeiten übermäßigen Gewinn bringen sollte. Wie festgestellt wurde, besaß er nicht einmal die Mittel, um die Waren bar zu bezahlen, er übertrug sie von dem Verkäufer an seine Abnehmer und steckte den Ueberschuß ein.

Dr. Rosenfeld sagte in seinem Plädoyer, daß seit der Verhaftung der Zwischenhändler die Preise von Lebensmitteln erst recht gestiegen seien. Man erwischt eben immer nur die kleinen galizischen Flüchtlinge, aber nicht die großen, die die Preise in die Höhe treiben.

Staatsanwalt Dr. Hübel entgegnete: Ich kann im Namen der ganzen Staatsanwaltschaft versichern, daß wir ohne Rücksichtnahme bestrebt sind, auch die sogenannten Großen zu verfolgen, wer immer es sei. Mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gehen wir daran, auch gegen diese Beweise zu sammeln. Wenn uns das gelingt, was natürlich bei Geschäften von weitverzweigtem Umfange viel schwieriger ist, werden sich die Großen auf derselben Bank zu verantworten haben wie der Angeklagte Heilpern. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten Heilpern zu zwei Monaten strengen Arrests und 3000 Kronen Geldstrafe. — Die einmonatige Untersuchungshaft wurde in die Strafe eingerechnet.

Kriegsteuerung oder Preistreiberei.

Wir haben im letzten Sonntagsblatt eine Rundfrage über das Thema „Kriegsteuerung oder Preistreiberei“ eröffnet. Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat als erster die Reihe der Antworten eröffnet und seine Anschauungen über die Preistreiberei und die Pflichten, die zu ihrer Bekämpfung den öffentlichen Behörden erwachsen, niedergelegt. Heute setzen wir die Rundfrage fort. Zum Worte kommen diesmal Persönlichkeiten, die in der Approvisionierung Wiens während der Kriegszeit eine Rolle spielen und sich mit den einschlägigen Verhältnissen genau beschäftigt haben.

Ing. Max Friedmann,

Reichsratsabgeordneter und Vizepräsident des Bundes österreichischer Industrieller.

Es ist nicht möglich, sich im Rahmen eines kurzen Aufsatzes über erhöhte Preise in Kriegzeiten im allgemeinen zu äußern. Das Maß der Steigerung und seine Berechtigung hängen von der Gattung der Ware selbst und einer Unmenge von durch den Krieg bedingten Umständen ab. Der Eingriff der Gesetzgebung in die Preisbildung muß bei der Kompliziertheit der wirtschaftlichen Zusammenhänge mit der größten Vorsicht und Sachkenntnis vorgenommen werden. Unsere Verordnung über die Preistreiberei kann nicht als eine glückliche bezeichnet werden. Sie hat, wie bekannt, zum Teil zu Urteilen geführt, durch die das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde.

Am tiefsten schneiden in das Leben der gesamten Bevölkerung die ungeheuren Lebensmittelpreise ein, bei denen eine Preistreiberei hätte ausgeschlossen sein müssen, wenn die Maßnahmen zur Regelung der Preise richtig und rechtzeitig getroffen worden wären. Am besonderen sind die Preise der Brotfrüchte enorm hinaufgegangen. Wäre seinerzeit sofort mit der Beschlagnahme beim Produzenten unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen vorgegangen worden, würden wir wohl von den unerhörten Preisen verschont geblieben sein.

Allerdings liegen bei uns die Verhältnisse, wie zugegeben werden muß, wegen der Beziehungen zu Ungarn besonders schwierig. Wir sind leider auf einen Zuschuß aus Ungarn angewiesen, wissen nicht, welche Mengen wir aus Ungarn erhalten können und zu welchen Preisen diese angerechnet werden; denn eine klare Antwort haben unsere Minister bei ihrer letzten Anwesenheit in Budapest nicht erhalten, und eine solche wird — nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen — auch nicht leicht zu erhalten sein.

Mit dem unholzbaren Zustand, daß jede Bezirkshauptmannschaft ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet darstellt, muß gebrochen werden. Dieser Zustand widerspricht eben so sehr den Bedürfnissen des Verkehrs, wie die Abschließung Ungarns gegenüber Österreich dem Sinne und den Grundsätzen des Ausgleiches zuwiderläuft. Es wäre interessant zu wissen, ob auch Ungarn eine Absperrung des Verkehrs von Produkten aus Österreich, auf die es angewiesen ist, hinnehmen würde, und ob unsere Regierung an die Möglichkeit einer derartigen „Gegenseitigkeit“ gedacht hat?

Fanny Freund-Marcus,

Vorsitzende der Noth.

Wenn an die Hausfrauen heute die Frage gerichtet wird, ob es Preistreibereien gäbe, was ihre Ursache sei und wie sie zu beheben seien, so ist mit diesen drei Fragen das ganze große Problem der Volkswirtschaft in dieser Weltkriegszeit aufgerollt. Es ist vor allem zwischen Preistreibereien und Preissteigerungen zu unterscheiden, und bei Beurteilung und Vergleich der Lebensmittelpreise muß vor allem festgestellt werden, daß die in den Krieg verwickelten Staaten durchweg eine Teuerungskurve in den Lebensmittelpreisen aufzuweisen haben. Der Unterschied besteht nur darin, ob diese Teuerung mehr oder weniger heftig in die Erscheinung tritt. In Österreich klingt die Frage, ob es Preistreibereien gäbe, den Hausfrauen, die kaum mehr wissen, wie sie ihr Haushaltsbudget im Gleichgewicht erhalten sollen, wie Sohn, und wenn wir uns des mildereren Wortes „Preissteigerungen“ bedienen, ändert das nichts an der gähnenden Leere in unseren Haushaltskassen.

Es ist also gar keine Frage, daß wir im Gegensatz zu Deutschland stehen, das durch seine imposante, durchgreifende Organisation in der gesamten Lebensmittelversorgung des ganzen Reiches in der Lage war, die Kriegsteuerung wenigstens zum Teil abzuschwächen. Wir Österreicher, besonders aber die Konsumzentren, haben eine spezifisch österreichische Teuerung zu verzeichnen. Wer an dieser Teuerung der wichtigsten Lebensmittel schuld ist, läßt sich in einer kurzen Äußerung nicht erschöpfend beleuchten. Haben wir doch schon in Friedenszeiten weit höhere Lebensmittelpreise als unser Nachbarland aufzuweisen gehabt. Im großen sind die ungenügende Produktionskraft unserer Landwirtschaft, die trotz der Hochschulzölle sich nicht so wie in Deutschland zur vollen Intensität entwickelt hatte, die ungenügende Organisation in der Beschaffung und in der Verteilung der Lebensmittel, die unkontrollierte und von den Kommunen nicht ausreichend beeinflusste Marktbeschickung, der Mangel an Kühllhäusern und Kühlwaggons und an ausreichenden Transportmitteln, die Machtlosigkeit der Behörden gegenüber der strammen Organisation der Produzentengruppe, die noch nicht genügend organisierte Konsumentengruppe mit schuld an den Preistreibereien.

Diesen kann nur durch die eiserne Hand der Regierung gegenüber den Produzenten, durch strenge Ausführverbote aller Lebens-

mittel, durch gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Lande befindlichen Lebensmittelvorräte, durch ausreichende Unterstützung aller jener Faktoren, die sich bemühen, Lebensmittel aus neutralen Ländern einzuführen, vor allem aber durch stramme Organisation der Konsumenten gesteuert werden. Der kleinen Gruppe der wohlorganisierten Produzenten und Händler muß sich eine machtvolle, große, einheitlich organisierte Konsumentengruppe mit einem energischen und konsequenten Konsumentenwillen gegenüberstellen.

Selene Granitsch,

Vizepräsidentin der Kriegskommission für Konsumenteninteressen.

Wer sich die Mühe nehmen und aus unseren Wirtschaftsbüchern mittels einiger Stichproben Vergleiche zwischen den Lebensmittelpreisen der einzelnen Jahrgänge 1910 bis 1915 aufstellen will, wird die Frage, ob es eine Preistreiberei bei uns gibt, raschestens beantworten können. Was sich in den letzten Monaten unter dem falschen Titel der Kriegsnot auf diesem Gebiet speziell in Wien abgespielt hat, das übersteigt bereits die Grenzen des Erträglichen.

Nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, können wir nur von den allerjüngsten Maßnahmen eine Besserung dieses Zustandes erwarten.

Solange bei uns in Österreich die Frage der Lebensmittelversorgung lediglich vom Standpunkt der Verdienstmöglichkeit für einzelne Kreise aufgefaßt wird, wird die Gesamtheit selbstverständlich unentwegt die Preistreibereien auf den verschiedensten Gebieten zu erdulden haben. Erst wenn sich an entscheidender Stelle die Erkenntnis durchgerungen haben wird, daß die Schätze unseres Bodens vor allem anderen dazu da sind, um die Bevölkerung zu ernähren, und daß der Vertrieb der Lebensmittel nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein darf, erst dann wird an Stelle der wucherischen Ausbeutung der Gesamtheit und der damit verbundenen raschen Bereicherung einzelner Menschen die Gesamtwohlfahrt des Staates und der wirtschaftliche Aufschwung der gesamten Bevölkerung treten.

Kammerrat Fritz Wendl,
Chef der Ankerbrotfabrik.

Sie wünschen meine Ansicht über die Ursachen der Preistreiberei kennen zu lernen. Zu diesem Behufe ist es notwendig, die Entwicklung des Brot- und Mehlverkehrs seit Beginn des Krieges ins Auge zu fassen. Schon vor Ausbruch des Krieges waren sich die beteiligten Kreise klar, daß die Ernteaussichten schlecht stünden und daß wir mit ganz geringen Beständen in die neue Kampagne eintreten werden. Der Krieg hat diese Verhältnisse noch verschärft, und der dringende Bedarf der Militärverwaltung engte die Einkaufsmöglichkeit zur Befriedigung des Zivilbedarfes wesentlich ein. Die Stadtbevölkerung, die sich im August zum großen Teil in den Sommerfrischen befand, strömte in die Großstädte zurück und trachtete, sich soweit als möglich mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Es war deshalb im August und September vorigen Jahres bei einer bekannt schlechten Ernte, bei geringen Lagerbeständen, bei starken Einkäufen der Militärverwaltung ein abnorm hoher Bedarf der Zivilbevölkerung zu konstatieren. Diese dringende Nachfrage trieb die Detailpreise naturgemäß in die Höhe.

Da jedoch jeder im Detailverkauf geforderte Preis von den Konsumenten bezahlt wurde, setzte sich diese Nachgiebigkeit der Käufer automatisch im Engrosverkehr für Mehl und Getreide fort, und so trieb der unlimitierte Detailpreis die Engrospreise in die Höhe. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß, wenn Höchstpreise für Getreide und Mehl im Engros-handel festgesetzt werden, auch Höchstpreise für den Kleinverkauf bestimmt werden.

Ich halte diese Vorkehrung in Verbindung mit einer strikt durchgeführten Brot- und Mehlsorte für die sicherste Basis einer rationellen Verteilung und für eine absolute Gewähr gegen Ueberborteilung der Konsumenten. Es ist selbstverständlich, daß die Detailhöchstpreise sicherlich viel strenger eingehalten werden als die Engros-Höchstpreise. Denn das Risiko einer Bestrafung beim Detailverkauf steht in keinem Verhältnis zu dem eventuell zu erzielenden Gewinn, während beim Engrosverkauf der hohe Gewinn auch eine hohe Geldstrafe verschmerzen läßt, wenn man sich, wie es ja häufig vorkommt, über das Bestraftwerden überhaupt leicht hinwegsetzt.

Heinrich Schedl,

Vorsteher der Fleischhauergenossenschaft.

Seit den elf Kriegsmönaten hat sich die Approvisionierung der städtischen Konsumenten ganz kolossal zu ihrem Nachteil verändert und zugleich den Agrariern und einigen gewissenlosen Zwischenhändlern riesige Vorteile gebracht. Ich erlaube mir, nur über die ungerechte Steigerung der Viehpreise zu schreiben und behaupte, daß die drei- bis viermal so hohen Preise für Vieh seit Kriegsbeginn, größtenteils auf Preistreiberei zurückzuführen sind, denn es ist leicht nachzuweisen, daß wir bis jetzt noch keine ausgesprochene Viehnot haben. Leider haben die Regierung und die Behörden nicht das geringste gegen die sprunghaften Preiserhöhungen und deren Förderer getan, und zwar um sich — meiner Meinung nach — mit dem Nachbar von Trans, das heißt, deren mächtigen agrarischen Führern, nicht zu verfeinden, denn sonst hätte man für militärische Zwecke das Vieh um einen angemessenen Preis requirieren müssen, um die Hauptmärkte Wien und Budapest von den großen Einkäufen zu entlasten. Außerdem hätte man nie solche Phantasipreise erreichen können und es ist nicht einigen Zwischenhändlern möglich gemacht, Millionen auf Kosten des um seine Existenz ringenden Fleischhauer-gewerbes und der notleidenden städtischen Be-

völkerung zusammenzuraffen. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß ein solcher Zwischenhändler in manchen Fällen 300 bis 400 Kronen Gewinn pro Stück Vieh und noch mehr erzielt hat, was bei einiger Stabilität der Viehpreise, wie zum Beispiel in Deutschland, nicht möglich ist. In Deutschland sind die Viehpreise in manchen Sorten nahezu um die Hälfte billiger als bei uns im Agrarstaat Österreich-Ungarn.

Kommerzialrat Edmund Lauffig,
Präsident des Zentralverbandes österreichischer
Getreidehändler.

Es besteht vielfach die Ansicht, daß die überaus hohen Preise für Brot- und Futtergetreide zum Teil auf eine Spekulation des Handels zurückzuführen sind. Diese Auffassung ist eine durchaus irrige, schon deshalb, weil bekanntlich gerade dort, wo der Handel in der Lage gewesen wäre, Vorräte einzulagern, das ist in den Lagerhäusern der Hauptstädte, die Behörden am eifrigsten requiriert haben. Es war also nur zu selbstverständlich, daß der Handel in der Hoffnung auf einen unsicheren Gewinn sich nicht der fast sicheren Gefahr aussetzte, daß ihm die eingelagerte Ware zu einem wesentlich billigeren Preise beschlagnahmt werde, als er diese erstanden hatte.

Die hohen Preise sind vielmehr darauf zurückzuführen, daß bekanntlich die Erntemengen dem normalen Bedarf nicht genügten und daß daher naturgemäß sich eine permanente lebhaftere Nachfrage entwickelte. Jeder Kaufmann, sei er nun Großkaufmann oder Detailhändler, pflegt in der Regel gleichzeitig zu kaufen und zu verkaufen. Wenn nun, wie es häufig der Fall war, für gleiche Ware, die noch gestern um einen billigeren Preis erhältlich war, heute ein höherer Preis von dem Kaufmann verlangt wird, so kann kein vernünftiger Mensch diesem zumuten, daß er zu einem höheren Preise kaufen und in demselben Moment zu einem billigeren Preise verkaufen soll. Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, daß die Gesteungskosten maßgebend sein sollen. In gewissem Sinne ist dies zweifellos richtig. Es sind aber nicht maßgebend die Gesteungskosten jener Ware, die zufällig der eine oder der andere Käufer sich aussucht, sondern die Gesteungskosten der Ware, die der Kaufmann am Tage des Abschlusses mit seinem Käufer selbst kaufen mußte. Das allerdings ist wieder der Markt- oder Tagespreis.

Nur Maximalpreise sind imstande, eine unnatürliche Preissteigerung der Waren hintanzuhalten. Es ist selbstverständlich, daß diese Maximalpreise den Produktionsverhältnissen Rechnung tragen und auf die im Kriege herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen.

Ebenso wichtig aber ist es auch, daß nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer an die Einhaltung der Höchstpreise gebunden ist und daß diese sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel bestehen müssen, wobei selbstverständlich für den Detailhandel ein entsprechender Verdienst in Berücksichtigung gezogen werden muß. Nur dadurch, daß der Detailhandel nach den bisherigen Verordnungen als Käufer die Höchstpreise überschreiten durfte und als Verkäufer an die Höchstpreise nicht gebunden war, war ein mächtiger Anreiz vorhanden, die Verordnung zu umgehen.

Die allerwichtigste Voraussetzung ist aber, daß die von den Ministerien erlassenen Verfügungen auch von allen Behörden eingehalten werden, und daß nicht, wie es leider häufig der Fall war, Unterbehörden sich über ministerielle Verfügungen einfach hinwegsetzen.

Preistreiberei.

Eine neue wichtige Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Einem Wirtschaftsbefitzer war zur Last gelegt worden, daß er Ende Februar oder Anfang März 1915 für Kartoffeln, also für einen unentbehrlichen Bedarfsgegenstand, 15 Kronen für 100 Kilogramm, also offenbar übermäßige Preise gefordert habe. Er wurde hierfür zur Strafe des Arrests in der Dauer von 4 Tagen und zu einer Geldstrafe im Betrage von 40 Kronen, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit zu weiteren vier Tagen Arrest und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Nach dem diesem Urteil zugrunde liegenden Ergebnisse des Verfahrens hat der Angeklagte einem gewissen Karl M. 1000 Kilogramm Kartoffeln verkauft um den Preis von 10 Kronen für 100 Kilogramm und 5 Kronen für das Ausklauben und die Zufuhr zur Bahn. Dem Franz W., der vom Angeklagten Kartoffeln kaufen wollte, erklärte der Angeklagte, er habe keine mehr, er habe sie bereits um 15 Kronen für 100 Kilogramm verkauft. Der erste Richter ging bei dem Schuldspruch von der Erwägung aus, daß der vom Angeklagten für Ausklauben und Zufuhr zu einem nicht einmal 3 Kilometer weiten Bahnhof geforderte Preisaufschlag von 5 Kronen für 100 Kilogramm lediglich dazu benützt wurde, um das Überschreiten des Höchstpreises zu verkleiden. Durch das Verlangen des Preises von 15 Kronen für 100 Kilogramm, welcher dem Höchstpreis um zwei Drittel übersteigt, hat der Angeklagte nach Ansicht des ersten Richters nicht bloß den Höchstpreis überschritten, sondern einen offenbar übermäßigen Preis gefordert.

Der gegen dieses Urteil vom Angeklagten erhobenen Berufung gab das Berufungsgericht statt und sprach den Angeklagten frei. Das Berufungsgericht erklärte, die Höchstpreisverordnung über Kartoffeln sei zwar fest, Kosten der Auslese und der Beförderung zur Bahn seien im Höchstpreise mitberücksichtigt. Das Berufungsgericht könne jedoch, da die Verordnung vom Dezember stamme, der Verkauf der Kartoffeln durch den Angeklagten Anfang März stattgefunden habe, auf die Höchstpreisverordnung nicht zurückgreifen, da sie durch die seit ihrer Entstehung eingetretene Aenderung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere die seither eingetretene allgemeine Preissteigerung überholt sei. Der Marktpreis sei zwar nicht entscheidend, maßgebend seien die Herstellungskosten, aber es bestünden Zweifel, ob der Angeklagte überhaupt die böse Absicht hatte, einen übermäßigen Preis zu fordern, denn der Käufer habe gegen den Preis keinen Einwand erhoben.

Den Ausführungen des Berufungsgerichtes gegenüber stellte der Oberste Gerichts- und Kassationshof zunächst fest, daß das Berufungsgericht für seine Annahme, der Aufschlag von 5 Kronen sei angemessen, ebensowenig Gründe anführt als dafür, daß die Höchstpreisverordnung durch die Entwicklung der Dinge überholt wurde und daß es auch keine Feststellung enthält, wie hoch die Herstellungskosten des Angeklagten und der von ihm vor Kriegsausbruch bei Kartoffeln gewöhnlich erzielte Gewinn waren. Abgesehen von diesen formellen Urteilsängeln erwies sich aber nach der Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes der Ausspruch des Berufungsgerichtes als rechtsirrtümlich. Der Oberste Gerichts- und Kassationshof führt hierüber in den Gründen seiner Entscheidung folgendes aus:

Rechtsirrig ist zunächst das Urteil, insofern es die Höchstpreisverordnung vom 19. Dezember 1914 als längst überholt und sie daher als nicht in Geltung stehend bezeichnet. Diese im Winter 1914 erlassene Verordnung zieht selbstverständlich die letzte Kartoffelernte vom Herbst 1914 in Betracht und berücksichtigt im Höchstpreise auch die Kosten für Auslese und Zufuhr der Kartoffeln. Die Ende Februar oder Anfang März 1915 verkauften Kartoffeln hat der Angeklagte zweifellos im Herbst 1914 geerntet, und es kann kaum angenommen werden, daß die wirklichen Herstellungskosten des Angeklagten im Laufe des Winters 1914/15 sich erhöht haben. Mit Rücksicht darauf kann von einer Ueberholung dieser Verordnung durch die allgemeine Preissteigerung keine Rede sein, und es bleibt sohin die Ueberschreitung des mit Rücksicht auf Herstellungskosten und Zufuhr festgesetzten Höchstpreises ein Anhaltspunkt zur Beurteilung, ob ein offenbar übermäßiger Preis gefordert wurde. Das Berufungsgericht konnte zu seiner Ansicht, daß der festgesetzte Höchstpreis längst überholt sei, nur durch eine rechtsirrigte Auslegung des im § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 gegebenen Tatbestandes gelangen. Es erblickt dies einerseits aus der Bezugnahme auf die den festgesetzten Höchstpreis bereits übersteigenden Kartoffelpreise, andererseits aus dem aufgestellten Erfordernis, daß der Täter die böse Absicht hegt, einen übermäßigen

hohen Preis zu fordern. Allerdings ergibt sich aus dem Tatbestande die Vorsätzlichkeit des Handelns.

Aber dieser Vorsatz ist gegeben, wenn der Verkäufer Preise für seine Ware fordert, die gegenüber seinen Herstellungskosten offenbar übermäßig sind. Das Aufschneiden des Preises in einem bestimmten Gebiete ändert an dieser offensibaren Uebermäßigkeit weder in objektiver noch in subjektiver Richtung irgend etwas, wenn es sich um eine Ware handelt, die sich bereits vor Eintritt der geänderten Verhältnisse im Besitze des Verkäufers befand. Die gegenteilige Meinung würde dazu führen, daß der Anschluß an eine allgemein gewordene Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse durch Fordern offenbar übermäßiger Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände straflos bleibe, gewissermaßen als eine Folge der Tätermehrheit. Das Tatbestandsmerkmal der offensibaren Uebermäßigkeit ist objektiv wie subjektiv nach den Verhältnissen des einzelnen Verkäufers zu beurteilen, weil ihm sonst geradezu die Gelegenheit geboten würde, die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für sich straflos auszunützen, indem er sich ohne jede Rechtfertigung durch die eigenen Herstellungskosten einer entweder überhaupt oder doch für ihn nicht gerechtfertigten Preiserhöhung anschließt.

Ob der Käufer, gezwungen durch die allgemeine Preisbewegung, mit dem geforderten Preis einverstanden war, ist vollkommen gleichgültig. Es handelt sich beim Tatbestand des § 7 der angeführten Verordnung keineswegs bloß um den Schutz der Interessen des einzelnen Käufers, sondern in viel höherem Grade um den Schutz allgemeiner Interessen, die durch Einzelverkäufe zu offenbar übermäßigem Preise gefährdet werden, weil auf diesem Wege eine Verallgemeinerung dieser Preise zustande kommt. Der einzelne muß sich im öffentlichen Interesse eine Schranke in Ausnützung der geschaffenen Zwangslage zum Zwecke der Erlangung höheren Gewinnes auferlegen, handelt er dem entgegen, so fordert er zweifellos vorsätzlich offenbar übermäßige Preise, gleichviel, ob diese Preise auch von andern gefordert und von andern unter dem Drucke der Verhältnisse gezahlt werden.

Das kleine Brot im Café „Mirabell“. Vor dem Döblinger Bezirksrichter hatte sich heute der Pächter des bekannten Sieveringer Cafèrestaurant „Mirabell“ Karl Wunsch wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er die Brote zu klein geschnitten hatte. Eine Revision des Marktamtes hatte ergeben, daß die Brote im Restaurant „Mirabell“ anstatt des gesetzlich vorgeschriebenen Gewichtes von 70 Gramm für fünf Heller nur 50-10 bis 50-20 Gramm wogen. Der Richter erkannte den Angeklagten Karl Wunsch der Preistreiberei schuldig und verurteilte ihn zu fünfhundert Kronen Geldstrafe, beziehungsweise zu einer Woche Arrest.

Die Festsetzung der Lebensmittelpreise in Wien.

Von der Marktamtsdirektion kommt uns folgende Mitteilung zu: In den letzten Tagen werden vielfach Mitteilungen über die Festsetzung der Lebensmittelpreise in Budapest veröffentlicht. An diese Mitteilungen waren mitunter die Bemerkungen geknüpft, diese Einrichtung auch in Wien zu schaffen. Auch aus den Kreisen der Wiener Bevölkerung kamen sowohl an den Bürgermeister wie auch an den Magistrat mitunter recht ungestüm gehaltene Zuschriften, daß endlich auch in Wien an die Festsetzung der Lebensmittelpreise geschritten werden solle. Diesfalls erlaubt sich die Marktamtsdirektion bekanntzugeben: Gleich am ersten Tage der Mobilmachung hat das städtische Marktamt die Wahrnehmung gemacht, daß auf einzelnen Märkten und in einzelnen Geschäften die Lebensmittelpreise ganz ungerechtfertigt in die Höhe schnellten. Am nächsten Tage, es war am 28. Juli 1914, hat Bürgermeister Dr. Weiskirchner einen Aufruf an die gewerbetreibende Bevölkerung Wiens ergehen lassen, daß sie nicht den unvermeidlichen Notstand, den ohnehin jeder Krieg im Gefolge hat, durch solche Akte verschärfen solle. Dieser Aufruf, wohl der erste in ganz Oesterreich, war in allen Straßen und Gassen in Tausenden von Exemplaren angeschlagen. Am dritten Tage, also am 29. Juli 1914, erließ die Verfügung des Bürgermeisters an die Direktion des städtischen Marktamtes, auf allen Märkten und in allen Markthallen die Preise für die unentbehrlichsten Bedarfsartikel amtlich festzusetzen und diese Preise auf eigens hiezu hergestellten großen Tafeln auf für das Publikum leicht sichtbaren Stellen anzuschreiben. Außerdem wurden die Ständebesitzer verhalten, diese amtlich festgesetzten Verkaufspreise bei ihrer Verkaufsstelle für jede einzelne Warengattung deutlich zu affizieren. Weiter wurde vom Bürgermeister angeordnet, daß die Organe des Marktamtes verpflichtet sind, dem laufenden Publikum über die jeweilige Preislage Aufklärung zu geben, bezahlte Preise zu überprüfen, bei unberechtigten Forderungen sofort einzuschreiten und den Konsumenten über Wunsch Bezugsquellen bekanntzugeben. Alle diese gleich zu Anfang des Krieges getroffenen Maßnahmen wurden wiederholt in der Wiener Tagespresse verlautbart. Die Hausfrauen wurden durch die Tagespresse aufgefordert, alle ihnen zu hoch scheinenden Preise für Lebensmittel bei der Marktamtsabteilung des Bezirkes, in welchem der Verkauf vollzogen wurde, überprüfen zu lassen, damit gegen eventuelle Preistreibereien die Amtshandlung eingeleitet werden kann. Aber nicht nur in den Markthallen und auf den Märkten wird diesfalls Aufsicht geübt, sondern es erstreckt sich dieselbe auch auf die Verkaufsgewölbe und Verkaufsläden. Diese Ueberwachungen, aber insbesondere die tägliche Verlautbarung der Detailpreise für die wichtigsten Lebensmittel, geschehen seither ununterbrochen fort.

Die Festsetzung der Preise der wichtigsten Lebensmittel ist somit eine Einrichtung, die zu allererst in Wien getroffen wurde und hier schon seit elf Monaten besteht. In Budapest wurde mit der Festsetzung dieser Preise erst mit Mitte Juni 1915 begonnen und werden dort, entgegen der Wiener Einrichtung der täglichen Festsetzung, nur zweimal wöchentlich die Preise ermittelt und auf den Märkten und in den Markthallen bekanntgegeben. Die von verschiedenen Seiten in jüngster Zeit gegebenen Anregungen in diesem Belange kommen somit verspätet, und die erhobenen Einwürfe sind vollkommen unberechtigt. Bekannt ist, daß sowohl der Bürgermeister wie die Vizebürgermeister unmittelbar nach Kriegsbeginn fortgesetzt die Märkte besuchten und selbst ordnend und regelnd einschritten."

Die Approvisionierung Wiens.

Die Festsetzung der Lebensmittelpreise.

Von der Marktamtsdirektion kommt uns mit Bezug auf die in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit viel besprochenen Festsetzung der Lebensmittelpreise in Budapest und den hieran geknüpften Wunsch nach einer ähnlichen Verfügung für die Wiener Märkte eine Zuschrift zu, in der es u. a. heißt: Bereits am 29. Juli 1914 erließ eine Verfügung des Bürgermeisters an die Direktion des städtischen Marktamtes, auf allen Märkten und in allen Markthallen die Preise für die unentbehrlichsten Bedarfsartikel amtlich festzusetzen und diese Preise auf großen Tafeln auf für das Publikum leicht sichtbaren Stellen anzuschreiben. Außerdem wurden die Ständebesitzer verhalten, diese amtlich festgesetzten Verkaufspreise bei ihrer Verkaufsstelle für jede einzelne Warengattung deutlich zu affizieren. Die Organe des Marktamtes wurden verpflichtet, dem kaufenden Publikum über die jeweilige Preislage Aufklärung zu geben, bezahlte Preise zu überprüfen, bei unberechtigten Forderungen sofort einzuschreiten und den Konsumenten über Wunsch Bezugsquellen bekanntzugeben. Aber nicht nur in den Markthallen und auf den Märkten wird diesfalls Aufsicht geübt, sondern es erstreckt sich dieselbe auch auf die Verkaufsgewölbe und Verkaufsläden. Diese Ueberwachungen, aber insbesondere die tägliche Verlautbarung der Detailpreise für die wichtigsten Lebensmittel geschieht seither ununterbrochen fort. Die Festsetzung der Preise der wichtigsten Lebensmittel ist somit eine Einrichtung, die zu allererst in Wien getroffen wurde und hier schon seit elf Monaten besteht.

Kriegskommission für Konsumenteninteressen.

In der letzten Sitzung dieser Kommission wurde die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Brot in Oesterreich und Ungarn erörtert und auf das entschiedenste gegen die ungerechtfertigte Höhe der ungarischen Maximalpreise protestiert, desgleichen verlangt, daß die Höchstpreise in Oesterreich nicht höher als entsprechend der Kampagne 1913/14 festzusetzen wären. An die Gemeinde Wien soll herangetreten werden, damit ehestens ein besseres Mischverhältnis beim Mehl verfügt werde.

In bezug auf die Milchversorgung wurde zunächst neuerdings die Ausgabe von Milchkarten für notwendig erklärt, weiters soll ein Sachkomitee sich mit dem Studium der Verwertung und zweckmäßigen Verwendung von Trocken- und Kondensmilch beschäftigen. Hierauf wurde die zweckmäßigste Art und Weise der Verteilung der über Veranlassung des Handelsministeriums von den Zuckerfabriken den Konsumentenorganisationen unmittelbar zur Verfügung gestellten Zuckermengen (150 Waggons) erörtert, welche zu einem etwas unter dem Tagespreise gehaltenen Preise an die Mitglieder der Konsumentenorganisationen abgegeben werden sollen.

Preistreibereien in Bayern.

München, 3. Juli. (Priv.-Tel., Str. Post.) In einem Erlaß des Ministeriums des Innern wird das Einschreiten der lokalen Behörden in allen den Fällen gefordert in denen eine einheitliche Preisfestsetzung für das ganze Reich oder auch nur für einen größeren Bundesstaat und die gerechte und zweckmäßige Verteilung der Vorräte von einer Zentralstelle aus nicht möglich sind. Als ein geeignetes Mittel, den Preistreibereien erfolgreich entgegenzutreten, wird die Festsetzung von Höchstpreisen empfohlen in Verbindung mit Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Beschlagnahme gleichkommen. Zu diesem Zwecke soll entschlossen und rechtzeitig von den Befugnissen der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen (§§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes) Gebrauch gemacht werden, um einem Abwandern der Vorräte nach einem anderen Orte entgegenzuwirken. Es sei zu empfehlen, bei solchen Maßnahmen in geeigneten Fällen unter den Behörden, deren Bezirke im gegenseitigen Warenaustausch stehen, ein gleichmäßiges Vorgehen herbeizuführen. Ein entsprechendes Benehmen mit dem lokalen Handel, der nicht geschädigt werden solle, werde in vielen Fällen die notwendigen Fingerzeige geben. Den Behörden, namentlich auch den Magistraten der größeren Städte, erwachse in der Bekämpfung der Auswüchse des Handels eine neue verantwortliche Aufgabe. Der Erlaß erwartet, daß entschlossen und wenn nötig mit rücksichtsloser Strenge zum Wohle des ganzen vorgegangen werde.

Die Waffe der Konsumenten.

Die Konsumenten haben schon im Frieden, in den letzten Jahren der Teuerung, noch mehr aber jetzt im Kriege den Wert des Interessenschutzes kennen gelernt. Immer lauter werden die Forderungen: Die Konsument! Die Produzent! Und selbst die Zeit des allgemeinen Bürgerfriedens kann sie nicht unterdrücken. Beiden aber bleibt in ihrem Kampfe nur eine Waffe: die Organisation.

Das haben die Produzenten alle erkannt. Die anarchische Erzeugung des Frühkapitalismus macht mehr und mehr dem Kartell Platz und die Zersplitterung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe weicht der genossenschaftlichen Zusammenfassung. Die Lagerhausgenossenschaften, die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, die Raiffeisenkassen sind doch immer nur Erscheinungsformen eines Organisationsgedankens, der dahinzielt, den Markt zu beherrschen, die Produktionskosten zu vermindern und den Produktpreis zu erhöhen.

Diese Tatsache muß den Konsumenten klar werden, damit sie erkennen lernen, was ihnen mangelt. Produktion ist die Lebensnotwendigkeit jeder Form menschlicher Gesellschaft, sie ist ihr Fundament. Daher zunächst ihr beherrschender Einfluß und ihre eigene Klarheit über Ziel und Weg ihrer Herrschaft. Aber das kann die weitere Tatsache nicht verkleinern, daß sie doch nur da ist für die Konsumtion und daß die Produktion, sobald sie die Grenzen des Konsums überschreitet, Wahnsinn wird, wie unsere Wirtschaftskrisen beweisen. Erst wenn die Produktion geregelt wird durch den Konsum, wenn sie planmäßige Bedarfsdeckung wird, kann sie geordnet werden. Deshalb müssen wir die Wechselwirkung beider herausarbeiten. Konsument ist jeder. Als Produzent vertritt jeder eigenmächtig seinen besonderen Machtkreis, auch in der Produktion wie im Staat ist jedes Stück Recht gegründet auf Macht, und Vornach ist Vorrecht. Der Konsument ist keine abgrenzbare Schicht, denn Konsumenten sind alle und das Konsumenteninteresse ist darum von vornherein uneigenmächtig. Aber die Konsumenten scheiden sich in zwei Teile: In Konsumenten, deren Sonderinteresse an der Produktion so groß ist, Kartellisten, Großhändler, Großgrundbesitzer etc., daß sie ihr Konsumenteninteresse nicht fühlen, und in solche, deren Interessen als Konsumenten überwiegen. Nur diese Schichten fühlen sich vorwiegend als Konsumenten, nur diese können in unserer Betrachtung Raum finden. Diese Konsumententeile haben sich schon seit Jahren zum gemeinsamen Protest gefunden. Ihre Organisation dient bis heute nur erst dem Protest. Sie wirken zum größten Teil nur agitatorisch wie etwa die Frauenorganisationen, alle Beamten- oder sonstige Berufsvereine, die neben den Berufsinteressen auch die Konsumenteninteressen wahren wollen. Der Protest richtet sich gegen einzelne Produzentengruppen, seine Adresse ist der Staat. Er soll das private Produzenteninteresse durch den Zwang der Gesetze in gesamtvolkliches Interesse umwandeln. Das aber kann der Staat nur bis zu einem gewissen Grade. Dieser Grad wird einmal bestimmt durch die politische Macht der Konsumenten wie der Produzenten, zum anderen durch die Reife der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Getreidemonopol wäre vor einem halben Jahrhundert nicht möglich gewesen, es wurde nur möglich durch die wirtschaftliche Konzentration, die die Form einer solchen Regelung vorgebildet hat, und durch das allgemeine Wahlrecht, durch das ganz neue Rechtsbegriffe lebendig geworden sind. Eine solche Lösung ist durch den Protest der Konsumenten gefördert worden. Aber er wirkt nur begrenzt, weil er nicht auf organisierter wirtschaftlicher Macht ruht. Das

haben die österreichischen Konsumenten deutlich erlebt. Man gibt ihnen das Getreidemonopol, aber mit hohen Preisen. Man schließt Verträge mit dem Zuckerkartell, zwingt zur Liberalisierung, setzt den Preis für eine Zeit fest und gestattet doch zum Schluß die Verteuerung des Zuckers. Man bereitet die Verstaatlichung des Spirituskartells vor und sichert ihm doch vorher reiche Profite. Ein Schritt für die Konsumenten wird immer begleitet von zwei Schritten für die Produzenten. Je größer deren wirtschaftliche Macht, um so größer natürlich auch das Mißverhältnis der Fürsorge.

Was kann nun der Konsument dagegen tun? Er kann seine politische Macht gebrauchen, sein Staatsbürgerrecht in den Dienst der Konsumenteninteressen stellen. Aber auch die rein moralische politische Macht wirkt heute nicht viel anders denn als Protest. Je stärker die wirtschaftlichen Organisationen wirken, um so kleiner ist der Einfluß rein politischer Kräfte. Ein Kartell kann vielfach mächtiger sein als ein Parlament. Das Parlament kann beeinflusst, irreführt oder ausgeschaltet werden, das Kartell kaum, außer man verstaatlicht es. Die Macht des Konsumenten ist heute ähnlich der politischen Macht des Wählers. Sie leistet vor allem kritische Arbeit, aber noch nicht positive. Der volkswirtschaftliche Protest wird erst voll wirksam, wenn er positiv wirkt.

Wir wollen das an einem Beispiel zeigen. Die Landwirtschaftliche Genossenschaftszentralkasse für Niederösterreich hat vor kurzem ihre Jahresversammlung abgehalten. Sie hat einen Jahresumsatz von 212 Millionen Kronen, selbst wenn man die Gebahrungen der Postsparkasse, die mehr manipulativen Charakter hatten, von 56 Millionen Kronen abrechnet, bleibt noch ein Umsatz von 156 Millionen Kronen. Die Einlagen der Mitglieds-genossenschaften betrugen 1914 44.163.106 Kronen. Die angeschlossenen Raiffeisenkassen konnten sieben Millionen Kronen Kriegsanleihe zeichnen. Die Lagerhausgenossenschaften, die der Zentralkasse angeschlossen sind, hatten Lagerhäuser im Werte von 3.375.000 Kronen. Sie standen Ende Juni 1914 nur noch mit 1.570.000 Kronen zu Buch. Ihr Reservefonds betrug 1.040.000 Kronen. Die Milchgenossenschaften hatten einen Umsatz von 36 Millionen Kronen, der Reservefonds betrug eine Million Kronen, von dem investierten Kapital konnten in einem Jahre 250.000 Kronen abgeschrieben werden.

Nur ein paar Zahlen, aber welche Fülle von Macht. Die privaten Interessen von Tausenden kleinen Produzenten erweitert zu einer wirkungsvollen wirtschaftlichen Organisation, die dem Staate sieben Millionen Kronen Kriegsanleihe bieten und der Armee 4428 Waggons Getreide liefern kann! Kein Protest, aber positive, wirtschaftliche und daher auch politische Macht. Das, sieht auf anderen Fundamenten als der Protest der Konsumenten.

Werfen wir einen Blick hinüber zu unseren „Feinden“, den Engländern, von denen wir immer noch vieles lernen können. Dort haben die Konsumenten wirkliche wirtschaftliche Macht. Die englische Großeinkaufsgesellschaft hatte 1913 einen Immobilienbesitz von 49.537.000 Kronen. Sie hatte ein Barkonto von 67.691.000 Kronen, in ihren Banken befanden sich 88.088.000 Kronen Staats- und Industriepapiere und ihr Bankguthaben betrug 36.639.000 Kronen. Der Reingewinn dieses einen Jahres betrug 7.711.000 Kronen. Das ist wirtschaftliche Macht! So spärlich die Berichte sind, die nun zu uns dringen, eines haben wir gehört: Die englische Großeinkaufsgesellschaft konnte dank den großen eigenen Mühlen, die ein Fünftel des englischen Getreidebedarfes vermahlen, den Sad Mehl bis zum Februar im Preise von 10 Schilling niedriger halten als die privaten Betriebe. Die Tatsache, daß in England drei Millionen Mitglieder in den Konsumvereinen einkaufen, hat eine leichte Regelung des verringerten Warenquantums ermöglicht, so daß der Staat entlastet wurde. Die Konsumvereine haben die Verteilung des Warenquantums selbst geregelt. Trotzdem die englischen Genossenschaften wenig politische Agitation treiben, nur ihre wirtschaftliche Macht im Auge haben, freudig sie es heute, die einen großen Teil der englischen Armee ausrüsten und jene Millionen den Mitgliedern sichern, die bei uns im Lande noch private Taschen füllen. Diese wirtschaftliche Macht macht es verständlich, daß auf dem letzten internationalen Genossenschaftskongreß die englische Regierung nicht nur einen Vertreter entsandte, sondern daß dieser Vertreter auch erklären konnte, die englische Regierung wisse, daß sie die Probleme der landwirtschaftlichen Produktion nur lösen könne, wenn die Genossenschaften der Konsumenten gemeinsam mit ihr arbeiten. Zwei Machtfaktoren, die einander brauchen.

Im Ruff der Konsumenten

Es sei noch erwähnt, daß die Stadt Glasgow ein Anlehen von 23 Millionen Kronen von der schottischen Großeinkaufsgesellschaft aufnahm. Das Anlehen hat ihr natürlich in dieser Stadt, die eine der sozialpolitisch am besten verwalteten Städte ist, großen Einfluß gesichert.

Die Waffe der Konsumenten darf nicht bloßer Protest bleiben, sie muß Wirtschaftsmacht werden wie die Waffe der Produzenten. Der Arbeiter von heute würde in reinen Demonstrationsversammlungen keine ausreichende Waffe in Lohnkämpfen sehen, er schafft sich in seinen Gewerkschaften reale ökonomische Macht. Er muß aber heute als Konsument leider noch im Protest gegen den Zuckerpreis beinahe seine einzige Waffe sehen.

Deshalb müssen die Konsumenten einsehen lernen, daß sie selbst zur wirtschaftlichen Macht werden müssen, wenn sie als wirtschaftliche Macht im Kampf der Interessen bestehen wollen.

Aber noch ein anderer Grund muß uns leiten, wenn wir als Konsumenten durch die Konsumgenossenschaften einen Teil dieser wirtschaftlichen Macht erwerben wollen. Der Schlachtruf: Die Produzent! Die Konsument! zeigt uns, daß zwischen den beiden Interessensphären unüberbrückbare Gegensätze klaffen. Auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermehren heute, wo sie ausschließlich die privaten Interessen ihres Produzentenkreises vertreten, diese Gegensätze und es scheint auf den ersten Blick widerspruchsvoll, daß die Konsumenten dieses Uebel durch dasselbe Mittel besiegen sollen, aber die Konsumgenossenschaften vertreten eben Allgemeininteressen gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die nur die Sonderinteressen eines Kreises vertreten. Trotzdem könnten beide zur gemeinsamen Arbeit gelangen. Wenn und sobald es möglich sein wird, die Landwirte zu überzeugen, daß der Kampf gegen das

Eisen- und das Zuckerkartell für sie größeren Wert hat als die Milchverteuerung; wenn sie lernen würden, daß sie als Konsumenten ein Interesse an der Entwicklung des billigen Einkaufes von überseeischen Waren haben und danach ihr Verhältnis zur Zollpolitik regeln müssen, dann werden die landwirtschaftlichen Genossenschaftler auch den Wert der Konsumgenossenschaft schätzen lernen. In der Schweiz wird eben unter vereinzeltem Widerspruch ein Experiment durchgeführt: Der Verband Schweizer Konsumvereine hat mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften einen Kriegsvertrag geschlossen, wodurch die Preise wichtiger landwirtschaftlicher Artikel festgelegt worden sind. Gewiß nur ein Experiment, aber doch ein neuer Weg, der vieles für sich hat. Die Konsumgenossenschaften werden nur langsam und in bescheidenem Umfang landwirtschaftliche Betriebe übernehmen. Vor allem, weil für sie der Kleinbetrieb bedeutungslos ist und der Großgrundbesitz bei der steigenden Grundrente zu viel Kapital festlegt. Die Konzentration in der Landwirtschaft wird noch sehr lange vor allem den Weg der Produzentengenossenschaft gehen. Der kleine Landwirt kann sich vielfach nur durch ihn retten. Beide, Konsumenten und Landwirte, kämpfen mit denselben Waffen, sie haben die Möglichkeit, sich nicht nur zu bekämpfen, sondern auch gemeinsam zu kämpfen. Sie können aber gemeinsam auch ein Stück der neuen wirtschaftlichen Organisation des Staates schaffen, wenn die wirtschaftliche Macht der Konsumenten so groß ist, daß sie der wirtschaftlichen Macht der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Wage hält.

Dann erst ist eine Vereinigung der Lebensmittel-erzeuger und der Lebensmittelverbraucher möglich.

Für die gesellschaftliche und individuelle Entwicklung ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Macht der Konsumenten notwendig. Freuen wir uns, daß auch diese Erkenntnis immer lebendiger wird. Wenn es der Kriegskommission gelungen ist, bei der Verteilung des requirierten Zuckers 150 Waggons für sich selbst zu beanspruchen und so zum erstenmal über Ware zu verfügen, so liegt darin ein wertvoller erster Schritt, der uns zeigt, daß die Konsumenten, wenn sie ihre wirtschaftlichen Kräfte organisatorisch konzentrieren, wie sie ihren Protest zu vereinigen verstehen, heute schon eine Macht wären, an der man nicht mehr vorüber könnte. Die Waffe der Konsumenten muß die organisierte Wirtschaftsmacht werden, dann wird sie erst jene ebenbürtige Waffe sein, die dem Protest vollen Nachdruck verleiht.

Emmy Freundlich.

Gegen die Preistreiberei.

In Gutheißung unserer Besprechungen der Vorgänge auf dem Gebiete der Approvisionierung sind uns aus unserem Leser- und Abonnentenkreis zahlreiche Zuschriften zugekommen. Nachstehend von vielen Zuschriften die eine:

„Der einleitende Artikel in Ihrem geschätzten Blatte vom 30. Juni, „Die Zuckernot“, wurde von den Lesern und Abonnenten der „Zeit“ mit Freuden, ja man möchte sagen, mit Dankbarkeit entgegengenommen. Es ist doch die höchste Zeit, daß endlich auch ein bedeutendes Wiener Blatt dieser rücksichtslosen Gesellschaft öffentlich entgegentritt.

Wenn schon in allen anderen Belangen die österreichische Presse mundtot gemacht ist, so soll sie doch wenigstens in wirtschaftlicher Richtung und namentlich jenen energisch entgegen treten, die die gegenwärtige schreckliche Zeit dazu benützen, um sich geradezu in wucherischer Weise, zum Nachteil der unteren Volksschichten zu bereichern. Das, was bezüglich der Zuckermagnaten gesagt wurde, trifft leider auch bei anderen großen Kartellgesellschaften zu, sie erhöhen unaufhaltjam die Preise in rücksichtsloser Weise.“

Gerichtssaal.

Pfarrer, Reichsratsabgeordneter und — Preistreiber.

Graz, 4. Juli.

Der Bezirkshauptmann von Radkersburg, Statthaltereierrat Graf Heinrich Stürgkh, kam am 1. Mai nach Abstell, um für die Stadtgemeinde Radkersburg Korn und Weizen zu kaufen. Den in einem Gasthause versammelten Bauern sagte er, daß er für den Meterzentner Korn 40 Kronen und für den Meterzentner Weizen 50 Kronen zahle. Was einer mehr verlange, das sei Preistreiberei. Es meldeten sich damals mehrere Bauern, die zu dem gebotenen Preise Weizen und Korn lieferten. Im Gasthause war auch der christlichsoziale Reichsratsabgeordnete und Pfarrer von Abstell, Herr Dr. Leopold Pokinger. Da dem Grafen Stürgkh bekannt war, daß auch der Pfarrer Dr. Pokinger Getreide zu verkaufen habe, besprach er sich mit ihm im Extrazimmer des Gasthauses und lud ihn ein, ebenfalls Getreide für die Stadtgemeinde zu verkaufen. Der Pfarrer gab aber keine bestimmte Antwort, sondern sagte dem Grafen Stürgkh, er werde es sich noch überlegen. Als der Pfarrer nach Hause kam, sendete er sofort seinen Schaffer Semlitsch zu verschiedenen Händlern, sie mögen ihm mitteilen, welche Preise sie für Weizen und Korn zahlen. Am 2. Mai kam der Mühlenbesitzer Eduard Trummer, zu dem der Pfarrer auch geschickt hatte, in das Pfarrhaus. Der Pfarrer sprach zuerst von nebensächlichen Dingen, dann über das Korn und den Weizen. Diesen sollte Trummer kaufen. Für den Meterzentner Korn verlangte der Pfarrer Dr. Pokinger 44 Kronen. Als der Pfarrer nun dem Müller sieben Meterzentner Korn verkauft hatte, fragte er noch, was es mit dem Kauf von Weizen sei. Für Weizen werde allgemein 60 Kronen gezahlt. Trummer kaufte nun auch vier Meterzentner Weizen zu je 60 Kronen.

Das gute Geschäft des Pfarrers blieb aber kein Geheimnis und unter den Bauern, die ihr Getreide zwar zu sehr guten Preisen, aber doch billiger als der Pfarrer verkauft hatten, gab es bald Mißstimmung, die schließlich in einer nicht unterschriebenen Anzeige an die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kam. Auf der Korrespondenzkarte hieß es: „Warum wird der Abgeordnete Dr. Pokinger nicht getroffen? Wir armen Bauern müssen das Getreide dem Stürgkh geben!“

Die Anzeige hatte zur Folge, daß gegen den Pfarrer und Reichsratsabgeordneten Dr. Leopold Pokinger beim Bezirksgericht in Radkersburg das Strafverfahren wegen Preistreiberei eingeleitet wurde. In der Verhandlung sagte der Pfarrer Pokinger, daß die 44 Joch umfassende Wirtschaft einen Wert von ungefähr 80.000 Kronen habe. Es sei aber nicht die entsprechende Verzinsung herauszubringen. Er gab zu, 44 Kronen für den Meterzentner Korn gefordert zu haben; behauptet aber, daß ihm Trummer die 60 Kronen für den Meterzentner selbst geboten habe.

Pokinger wurde wegen Preistreiberei beim Korn zu fünfzig Kronen Geldstrafe verurteilt, von der Preistreiberei beim Weizen wurde er freigesprochen.

Gegen dieses Urteil erhoben sowohl der staatsanwaltliche Funktionär als auch Dr. Pokinger die Berufung.

Das hiesige Landesgericht als Berufungsgericht hat nun unter dem Vorsitz des Hofrates Dr. Wayer den Dr. Pokinger auch der Preistreiberei beim Weizen schuldig gesprochen und die Strafe auf dreihundert Kronen erhöht. In der Urteilsbegründung heißt es, daß Dr. Pokinger als Reichsratsabgeordneter und Pfarrer berufen gewesen sei, durch seine Handlungsweise ein gutes Beispiel zu geben. Der christlichsoziale Führer und Pfarrer glaubt aber wohl, das gute Beispiel, das er in der Kriegszeit als Agrarier zu geben habe, sei es, Buchergewinn zu machen. Es war doch sehr geschäftsmännisch, dem Bezirkshauptmann zu gutem Preise das Getreide nicht zu verkaufen und dann die Getreidenot auszunützen, um Bucherpreise zu erzielen. In einem Pfarrer und christlichsozialen Reichsratsabgeordneten steckt Geschäftssinn ebenso wie in geriebenen Handelsleuten.

— (Preistreiberei auf dem Naschmarkt.) Vor dem Bezirksgerichte Margareten (Bezirksrichter Dr. Eblauer) war gestern die Grünwarenhändlerin am Naschmarkt Julianne Preisl wegen Preistreiberei und Verweigerung des Lebensmittelverkaufes angeklagt, weil sie einer Frau einen Sack Spinat im Gewichte von 23 Kilogramm um 13 Kronen verkauft, ihr aber den Sack, als sie ihn im Marktamte abwiegen lassen wollte, mit der Bemerkung weggerissen hatte: „Wenn Sie nachwiegen lassen, verkauf ich Ihnen keinen Spinat“. Laut Marktamtsäußerung war der von der Angeklagten begehrte Preis von 13 Kronen ein übermäßiger, da der Sack Spinat ihr samt dem üblichen bürgerlichen Gewinn bloß auf zirka 8 Kronen zu stehen kam. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu einer Woche Arrest, sprach sie aber von der Anklage wegen verweigten Lebensmittelverkaufes mit der Begründung frei, daß sie den Spinat erst nach erfolgtem Verkaufe der Käuferin entreißen wollte. — Von demselben Strafrichter wurde die Grünwarenhändlerin Marie Loch, welche 1 Kilogramm Sauerkraut — zur Zeit, als solches noch überhaupt zu haben war — um 64 Heller statt um 36 Heller verkaufte, zu einer Geldstrafe von vierzig Kronen, eventuell vier Tagen Arrest verurteilt.

6./VII. 1915

77

— (Ein Reichsrats-Abgeordneter wegen Preistreiberei verurteilt.) Aus Graz wird uns telegraphiert: Der Reichsrats-Abgeordnete des Wahlkreises Neumarkt-Radlkersburg Pfarrer Dr. Leopold Pokinger wurde vom Bezirksgerichte Radlkersburg wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen verurteilt, weil er Korn zu übermäßigem Preise von 44 Kronen per Meterzentner und Weizen zu 60 Kronen per Meterzentner verkaufte. Gegen das Urteil hatten sowohl der Verurteilte als auch der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung ergriffen. Der Berufungs Senat des hiesigen Landesgerichtes unter dem Vor- sitze des Hofrates Dr. B a h e r hat die Berufung des Abgeord- neten Pokinger verworfen und in Stattgebung der Berufung der Staatsanwaltschaft die Strafe auf 300 Kronen Geld- strafe, im Nichteinbringungsfalle auf zehn Tage Arrest, erhöht.

6./VII. 1915

Wegen Nahrungsmittelwucher. Die Gesamtvorstand-
schaft des Nationalliberalen Vereins Mün-
chen ersucht, wie unser Münchener Mitarbeiter
drahtet, in einem Beschluß die nationalliberale Fraktion des
Reichstags sowie die liberale Vereinigung des baye-
rischen Landtags, an maßgebender Stelle gegen die
durch gewissenlose Spekulanten hervorgerufene Teuerung
aller Lebensmittel aufzutreten. Die Meinung wird
ausgesprochen, daß diesem Zustand der Bewucherung unseres
Volkes nur durch sofortiges Eingreifen der Reichsregie-
rung ein Ende gemacht werden könne. Neun große, von
sozialdemokratischer Seite einberufene Einspruchsversam-
lungen befaßten sich ebenfalls mit dem Lebensmittelwucher.

Gegen Lebensmittelwucher. Das Stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps hat, wie unser Münchener Mitarbeiter drahtet, gegen die Lebensmittelwucherer in einem Erlaß die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr angeordnet. Die Teuerung sei nicht zuletzt auf die unlauteren Machenschaften einzelner Persönlichkeiten und auf Auswüchse des Zwischenhandels zurückzuführen. Die Strafe trifft diejenigen gewerbsmäßigen Händler, die unangemessen hohe Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs verlangen, ebenso diejenigen, die Vorräte zum Zwecke der Preissteigerung zurückhalten, und diejenigen, die im gewerbsmäßigen Kleinverkauf einem Käufer die Abgabe der Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern. Unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs werden alle Nahrungs-, Heizungs- und Beleuchtungsmittel der Hauswirtschaft verstanden.

Gegen die Preistreiberien in Lebensmitteln.

☾ München, 6. Juli. (Priv.-Tel.) Um den unlauteren Machenschaften einzelner Personen und den Auswüchsen des Zwischenhandels entgegenzuwirken, droht das stellvertretende Generalkommando des 1. Armeekorps in einem Erlaß Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr allen Personen an, die beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs unangemessen hohe Preise zur Hinaufreibung über die bestehenden Höchstpreise hinaus bieten, ferner zum gleichen Zwecke Vorräte, die zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhalten, beim Kleinverkauf ungerechtfertigt hohe Preise fordern oder ohne Grund die Abgabe der Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern. Die Verurteilung ist auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeiten bekanntzugeben.

In der heutigen Magistratssitzung brachten die beiden liberalen Fraktionen den Antrag ein, daß der Magistrat unverzüglich die Beratung der notwendigen Maßnahmen gegen den Nahrungsmittelwucher in Angriff nehmen wolle.

Gegen die Preistreiberei.

Eine Verordnung des kommandierenden Generals in München.

Man schreibt uns aus München:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und auf Auswüchse des Zwischenhandels. Um diesem wucherischen Treiben entgegenzutreten, hat nun der kommandierende General von der Lann eine Verordnung erlassen, welche geeignet ist, dem Unfug ein rasches Ende zu bereiten.

So wird bestimmt: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer beim gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder eine Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt

sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder eine Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

Die Gegenstände, auf die sich die Verordnung bezieht, sind: Brot, Mehl, Teigwaren, Fett, Milch, Butter, Salz, Zucker, Seife, Süßfrüchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Zwiebeln, Fleisch und Fleischwaren, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Tee, Leuchtöle, Holz, Kohle, Koks.

8.7.1915

82
50

„Generalsozialismus.“

Es geschehen Zeichen und Wunder! Bürgerliche Preßstimmen haben sich in Deutschland über einige sozialpolitische Verfügungen kommandierender Generale beschwert und über einen „graffierenden Generalsozialismus“ herzerbrechende Klage geführt. Das Wort enthält natürlich einen schreienden Widerspruch in sich und wir lehnen das ungleiche Wortgepann entschiedenst ab. Sicher ist dabei freilich, daß mancher Berufssoldat, der den Geheimnissen der kapitalistischen Plusmacherei fremd und unvoreingenommen gegenübersteht, jetzt den Unternehmpatriotismus intimer kennen lernt, durchsaut und von dieser Entdeckung alles eher denn erbaut ist. Sehnt er sich gegen die graffierende Deutelschneiderei auf, so verfehlt ihm der Spießer, dessen unveräußerliches Menschenrecht der Ausbeutung verlehrt erscheint, sofort das vermeintliche Brandmal des „Generalsozialismus“.

Die Armeen sind heute die größten Konsumenten, sie finden sich wirtschaftlich sogar in der ausschließlichen Rolle des Konsumenten und lernen die Anmutigkeit des Konsumentenbafens am eigenen Leibe kennen. Man verlangt von ihnen je den Preis, wie das sonst nur Arbeiterfrauen gewohnt sind, sie unterscheiden sich freilich in dem einen Punkte von diesen, daß sie auch alles zahlen können. Trotzdem aber sind denkende Kommandanten fassungslos über die an sie gerichteten Preisangebote. Die Unterabteilungen im Hinterland, die mit ihren Menagegeldern auskommen sollen, wirtschaften sich tatsächlich schwer, und dort, wo die Kompagniekommandanten genötigt sind, ihren Soldaten statt der Menage das Relutum zu geben, lesen sie von den langen Gesichtern der Mannschaft, was es heute heißt, mit einem festen Bezug zu leben. Vom Intendanten-Geß bis zum Unterabteilungskommandanten ist daher die Meinung über die Vorgänge auf den Märkten wohl ganz ungeteilt.

Unzweideutige Erfahrungen sind es darum, die Bekanntmachungen hervorrufen wie jene, die der kommandierende General von München — zufälligerweise an dem gleichen Tage, wo der sozialdemokratische Verein und das Gewerkschaftsartell von München neun öffentliche Volksversammlungen über die Feuerung abhielten — auf Grund des Kriegszustandes erlassen hat:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Feuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die untauteren Machenschaften einzelner Personen und auf Auswüchse des Zwischenhandels. Um diesem wucherischen Treiben entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund des Artikel 4, Ziffer 2, des Kriegszustandsgesetzes:

§ 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder eine Erhöhung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder eine Erhöhung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

§ 2. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind: Brot, Mehl, Teigwaren, Salz, Fett, Milch, Zucker, Butter, Seife, Hülsenfrüchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Zwiebeln, Fleisch- und Fleischwaren, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Thee, Leuchtöle, Holz, Kohle, Koks.

§ 3. In dem Urteil ist anzunehmen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeiten bekanntzumachen ist.

§ 4. Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob ein Preis angemessen ist (§ 1, Ziffer 1 und 3), die Distriktpolizeibehörde (in München der Stadtmagistrat) endgiltig.

München, den 6. Juli 1915.

Der kommandierende General: von der Tann.

An diesem Generalsbefehl fällt die schlichte Geradheit und Festigkeit des Zugriffs auf, die unseren Juristenverordnungen zu wünschen wäre. Sie trifft den Nagel auf den Kopf, denn sie bestraft schon den, der beim Verkauf Ueberpreise bietet. Er trifft nicht erst das Angebot, das die Spekulation realisiert, sondern schon die Nachfrage, die spekulativ zu teuer einläuft, um noch teurer zu verkaufen, also die Preistreiberei an ihrer Wurzel. Sie stellt unter gleiche Strafe beide, den, der ungerechtfertigte Preise fordert, wie den, der sie anbietet. Man erinnere sich nur einer kürzlich erlassenen Entscheidung, die den Verkäufer streng bestrafte, während der Käufer, der mit gewisser Zudringlichkeit höhere Preise bot, gar nicht angeklagt war. Klugerweise wird der Kreis der Waren, die als Gegenstände des täglichen

Bedarfs zu gelten haben, durch namentliche Aufzählung umschrieben. Die Bekanntmachung der Verurteilung in drei Tageszeiten ist sicherlich das wirksamste Mittel für wucherische Geschäftsleute.

Solche Erscheinungen geben zu denken. Wir sind absolut keine Freunde, sondern Gegner einer Ersetzung der Zivilverwaltung durch Militärverwaltung und haben sehr ernsthafte Einwände dagegen, daß man Militärs in die wirtschaftlichen Kämpfe wie in Lohnbewegungen zum Einschreiten herbeiruft: Es zeigt sich aber, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt, daß unter Umständen die Stellung unserer Märkte und unserer Geschäftsleute unter Militärkommando heilsam werden könnte, wobei man nicht immer gleich ans Standrecht denken muß. Natürlich hätte das nichts mit Sozialismus, sondern bloß mit dem Schutz vor Wucher etwas zu tun.

Tausend Kronen Strafe.

Aus Graz, 7. d., wird uns berichtet: Der Mühlenbesitzer Franz Wisjak in Rohhof bei Mured hatte sechs Schweine um 950 Kronen an einen Händler verkauft. Als die Schweine abgeholt werden sollten, wurden sie nicht ausgefolgt, sondern an einem anderen Händler um 1400 Kronen weiter verkauft. Das Bezirksgericht Mured verhängte über Wisjak tausend Kronen Strafe, welches Urteil vom Landesgerichte Graz bestätigt wurde.

Die Frage der Maximalpreise in Ungarn.

B. Budapest, 7. Juli. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Immer stärker offenbart sich der Wunsch, die Regierung möge nicht nur für Getreide und Mehl, sondern auch für die übrigen Lebensmittel, in erster Reihe für Fleisch und Fettarten, Maximalpreise feststellen. Eine solche Verfügung wäre jedoch ein zweischneidiges Schwert. Im allgemeinen verursacht die Feststellung von Maximalpreisen sehr ernste Nachteile und bedeutende Gefahren. Besonders ein den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechender Maximalpreis könnte sehr leicht den vollkommenen Mangel des betreffenden Artikels nach sich ziehen und es könnte hiedurch die Deckung des Bedarfes der Konsumenten vollkommen unmöglich gemacht werden. Die Feststellung von Maximalpreisen darf daher nur bei präziser Beachtung sämtlicher Umstände veranlaßt werden. Maximalpreise müssen den betreffenden örtlichen Verhältnissen sorgfältig angepaßt werden. Die Regierung

wünscht daher nicht, Maximalpreise auch für diese Artikel für das ganze Land festzustellen, bietet jedoch den lokalen Behörden die Möglichkeit, im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, wenn die Feststellung von Maximalpreisen einzelner Artikel unter den lokalen Verhältnissen notwendig erscheint. Wenn daher einzelne Municipien die Ermächtigung zur Feststellung von Maximalpreisen einzelner Konsumartikel verlangen werden, wird der Minister des Innern die Bevollmächtigung in begründeten Fällen nicht verweigern. Die Regierung willfahrt einem allgemeinen Wunsche der Oeffentlichkeit, indem sie die Feststellung von Maximalpreisen unter den angeführten Modalitäten zu regeln wünscht. Hierbei werden die Municipien nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, von der zu erteilenden Ermächtigung mit der sorgfältigsten Umsicht und nur unter solchen Verhältnissen Gebrauch zu machen, wo sie mit der Feststellung von Maximalpreisen in Wirklichkeit eine Linderung bewirken und die pünktliche Deckung des Bedarfes der Konsumenten sichern können.

**Fallweise Feststellung von Höchstpreisen für
Lebensmittel in Ungarn.****Eine Erklärung der Regierung gegen die
allgemeine Bestimmung von Höchstpreisen.**

Budapest, 7. Juli.

Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Immer stärker offenbart sich der Wunsch, die Regierung möge nicht nur für Getreide und Mehl, sondern auch für die übrigen Lebensmittel, in erster Reihe für Fleisch und Fettarten, Maximalpreise feststellen. Eine solche Verfügung wäre jedoch ein zweischneidiges Schwert. Im allgemeinen verursacht die Feststellung von Maximalpreisen sehr ernste Nachteile und bedeutende Gefahren. Besonders in den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechender Maximalpreis könnte sehr leicht den vollkommenen Mangel des betreffenden Artikels nach sich ziehen und es könnte hiedurch die Deckung des Bedarfes der Konsumenten vollkommen unmöglich gemacht werden. Die Feststellung von Maximalpreisen darf daher nur bei präziser Beachtung sämtlicher Umstände veranlaßt werden. Maximalpreise müssen den betreffenden örtlichen Verhältnissen sorgfältig angepaßt werden.

Die Regierung wünscht daher nicht, Maximalpreise auch für diese Artikel für das ganze Land festzustellen, bietet jedoch den lokalen Behörden die Möglichkeit, im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, wenn die Feststellung von Maximalpreisen einzelner Artikel unter den lokalen Verhältnissen notwendig erscheint. Wenn daher einzelne Municipien die Ermächtigung zur Feststellung von Maximalpreisen einzelner Konsumartikel verlangen werden, wird der Minister des Innern die Bevollmächtigung in begründeten Fällen nicht verweigern.

Die Regierung willfahrt einem allgemeinen Wunsche der Öffentlichkeit, indem sie die Feststellung von Maximalpreisen unter den angeführten Modalitäten zu regeln wünscht. Hierbei werden die Municipien nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, von der zu erteilenden Ermächtigung mit der sorgfältigsten Umsicht und nur unter solchen Verhältnissen Gebrauch zu machen, wo sie mit der Feststellung von Maximalpreisen in Wirklichkeit eine Linderung bewirken und die pünktliche Deckung des Bedarfes der Konsumenten sichern können.

Der Gewinn des Zwischenhändlers.

Graz, 7. Juli. (Privat).

Der Mühlenbesitzer Franz W i s i a k in N o s h o f bei Mureck hatte sechs Schweine um 950 Kronen an einen Händler verkauft. Als die Schweine abgeholt werden sollten, wurden dieselben nicht ausgefolgt, sondern an einen anderen Händler um 1400 Kronen weiter verkauft. Das Bezirksgericht Mureck verhängte über W i s i a k eine G e l d s t r a f e von 1000 Kronen, welches Urteil vom Landesgerichte in Graz bestätigt wurde.

Strenge Strafen gegen Preistreibereien in München.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 7. Juli.

Eine heute nachmittag ausgegebene, für die gesamte Bevölkerung wichtige Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des ersten Armeekorps (München), Generals von der Tann, wendet sich gegen das unberechtigte Zunehmen der Teuerung der Lebensmittel und sagt: Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf unlautere Machenschaften einzelner Personen und auf Auswüchse des Zwischenhandels. Um diesem wucherischen Treiben entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund des Artikels 4, Ziffer 2, des Kriegszustandsgesetzes:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. Wer beim gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfes Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfes, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder die Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfes Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfes ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert. In den folgenden drei Paragraphen werden die Gegenstände des täglichen Bedarfes (für Ernährung, Beleuchtung, Heizung) angeführt und die Bestimmungen des Strafverfahrens gegeben.

Aus dem Gerichtssaale.

Strenge Bestrafung wegen Preistreiberei.

Die gerichtlichen Abstrafungen gewissenloser Händler und Kaufleute wegen mutwilliger Preistreibereien mehren sich. Mit Genugtuung kann die strenge Ahndung des spekulativen Verteuerns wichtiger Bedarfsartikel durch diese wahren Schädlinge der Gesellschaft verfolgt werden, denn sie beweist, daß die Behörden durch aufmerksame Beobachtung aller Ausschreitungen auf diesem Gebiete die Interessen der Allgemeinheit zu schützen gesonnen sind.

Eine empfindliche Strafe verhängte gestern Bezirksrichter LGH. Dr. Stolz über die in der Porzellanasse etablierte Fleischhauermeisterin Marie Kausch, die den Betrieb ihres verstorbenen Mannes selbständig fortführt. Die Frau wurde zu acht Tagen Arrest und zum Verluste der Gewerbeberechtigung verurteilt. Sie hatte sich nach einer Äußerung der Marktamtsdirektion einer geradezu mutwilligen Preistreiberei schuldig gemacht. Am 25. Mai nahm der Marktkommissär Karl Obermayer im Geschäft der Angeklagten eine Revision vor und konstatierte, daß sie den Verkaufspreis für Kalbschnitzfleisch in ihrem Tarif mit acht Kronen per Kilogramm festgesetzt hatte. Dieser Preis wird in der Anzeige an das Gericht als übermäßig hoher, mit dem Einkaufspreis unter Einrechnung der Herstellungskosten und eines bürgerlichen Gewinnes nicht im Einklang stehender Preis bezeichnet. Frau Kausch hatte durch ihren Gehilfen auf dem Franz Joseph-Bahnhofe drei Kälber um 3 Kronen 40 Heller bis 3 Kronen 60 Heller per Kilogramm Lebendgewicht einkaufen lassen, so daß nach Ansicht des Marktamtes für Schnitzfleisch höchstens ein Verkaufspreis von 7 Kronen per Kilogramm berechtigt erscheinen könne. Am Schlusse der Anzeige des Marktamtes heißt es wörtlich: „Die Tatsache, daß bei den derzeitigen unerschwinglichen Preisen von der Angeklagten die Preise in geradezu mutwilliger Weise in die Höhe getrieben wurden, wodurch die in ihrer Nähe etablierten Fleischhauer verleitet werden, ebenso zu handeln, würde eine exemplarische Ahndung verdienen.“

Die Angeklagte konnte zu ihrer Rechtfertigung nur vorbringen, daß sie damals für Kalbsfleisch selbst einen um 20 Heller per Kilogramm Lebendgewicht höheren Preis zahlen mußte. Der Richter hielt der Angeklagten vor, daß diese geringe Preiserhöhung ihr noch nicht die Berechtigung gegeben habe, den Verkaufspreis gleich um eine Krone per Kilogramm in die Höhe zu schrauben. Die Angeklagte beantragte zum Nachweise der Angemessenheit des beanstandeten Verkaufspreises die Vorladung eines Sachverständigen. Der Richter lehnte den Antrag mit Rücksicht auf das eigene Zugeständnis der Angeklagten als gegenstandslos ab. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Granichstätten beantragte mit Rücksicht auf den besonders trassen Fall einer Preistreiberei die strenge Bestrafung der Angeklagten und beantragte ferner auch, um weiteren Preistreibereien einen Riegel vorzuschieben, den Ausspruch des Verlustes der Gewerbeberechtigung.

Der Richter verurteilte die Beschuldigte im Sinne der Anklage wegen Preistreiberei zu acht Tagen Arrest und sprach den Verlust der Gewerbeberechtigung aus. Die Verurteilte, welche über den Ausspruch ihrer Gewerbeberechtigung ganz konsterniert war, meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Eine sehr anerkennenswerte Verordnung hat das General-Kommando in — München — erlassen. Darin heißt es:

„Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und auf Umschüßse des Zwischenhandels. Um diesem Treiben entgegenzutreten, wird — in München — unter anderem folgendes bestimmt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer beim gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung herbeizuführen; wer Vorräte aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung herbeizuführen; wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe gegen Bezahlung verweigert.

Als Gegenstände des täglichen Bedarfs werden aufgeführt: Brot, Mehl, Teigwaren, Salz, Fett, Milch, Zucker, Butter, Seife, Hülsenfrüchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Zwiebeln, Fleisch und Fleischwaren, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Tee, Leuchttöle, Holz, Kohle, Rost.

Es würde von der Mehrheit der Bevölkerung begrüßt werden, wenn eine ähnliche Verordnung auch an anderen Orten, besonders auch in Berlin, die Verbraucher zu schützen suchte.

Die mannigfachen und eingehenden Erörterungen über die letzten Ursachen der ungewöhnlichen Preissteigerung verschiedener Erzeugnisse, die wir unzweifelhaft reichlich besitzen, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. So sehr man auch forscht: keiner will das Karnickel sein, das angefangen hat. Die Kleinhändler führen an, die Großhandelspreise zwängen sie zu ihren hohen Preisen. Daß viele der Kleinhändler die bedenkliche Preissteigerung nur sehr ungern mitmachen, geht daraus hervor, daß im Westen Berlins eine ganze Anzahl dieser Geschäfte wegen mangelnden Zuspruchs haben schließen müssen. Die Großhändler erklären die landwirtschaftlichen und industriellen Erzeuger für die Schuldigen, und die Landwirte wieder klagen, daß ihnen die Feldfrüchte verderben, da sie zu einem annehmbaren Preis nicht abzusehen seien.

Wer nichts zu verkaufen hat und auch nicht, wie etwa die Gastwirte, die Friseur und andere Kleingewerbe einfach die Preise für ihre Arbeit erhöhen und dadurch die Mehrkosten der Nahrungsmittel abwälzen kann, also die Masse derer, die als Angestellte, Arbeiter, Beamte lediglich ihre Arbeit — oft noch zu einem kriegsgemäß verminderten Entgelt — verkaufen will, bemerkt bei dem ganzen Streit nur eins: daß die Preise, so viel auch in Gärten und auf Aedern heranwächst, auf dem Markt und in den Läden mit starrer Beharrlichkeit hoch bleiben, sehr hoch und zum Teil noch weiter steigen.

Man muß immer wieder betonen: mit der rührenden Bemühung der Nahrungsmittelfachleute und der Frauenvereine, die uns morgens und abends beredt klarzumachen suchen, wie man mit wenig Fleisch nur von Gemüse, Hülsenfrüchten, Obst, Mais, Reis und

ähnlichen guten Dingen vortrefflich leben könne, ist es nicht getan. Diese Belehrungen verlieren an Wirksamkeit, wenn gerade die wirklich nahrhaften Ersatzmittel für Fleisch auf der Preisskala unentwegt halsbrecherische Kriegskunststücke machen... kn.

Bekämpfung des Lebensmittelwuchers in Bayern.

Das Stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände erreichen teilweise eine Höhe, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unläuterer Machenschaften einzelner Personen und auf Auswüchse des Zwischenhandels. Um dem wucherischen Treiben entgegenzutreten, wird bestimmt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. Wer beim gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen,

2. Wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder Heraufsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen,

3. Wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind,

4. Wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

Im Urteil ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen ist. Im Strafverfahren entscheidet man über die Vorfrage, ob der Preis angemessen ist.

Die Verfügung wird von den Münchener Blättern Zustimmung begrüßt, insbesondere drücken die neuesten Nachrichten den Wunsch aus, daß sich womöglich alle übrigen Generalkommandos dem 1. bayerischen Armeekorps anschließen, zum mindestens aber, daß die drei bayerischen Korpsbezirke übereinstimmend vorgehen und ihren Bestrebungen durch Ausführverbote den nötigen Rückhalt verleihen.

Von der Münchener Korrespondenz Hoffmann wird dazu noch mitgeteilt, daß hinsichtlich der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers schon am 6. Juli ein einheitliches und entschiedenes Vorgehen der für Bayern zuständigen militärischen Befehlshaber vereinbart worden ist.

Gerichtssaal.

(Mutwillige Preissteigerung einer Fleischhauerin.) Die in der Porzellangasse etablierte Fleischhauermeisterin Marie Kaufsch, die den Betrieb ihres verstorbenen Mannes selbständig fortführt, hatte sich gestern vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Doktor Stolz wegen einer geradezu mutwilligen Preistreiberei zu verantworten. Am 25. Mai nahm der Marktkommissär Karl Ohermayer im "Geschäfte der Angeklagten eine Revision vor und konstatierte, daß die Angeklagte den Verkaufspreis für Kalbschnitzfleisch in ihrem Tarif mit acht Kronen pro Kilogramm festgesetzt hatte. Dieser Preis wird in der vom Markttamt an das Gericht erstatteten Anzeige als ein übermäßig hoher, mit dem Einkaufspreis unter Einrechnung der Gesteuungskosten und eines bürgerlichen Gewinnes nicht im Einklang stehender Preis bezeichnet. Wie das Markttamt erhoben, hatte Frau Kaufsch am fraglichen Tage durch ihren Gehilfen am Franz Josef-Bahnhof drei Kälber um den Preis von 3 K. 40 S. bis 3 K. 60 S. pro Kilogramm Lebendgewicht einkaufen lassen, so daß nach Ansicht des Markttamtes für Schnitzfleisch höchstens ein Verkaufspreis von 7 K. pro Kilogramm berechtigt erscheinen konnte. Am Schlusse der Anzeige des Markttamtes heißt es wörtlich: „Die Tatsache, daß von der Angeklagten die Preise in geradezu mutwilliger Weise in die Höhe getrieben wurden, wodurch die in ihrer Nähe etablierten Fleischhauer verleitet werden, ebenso zu handeln, würde eine exemplarische Ahndung verdienen.“ In der durchgeführten Verhandlung gab die Angeklagte zu, den Verkaufspreis für Schnitzfleisch am genannten Tage mit 8 K. pro Kilogramm festgesetzt zu haben. Zu ihrer Rechtfertigung konnte sie nur vorbringen, daß sie zur kritischen Zeit für Kalbsfleisch selbst einen um 20 Heller pro Kilogramm Lebendgewicht höheren Preis zahlen mußte. Der Richter hielt der Angeklagten vor, daß diese geringe Preiserhöhung ihr noch nicht die Berechtigung gegeben habe, den Ver-

kaufspreis gleich um eine Krone pro Kilogramm zu erhöhen. Die Angeklagte beantragte zum Nachweise der Angemessenheit des beanstandeten Verkaufspreises die Vorladung eines Sachverständigen. Der Richter lehnte den Antrag mit Rücksicht auf das eigene Zugeständnis der Angeklagten als irrelevant ab. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Granichstädten beantragte mit Rücksicht auf den besonders krassen Fall einer Preistreiberei die strenge Bestrafung der Angeklagten und beantragte ferner auch, um weiteren Preistreibern einen Riegel vorzuschieben, den Ausspruch des Verlustes der Gewerbeberechtigung. Der Richter verurteilte die Beschuldigte im Sinne der Anklage wegen Preistreiberei zu acht Tagen Arrest und sprach den Verlust der Gewerbeberechtigung aus. Die Verurteilte, die über den Ausspruch ihrer Gewerbeberechtigung ganz konsterniert war, meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

Kriegsteuerung oder Preistreiberei.

Wir setzen heute die Enquete über das jetzt so aktuelle Thema „Kriegsteuerung oder Preistreiberei“ fort. Es kommen diesmal Vertreter der Detailkaufmannschaft und des Speditionswesens zum Wort.

Gremialrat Michael Rath,

Präsident der Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs.

Namens der Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs sowie des Zentralverbandes kaufmännischer Einkaufsgenossenschaften Österreichs bin ich gern bereit, vom Standpunkt der gelerntten Detailkaufmannschaft mich über die Frage der Preistreiberei und deren Bekämpfung zu äußern.

Vor allem ist der ab und zu gemachte Vorwurf, daß die Kleinkaufmannschaft sich der Preistreiberei schuldig mache, unstatthaltig. Er ist auf Unvertrautheit mit den Verhältnissen zurückzuführen.

Preistreiberei, insbesondere in Kriegszeit, wird betrieben, um sich rasch und rücksichtslos zu bereichern. Dazu haben wir Detaillisten gar keine Gelegenheit. Es fehlt uns vor allem, um systematische Preistreiberei begehen zu können, an Kapital, aber ebenso sehr an der rücksichtslosen Gesinnung. Wir, die wir tagtäglich mit den Konsumenten als letzte Güterverteiler in Fühlung stehen, wir haben das größte Interesse, daß die Konsumenten am billigsten mit den besten Waren und Qualitäten versorgt werden. Wir wissen, daß im steigenden Umsatz unser Heil liegt. Bei teuren Preisen gibt es keine großen Umsätze.

Nach diesen meinem Beruf geltenden Verteidigungsfällen, die ich für ebenso wahr halte als sie aufrichtig gemeint sind, will ich auf das Thema der Preistreiberei eingehen. Sie ist scharf von der Preissteigerung oder Verteuerung zu trennen. Die Preissteigerung ist oft berechtigt und in dem Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Gütermengen und der Nachfrage begründet. Die Preistreiberei dagegen sucht dieses natürliche Mißverhältnis durch Verstecken oder Zurückhalten der Vorräte zu verschärfen und aus der gesteigerten Nachfrage Vorteil zu schlagen. Die Preistreiberei ist weit verzweigt und hat viele Hilfsmittel. Sie wird vorwiegend von Ureproduzenten und kapitalstärkigen spekulativen Zwischenhändlern betrieben.

Wie kann der Konsument gegen Preistreiberei geschützt werden? Meines Erachtens gibt es kein völlig ausreichendes Mittel. Dazu reicht unser Verwaltungsapparat nicht. Er war ebensowenig auf den internen Wirtschaftskrieg eingerichtet wie etwa die Engländer mit ihren freiwilligen Armeen auf den Weltkrieg. Und so wie die Engländer — Gott sei Dank! — nicht von heute auf morgen eine vollwertige Armee herbeizaubern können, so hat — leider — unsere Verwaltung bisher keine Zeit gefunden, sich den neuen Verhältnissen vollkommen anzupassen. Um der Preistreiberei im Lebensmittelhandel wirksam zu begegnen, müßten alle Großhändler von Woche zu Woche ihre Vorräte und Preise, zu denen sie eingekauft hatten, fatieren. Nach Berechnung eines Durchschnitts müßte die Behörde einen wöchentlichen Marktpreis, abgestuft nach Qualität und sonstigen wichtigen Begleitumständen, festsetzen. Ferner müßten die Detailhändler von Woche zu Woche die gleiche Fatierung bei der Behörde ablegen, und auch ihnen könnte dann ein Durchschnittsmarktpreis vorgeschrieben werden. Da all dies viel zu viel Mühe machen würde und der Verwaltungsapparat dieser wöchentlichen Fatierung nicht gewachsen wäre, so schlage ich vor, daß diese Fatierung in der angedeuteten Weise von Fall zu Fall wenigstens bei jenen Artikeln vorgenommen werde, in denen gerade exorbitante Preissteigerungen zu verzeichnen sind.

Kaiserlicher Rat Hermann Winds,
i. n. l. Spediteur.

Wie sich die geänderten Verhältnisse in der Kriegszeit in allen Branchen bemerkbar machen, so war dies in verschärftester Weise im Speditionsgewerbe der Fall. Schon bei Kriegsausbruch trat dies durch die Requirierung der Pferde seitens der Militärbehörden zum Vorschein.

Desgleichen machten sich damals die argsten Futterkalamitäten geltend. Es mußte zur Fütterung mit Mais- und Gerstenschrot geschritten werden, Melassefutter wurde herangezogen, aber auch diese vom Standpunkt der rationalen Pferdefütterung minderwertigen Surrogate waren nur in sehr beschränkten Quantitäten erhältlich. Daß diese Verhältnisse auf die Preise des Futters einen gewaltigen Einfluß hatten, war nur natürlich. Wohl wurde für Hafer ein Höchstpreis von 25 Kronen für 100 Kilogramm festgesetzt. Er stand aber nur auf dem Papier in den Börsennotierungen. Zu haben war um diesen Preis keiner. Die Nachfrage nach ihm war die denkbar größte, und die Konsumenten selbst veranlaßten durch ihre hohen Preisangebote, daß für einen Waggon Hafer, der früher 1800 Kronen kostete, 6000 Kronen und mehr bezahlt wurden. In derselben aufsteigenden Kurve bewegten sich die Preise für Mais, für den heute je nach Qualität bis zu 8000 Kronen bezahlt werden.

Es ist wohl nur selbstverständlich, daß die Spediteure genötigt waren, diese Verhältnisse in ihren Betrieben in betreff der Fuhrlohnne zu berücksichtigen. Zudem erhöhten sich die Regien auch sonst. Dabei waren Verkehrsverhältnisse, wie sie vordem nie erlebt worden sind. Die Eisenbahnen versuchten durch Rundmachungen zu verlaufbaren, welche Strecken für den Zivilgüterverkehr offen sind, doch schon in dem Augenblick, als die Rundmachungen erschienen, waren Änderungen eingetreten, und die Fuhrwerke der Spediteure mußten die Güter von den weitestgelegenen Bahnhöfen wieder in ihre Magazine zurückstellen. Dabei mußte infolge der unzureichenden Pferdefütterung die übliche Ladung um ein Bedeutendes herabgesetzt werden.

So gehen die Schwierigkeiten fort seit Ausbruch des Krieges. Es brachte erst die jüngste Verkehrseinstellung im Zivilgüterverkehr, die fast vier Wochen andauerte, eine große Störung mit sich. Als die Truppentransporte beendet waren, fehlte es allerorten an Waggonen, so daß noch einige Zeit verstreichen wird, bevor halbwegs normale Verkehrsverhältnisse eintreten können.

Und nun die Rollgebühren. Schon im Oktober vorigen Jahres wurde eine Erhöhung als eine unabwiesliche Notwendigkeit erkannt. Jeder richtete sich im eigenen Sattel so gut als möglich zurecht, und es wurde vom Verein der Wiener Spediteure nur im allgemeinen eine Parole bezüglich höherer Rollfuhrsätze ausgegeben. Erst im März dieses Jahres sah sich der Verein der Wiener Spediteure veranlaßt, den bis vor Kriegsausbruch bestandenen offiziellen Tarif abzuändern und Erhöhungen vorzunehmen. Diese bewegten sich im Ausmaß von etwa 30 bis 50 Prozent und waren nur auf Fuhrwerkleistungen beschränkt. Die Preise für Verzellungen und sonstige Leistungen blieben unberührt.

Die Kaufmannschaft hat sich mit diesen Maßnahmen abgefunden und trägt den Verhältnissen Rechnung. Von einer Preistreiberei kann im Speditions- und im Fuhrwerksgeschäft keine Rede sein.

Im vorigen Jahre, es war im Oktober, fand bei der Statthalterei eine Enquete statt, deren Zweck war, Höchstpreise für Fuhrwerkleistungen festzulegen. Infolge einzelner Vorfälle war es zu polizeilichen Anzeigen gekommen. Man befürchtete besonders eine Preistreiberei für den damals bevorstehenden Novemberumzugstermin. Schreiber dieser Zeilen, der der Enquete zugezogen war, rief von einer geplanten Verordnung ab, mindestens aber befür-

wortete er ein weiteres Zuhalten. Das ist auch geschehen, und weitere Klagen sind kaum erhoben worden. Darin ist der beste Beweis gelegen, daß sich das Fuhrwerksgewerbe in geregelten, den Verhältnissen angemessenen Bahnen bewegt.

Aus dem Gerichtssaale.

Gegen die Preistreiber und Milchverfälscher.

Der Feldzug der Gerichte gegen Preistreiber und Lebensmittelverfälscher nimmt seinen Fortgang. In allen Instanzen macht sich der rühmensewerte Eifer geltend, diesen Schädlingen der Allgemeinheit an den Leib zu rücken. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß die Gerichtsenate Berufungen gegen erstrichterliche Schuldurteile nicht nur verwerfen, sondern darüber hinaus durch empfindliche Strafverschärfungen den Willen bekunden, Delikte gegen das Lebensmittelgesetz strenge zu ahnden. So hat gestern ein landesgerichtlicher Appellsenat über den Sauerkrauthändler Leopold Schuster, dem das Bezirksgericht fünfzig Kronen Strafe diktierte, die zwanzigfach höhere Strafe von tausend Kronen verhängt.

Leopold Schuster betreibt in Ottakring, Rüdertgasse, ein Sauerkrautgeschäft. Gegen den Mann liefen Anzeigen, daß er ungewöhnlich hohe Preise fordere. Wie die Erhebungen ergaben, hatte Schuster im März 100 Kilogramm Sauerkraut um 36 Kronen verkauft, während er die Ware um 10 bis 12 Kronen eingehandelt hatte, so daß sein Wuchergewinn das Dreifache des Kaufpreises betrug. Das Bezirksgericht Josefstadt erkannte wegen Preistreiberei auf 50 Kronen Strafe. Vor einem Appellsenat unter Vorsitz des OLG. Dr. Eschenauer belämpfte Staatsanwalt Dr. Rittl das Urteil des Erstrichters als viel zu milde; in diesen schweren Zeiten müsse eine derart krasse Preistreiberei mit unnachsichtlicher Strenge geahndet werden. Der Gerichtshof gab der Berufung der Staatsanwaltschaft Folge und erhöhte die Strafe von 50 Kronen auf 1000 Kronen, eventuell 20 Tage Arrest.

Kürzlich wurde mitgeteilt, daß der Feigenlaffefabrikant Eduard König wegen Übertretung gegen das Lebensmittelgesetz, begangen durch Verwendung von Reismehl mit Sand- und Aschengehalt, zu „sechshundert Kronen Geldstrafe, eventuell einem Monat Arrest“ verurteilt wurde. Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Urteil unrichtig wiedergegeben wurde. Der Angeklagte wurde nämlich zu einem Monat Arrest und außerdem zu sechshundert Kronen Geldstrafe verurteilt.

Anklage wegen Milchverfälschung.

Vor dem Bezirksrichter Dr. Pohl (Josefstadt) hatten sich gestern 26 Personen wegen Übertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch fahrlässiges Feilhalten gefälschter Milch zu verantworten. Der Anklage lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der zweiten Hälfte des Jahres 1914 hatte das Marktamt auf Grund mehrfacher Beschwerden von Konsumenten in den Filialen der Wiener Großstädtischen Milchversorgungsanstalt wiederholt Proben von Milch abgenommen, die durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalt einer genauen Analyse unterzogen wurden. Es wurden von dem Leiter der Anstalt, Regierungsrat Professor Schacherl, nicht weniger als 214 Milchproben einer analytischen Untersuchung unterzogen. Bei etwa siebzig Proben lautete das Gutachten der Untersuchung dahin, daß die untersuchte Milch entweder entrahmt oder zumeist vorsichtig verwässert war. Die vom Gericht gepflogenen Erhebungen führten nun dazu, daß im Straßbezirksgerichte Josefstadt gegen den Inhaber dieser Großmolkerei Franz Wihart sowie gegen die Leiterinnen der Filialen, insgesamt 25 Frauen, die Anklage wegen Übertretung des § 12 des Lebensmittelgesetzes erhoben wurde.

In der gestrigen Verhandlung erklärte der Verteidiger des Hauptangeklagten Wihart, Dr. Julius Bornett, daß seinen Klienten kein Verschulden an der schlechten Qualität der beanstandeten Milch treffe. Der Verteidiger führte an, daß durch die Molkerei seines Klienten durchschnittlich täglich mindestens 50.000 Liter nach Wien zum Verlaufe gebracht werden. Herr Wihart setze gewissenhaft darauf, daß die von den Landleuten gelieferte Milch unverfälscht ist, daß er, so weit es möglich sei, Stichproben über die Qualität der Milch habe vornehmen lassen. Daß nicht die ganze Quantität der täglich nach Wien gelieferten Milch einer genauen Untersuchung unterzogen werden könne, sei bei einem so großen Betriebe selbstverständlich.

Die angeklagten 25 Filialleiterinnen gaben übereinstimmend an, daß nach dem zwischen ihnen und Herrn Wihart geschlossenen Verträge stets tadellose unverfälschte Milch geliefert werden sollte. Sie selbst hätten die Milch weder verwässert noch entrahmt, sie hätten sie im Vertrauen auf die Provenienz so verkauft, wie sie ihnen geliefert wurde. Zu einer Untersuchung der Milch hätten sie selbst weder Zeit noch Anlaß.

Der kommerzielle Leiter Anton Stöckl bezeugte, daß damals nahezu täglich Milchproben in den Filialen behufs Untersuchung abgenommen wurden. Wenn sich der Verdacht ergab, daß die Milch auf irgend eine Weise verfälscht worden war, so wurde diese durch einen speziell für das Unternehmen angestellten Chemiker mittels geeigneter Apparate einer genauen analytischen Untersuchung zugeführt. Das Ergebnis der Untersuchung wurde in einem Kontrollbuche, das der Zeuge auch dem Richter vorlegte, eingetragen.

Der als sachverständige Zeuge vernommene Marktkommissär Emil Pellisch erklärte, daß bei großen Betrieben eine Kontrolle nur durch Stichproben möglich sei und daß die Verschleierinnen in den Filialen nur dann ihrerseits die Milch einer Untersuchung zuzuführen verpflichtet wären, wenn sich schon aus dem Aussehen oder dem Geschmack der Milch der Verdacht einer Verfälschung ergibt.

In dem zur Verlesung gebrachten Gutachten des Professors Schacherl hieß es u. a.: Bei einem Vergleiche der Zahl der

beanstandeten Proben muß im vorliegenden Falle mit den Verhältnissen in anderen Molkereien der Schluss gezogen werden, daß Herr Wihart bedeutende Mengen von teilweise entrahmter, manchmal auch verwässelter Milch in den Handel gebracht hat. Von einem Unternehmer, der, wie im konkreten Falle, durchschnittlich nahezu 60.000 Liter Milch täglich in Verkehr bringt, muß verlangt werden, daß er sich in einer eingehenderen Weise Aufklärung über die Qualität seiner Milch verschafft, als etwa von einem kleinen Händler, der täglich 100 oder 120 Liter Milch zum Verkauf bringt.

Der Richter sprach sämtliche Angeklagte frei. In der Urteilsbegründung betonte er, daß der Angeklagte Franz Wihart in seinem Betriebe ohnehin alles getan habe, um sich von der Qualität der ihm vom Lande gelieferten Milch zu überzeugen. Bei einem so großen Betriebe sei es eine Sache der Unmöglichkeit, die ganze Milch stets auf ihre Qualität zu prüfen und es sei nicht zu vermeiden, daß bei einer so großen Menge Milch auch bei sorgfältiger Untersuchung ein Teil durchschlüpft, der entrahmt oder durch Verwässerung verfälscht ist. Die Staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Die Milchhändler August Halleder und Heinrich und Johanna Pöckl in Kreuzed hatten den Milchmangel dadurch „ausgeglichen“, daß sie der von ihnen angekauften Milch in sehr ausgiebiger Weise Wasser beimengten. Dem Erstangeklagten wird zur Last gelegt, daß er, der täglich 400 Liter Milch abseht, in einem Monate elf Hektoliter Wasser der Milch beimengte. Die Eheleute Pöckl hatten Milch mit 20 bis 25 Prozent Wasserzusatz auf den Markt gebracht. Vom Bezirksgerichte in Graz wurde Halleder zu zehn Tagen Arrest und 100 Kronen Geldstrafe, Heinrich Pöckl zu einer Woche Arrest und zwanzig Kronen Geldstrafe verurteilt.

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher in Bayern.

Maßnahmen der Militärbehörde.

München, 8. Juli. Das stellvertretende Generalkommando des ersten Armeekorps erläßt folgende Bekanntmachung: Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und auf die Auswüchse des Zwischenhandels.

Um dem wucherischen Treiben entgegenzutreten, wird bestimmt: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkaufe bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder Heraufsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen; 3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverlauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

Im Urteil ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gerichte zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen ist. Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob der Preis angemessen ist, die Distriktpolizeibehörde endgültig.

Die Verfügung wird von den Münchner Blättern zustimmend begrüßt. Die „Neuesten Nachrichten“ drücken insbesondere den Wunsch aus, daß sich womöglich alle übrigen Generalkommandos den Maßnahmen des Generalkommandos des ersten bayerischen Armeekorps anschließen, zumindest aber, daß die drei bayerischen Korpsbezirke übereinstimmend vorgehen und ihren Bestrebungen durch Ausfuhrverbote den nötigen Rückhalt verleihen.

München, 8. Juli. Ähnlich wird der „Korrespondenz Hoffmann“ mitgeteilt, daß hinsichtlich der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers schon am 6. Juli ein einheitliches entschiedenes Vorgehen für die in Bayern zuständigen militärischen Befehlshaber vereinbart worden ist.

Unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs werden nach den Mitteilungen Münchner Blätter verstanden: Brot, Mehl, Teigwaren, Salz, Fett, Milch, Zucker, Butter, Seife, Hülsenfrüchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Zwiebeln, Fleisch und Fleischwaren, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Leuchtöle, Kohle, Koks, also nicht nur Nahrungsmittel, sondern noch andere für den Haushalt unbedingt notwendige Gegenstände, wie Seife, Leucht- und Feuerungs-material.

Gegen den Lebensmittelwucher in Bayern.

München, 8. Juli. (Priv.-Tel., Str. Frkt.) Nach amtlicher Mitteilung ist ein einheitliches und entschiedenes Vorgehen der für Bayern zuständigen militärischen Befehlshaber in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers vereinbart worden, d. h. der vom stellvertretenden Kommando des ersten Armeekorps veröffentlichte Erlass hat auch für die beiden anderen Korpsbezirke Gültigkeit.

München, 8. Juli. (B. L. B. Nichtamtlich.) Das Stellvertretende Generalkommando des ersten Armeekorps erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände erreichten teilweise eine Höhe, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und Auswüchse des Zwischenhandels. Um dem wucherischen Treiben entgegenzutreten, wird bestimmt: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft 1. wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Herauffekung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder Herauffekung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen; 3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert. In dem Urteil ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen ist. Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob der Preis angemessen ist, die Distriktpolizeibehörde endgültig.

Die Verfügung wird von den Münchener Blättern zustimmend begrüßt, insbesondere drücken die „Münch. N. Nachrichten“ den Wunsch aus, daß sich womöglich alle übrigen Generalkommandos den Maßnahmen des Generalkommandos des 1. bayerischen Armeekorps anschließen, zum mindesten aber die drei bayerischen Korpsbezirke übereinstimmend vorgehend ihren Bestrebungen durch Ausfuhrverbote den nötigen Rückhalt verleihen.

Berliner Kleinhandelspreise vor und nach Kriegsbeginn.

Nach den Preiszusammenstellungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin stellten sich die Kleinhandelspreise der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend, e. G. m. b. H., für ein Pfund in Pfennigen:

	15. Juli 1914	15. Januar 1915	15. Juni 1915
Feine Tafelbutter	136	172	180
Margarine „Sana“	90	100	120
Bratenschmalz	66	116	160
Schinken	160	180	320
Fetter Speck	80	130	220
Getrocknete Pflaumen	52	64	64
Ringäpfel	68	80	90
Salz	11	12	12
Zwiebeln	20	15	60
Weisse Bohnen	24	52	60
Erblen	22	56	56
Kaffee, Qual. IV	156	160	164
Bayr. Malzkaffee	25	30	40
Gebr. Gerste	20	30	60
Kakao	120	160	260
Bayr. Bierkäse	80	84	120
Tilsiter Käse	90	100	120
Speisefartoffeln	40	40	55
Graupen	22	32	60
Haferflocken	30	40	40
Roggenmehl 0/1	14	20	24
Weizengrieß	22	30	40
Weizenmehl 00	18	22	26
Amerik. Salonöl (1 Liter)	22	22	22
Reis (Paina)	26	40	60
Reis (Rangoon)	22	36	60
Zucker (Melis)	21	22	24
Zucker, Perlrassin	22	24	26
Büchselfucker	26	28	30

Es muß bemerkt werden, daß die genannte Konsumgenossenschaft zahlreiche Bedarfsgegenstände billiger ein- und verkaufen kann als der Kleinhändler, weil ihr Umsatz sehr beträchtlich ist; am Gesamtbilde des Lebensmittelmarktes wird hierdurch aber wenig geändert. Unleugbar hat die Teuerung mancher wichtiger Lebensmittel wie Schmalz, Speck, Schinken und der Hülsenfrüchte einen hohen Grad erreicht; auch ist nicht abzusehen, ob nicht die Preise für tropische Erzeugnisse wie Kaffee, Kakao und Reis ihre Preissteigerung während der Dauer des Krieges fortsetzen werden. Anderseits bestehen aber Hoffnungen auf eine baldige Verbilligung zahlreicher Nahrungs- und Genussmittel. Die nahende Ernte wird einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung ausüben, wobei zu beachten ist, daß der Anbau der Früchte in diesem Kriegsjahr dem Bedarf der Bevölkerung im geschlossenen Wirtschaftsstaate besser angepaßt wurde als jemals zuvor. Das betrifft hauptsächlich Gemüse und Hülsenfrüchte; weiterhin aber auch Brotgetreide, dessen gesetzlicher Höchstpreis, wie man angesichts der guten Ernte erwarten darf, unverändert bleiben dürfte. Jedenfalls kann von einem bedenklichen Notstande oder einer Lebensmittelnot keine Rede sein, wenn wir den Fleischgenuß einigermaßen zugunsten der vegetarischen Lebensweise einschränken. Inzwischen dürfte es sich auch ermöglichen lassen, die Viehbestände, die auf Grund unzuverlässiger Ermittlungen zu stark vermindert wurden, wieder in angemessenem Umfange zu ergänzen. Wir sehen der Preisentwicklung in der nahen Zukunft vertrauensvoll entgegen.

Dr. D.

10. 11. 1915

Wer verteuert die Lebensmittel?

Wiederholt hat Graf Schwerin-Loewitz als Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats versichert, daß die deutsche Landwirtschaft imstande sei, das deutsche Volk fast vollständig mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Nur einen geringen Prozentsatz steuere das Ausland bei, und wenn unsere Landwirtschaft bei genügendem Zollschutz sich weiter die Fortschritte der Technik und Wissenschaft zunutze mache, so werde auch das nicht mehr nötig sein. Nun sind wir von der Zufuhr aus dem Auslande so gut wie abgeschnitten. Daß wir deswegen an einer Lebensmittelnot leiden, kann nicht behauptet werden. Freilich, gewisse Einschränkungen müssen wir uns — und das geht unseren Feinden und selbst den Neutralen nicht besser — auferlegen. Eine andere Frage ist aber die, ob nicht etliche Nahrungsmittel eine unangemessene Preissteigerung erfahren haben. Manche unzweckmäßige Maßregel, deren Folgen von vornherein nicht zu übersehen waren, mag mit daran schuld sein. Vor allem wird jetzt über die hohen Fleischpreise geklagt. Zum Teil ist das durch das plötzliche massenhafte Abschachten von Schweinen hervorgerufen worden, aber offenbar spielen auch noch andere Ursachen mit. Bezeichnend dafür ist ein Bericht aus der letzten Sitzung des Vorstandes der Freien Fleischerinnung zu Hannover, der sich eingehend mit der Lage des Vieh- und Fleischmarktes beschäftigte. Da heißt es (wir folgen den Angaben der „Allgemeinen Fleischerzeitung“ vom 5. Juni):

Die Hannoversche Landwirtschaftskammer bringt durch ihre Viehverwertungs-genossenschaft seit etwa 8 Tagen gewaltige Massen Schweine, bis 700 Stück auf den Hannoverschen Viehmarkt, die einem Lieferungsvertrage entstammen sollen, den sie mit Landwirten und Bauern abgeschlossen hatte. Die Landwirtschaftskammer hat sich seinerzeit — ob mit Unterstützung der Regierung ist nicht bekannt — bei der Beschlagnahme von Futtermitteln mit großen Mengen solcher eingebedeckt. Sie soll diese nur mit der Bedingung an ihre Mitglieder weitergegeben haben, daß ihr die damit gemästeten Schweine zum Preise von 62 M. für 100 Pfd. Lebendgewicht geliefert werden. Diese Schweine kosten demnach der Landwirtschaftskammer fast die Hälfte des Preises, der im freien Handel augenblicklich gezahlt werden muß. Verkauft sind aber die Schweine genau wie andere zum Preise von 140 bis 145 M. für den Zentner Schlachtvieh. Tatsache ist allerdings, daß der Auftrieb dieser Schweine um 10 M. den Zentner Schlachtgewicht verbilligend auf dem Markt in Hannover gewirkt hat. Aber diese Schweine kamen zum größten Teil gar nicht zum Verkauf an einzelne Fleischer, sondern wurden schon vor dem Markt an einen Viehkommissionär verkauft, der sie wiederum an einen Großschlächter weitergibt. Wie behauptet wird, stehen der Landwirtschaftskammer wöchentlich rund 1000 Schweine zur Verfügung.

Bisher hat die Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover sich zu dieser Veröffentlichung über ihre Geschäftsführung nicht mit einem Worte geäußert. Nimmt man an, daß das Schwein im Durchschnitt zwei Zentner wiegt, dann stellt sich der Gewinn daran auf 166 bis 170 Mark, bei 1000 Schweinen also auf 166 000 bis 170 000 Mark in der Woche, nur für die bloße Vermittlung des Verkaufes. Die Geschäftsunkosten der Landwirtschaftskammer können unmöglich sehr hoch sein.

Aber nicht nur bei der Versorgung mit Fleisch, auch bei der Beschaffung anderer Nahrungsmittel werden Klagen über die Art der Preissteigerung laut. Es vergeht fast keine Woche, in der nicht vor dem Reichsgericht in Leipzig Verhandlungen wegen Uebertretung der Höchstpreise, wegen Verschweigung oder falscher Angabe über Getreide-Vorräte geführt werden. Volkswirtschaftler und Landwirte versichern uns, daß wir die meisten Gemüsearten reichlich, sogar im Ueberfluß haben. Mehrfach, auch von Geheimrat Professor M. Sering, ist behauptet worden, daß große Mengen von frischem Gemüse bei reichlicher Zufuhr und niedrigsten Handelspreisen überhaupt nicht unterzubringen sind. Da eine Frischhaltung dieser Ware für längere Zeit nicht möglich ist, mußten im Mai in der Nähe von Berlin Tausende von Zentrnern Spinat untergepflügt werden, und aus der Zentralmarkthalle werden täglich große Mengen von nicht abzuführender bester Ware abgefahren. Diesen Angaben Serings gegenüber versichern uns mehrere Klein-händler, die einen völlig glaubwürdigen Eindruck machen, daß sie auf den Einkauf von verschiedenen Gemüsearten fast ganz verzichtet haben, weil diese bei den teuren Einkaufspreisen auch nicht mit dem allerbescheidensten Verdienste losgeschlagen werden können. Und das sind nicht nur Händler aus dem Norden und Nordosten Berlins, sondern sogar aus dem Westen der Stadt mit seiner kaufkräftigeren Bevölkerung. Jüngst ging durch thüringische Blätter der Abdruck eines Aufsatzes, den der Herausgeber der „Dorfkirche“, der Superintendent von Lübbe-Alma, geschrieben hatte. Es heißt darin:

Es ist unwidersprochen als allgemein gültig festgestellt worden, daß von den Landwirten zu den Höchstpreisen trotz aller Gesetze nichts zu kriegen war. Trotzdem nicht nur das Fordern, sondern auch das Nehmen freiwillig gebotener höherer Preise strafbar war, ist nur zu höheren Preisen verkauft, und die nötigsten Nahrungsmittel sind zurückgehalten worden. Alle Gesetze betr. Anmeldung, Verkauf und Schrotten des Getreides waren Schläge ins Wasser.

Wir wollen uns die Anklagen dieses Geistlichen, der die ländlichen Verhältnisse doch einigermaßen kennen muß, durchaus nicht zu eigen machen, wir geben sogar ohne weiteres zu, daß unsere Landwirtschaft zum größten Teile nach Kräften bemüht ist, um der Nahrungsmittelnot zu steuern und nicht daran denkt, aus der Not des deutschen Volkes unbilligen Profit zu ziehen. Woher aber doch der ungeheure Lebensmittelwucher? Ist es nicht hoch an der Zeit, daß man die Frage der Versorgung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen viel nachdrücklicher ansieht. Unerbittlich sollte die wucherische Verteuerung von Lebensmitteln bestraft werden.

Der Nahrungsmittelwucher ist oder sollte mindestens ebenso strafbar sein, wie der Geldwucher, der längst durch das Gesetz geahndet wird.

Das teure Wien und das billige Berlin.

Wir haben während des Krieges wiederholt darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Lebensmittel in Berlin billiger ist als in Wien, was übrigens im Frieden auch der Fall ist. Die Gründe hierfür sind bekannt: sie liegen in der besseren Marktorganisation der deutschen Reichshauptstadt. Ein Vergleich der Wiener und Berliner Marktpreise für Anfang Juli zeigt dies wieder deutlich. In den ersten Julitagen bezahlte man beispielsweise in Wien für Rindfleisch pro Kilogramm: für Vorderes R. 5.10, für Hinteres R. 5.80; in Berlin kostete um dieselbe Zeit Rindfleisch guter Qualität R. 2.76. Kalbfleisch, für das in Wien R. 4.20 begehrt wurden, stellte sich in Berlin auf R. 2.88 pro Kilogramm. Die Wurstwaren, für die man in Wien bereits unerträgliche Preise fordert, kosten in Berlin durchschnittlich R. 2.40 bis R. 5.70 das Kilogramm; letzterer Preis gilt aber nur für erlesene Wurstgattungen, die bei uns gar nicht erzeugt werden. Gewöhnliche Wurstsorten werden in Wien zum Preise von 4 bis 5 Kronen pro Kilogramm und darüber verkauft. Auch die Preise für Geflügel sind in Berlin wesentlich billiger als in Wien; ebenso wird das Wild draußen bedeutend billiger verkauft als in Wien. Die Butterpreise stellten sich zu Anfang Juli in Berlin auf R. 4.56 pro Kilogramm für Leebutter; in Wien mußte man dafür R. 5.12 bis R. 5.68 bezahlen, wiewohl es sich um Butter der gleichen dänischen oder holländischen Herkunft handelt, da im Reiche wie bei uns die Inlandproduktion an Butter fast gar nicht auf den Markt kommt. Die Preise für Käse, die bei uns eine von Tag zu Tag steigende Tendenz aufweisen, halten sich in Berlin noch immer auf einer annehmbaren Höhe; im Durchschnitt sind sie um 20 bis 30 Prozent billiger als in Wien. Auch in bezug auf Kartoffeln herrscht ein großer Preisunterschied zwischen Berlin und Wien. Die alten Kartoffeln wurden auf den Berliner Märkten anfangs Juli mit 10 bis 14 Seller pro Kilogramm verkauft, bei uns mit 14 bis 28 Seller. Neue Kartoffeln kosteten um dieselbe Zeit in Berlin 24 bis 42 Seller, in Wien je nach Qualität, und zwar rote 32 bis 36, gelbe 34 bis 48 und Ripsler 26 bis 32 Seller pro Kilogramm. Für Karfiol wurden in den ersten Tagen des Monats Juli in Berlin 30 bis 42 Seller, in Wien 40 bis 60 Seller, für Hauptkohl in Berlin pro Stück 4 Seller, bei uns 8 bis 14 Seller begehrt. Grüne Bohnen notierten um diese Zeit in Berlin mit 84 Seller pro Kilogramm, in Wien mit 68 Seller bis R. 1.04.

Kartoffeln und Fleisch.

Von

Professor Dr. H. Silbergleit,

Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin.

In einer demnächst erscheinenden Schrift „Die Aus-
hungerungsgefahr?“ (Arthur Collignon Verlag,
Berlin) behandelt der Direktor des Statistischen Amtes der
Stadt Berlin, Professor Dr. H. Silbergleit, kritisch
die verschiedenen Maßnahmen zum Zwecke der Ernährung
Deutschlands im Kriege. Wir entnehmen der Schrift fol-
gende Betrachtungen:

Man sage nicht, daß eine zutreffende oder auch nur annähernd
richtige Feststellung der Kartoffelvorräte nicht möglich
wäre. Hat man aber diese Meinung, so sollte man erst keine der-
artige Aufnahme ins Werk setzen, die, wie das Beispiel zeigt, nur
Schaden und nichts nützen konnte. Die Leidtragenden sind die
Verbraucher, die zu den höheren Preisen für andere Lebens-
mittel noch eine völlig unbegründete Teuerung der Kar-
toffeln über sich ergehen lassen mußten. Aber auch vom Stand-
punkt der Statistik, die doch die unentbehrliche Grundlage der
Verwaltung ist, muß gegen eine solche Art von Aufnahme, durch
die sie schwer bloßgestellt wird, Einspruch erhoben werden.

Könnte denn nicht ein das Gelingen verbürgendes Verfahren
angewandt werden? Hätte denn nicht jeder auf dem Lande, der
Kartoffelvorräte in Gewahrsam hat, vor dem Gemeindevorsteher
erscheinen und seine Angaben unter eidesstattlicher Bekräftigung
niederlegen können? Der Bauer wüßte selbst nicht, wieviel Kar-
toffeln er in der Miete hat? Vielleicht nicht auf den Zentner
genau. Aber weiß er nicht, welche Fläche er angebaut hat? Hat
er sich bei der Ernte kein Urteil über den Ertrag gebildet? Kann
er nicht mit dem Vorjahre vergleichen? Weiß er nicht, wieviel
Wagen er eingefahren hat? Und wenn ihn sein Gedächtnis voll-
ständig im Stich lassen sollte, kann diesem nicht durch freundlichen
Zuspruch, durch Hinleitung auf die richtige Spur etwas aufge-
holfen werden? Ist die Gemeinde zu groß, dann bilde man nach
einheitlichen Grundsätzen arbeitende Ausschüsse.

Ueber die Folgen der von der Regierung angeordneten Auf-
stapelung von Dauerwaren durch die Gemeinden urteilt
Professor Silbergleit:

Die Folgen: eine über alles Erwarten steigende Preisbewegung,
die in dem Maße ihres Fortschreitens bei den noch weitere Preis-
erhöhungen erhoffenden Schweinehaltern zur Zurückhaltung
der verbliebenen Bestände führte. Selbst die amtliche Denkschrift
vom 8. März spricht von einer Höhe der Preise, „die auch bei wohl-
wollendster Berücksichtigung der schwierigen Lage der Landwirt-
schaft sowie der Preissteigerung und Knappheit der Futtermittel
die Gesteigungskosten erheblich überschritten.“ Zu der von den ver-
schiedensten Seiten, selbst auch von einigen Bundesregierungen
gewünschten Festsetzung von Höchstpreisen für Schweine glaubte
man nicht schreiten zu sollen. Man begnügte sich vielmehr im Falle
der Enteignung von Schweinen, feste Marktpreise als Richtpreise
vorzuschreiben, ein Mittel, das aber völlig versagte. Die
Fleischpreise sind und zwar ohne Not, in die Höhe gegangen, die
Fleischpolitik hat Vorbeern nicht errungen und die beweglichen
Kartoffellagen und die Schweinehaar wären besser unter-
blieben.“

Noch ein Wort über die Höchstpreise.

Wir haben an dieser Stelle ebenso, wie unsere hiesigen Kollegen in ihren Blättern zum Ueberdruß bereits über die ungerechtfertigte Teuerung geschrieben, bezw. auch Ratschläge zu deren Bekämpfung erteilt. Alles vergeblich!

Man sollte und muß den Stier bei den Hörnern packen. Ueber „Höchstpreise“ schreibt die Wiener Sonn- und Montagszeitung in einem Artikel, daß unsere Regierung bei der Festsetzung der Getreidehöchstpreise gegen jede Vernunft und selbst gegen das Staatsinteresse vorgehe, indem sie diese auf Grund der vorjährigen, ungünstigeren Ernte bestimmte, ohne das Resultat der heurigen Ernte abzuwarten.

Daß dies ein schwerer Fehler war, geht aus den verschiedenen Petitionen mehrerer Vereinigungen des Landes an die Regierung hervor, an welche sich jedoch alle Jurisdiktionen und Handelskammern ebenfalls anschließen sollen, um auf Herabsetzung der Maximalpreise zu dringen.

Es wäre nicht opportun, zu warten, bis dies von der breiten Schicht des Volkes ausgeht!

An einer anderen Stelle des erwähnten Blattes lesen wir die Meinung — die wir unlängst in unserem Blatte vorbrachten — daß der Staat schließlich genötigt sein werde, auch für die übrigen Lebensmittel, wie Fleisch usw. Höchstpreise zu schaffen, respektive das Einkaufsrecht monopolistisch zu handhaben, um zu einer erfolgreichen Kontrolle der Preise im Detailhandel im Wege der Lokalbehörden und auch zu einer Kontrolle der Entwicklung der Viehzucht und dadurch zur Verhinderung des Raubbaus zu gelangen. Noch ist es Zeit, die verfrüht herausgegebene Verordnung über die Maximalpreise zu modifizieren; daß hiezu die dieselbe ausgebende Stelle die Initiative ergreifen werde, ist jedoch kaum anzunehmen.

Hätte man z. B. bei der seinerzeitigen Vergabung der Vakantschenlieferung, bei Ausfertigung dreier Zwischenhändler, von denen kein einziger vom Schuherzeugen etwas verstand, direkte mit den Schuhmachergenossenschaften oder im Wege der Handels- und Gewerbekammern verhandelt, wären dem Aerar per Paar Vakantschen 4 Kronen erspart geblieben.

Man beherzige diese Lehre und verfähre mit allen Lebensmitteln ähnlich, wodurch z. B. per Meterzentner Getreide der Höchstpreis gleich um 4 Kronen niedriger gestellt werden kann.

Dadurch würden die vielen überflüssigen Zwischenhändler, die zumeist über kein Kapital und noch öfter über gar keine Fachkennt-

nis verfügen, ihrer Mühe, uns noch ein wenig mehr von der Haut abzuschinden, enthoben werden.

Der Wucher mit Lebensmitteln.

WTB München, 12. Juli. (Telegr.) Wie die Korrespondenz Hoffmann erzählt, ist der Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos des I. bayerischen Armeekorps, welcher sich mit Strafandrohungen gegen den Lebensmittelwucher wendet, auch von den stellvertretenden Generalkommandos des II. und III. Armeekorps in Würzburg und Nürnberg in vollem Umfange übernommen worden. Hiernach ist diese wichtige Angelegenheit nunmehr einheitlich für ganz Bayern geregelt.

In Nr. 685 haben wir mitgeteilt, was die für Bayern zuständigen militärischen Befehlshaber gegen die Leute, die künstlich dem Volke die notwendigen Lebensmittel verteuern, beschloffen haben: mit Gefängnis wird danach nicht nur der bestraft, der Waren zurückhält, um eine Knappheit zu erzeugen, nicht nur der, der ungerechtfertigt hohe Preise fordert, sondern auch wer aus irgendwelchen Gründen seine Waren nicht an Kauflustige abläßt, ja sogar auch wer allzu hohe Preise bietet und damit den Grundstein zu weiteren Preissteigerungen legt. Damit sind in der Tat alle Möglichkeiten getroffen, die zu einer ungerechtfertigten Verteuerung der Lebensmittel führen können; wenn die Durchführung der Androhung entspricht, dann ist allerdings eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß unter dieses unerquidlichste Kapitel der wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges, unter das Kapitel vom Wucher mit notwendigen Lebensmitteln, ein abschließender Strich gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß Bayerns Vorgehen Schule macht, daß entweder die Militärbehörden auch anderwärts ähnliche Schritte unternehmen oder das Reich die Regelung der Preise und die Bekämpfung des Wuchers in die Hand nimmt. Wir sind mit Recht stolz darauf, daß wir alle von draußen, von unsern Feinden herrührenden Versuche, unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gefährden, zunichte gemacht haben; sollten wir nicht stark genug sein, Mächtigkeiten im Innern, die den Minderbemittelten tatsächlich die Lebensmittel sperren, unmöglich zu machen?

Von hoher politischer Warte aus gesehen, ist ja zwar der Lebensmittelkrieg schon zu unsern Gunsten entschieden; das deutsche Volk verhungert nicht; es hat alles, was zu des Leibes Nahrung und Notdurft gehört, in ausreichender Menge. Aber die Preise sind doch für einige Warengattungen so hoch, daß sie zu den Einnahmen der untern und auch mittlern Bevölkerungskreise nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen. Soweit diese Preissteigerung ihre Begründung in einer verminderten Einfuhr hat, ist sie hinzunehmen; wenn z. B. der Brotpreis etwas höher ist als in Friedenszeiten, so weiß man, daß wir das dem Ausfall der Einfuhr von mehreren Millionen Tonnen Brotgetreide zuschreiben haben. Anders aber sind die Verhältnisse für die Lebensmittel zu betrachten, die wir in ausreichender Menge im eigenen Lande erzeugen. Wenn in den verflossenen Monaten zeitweise die Kartoffelpreise eine ungehörliche Höhe einnahmen oder gar diese Frucht, die wir in mehr als 40 Millionen Tonnen ernten, schwer aufzutreiben war, dann waren spekulative, unlautere, strafwürdige Mächtigkeiten im Gange. Und wenn sich der Vorgang jetzt beim Zucker ähnlich wiederholt, dann sind es wieder künstliche Einflüsse, die das in genügender Menge vorhandene Erzeugnis verteuern.

Darauf hat auch der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in einer Eingabe an die Reichsregierung nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die Klagen beziehen sich nicht nur auf die hohen Zuckerpreise im Kleinhandel, obgleich hier sehr empfindliche Steigerungen wiederum in den letzten drei Monaten — 15 bis 20 Prozent, vereinzelt auch mehr — eingetreten sind, sondern ganz besonders auch auf die Knappheit an Zucker. Jetzt gerade herrscht bekanntlich infolge der Sauermilch- und Einmachzeit eine besonders lebhafteste Nachfrage nach Zucker. Das Einkochen der reichen Beerenvorräte und die Herstellung des Obstmuses gestatten, wenn die Ernte da ist, keinen Aufschub. Fehlt es aber an Zucker, so gehen uns die wichtigen Dauernahrungsmittel verloren, die aus dem Obst gewonnen werden können. Dabei haben wir überreichlich Zucker im Lande. Bekanntlich sind die Reichsmaßnahmen in der Zuckerfrage ja bis zum Frühjahr 1915 nur zu dem Zweck getroffen, die Zuckerindustrie vor den zerrüttenden Wirkungen der Marktüberfischung zu bewahren. Zuckerindustrie, Großhandel und auch Kleinhandel sind dabei ganz gut gefahren oder haben sich wenigstens damit abgefunden. Die verbrauchenden Haushaltungen müssen die Zechen bezahlen, und die Vorversorgung mit Brotaufstrich und gesundem Nahrungszusatz für den Winter ist infolge der Zuckerknappheit bedroht. Nicht die Sturmaufkäufe mancher besorgter Hausfrauen sind an der Versteifung des Zuckermarktes und der Preistreiberei schuld, vielmehr sind diese Angstaufkäufe erst eine Folge der rückweisen erheblichen Preissteigerungen seit April und der Klagen des Kleinhandels, daß er keine Ware erhalten könne. Im April traten zum ersten Male die Wirkungen unzureichender Freigabe von Rohzucker hervor, die die Raffinerien in ihrer Reizung, den Betrieb einzuschränken, bestärkten. Und die

Reportpreispolitik, die nach der Erfahrung auf allen andern Gebieten der Höchstpreissetzung schließlich immer den Übergang zu einer spätern neuen Staffelei erhöhter Grundpreise in sich birgt, wie denn auch durch die Bundesratsbekanntmachung vom 27. Mai bestätigt worden ist, bestimmte die Raffinerie naturgemäß, ihre Abschlüsse auf die spätern Monate mit den höhern Zuschlagspreisen zu verlegen. Die fortschreitende Staffelei der Preise bis zum August um noch weit höhere Monatszuschläge als sie vor dem Juni bestanden, zeitigt gegenwärtig die geschilderten, besonders peinlichen Wirkungen. Die Zentraleinkaufsgesellschaft (Abteilung Zucker) drohte zwar vor einigen Tagen mit schärfern Maßnahmen, falls dem Verbrauch nicht bald mehr Zucker zugeführt werde; ein durchgreifendes Mittel wird aber nur sein, die Verbrauchszuckervorräte auf Grund einer allgemeinen Befugnis allenthalben zu enteignen und für rascheste Überführung an den Fachhandel und an die gemeindlichen Lebensmittelbehörden zu bestimmen, vom Bundesrat vorzuschreibenden Höchstpreisen zu sorgen. Die Regelung der Kleinhandelspreise würde durch konkurrierende Verkäufe der Gemeinden genügend bewirkt werden.

Die Lebensmittelversorgung.**Die gegenwärtigen Verkaufspreise.**

Von Gemeinderat Rechnungsdirektor
Hudolf Müller wird uns geschrieben:

Die Bevölkerung klagt mit Recht über die furchtbare Höhe der gegenwärtigen Preise, welche mit den Erzeugungskosten selbst bei vollster Berücksichtigung der gegenwärtig ungleichbar schwierigeren Produktions- und Verkehrsverhältnisse auch nicht annähernd in Einklang gebracht werden können.

Hierbei begegnet man der eigenartigen Erscheinung, daß die in Betracht kommenden Interessentengruppen die Schuld an dieser entsetzlichen Teuerung sich gegenseitig zuschieben und hierfür mehr oder weniger einleuchtende Begründungen zu erbringen trachten. Daraus geht hervor, daß alle diese Herrschaften das Gefühl haben, ihren redlichen Anteil an der Schuld zu tragen.

Es ist Tatsache, daß die Spekulation auf allen Gebieten immer mehr um sich greift und nicht geneigt ist, selbst in dieser Zeit der allgemeinen Bedrängnis halt zu machen.

Daß die Produzenten heute Preise verlangen, welche die Erzeugungskosten nach Hinzurechnung aller erdenklichen Tangenten weit überragen, von diesem Vorwurfe kann sie selbst der geschickteste Anwalt nicht reinwaschen.

Daß Weiterverarbeiter und Weiterverkäufer die übertriebenen Preisforderungen der kartellierten oder nichtkartellierten Produzenten sowie der Zwischenhändler einfach zahlen und auf ihre Kunden umlegen sowie es ängstlich vermeiden, bei übertriebenen Preisforderungen ihrer Lieferanten die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, ist eine regelmäßige Erscheinung.

Aber auch die Konsumenten, welche doch vor dem Verdachte gefeit sind, Teuerungsinteressenten zu sein, kann man zum Teile wenigstens von einer gewissen Mitschuld an den Preissteigerungen nicht freisprechen. Es gibt auch unter den Konsumenten Leute, welche ihr Geld leicht verdienen. Diese zahlen jeden noch so übertriebenen Preis, schädigen dadurch die überwiegende Mehrheit der schwer arbeitenden Konsumenten und ermutigen geradezu durch ihr Verhalten den fortstreifenden Wucher.

Welche Preise sind nun unter den heutigen schweren Verhältnissen die einzig richtigen und vor jedem Gericht vertretbaren? Doch gewiß nur diejenigen, deren Grundlage der jeweilige Gestehungswert der Ware ist. Man muß sich wirklich wundern, daß es den Spitzfindigkeiten der Anwälte der Kartellisten und anderer Teuerungsinteressenten so lange Zeit gelingen konnte, andere, diesen Fundamentalsatz strenger Gerechtigkeit beiseite lassende Preistheorien, welche selbstverständlich nur dem einseitigen Vorteile der vertretenen Interessentengruppen dienen, der Bevölkerung zu suggerieren.

Der Verkaufspreis besteht doch naturgemäß aus dem Gestehungswerte, welcher auch die Verzinsungs- und eventuell Amortisationsquote des Anlagekapitals zu enthalten hat, und weiters aus einer angemessenen Entschädigung für die Arbeitsleistung des Erzeugers, beziehungsweise auch des Verteilers. Die Gestehungskosten sind selbstverständlich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschieden hoch und eine ziffermäßig ganz genaue Feststellung derselben nicht leicht. Für die Praxis ist aber diese ziffermäßig genaue Feststellung auch gar nicht unbedingt notwendig.

Für die gegenwärtigen abnormalen Verhältnisse würde es beispielsweise genügen, wenn man die Durchschnittspreise des Jahres 1913 oder selbst die Durchschnittspreise des ersten Semesters 1914 als Gestehungswerte annehmen würde. In diesen Gestehungswerten wären die gegenwärtig gewiß schwierigeren Produktions- und Verkehrsverhältnisse vollauf berücksichtigt und durch Hinzurechnung eines erfahrungsgemäß entsprechenden, bürgerlichen Gewinnes würden sich Verkaufspreise ergeben, bei welchen Produzent, Händler und Konsument bestehen könnten, und welche auch vor dem Forum der Gerechtigkeit vertretbar wären.

Angebot und Nachfrage, sowie sogenannte Marktpreise können unmöglich als Grundlage für eine gerechte Bemessung der Verkaufspreise angesehen werden, da Konjunktur- und Marktpreise durch die Spekulation nur zu leicht künstlich herbeigeführt und zu Wucherpreisen ärgster Sorte ausgestaltet werden können. Wucherpreise aber in der Schärfe, wie sie gegenwärtig tatsächlich bestehen, drücken die Leistungsfähigkeit und Opferfähigkeit und hien auch die Wehrfähigkeit der Bevölkerung herab und müssen daher besonders in der gegenwärtigen Zeit einer allgemeinen Bedrängnis vom Standpunkte der staatlichen Bestandsinteressen mit den schärfsten Machtmitteln des Staates bekämpft werden.

Daß die Bekämpfung auf allen Gebieten der Vaterlandslosen Spekulation gleichmäßig, gegen die Großen ebenso wie gegen die Kleinen, Platz greifen muß, ist selbstverständlich; und hierzu muß auch die geschädigte Bevölkerung das Ihrige beitragen. herumraunzen allein genügt durchaus nicht.

Die Gerichte leisten ja jederzeit pflichtgemäße Hilfe; sie können aber den einzelnen Fällen nicht nachlaufen, sondern müssen in konkreten Fällen hierzu aufgerufen werden.

Daß Gemeinden, insbesondere Großgemeinden, hierzu berufen sind, durch weitausgreifende Maßnahmen und durch ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Machtmittel der rücksichtslosen Ausbeutung der Bevölkerung entgegenzutreten, liegt in ihrer organisationsmäßigen Bestimmung.

Aus dem Gerichtssaale.

Preistreiber und Lebensmittelverfälscher.

Vier Fälle trasser Preistreiberei und eine Anklage wegen Butterverfälschung wurden gestern vor dem Bezirksgerichte Josefstadt und Margareten verhandelt. Die Schuldigen werden ihre Gewissenlosigkeit mit empfindlichen Arreststrafen, die die Richter über sie verhängen, büßen müssen.

In der ersten Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat Dr. Stolz war der in der Hernalscher Hauptstraße 53 etablierte Fleischhauer Ernst Schwarz angeklagt, weil er kurz nach Einführung der fleischlosen Tage von einer Kunde für 60 Delagramm Rindsniernbl 2 Kronen 40 Heller verlangte, demnach das Kilogramm zu dem übermäßig hohen Preise von vier Kronen verkauft hatte. Die Frau, von der er einen so übermäßigen Preis verlangte, ist die Gattin eines Marktamtinspektors, der die Anzeige erstattete. Der Angeklagte gab an, daß er Rindsniernbl damals selbst um 3 Kronen 40 Heller gekauft habe, daß er jedoch auch Rindsniernbl gleichsam als Zugabe von dem Viehhändler Josef Steinberger zu dem Preise von einer Krone per Kilogramm bekomme. Diese Rindsniernbl, von denen er ungefähr je ein Kilogramm zu einem Stück Vieh erhalte, sei ein Geschenk, sie werden gewöhnlich für seine Familie selbst verwendet.

Der Fleischhauer Josef Steinberger bezeugte, daß nach dem althergebrachten Brauche den Fleischhauern bei Abnahme eines Stückes Vieh ein Stück Rindsniere zugegeben werde, wofür in letzter Zeit eine Krone pro Stück berechnet wurde. Die Anzeigerin Frau Leopoldine Berger gab an, daß ihr Mann den von ihr im Geschäfte des Angeklagten bezahlten Preis von vier Kronen pro Kilogramm Rindsniernbl sofort als übermäßig hoch beanstandet und deshalb die Anzeige erstattet habe. In normalen Zeiten, erklärte die Zeugin, habe sie für ein Kilogramm Rindsniernbl etwa 70 Heller bezahlt.

Marktkommissär Gustav Gons erklärte, daß der Gewinn, den der Angeklagte bei dem Verkaufe zum Preise von vier Kronen erzielt habe, gegenüber dem Selbstkostenpreise mindestens 70 Prozent ausmache. Der Zeuge hob ferner hervor, daß der Angeklagte als Fleischhauer zum Verkaufe von Rindsniernbl sowie jeder anderen Fleischsorte im rohen Zustande gar nicht in seinem Gewerbe berechtigt sei.

Der Richter verurteilte den Angeklagten wegen Preistreiberei zu zehn Tagen Arrest und sprach gleichzeitig den Verlust der Gewerbeberechtigung aus. In der Urteilsbegründung betonte der Richter, daß der Angeklagte in Ausnützung der gegenwärtigen Verhältnisse ganz unverhältnismäßig hohe Preise festgesetzt hat und einen übermäßigen Gewinn erzielen wollte, was auch insbesondere daraus hervorgehe, daß er zum Verkaufe des Lebensmittels überhaupt nicht nach seinem Gewerbe berechtigt war. Der Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe sowie gegen den Ausspruch des Verlustes der Gewerbeberechtigung die Berufung an.

In einer zweiten Verhandlung vor demselben Richter war die Sauerkräutlerin Katharina Mahel wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie für sogenanntes holländisches Sauerkraut, für das sie im Einkauf 40 Heller pro Kilogramm bezahlte, einer Kunde 64 Heller pro Kilogramm gerechnet hatte. Die Angeklagte gab an, daß die Verarbeitung des Sauerkrautes mit großen Kosten verbunden sei, so daß sie bei dem Verkaufe eigentlich darauf gezahlt habe. Im konkreten Falle habe sie überhaupt nur noch ein kleines Quantum Sauerkraut in ihrem Geschäfte gehabt, das gar nicht zum Verkaufe bestimmt war. Die Anzeigerin habe jedoch um jeden Preis ein halbes Kilogramm Sauerkraut haben wollen, so daß sie ihr schließlich dieses Quantum mit 32 Heller überlassen habe. — Richter: Das ist eine Ausnützung sondergleichen.

Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu acht Tagen Arrest. Von dem Ausspruche des Gewerbeverlustes nahm der Richter diesmal, wie er erklärte, noch Abstand, da sonst die Existenz der Angeklagten vernichtet sein würde. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete wegen des Nichtauspruches des Gewerbeverlustes die Berufung an.

In einer dritten Verhandlung war der Fleischverschleißer Matthias Meß, der seine Waren am Marktstand feilhält, wegen Preistreiberei angeklagt, weil er an einem fleischlosen Tage ein Kilogramm Rindsnunge, das im Einkaufe 1 Krone 40 Heller gekostet hatte, um 1 Krone 80 Heller verkauft hatte. Der Angeklagte, welcher des Tatsächlichen geständig war, wurde zu vier Tagen Arrest verurteilt.

Die am Naschmarkte etablierte Grünzeughändlerin Anna Swoboda war vor dem Bezirksrichter Dr. Edlauer wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie im Mai Spinat, der sie selbst 64 Heller pro Kilogramm im Einkaufspreise kostete, um 80 Heller verkauft hat. Da die als Zeugin geführte Geschäftskollegin der Beschuldigten Anna Golel angab, auch sie habe damals den Spinat zu demselben Preise verkauft wie die Swoboda, weil die Ware sehr schön war, erhob der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Haeller auch gegen sie die Anklage wegen Preistreiberei.

Der Richter verurteilte die Angeklagte Anna Swoboda zu fünf Tagen strengem Arrest. Wegen zu geringer Bestrafung meldete der staatsanwaltliche Funktionär die Berufung an.

Das Münchener Gemeindefollegium und der Lebensmittelwucher.

Als erste deutsche Stadt hat das Münchener Gemeindefollegium in geheimer Sitzung in Vollzug der Ausführungsbestimmungen und im Anschluß an den Erlaß des Generalkommandos folgende ortspolizeilichen Vorschriften erlassen, die, da sie jedenfalls grundlegend gegen den Lebensmittelwucher in Deutschland für alle Stadtverwaltungen sein werden, wörtlich mitgeteilt seien:

1) Die Verkäufer, welche Brot, Mehl, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Fleisch und Fleischwaren, Fett, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Tee, Salz, Zucker, Seife, Licht, Del, Holzkohle, Koks im Kleinhandel absetzen, sind verpflichtet, die Preise ihrer Waren durch einen von außen sichtbaren, augenfälligen und gut lesbaren Anschlag an den Verkaufsräumen bzw. Verkaufsstellen zur Kenntnis zu bringen. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten in einem Anschlag verzeichnet werden. Soweit die Waren nach Gewicht verkauft werden, sind die Verkäufer verpflichtet, im Verkaufsraume oder der Verkaufsstelle eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Ware gestatten.

2) Die auf dem Anschlag verzeichneten Preise dürfen vor Ablauf von zwei Wochen vom Tage der in Ziffer 3 erwähnten Abstempelung an gerechnet, nicht erhöht werden. Ausnahmen von dieser Frist behält sich der Magistrat im Einzelfalle und für ganze Gattungen vor. Das sind nämlich Waren, deren Preise stündlich wechseln. Eine nach Ablauf dieses Zeitraumes beabsichtigte Erhöhung der Preise muß drei Tage vorher bei dem zuständigen Bezirksinspektor bzw. bei der Markthallenverwaltung oder Marktinspektion angezeigt werden. Die Form des Anschlages hat sich nach dem vom Stadtmagistrat genehmigten Muster zu richten. Der Anschlag ist regelmäßig im Auslagenfenster oder an der Verkaufsstelle anzubringen. Im übrigen ist den Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.

3) Der Anschlag ist dem zuständigen Bezirksinspektor zur polizeilichen Abstempelung vorzulegen. Bei den Verkäufern in der Großmarkthalle und auf den Lebensmittelmärkten ist diese Abstempelung von der Markthallenverwaltung bzw. Marktinspektion zu betätigen. Eine Abschrift des Anschlages ist hierbei der für die Abstempelung zuständigen Stelle zu übergeben und zu belassen. Der Anschlag ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

4) Weigert sich ein Verkäufer, nach Ablauf des nach Ziffer 2 bestimmten Zeitraumes seinen Vorrat weiter zu verkaufen, so kann der Magistrat für die betr. Ware einen Höchstpreis vorschreiben mit der Aufforderung, sie zu diesem Preise zu verkaufen, und falls der Verkäufer sich weigert, nach § 4 des Höchstpreisgesetzes verfahren; d. h. der Magistrat kann dann auf Rechnung und Kosten des Besitzers die Sachen selbst verkaufen.

5) Wer den gegenwärtigen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Oberbürgermeister Dr. v. Borscht erklärte im Anschluß an die Besprechung, die Befürchtung, daß durch die Verordnung eine Preiserhöhung eintreten könnte, für nicht begründet. Der Erlaß des Generalkommandos gäbe eine Handhabe, um in all den Fällen, in denen an ungebührlich hohen Preisen, die der Marktlage nicht entsprechen, festgehalten werde, erfolgreich einschreiten zu können. Die Frage der Beschlagnahme aller wichtigen Lebensmittel durch das Reich sei ungeheuer schwierig. In der nächsten Woche tage in Berlin eine Kommission, der auch Oberbürgermeister Dr. v. Borscht angehört, und die im Benehmen mit der Reichsregierung diese Frage prüfen wird.

* [Es gibt noch billige Lebensmittel!] Wie wir einem uns zur Verfügung gestellten amtlichen Marktbericht aus Deb a (Ungarn) entnehmen, herrscht in Oesterreich-Ungarn durchaus nicht überall Teuerung. In dem erwähnten Städtchen kostet ein Liter Milch 24 Heller, ein Ei 6 Heller, ein Paar kleine Gähner 2 Kronen und ein Paar große Brathühner 3 Kronen. Der Einsender bemerkt, daß diese Preise wohl um 100 Prozent höher sind als vor einem Jahr, daß sie aber deshalb erträglich seien, weil schließlich in Budapest, der Hauptstadt Ungarns, das Doppelte, ja Dreifache — ein Ei beispielsweise 16 Heller, ein Paar fette Gähner 9 Kronen — bezahlt werden muß. Weiter konstatiert der Einsender, daß in einzelnen ungarischen Städten die weiße Semmel und das weiße Rippel im Kriege ebenso blühte wie in den schönsten Friedenszeiten, und auf dem Tisch der reichen Bauern niemals das schöne Weißbrot fehlte. Die ungarischen Bauern sagen denn auch: „Wir haben nicht den Weizen gebaut, um Mais zu essen.“ All diese Tatsachen sind gewiß interessant, die Frage ist nur, warum im Krieg nicht gleiches Recht für alle gilt, das heißt also gleiche oder doch annäherungsweise gleiche Preise überall gelten.

15. / III. 1915

107

* Eine nachahmenswerte Verordnung. Aus Stuttgart, 14. Juli, wird uns gemeldet: Um den Ausschüssen im Zwischenhandel und in ähnlichem Treiben im Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (Brot, Mehl, Fleischwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Gemüse, Milch, Holz, Kohlen, Feuchöl und Seife) entgegenzutreten, verfügte das stellvertretende Generalkommando des 13. Armee-Korps, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird, wer beim Verkauf, beziehungsweise Einkauf unverhältnismäßig hohe Preise bietet, fordert oder annimmt, wer zum Verkauf bestimmte Gegenstände zurückhält und wer als Verkäufer ohne Grund einem Käufer die Abgabe von Verkaufsgegenständen verweigert.

**Der Kampf gegen die Teuerung
in Deutschland.**

Berlin, 15. Juli. (Privattelegramm.) Die Reichsregierung plant nach dem „Lokalanzeiger“, zur Bekämpfung der allgemeinen Teuerung das Beschlagnahmerecht für alle Waren, die zum Lebensbedarf gehören, den Einzelstaaten und Gemeinden zu übertragen. Zur Regelung der Fleischfrage ist unter anderm die Einführung von zwei fleischlosen Wochentagen geplant.

München, 15. Juli. (Privattelegramm.) Nachdem Bayern im Kampf gegen den Lebensmittelwucher erfolgreich vorgegangen ist, plant der Preussische Städteverband mit dem Bayerischen Verband in Fühlung zu treten zwecks einer gemeinsamen Aktion aller deutschen Städte. Schon demnächst wird in München eine gemeinsame Sitzung der preussischen und bayerischen Städteverbände stattfinden.

Lebensmittelerhöhung und Regelung.

N. Berlin, 15. Juli. (Priv.-Tel.) Es ist nicht mehr zu verkennen, daß in der letzten Zeit eine starke Verteuerung unserer Lebensmittel eingetreten ist. Es ist höchste Zeit, daß die Regierung dagegen einschreitet, daß immer noch bei bestimmten Nahrungsmitteln die Spekulation sich austobt und inzwischen sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichert. Denn genau so wie zur Kriegsführung draußen an der Front ausreichende Munition notwendig ist, ist es erforderlich, daß in der Heimat Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. Erfreulicherweise wird jetzt mitgeteilt, daß sich die zuständigen Stellen ihrer Pflicht bewußt und zu einem tatkräftigen Vorgehen entschlossen sind.

In der letzten Zeit ist eine starke Preissteigerung in Zucker eingetreten und mit dieser Frage hat sich auch gestern eine Versammlung der Berliner Zuckergrößen beschäftigt. Es kam dabei zum Ausdruck, und das schien die Ansicht der Mehrheit der Versammlung zu sein, daß die augenblickliche Zuckerknappheit und Verteuerung zurückzuführen sei auf zu späte Freigabe größerer Mengen von Rohzucker, dem Arbeitermangel und vor allem die monatliche Preisstaffelung. Daneben wurde allerdings noch herbeigehoben, daß die Schokoladen-, Marmeladen- und Gemischen Fabriken, die in der Hauptsache für die Armee arbeiten, dem Markt eine große Menge Zucker entzogen haben. Zur Verteuerung trage bei: der um 33 Prozent erhöhte Arbeitslohn, die 25 Prozent höheren Mollgelber und die sonstigen während des Krieges notwendig gewordenen Spesen. Es wurde in dieser Versammlung verlangt, daß die verfehlte monatliche Preisstaffelung, die sogenannten Reports, beseitigt würden, daß vom Kriegsministerium etwa 500 technisch gelernte Arbeiter für die Raffinerien beurlaubt würden, und daß die Statistik der Zentraleinkaufsgenossenschaft über die Zuckervorräte auch auf die Lager unter 50 Doz. ausgedehnt werde, damit man über die Zuckervorräte ein richtiges Bild bekomme. Diesen Forderungen will nun die Regierung in ihren Hauptpunkten nachkommen. Wir lesen darüber im „Totalanzeiger“, daß auch bei der Regierung die Preissteigerung, wie wir sie jetzt haben, als unberechtigt anerkannt wird und daß auch der bedeutend erhöhte Verbrauch für Viehfütterungszwecke keine ausreichende Begründung der Zuckerteuerung sei, da für diesen Zweck doch nur 12 Prozent der Gesamtzeugung bestimmt worden seien, daß aber demgegenüber unsere sonst so bedeutende Ausfuhr unterbunden worden sei. Um aber der Verteuerung entgegenzuwirken, sollen nunmehr die 23 Prozent des gewonnenen Zuckers, die noch zur Verfügung gehalten werden, für den Verkehr freigegeben werden. Gemäß einer Forderung, die von den Zuckergrößen erhoben worden war, um der Gefahr vorzubeugen, daß die Raffinerien und Großhändler um deswillen die Ware festhalten, weil sie für September einen weiteren Preisaufschlag (Reports) erhoffen, soll durch eine besondere Verordnung die Gültigkeit des Augustpreises auch für September festgesetzt werden. Der Report für September wird also weggelassen. Weiter soll die Hinführung des alten Zuckers in die neue Kampagne verhindert werden. Zu diesem Zwecke wird die Beschlagnahme der Ware, die etwa herübergenommen werden sollte, vorgeesehen. Und schließlich sollen Großhandelspreise für Zucker festgesetzt werden, wobei der Begriff des Großhandels sehr weit gefaßt wird und den Einzelstaaten und Gemeinden das Recht verbleibt, außerdem Kleinhandelshöchstpreise vorzuschreiben. Bisher ist von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht worden, weil, solange keine Großhandelspreise festgesetzt waren, mit der Gefahr zu rechnen war, daß ebenso wie seinerzeit bei den Kartoffeln in der Gegend, in der Kleinhandelspreise festgesetzt wurden, es keinen Zucker mehr gebe. Die Regierung rechnet damit, daß durch diese Maßnahme eine Herabsetzung des Zuckerpreises erreicht wird. Die Zentraleinkaufsstelle wird nach wie vor mit ihren Zuckervorräten eingreifen, um eine lokale Zuckerknappheit überwinden zu helfen. Es soll auch ein staatliches Eingreifen bedürftig sein, um einer Verteuerung entgegenzuwirken. Von einer Beschlagnahme der Vorräte soll allerdings bei der Natur der Ware und der Eigenheit der Behandlung Abstand genommen werden. Im „Totalanzeiger“ lesen wir dann weiter:

„Um für eine wirksame Bekämpfung der allgemeinen Lebensverteuerung eine Grundlage zu schaffen, wäre eine Bundesratsverordnung nötig, die den einzelnen Staaten und Gemeinden das Recht verleiht, unter bestimmten Voraussetzungen mit der Beschlagnahme solcher Waren, die zum Lebensbedarf (Nahrung, Heizung, Beleuchtung) gehören, vorzugehen. Diese müßte regelmäßig in dem Falle geschehen, wo die betreffenden Waren dem Verkehr vorenthalten werden. Bisher ist die Enteignung solcher Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, durch das hierüber erlassene Gesetz zugelassen. Das genügt aber nicht mehr, da eine ganze Reihe von Waren des täglichen Verkehrs, für die keine Höchstpreise bestehen, unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs derart verteuert wird, daß Abhilfe dringend nottut. Ueber die Dringlichkeit der Bekämpfung des Preiswuchers auf der ganzen Linie besteht volle Uebereinstimmung unter allen, die an der Beibehaltung des jetzigen üblichen Zustandes nicht geradezu interessiert sind. Durch Gesetz müßte Einzelstaaten und Gemeinden die Befugnis gegeben werden, in ihnen geeignet erscheinenden Fällen zur Beschlagnahme zu schreiten, und von dieser Befugnis alsbald gehörig Gebrauch zu machen, wird dann eine selbstverständliche Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden sein.“

Mit der Regelung der Fleischfrage beschäftigt sich zur Zeit ein vom deutschen Städtebund eingesetzter Untersuchungsausschuß, der sich u. a. folgende Fragen zur Prüfung gestellt hat: die „zwei fleischlosen Wochentage“ (mit Verbot an Schlächter und Wirte, an diesen Tagen den Verbrauchern Fleisch zu liefern) die Hinaufsetzung der Schlachtpreise des Viehes, die Sicherung der Abgabe des weniger wertvollen Fleisches an die Minderbemittelten (unter Festsetzung von hierfür bestimmten Verkaufsstunden), die Festsetzung der Fleischpreise, die Errichtung von Freibänken. — Wir nehmen mit Genugthuung davon Kenntnis, daß bei den verbündeten Regierungen die Absicht besteht, der Nahrungsmittelverteuerung nach Möglichkeit Einhalt zu tun. Schlecht in Einklang damit zu bringen ist aber die offiziöse Mitteilung, daß eine wesentliche Erhöhung der Höchstpreise für Brotgetreide bevorstehe. Das würde natürlich eine Verteuerung des Mehls und des Brotes nach sich ziehen, also gerade des Nahrungsmittels, das von der großen Masse unseres Volkes am notwendigsten gebraucht wird. Wir können es noch nicht glauben, daß die Regierung sich zu einem solchen Schritt verstehen könnte, denn das würde einen schwebenden Unmut in weiten Schichten unseres Volkes erzeugen und wir halten es für dringend notwendig, daß der Reichstag diese Dinge erörtert.

Reichsmaßnahmen gegen die Teuerung.

Die zuständigen Reichsstellen haben sich, wie der Tag mitteilt, jetzt zu einem tatkräftigen Vorgehen mit durchgreifenden Maßnahmen gegen die Verteuerung des Lebensunterhaltes entschlossen. So wird zunächst die

Zuckerfrage

sehr ernstlich in Angriff genommen. Da in diesem Jahre erheblich mehr Zucker als im Vorjahre versteuert worden und die sonst so bedeutende Ausfuhr unterbunden ist, hat die Preissteigerung gerade hier, wo sie etwa ein Drittel der vorjährigen Preissätze beträgt, besonders böses Blut gemacht. Auch der gegen sonst bedeutend erhöhte Verbrauch für Viehfütterungszwecke gibt keine ausreichende Begründung der Zuckerteuerung, da seinerzeit für diesen Zweck doch nur 12 v. H. der Gesamtproduktion bestimmt wurden. Nunmehr werden die 23 v. H. des gewonnenen Zuckers, die noch zur Verfügung gehalten waren, für den Verkehr freigegeben: eine Maßnahme, die zweifellos erheblichen Einfluß auf die Preisgestaltung haben muß.

Sodann muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß die Raffinerien und Großhändler deshalb die Ware festhalten, weil sie für September einen weiteren Preisaufschlag erhoffen. Dieser Gefahr wird dadurch vorgebeugt, daß durch eine besondere Verordnung die Gültigkeit des Augustpreises auch für September festgesetzt wird.

Drittens ist es von Wichtigkeit, die Sinübernahme des alten Zuckers in die neue Kampagne zu verhindern. Zu diesem Zweck wird die Beschlagnahme der Ware, die etwa hinübergenommen werden sollte, vorgeesehen.

Viertens werden die Großhandelspreise für Zucker festgesetzt, wobei der Begriff des Großhandels sehr weit gefaßt wird und den Einzelstaaten und Gemeinden das Recht verbleibt, außerdem auch Kleinhandelshöchstpreise vorzuschreiben. Bisher ist von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht worden, weil, solange keine Großhandelspreise festgesetzt waren, mit der Gefahr zu rechnen war, daß in die Gegenden, in denen Kleinhandelspreise festgesetzt wurden, kein Zucker mehr kam. Daß einer einheitlichen Festsetzung der Preise von Reichs wegen infolge der außerordentlich verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen schwere Bedenken entgegenstehen, liegt auf der Hand.

Man darf annehmen, daß durch diese unmittelbar bevorstehenden Verordnungen des Bundesrats die Herabsetzung des Zuckerpreises, die den gegebenen Verhältnissen entspricht, erreicht werden wird. Übrigens hat die Zentraleinkaufsstelle schon bisher die Abstände auf diesem Gebiet nach Möglichkeit zu mildern gesucht, indem allen Wünschen, die von irgendeiner berechtigten Seite geäußert wurden, entsprochen wurde: sobald aus der einen oder anderen Gegend Zucker verlangt wurde, leitete der Zentraleinkauf solchen alsbald dorthin.

Die Eiersteuerung

hat begreiflicherweise ebenfalls viel Mißstimmung hervorgerufen. Hier ist ein staatliches Vorgehen durch die Natur der Ware erschwert. Eine Beschlagnahme der Vorräte erscheint von vornherein ausgeschlossen, da deren Bewirtschaftung und Verteilung von Amts wegen unmöglich ist. Die Eier gehören zu den Waren, die sich ihrer besonderen Eigenart wegen der Behandlung, die sonst wohl durchführbar ist, entziehen. Wir dürfen aber auf Grund der uns gewordenen Auskünfte von maßgebender Seite versichern, daß auch ohne Beschlagnahme und Höchstpreisfestsetzung alles, was nur möglich ist, geschieht, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Eiern zu sichern.

Nun fehlt aber noch die Hauptsache. Um für eine wirksame Bekämpfung der allgemeinen Lebensverteuerung eine Grundlage zu schaffen, wäre eine Bundesratsverordnung nötig, die den Einzelstaaten und Gemeinden das Recht verleiht, unter bestimmten Voraussetzungen mit der Beschlagnahme solcher Waren, die zum Lebensbedarf (Nahrung, Heizung, Beleuchtung) gehören, vorzugehen. Dies müßte regelmäßig in dem Falle geschehen, daß die betreffenden Waren dem Verkehr vorenthalten werden. Bisher ist die Enteignung solcher Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, durch das hierüber erlassene Gesetz ausgelassen. Das genügt aber nicht mehr, da eine ganze Reihe von Waren des täglichen Verkehrs, für die keine Höchstpreise bestehen, unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs derart verteuert werden, daß Abhilfe bringend nützt.

Über die Dringlichkeit der Bekämpfung des Preiswuchers auf der ganzen Linie besteht volle Übereinstimmung unter allen, die an der Beibehaltung des jetzigen üblen Zustandes nicht geradezu interessiert sind. Durch Gesetz muß den Einzelstaaten und Gemeinden die Befugnis gegeben werden, in allen geeigneten Fällen zur Beschlagnahme zu schreiten, und von dieser Befugnis alsbald gehörig Gebrauch zu machen, wird dann eine selbstverständliche Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden sein.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich auch die

Fleischfrage

in tatkräftiger Bearbeitung befindet. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat dafür einen Unterausschuß eingesetzt, der mit der Untersuchung der verschiedenen vorgeschlagenen Mittel beschäftigt ist. In Frage kommen die „zwei fleischlosen Wochentage“ (mit Verbot an Schlachter und Wirte, an diesen Tagen den Verbrauchern Fleisch zu liefern), die Heraushebung der Schlachtreise des Viehes, die Sicherung der Abgabe des weniger wertvollen Fleisches an die Minderbemittelten (unter Festsetzung von hierfür bestimmten Verkaufsstunden), die Festsetzung der Fleischpreise, die Errichtung von Freibänken u. a. m.

M

Handelskammer und Höchstpreise

Die bevorstehende Neuregelung der Höchstpreise für Brotgetreide und Mehl gab der Handelskammer zu Berlin Anlaß, sich mit einer Eingabe an den Reichskanzler und an den Handelsminister zu wenden. Die Lebenshaltung aller Erwerbsstände ist durch die unvermeidliche Preissteigerung wichtiger Volksnahrungsmittel erschwert worden. Naturgemäß macht sich die Verteuerung in Berlin und in anderen gewerblichen Mittelpunkten besonders stark fühlbar. Dank der anhaltenden Niederschläge der letzten Zeit dürfte erfreulicherweise mit Sicherheit auf eine zum mindesten gute Mittelernte für Brotgetreide in Deutschland zu rechnen sein. Dazu kommt, daß aus der vorjährigen Ernte noch erhebliche Vorräte übrig geblieben sind.

Bei aller Rücksichtnahme auf die erhöhten Aufwendungen der Landwirtschaft erscheint es deshalb der Handelskammer geboten, daß die Höchstpreise so niedrig als möglich bemessen und keinesfalls die im Oktober 1914 festgesetzten, d. h. 220 M. für die Tonne Roggen, 260 M. für die Tonne Weizen überschritten werden. Ein den tatsächlich entstehenden Aufwendungen entsprechender Report sollte nicht vor dem 1. Januar 1916 und sodann nicht höher als es unbedingt erforderlich ist, zur Anrechnung gelangen. Im Verlaufe des letzten Jahrzehnts sind selbst in Jahren mit knapper Ernte die Brotgetreide-Preise auch nicht annähernd so hoch gewesen wie gegenwärtig. Voraussetzung ist ferner, daß bei den neuerlichen den Mehlvertrieb regelnden Maßnahmen eine aus sozialpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen gleichmäßig gebotene Verbilligung von Mehl und Brot eintritt.

Guter Stand der Nahrungsmittelfrage in Bayern.

München, 13. Juli. In jedem Geschichtswert, das sich etwas eingehender mit bayrischen Angelegenheiten beschäftigt, ist zu lesen, daß München einst von einer Revolution bedroht gewesen sei, weil der Bierpreis um einige Pfennige für den Liter stieg. Wie sich seitdem die Zeiten geändert haben! Obwohl infolge des Krieges nicht nur der Preis des Bieres, sondern auch der übrigen Lebensmittel gestiegen ist, hört man kaum eine Klage, wohl aber häufig Anerkennung, wenn das Generalkommando einmal wieder durch eine Verfügung des kommandierenden Generals v. d. Tann den Auswüchsen des Zwischenhandels und den unlautern Machenschaften einzelner Personen zu Leibe geht. Diese Verfügungen haben in ihrer erfrischenden lakonischen Deutlichkeit etwas, was an Amerika erinnert, wo man nie so rücksichtsvoll und zaghaft wie in Friedenszeiten bei uns in Deutschland war, sondern schon seit Jahren, um aus vielen Beispielen eines herauszugreifen, jedermann, der in der Straßenbahn auf den Boden spuckt, mit einjährigem Gefängnis bedrohte. Zu dem, was in der Republik in Friedenszeiten üblich ist, bedarf es bei uns in der Monarchie des Kriegszustandes. Da ist beispielsweise die Verfügung vom 6. Juli d. J., die mit ebenfalls einjährigem Gefängnis bedroht, wer eine Preissteigerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs (Brot, Milch, Zucker, Kartoffeln, Fleisch, Eier, Kaffee, Leuchtöle, Holz, Kohle usw.) herbeiführt, indem er beim gewerbsmäßigen Einkauf unangemessen hohe Preise bietet, oder Vorräte aus dem Verkehr zurückhält, oder beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf ungerechtfertigt hohe Preise fordert, oder annimmt, oder wer als Verkäufer, solange seine Vorräte reichen, die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände verweigert. Eine andere, vom 8. ds. datierte Verfügung sucht aus gutem Grunde den Viehhandel auf die regelrechten Viehmärkte und die Markttage zu beschränken. Ist doch durch jene Händler, die bei der Aussicht auf steigende Preise von einem bäuerlichen Kuhstall zum anderen ziehen, nicht nur schon öfters die Maul- und Klauenseuche verschleppt, sondern auch den Bauern zu Spekulationszwecken manches Stück Vieh abspenstig gemacht worden, das besser einstweilen noch im Stalle verblieben wäre. Einer der hervorragendsten Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse Bayerns, der frühere Zentrumsabgeordnete Dr. Heim, weist in einer Zuschrift an die Zeitungen darauf hin, daß schon in Friedenszeiten während der Sommermonate Juni, Juli und August zwei solch wichtige Nahrungsmittel wie Fleisch und Kartoffeln knapp zu werden pflegten, und zwar die Kartoffeln wegen verminderter Haltbarkeit der alten Ernte, das Fleisch aber, weil sich bei reichlichem Grünfutter die Abgabe von Vieh verringere. Um dieser Knappheit zu begegnen, hält Dr. Heim es nach dem Ergebnis unserer Vorratzszählung vom 9. Mai für durchaus unbedenklich, während der Zeit der schweren Erntearbeiten die Ration an Mehl auf 400 Gramm täglich zu erhöhen. Auch möge für die Monate Juli und August die Kontingentierung der Biererzeugung auf 60 Prozent wegfallen und der Malzverbrauch im vollen Betrage von 100 Prozent gestattet werden. Dr. Heims Ansicht, daß bei schwerer Erntearbeit ein mäßiger Biergenuss zuträglich sei, deckt sich mit jener Anordnung, laut welcher für die Feldtruppen des ersten bayrischen Armeekorps ein Teil der Biererzeugung des Korpsbezirks beschlagnahmt wird, und zwar zum Höchstpreise von 24 Mark für das Hektoliter Faßbier und von 23 Mark für je eine Kiste mit 50 Dreiviertelliterflaschen pasteurisierten Flaschenbieres. Die Kontingentierung und die Beschlagnahme haben veranlaßt, daß die Brauereien den Wirten nicht mehr so viel Bier wie früher zu liefern vermögen, sondern durchschnittlich nur halb so viel wie zur gleichen Zeit der Jahre 1912 und 1913. Daraus haben sich nun zwar noch keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben, wohl aber die den Münchnern ungewohnte Tatsache, daß manche altberühmte Bierquellen ihre Ausschankstunden ein wenig einschränken mußten. Das Hofbräuhaus beispielsweise öffnet erst um 11 Uhr vormittags seine Pforten, und von den Bierkellern ist mancher schon um 9 oder 10 Uhr abends nach Hause gezogen, ohne noch ein Maß bekommen zu können. Das sind gewiß kleine Einschränkungen, die auch fast durchweg nur als solche aufgefaßt werden und jenem der bayrischen Charakteranlage entsprechenden Gleichmut keinen Eintrag tun, der in seiner felsenfesten Zuversicht seit Kriegsbeginn weder ein Auf noch ein Nieder der Stimmung gezeigt hat. Über den Stand der neuen Ernte äußert sich der vorstehend erwähnte Dr. Heim dahin, wir wüßten heute wenigstens so viel mit Bestimmtheit, daß Brotgetreide in genügender Menge anfallen werde. Die Frühkartoffeln, die wir in Friedenszeiten schon vom März an aus Malta, Algier, Verona usw. bezogen, fallen ja allerdings heuer weg. Zum Entgelt aber rechnet man damit, daß schon vom laufenden Monat Juli an die in weit größerer Menge als sonst gepflanzten eigenen Frühkartoffeln auf den Markt kommen werden.

16./VII. 1915

M3

Ein Rettig — 12 Heller. Das „Grazer Volksblatt“ schreibt: In der letzten Zeit wird vielfach die Erfahrung gemacht, daß Preistreibern bei Gemüse eintreten, das den Gärtnern nur die Pflanze und ein wenig Wartung kostet. Beim Verkaufsstande der Frau Peterlinscheg am Hauptplatz fragte eine Kundschaft, was ein Stück schwarzer Rettig kostet. Die Antwort der Frau Peterlinscheg war: 8 Heller. Die Verkäuferin Marie Trummer forderte aber bereits 10 Heller und gleich darauf verlangte Frau Peterlinscheg 12 Heller. Innerhalb weniger Minuten stieg also der Preis der einen Wurze Rettig um 33 %. Die Kundschaft bezahlte ruhig die 12 Heller und ließ sich über den Betrag eine Bestätigung ausstellen. Es gab somit vor Gericht kein Zeugnen. Herr Bezirksrichter Dr. Plankensteiner verurteilte Frau Peterlinscheg zu drei Tagen Arrest und 30 Kronen Geldstrafe, die Verkäuferin Marie Trummer zu drei Tagen Arrest. Das nächste Mal wird der Rettig billiger sein!

— (Preistreiberei.) Der Bauunternehmer Schulem Samm aus Nadworna in Galizien hatte sich gestern vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor Altman wegen Vergehens der Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Hübl, als Verteidiger fungierte Dr. Viktor Rosenfeld. Im Dezember v. J. wurde die Polizei verständigt, daß in einem Magazin in der Nowaragasse im 2. Bezirk große Warenvorräte aufgespeichert werden, die offenbar nur dazu dienen sollen, noch geraumer Zeit die Preise in die Höhe zu treiben. Durch eingeleitete Erhebungen wurde festgestellt, daß Schulem Samm 8000 Kilogramm böhmische Pflaumen, 50 Kisten Schokolade und 10 Kisten Tee gekauft und in dem Magazin eingelagert hatte. Da er für diese Waren keinen Bedarf und auch keinen Abnehmer in Aussicht hatte, war es klar, daß er diese Anschaffungen nur gemacht, um bei einem späteren Verkauf einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Wie er selbst zugestand, wollte er die Waren, lauter unentbehrliche Gebrauchsartikel, in Galizien loschlagen, also in einem vom Feinde verwüsteten Lande, das nach Friedensschluß gewiß an Lebensmitteln aller Art Mangel leiden wird. Sicher hat der Angeklagte noch andere Waren angekauft, doch ließ sich dafür ein Beweis nicht erbringen, außer Zweifel steht aber, daß er durch das Einlagern die Preise unnützlich in die Höhe treiben wollte. Dafür spricht auch, daß er zum Ankauf selbst fremde Geldmittel in Anspruch genommen hat. Ob ihm seine Absicht später gelungen wäre, kommt für die Schulfrage nicht in Betracht, sein Bestreben war jedenfalls darauf gerichtet, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

Der Angeklagte erklärte sich nichtschuldig. Er habe die Waren um etwa 26.000 Kronen gekauft und wollte sie gleich weitergeben, doch die Preise seien gesunken und er mußte mit dem Verkauf warten. — Vorj.: Wie kommen Sie als Bauunternehmer dazu, sich mit solchem Handel zu befassen? Sie haben ja in der Untersuchung selbst gesagt, Sie wollten die Waren erst nach Beendigung des Krieges in Galizien verkaufen. — Ang.: In meiner Heimat sind mehrere Unternehmungen, Eisengießereien und Fabriken, da wollte ich die Waren für die Arbeiter aufheben. — Vorj.: Treiben Sie denn auch mit Arbeitern Handel? — Ang.: Ja. — Vorj.: Aber daß man für Arbeiter gerade Pflaumen, Schokolade und Tee ankauft, ist doch mindestens sonderbar.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu einem Monat strengen Arrest, außerdem zu 1000 Kronen Geldstrafe.

115

**Eine sozialdemokratische Kundgebung
für Herabsetzung der Lebensmittelpreise.**

• Berlin, 17. Juli. Der „Vorwärts“ enthält eine Kundgebung des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften in Deutschland mit der Ueberschrift „Gegen den Lebensmittelwucher!“ In dieser wird gegen die beabsichtigte Erhöhung der Höchstpreise für Getreide Stellung genommen, und es werden mäßige Höchstpreise für alle Lebensmittel gefordert.

Reichstagsabgeordneter Legien über die Lebensmittelteuerung.

— Frankfurt, 17. Juli.

Der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Reichstagsabgeordneter Legien, sprach am Freitag Abend im vollbesetzten Saal des Zoologischen Gartens über die Verteuerung der Lebensmittel in Deutschland während des Krieges. Der Redner wies auf den vorbildlichen Erlaß der bayerischen Generalkommandos gegen die übermäßige Verteuerung der Lebensmittel hin, nach dem der Lebensmittelwucher mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden kann, und teilte mit, daß ihm bei einer Unterredung auf dem hiesigen Generalkommando ein

ähnlicher Erlaß für den Bezirk des 18. Armeekorps in Aussicht gestellt worden ist. (Lebhafter Beifall.) Natürlich müßten noch die nötigen Verhandlungen mit den zuständigen Zivilbehörden vorausgehen. Glücklicherweise dauern bei den Militärbehörden die Erwägungen nicht so lang als bei den Zivilbehörden. Es ist aber auch die höchste Zeit, daß dem Lebensmittelwucher endlich mit aller Entschiedenheit entgegengetreten wird, wie es die sozialdemokratische Partei und die Generalkommission der Gewerkschaften von Kriegsbeginn an in einem am 13. August bekannt gegebenen Programm gefordert haben. Erfreulicherweise ist es uns gelungen, einen großen Teil dieses Programms in der Zwischenzeit zur Durchführung zu bringen. Heute, wo wir vor der Einbringung der neuen Ernte stehen, und die Preisbehaltung oder Erhöhung der gegenwärtigen Höchstpreise für Getreide zu befürchten ist, haben wir diese Aufgabe weiterzuführen.

Leider ist ein einheitliches Vorgehen in der sozialdemokratischen Partei augenblicklich nicht vorhanden. Ein kleiner Teil, hauptsächlich Leute, die rechtzeitig ihren Leib in der Schweiz in Sicherheit gebracht haben, wollen uns von dort aus vorschreiben, wie wir hier in Deutschland unsere Politik einrichten sollen. Sie meinen, wir trieben nur eine „Eingabepolitik“. Wir wollten den Krieg nicht und haben alles getan, diesen Krieg zu verhindern, aber auch der deutschen Sozialdemokratie kann es nicht gleichgültig sein, wie dieser Krieg ausgeht. Ich bin als Sekretär der internationalen Gewerkschaftsorganisation sicher nicht chauvinistisch angefränktelt, aber wenn dieser Krieg für uns ungünstig ausgeht, dann werden wir am stärksten getroffen, denn wir haben uns in Deutschland eine Arbeiterkultur geschaffen, wie sie in keinem anderen Land zu finden ist. Aber nicht allein unsere Arbeiterkultur steht auf dem Spiel, es ist auch sonst nicht gleichgültig, ob das Deutsche Reich in Zukunft als Grenzen den Rhein im Westen und die Weichsel im Osten hat. Deutschland und die deutsche Arbeiterklasse werden auch nach dem Krieg die Trägerin der ganzen internationalen Arbeiterbewegung sein müssen, ebenso wie vor dem Krieg. Wir haben das sozialdemokratische Klassenbewußtsein nicht preisgegeben, aber wir sind auch vaterländisch gesinnt, in dem Sinne, daß wir eine Höchstleistung der kulturellen Entwicklung unserer Volksgemeinschaft vertreten. Leider lehnt es die Sozialdemokratie im Ausland ab, mit uns zur Herbeiführung des Friedens zusammenzuarbeiten, ehe Deutschland niedergeworfen ist. Man sagt, wir hätten die Internationale zerstört, während doch die französischen Sozialdemokraten zuerst, vor den deutschen, die Kriegskredite bewilligt haben. Es wäre ein Verbrechen, wenn wir nicht den Frieden so bald als möglich herbeiführen wollten, aber wir können das nicht gegen den Willen unserer Feinde, die nicht darauf eingehen wollen, obwohl keine Ausichten vorhanden sind, Deutschland militärisch oder wirtschaftlich niederzuzwingen. Die Opposition in unseren Reihen aber, die in der Schweiz ihren Sitz hat, bietet dem Volke Steine statt Brot.

Der Redner widerlegte dann eingehend die Behauptung, daß die sozialdemokratische Parteileitung und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands lediglich im Regierungsfahrwasser schwimmen, und ging näher auf die Preisfestsetzungen durch die Regierung und auf die Tätigkeit der sozialdemokratischen Parteileitung und der Generalkommission in dieser Frage ein, wobei er ausführte, daß sich in der Praxis eben doch nicht alles so einfach gestalten lasse, wie man es sich in der Theorie vorstelle. Eine besondere Bedeutung für die sozialistische Staatsentwicklung haben die „kriegssozialistischen Maßnahmen“ innerhalb der bürgerlichen Staatsorganisationen seiner Meinung nach nicht, erklärte Legien, aber wenn wir die Einigkeit in der Arbeiterschaft aufrecht erhalten und das, was jetzt im Krieg erreicht wurde, festzuhalten suchen, so kommen wir doch auf den Weg des Sozialismus einen Schritt weiter. Gelingt es aber der Opposition, unsere Arbeit zu stören, dann verhindert sie uns, die nötige Fürsorge für die Arbeiterschaft nach dem Krieg zu treffen, die sehr notwendig sein wird, um der in den ersten Friedensmonaten zu befürchtenden Notlage entgegenzutreten. Redner meinte zum Schluß, daß die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft durchaus ungeeignet ist, die Lebensmittelverteilung richtig vorzunehmen und dem Wucher entsprechend entgegenzutreten. Die Folge zeige sich jetzt in dem Ueberschuß an Kartoffeln und dem Mangel an Schweinefleisch. Dabei seien die Preise auch für solche Lebensmittel, die in genügender Menge vorhanden seien, im Laufe eines Jahres um 50 bis 60 Prozent gestiegen. Diesem Wucher mit Lebensmitteln muß entgegengetreten werden, um eine Unterernährung der Arbeiterschaft und der minderbemittelten Kreise zu verhindern. Die Kriegszeit darf nicht dazu führen, daß die große Masse die Opfer des Krieges zu Gunsten Weniger bringen muß. (Beifall.)

Es folgte eine Diskussion, für die, wie vom Vorsitzenden Möller mitgeteilt wurde, auf Veranlassung der Polizei eine Redezeit von fünf Minuten für jeden Redner festgesetzt war. Der Geschäftsführer des Konsumvereins B. Liebmann begrüßte das Vorgehen des Frankfurter Magistrats gegen die Milchverteuerung und verlangte die Festsetzung eines Höchstpreises für Milch auch für die Produzenten. Für die Opposition, die sich durch vereinzelte Zwischenrufe bemerkbar gemacht hatte, erklärte ein Offenbacher Arbeiter, daß die sozialdemokratische Parteileitung und die Generalkommission der Gewerkschaften versagt hätten. Parteisekretär Wittich trat ihm unter Anführung dessen, was die Frankfurter Kriegsfürsorge leistet, entgegen. Ferner wurde von einem Redner mitgeteilt, daß zur leichteren Herbeischaffung von Milch auf größere Entfernungen eine Herabsetzung der Eisenbahntarife für Milch verfügt worden sei. Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, welche Maßnahmen von der Regierung fordert, um den Preistreibern ein Ende zu machen; die Reichsregierung möge die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Vorschläge noch mehr berücksichtigen.

M

* Berlin, 17. Juli. (Telegr.) In die Bewegung gegen den Lebensmittelwucher tritt auch der Parteivorstand der Sozialdemokratie und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ein. Es wird laut Vorwärts gefordert, daß ohne Rücksicht auf die Profitinteressen der Produzenten und Händler mäßige Höchstpreise für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die so zu bemessen sind, daß die ausreichende Ernährung des Volkes gesichert und jede Bereicherung auf Kosten der Volksernährung ausgeschlossen werde. Durch Beschlagnahme und Verkaufszwang müsse das Zurückhalten von Vorräten zum Zweck der Preistreiberei vereitelt werden.

Gegen den Lebensmittelwucher!

Der Parteivorstand der Sozialdemokratie und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erlassen gemeinsam folgenden Aufruf:

Immer schwerer lastet die allgemeine Teuerung auf den ärmeren Volkskreisen. Die Preise für Fleisch sind unter rücksichtsloser Ausnutzung der durch die Schweine- und Schlachtvieh-Knappheit geschaffenen Konjunktur um fast 100 v. H. gesteigert worden und steigen weiter. Weitesten Kreise, besonders unserer schwer arbeitenden Bevölkerung, wurden durch den Genuß dieses so wichtigen Nahrungsmittels fast völlig ausgeschlossen. Auch alle anderen Lebensmittel, besonders die als Ersatz für Fleisch angepriesenen, wie Gemüse, Fische, Eier, Milch, Butter, Käse, Zucker sind ungewöhnlich teuer und steigen noch fortgesetzt im Preise. Auf dem Kartoffelmarkt macht sich wieder der unerhörteste Wucher geltend. Die zwecks Preistreiberei monatelang zurückgehaltenen Kartoffeln mußten im Frühjahr auf den Markt gebracht werden und gelangten zu niedrigen Preisen in den Besitz der Händler. Diese halten nun erneut ihre Vorräte zurück und geben sie nur zu Preisen ab, die die Einkaufspreise um 200 bis 300 v. H. übersteigen.

Nunmehr ist noch bekanntgeworden, daß der Bundesrat die Höchstpreise für Getreide, die schon 30 bis 40 v. H. höher als im Frieden sind, erhöhen will. Also auch das Brot, dieses allerwichtigste Nahrungsmittel, soll dem Volke noch mehr verteuert werden. Das muß in den weitesten Volkskreisen Entrüstung auslösen.

Namens des werktätigen Volkes, dem der Krieg ohnehin schon große Opfer auferlegt, protestieren wir gegen jede Erhöhung von Höchstpreisen. Wir fordern vielmehr eine durchgreifende Regelung der Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und einen wirksamen Schutz des Volkes gegen den Lebensmittelwucher.

Wir fordern, daß ohne Rücksicht auf die Profitinteressen der Produzenten und Händler mäßige Höchstpreise für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die so zu bemessen sind, daß die ausreichende Ernährung des Volkes gesichert und jede Bereicherung auf Kosten der Volksernährung ausgeschlossen wird. Durch Beschlagnahme und Verkaufszwang muß das Zurückhalten von Vorräten zum Zwecke der Preistreiberei vereitelt werden.

Die Parteigenossen im Lande fordern wir auf, dem Lebensmittelwucher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Vor allem müssen die Arbeitervertreter in den Landtagen und Gemeinden ihren ganzen Einfluß einsetzen, um die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen.

Organisation der Verbraucher.

! Mainz, 13. Juli. Ein „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen“ wurde heute zur Bekämpfung der Preistreibereien auf dem Gebiete der Nahrungsmittel und Gebrauchsartikel von Damen und Herren aus allen Kreisen der Bevölkerung ins Leben gerufen.

W Stuttgart, 16. Juli. Von Vertretern der württembergischen Beamten-, Unterbeamten-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen wurde ein Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen gegründet. Der Ausschuß will keine Kampforganisation gegen berechnete Interessen der Produzenten, auch kein Feind der Landwirtschaft und des selbständigen Mittelstandes sein, sondern seine Tätigkeit in der Hauptsache gegen ungerechtfertigte Preistreibereien auf dem Warenmarkte richten. Dem Kriegsausschusse, dem Landtagsabgeordnete fast aller Fraktionen angehören, sind Vereinigungen mit zusammen 200 000 Mitgliedern angeschlossen.

18. VII. 1915

120

Preistreiberei?

Heute wird uns aus dem Gerichtssaale berichtet: Gemischwarenverschleißerin Anna Lang war heute beim Strafbezirksgerichte Joststadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie ein Kilogramm henrige Erdäpfel bei einem Einkaufspreise von 44 Hellern um 64 Heller verkauft hat. Die Angeklagte gab an, daß ein beträchtlicher Teil der Erdäpfel beim Verkaufe als verdorben ansgeschieden werden mußte und daß der entstandene Verlust bei Berechnung des Verkaufspreises berücksichtigt werden müsse. Der Richter verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von achtzig Kronen, eventuell zu acht Tagen Arrest.

Hierzu ein paar Worte: Sowohl die Gemischwarenverschleißerin Anna Lang als auch so manche andere kleine Geschäftsleute, die nun wegen Preistreiberei sehr strenge, auch mit Verlust des Gewerbes, abgeurteilt werden, kommen gewiß nicht in die Lage, das Volk zu bewachen und auszubenten und Mechtümer zu sammeln — es wäre denn, daß sie insgeheim Aktien von Großbrauereien, von Zuckerfabriken oder Konservenfabriken oder dergleichen besäßen. Beim kiloweisen Verkauf von Erdäpfeln oder Sauerkraut wird man nicht so schnell Hausbesitzer. Doch — die Verordnungen bestehen und so wird tagtäglich eine ganze Anzahl von kleinen Geschäftsleuten, meist Gemischwarenhändler, strenge abgeurteilt. Man spricht vom Gesehungspreis, eine kurze Rechnung — und das Urteil ist erfolgt. Leider sind diese kleinen Leute (eben weil sie herzlich wenig verdienen) nicht in der Lage, mit einem Rechtsanwalt vor dem Gericht zu erscheinen. Der hätte sicher im Falle der Frau Lang dargelegt, daß infolge des Ausscheidens der verdorbenen Ware (und es kann auch die Hälfte verdorben gewesen sein!) jener Preis von 44 Hellern zur Berechnung nicht dienen konnte. Es ist Tatsache, daß in der Bevölkerung allgemein die Empfindung herrscht, daß in manchen Fällen zu sehr der Buchstabe des Gesetzes in Geltung sei, und daß gerade wegen des scharfen Vorgehens der Gerichtsbehörden so manche Anzeige nicht erstattet wird — die Bevölkerung verlangt nicht nach derartigen exemplarischen und schonungslosem Vorgehen gegen kleine Geschäftsleute — und dies um so weniger, als jene wirklich großen Vertenerer des Lebens sich des sprunghaften Steigens der Aktien der Brauerei oder Zuckerfabrik usw. andauernd ungestört erfreuen können.

— (Preistreiberei wegen eines Hellers.) Die Gemischtwarenverschleierin Julie Matras hatte sich gestern vor dem Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt (Landesgerichtsrat Stolz) wegen einer eigenartigen Preistreiberei zu verantworten. Wie der Arbeiter Ignaz Prähelberger bei der Polizei zur Anzeige brachte und heute als Zeuge unter Eid vor Gericht bestätigte, hatte ihm die Angeklagte für zwei Kriegslaibchen im Gewicht von je sieben Dekagramm, zehn Heller angerechnet, obwohl nach der bekannten Brotverordnung der vorgeschriebene Höchstpreis für ein Kriegslaibchen fünf Heller, für zwei jedoch neun Heller beträgt. Die Angeklagte stellte jede Preistreiberei entschieden in Abrede und erklärte, daß sie dem Anzeiger, der über Preis und Gewicht des Brodes räsoniert habe, sofort auf zehn Heller einen Heller hinausgegeben habe. Wegen eines Hellers, erklärte die Angeklagte, im erregten Tone, werde ich doch meine geschäftliche Existenz nicht aufs Spiel setzen. Prähelberger bezeugte unter Eid, daß die Angeklagte für die zwei Kriegslaibchen zehn Heller verlangte. Der Richter fand die Angeklagte auf Grund der beidseitigen Aussage des Zeugen Prähelberger der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie unter Anwendung des besonderen Milderungsrechtes zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen, eventuell zu 24 Stunden Arrest.

Die Kontrolle der Lebensmittelpreise

Um das grundlose Hinaufschneiden der Lebensmittelpreise zu vermeiden und um dem Publikum gleichsam eine Handhabe zu bieten, sofort zu erkennen, ob die begehrten Lebensmittelpreise berechtigt sind, werden von seiten des städtischen Marktamtes schon seit längerer Zeit täglich nicht nur Preisermittlungen vorgenommen, sondern auch Kontrollen über die verlangten Preise durchgeführt. Die Festsetzung der Gemüse- und Obstpreise für den Großhandel geht täglich in den frühesten Morgenstunden auf den Großmärkten Am Hof, Naschmarkt, Oppenplatz und auf dem Rudolfsheimer Markt vor sich. Die Detailhändler müssen diese ermittelten Höchstpreise mit einem Gewinnzuschlag von 10 bis 15 Prozent im Kleinhandel auf jeden Fall einhalten; höhere Gewinnzuschläge sind unstatthaft. Ferner revidiert das städtische Marktamt unausgesetzt die Geschäftsläden, Grünzeughändler, Gemischtwarenhändler, Fleischauger und auch Wirte und prüft deren Preiserstellungen für alle gangbaren zum Gebrauch des täglichen Lebens gehörigen Artikel auf ihre Berechtigung. Zahlreiche Anzeigen wurden bereits erstattet und Ermahnungen an Gewerbetreibende erlassen, die Not der Kriegszeit nicht zu einer ungebührlichen Bereicherung auszunützen. Trotzdem aber kommen noch unausgesetzt Preistreibereien vor, da das Publikum wohl über die hohen Preise schimpft, sie aber dennoch bezahlt und es unterläßt, sofort die gerichtliche Anzeige zu erstatten.

Es würde gewiß angebracht sein, daß jeder Geschäftsmann und Gewerbetreibende ähnlich wie jetzt in Bayern auch bei uns dazu gehalten werden sollte, die Lebensmittel und

Bedarfsartikelpreise zur allgemeinen Orientierung des Publikums an sichtbarer Stelle in seinem Geschäftsraum anzubringen.

Der Lebensmittelwucher in Wien.

Auf den den Lebensmittelwucher in Wien behandelnden Artikel im Morgenblatt der „Zeit“ vom letzten Freitag erhalten wir aus dem Kreise unserer Abonnenten folgende sehr beachtenswerte Zuschrift:

„Das konsumierende Publikum kann ja gar keinen Schutz finden, denn es lohnt sich doch nicht, einen Wucherer anzuzeigen, der sich nichts daraus macht, gestraft zu werden, wie vor kurzem ein ganz besonders krasses Beispiel vorkam. Der Mann war bereits zehn- oder fünfzehnmal vorher bestraft, das letztemal mit 10.000 Kronen, und wurde das sechzehntemal mit 600 Kronen bestraft, aber noch immer wurde ihm sein Gewerbe belassen, während einer kleinen Selcherin gleich bei der ersten Bestrafung die Gewerbeberechtigung aberkannt wurde.

Ja, wo findet das Publikum die von unseren Marktbehörden veröffentlichten Preise? Suchen Sie einmal zum Beispiel am Naschmarkt! In der Mitte, vergraben zwischen Waagen, Kisten, Körben und Kartoffelsäcken, steht ein kleines Haus, an dessen Tür ein Zettel befestigt ist, auf dem die Marktpreise im großen und kleinen stehen, aber nur für ganz wenige Artikel. Alle diese Preise werden schon bei der nächsten Ecke mit 10 bis 20 Prozent überboten, und in den nächsten Bezirken zahlt man — oder vielmehr das leichtsinnige Publikum — um 50 bis 100 Prozent mehr als der Marktpreis beträgt.

Vorn an den Eingängen des Marktes, wo der Hauptverkehr des Publikums stattfindet, gehören die täglichen Preise angebracht, und zwar auf großen Tafeln, gut leserlich, und nicht so wie bisher auf einem sogenannten „Kas-zettel“, wie der Wiener sagt. Was tun unsere geehrten Herren Marktkommissäre dagegen, daß trotz aller Vorschriften in unzähligen Geschäften und nahezu bei allen Händlern keine Preise angebracht werden? Obst ist in Wien seit einigen Jahren, trotz der besten Ernten, immer unerschämter teuer gewesen, aber wieso wird es geduldet, daß Kirichen, die zum Beispiel im Hünfsilokorb eine Krone pro Kilo kosten, zwanzig Schritte weiter bei der Frau „Sopherl“ mit dem goldenen Wiener Herzen um 28 Heller pro Achtelfilo verkauft werden? Die Marktpreise müssen heraus, und zwar offiziell auf allen Märkten und täglich in sämtliche Wiener Zeitungen. Aber nicht nur Preise für Äpfel und Bohnen, sondern für alle Artikel, die wir jetzt zu unserer Kriegsnahrung benötigen, und dann müssen einfach mehr Kommissäre und Kontrollpersonen angestellt werden, sonst wird der Lebensmittelwucher noch weiter gedeihen und blühen.“

Gegen die Lebensmitteltenerung.

Einschneidende behördliche Maßnahmen
in Oesterreich.

Wie wir erfahren, wird die Regierung in den nächsten Tagen mit neuen scharfen Verfügungen gegen die Preistreiberei und den Lebensmittelmucher in die Öffentlichkeit treten. Die Publikation dieser Regierungsverordnung dürfte noch in dieser Woche erfolgen.

18. VII. 1915

Aushang der Lebensmittelpreise.

Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

Klagen über Mängel, die im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischen Gemüsen, frischem Obst und Kartoffeln zu beobachten sind, haben mir Veranlassung gegeben, für das zusammenhängende Gebiet von Groß-Berlin folgende einheitliche Anordnungen zu treffen, um auf eine bessere Anpassung der Kleinverkaufspreise an die Marktlage hinzuwirken und gleichzeitig die Kaufenden vor übertriebenen Preisforderungen zu schützen. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf andere Verkaufsgegenstände bleibt vorbehalten. Ich weise außerdem darauf hin, daß die Polizeibehörden, sofern in einer Verkaufsstelle offenbar wucherische Preise für irgendwelche Lebensmittel gefordert werden, bereits durch meine Bekanntmachung vom 2. August 1914 beauftragt sind, die betreffende Verkaufsstelle sofort zu schließen. Ich habe ferner die Polizeibehörden jetzt angewiesen, dem Straßenhandel mit Lebensmitteln, namentlich mit Gemüse und Obst, freien Raum zu gewähren, soweit nicht dringende Verkehrsinteressen entgegenstehen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 353) bestimme ich

für die Städte

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Spandau und Köpenick,

für die Landgemeinden

Ablershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariefelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf

und für die Gutsbezirke

Berlin-Dahlem und Plöhsensee:

§ 1.

Verkäufer, die Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleinhandel absetzen, haben durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) an der Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine gewisse Stückzahl angelegt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel.

In Warenhäusern und großen Verkaufsläden ist der Aushang in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an den einzelnen Ständen anzubringen.

§ 2.

Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Aushänge auf den Märkten und in den Markthallen sind von der Marktinspektion abzustempeln.

Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen, dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben jedoch die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 26. Juli 1915 bewirkt sein muß.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Einheitliche Anordnung für den Kleinhandelsverkehr.

Berlin, 16. Juli. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

Klagen über Mängel, die im Kleinhandelsverkehr, namentlich mit Fleischwaren, Butter, frischen Gemüsen, frischem Obst und Kartoffeln, zu beobachten sind, haben mir Veranlassung gegeben, für das zusammenhängende Gebiet von Groß-Berlin folgende einheitliche Anordnungen zu treffen, um auf eine bessere Anpassung der Kleinverkaufspreise an die Marktlage hinzuwirken und gleichzeitig die Kaufenden vor übertriebenen Preisforderungen zu schützen. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf andere Verkaufsgegenstände bleibt vorbehalten. Ich weise außerdem darauf hin, daß die Polizeibehörden, sofern in einer Verkaufsstelle offenbar wucherische Preise für irgendwelche Lebensmittel gefordert werden, bereits durch meine Bekanntmachung vom 2. August 1914 beauftragt sind, die betreffende Verkaufsstelle sofort zu schließen. Ich habe ferner die Polizeibehörden jetzt angewiesen, dem Straßenhandel mit Lebensmitteln, namentlich mit Gemüse und Obst, freien Raum zu gewähren, soweit nicht dringende Verkehrsinteressen entgegenstehen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhange mit der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 333) bestimme ich für die Städte

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Spandau und Köpenick,

für die Landgemeinden

Aldershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariensfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf und für die Gutsbezirke Berlin-Dahlem und Plöhensee:

§ 1.

Verkäufer, die Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleinhandel absetzen, haben durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) an der Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel.

In Warenhäusern und großen Verkaufsstäden ist der Aushang in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an den einzelnen Ständen anzubringen.

§ 2.

Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Die Aushänge auf den Märkten und in den Markthallen sind von der Marktinspektion abzustempeln.

Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen, dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben jedoch die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß der ordnungsmäßige Aushang der Preise spätestens am 26. Juli 1915 bewirkt sein muß.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Ortspolizeibehörden ob, die ermächtigt sind, im Rahmen und Sinne dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. (W. I. B.)

**Verpflichtung zur Anbringung von Preistafeln
für Lebensmittel in allen Berliner Geschäften.**

Berlin, 18. Juli.

Um auf eine bessere Anpassung der Kleinverkaufspreise an die Marktlage hinzuwirken und gleichzeitig die Kaufenden vor übertriebenen Preisforderungen zu schützen, erläßt das Oberkommando in den Marken mit Wirkung vom 26. Juli für Berlin und die umliegenden Städte und Landsgemeinden die Anordnung, daß Verkäufer von Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefetten, Eiern, frischem Gemüse, frischen Hülsenfrüchten, frischem Obst und Kartoffeln im Kleinhandel den Preisanschlag an der Verkaufsstelle anzubringen haben.

Wird beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet, als er für ein Pfund, einen Zentner, einen Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet werden. Als Verkaufsstellen gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten, in den Markthallen und im Straßenhandel. In Warenhäusern und in großen Verkaufsläden ist der Aushang möglichst sichtbar gleichfalls anzubringen.

Kriegskommission für Konsumenteninteressen.

Diese Kommission hat sich neuerlich mit der Propaganda für Trockenmilch beschäftigt. Da sich aus den Verhandlungen, zu denen sachkundige Experten geladen waren, ergab, daß eine Verbilligung oder auch nur eine Stabilität der gegenwärtigen Preise der Trockenmilch nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, so wurde von einer weiteren Propaganda abgesehen. Um jedoch die zur Verfügung stehende Milch für Kinder und Kranke zu sichern, wurde neuerlich auf die Notwendigkeit der Einführung des Milchkartensystems hingewiesen. Die Frage, in welcher Weise für den Detailhandel der Zucker alter Ernte und der neuer Ernte deklarieren werden soll, damit der billige alte Zucker nicht zu den Höchstpreisen des neuen Zuckers verkauft werde, wurde besprochen und beschlossen, die Gemeinde aufzufordern, daß sie die 800 Waggons, die für sie beschlagnahmt wurden, an alle Detaillisten abgibt und sie verpflichtet, den Zucker nur zu den von ihr festgesetzten Preisen zu verkaufen. Jede Ueberschreitung des Preises müßte damit bestraft werden, daß den betreffenden Geschäftsleuten weiterhin kein Zucker aus den Vorräten der Gemeinde mehr zur Verfügung gestellt wird. Diese Maßregel müßte von dem Verbot begleitet werden, Zucker in Wien zu höherem Preise zu verkaufen. Es wurde weiter beschlossen, an die Gemeinde Wien heranzutreten und sie aufzufordern, einen Städtetag für Oesterreich einzuberufen, auf dem die Approvisionierung der Gemeinden und deren neue Kriegsaufgaben besprochen werden sollen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Schaffung von Kommunalverbänden, die in Deutschland auf dem Gebiete der Kriegsapprovisionierung so große Erfolge erzielt haben, in die Wege geleitet werden. Die Kriegskommission gab dem Wunsche Ausdruck, auf diesem Städtetag vertreten zu sein.

20. VII. 1915

Gegen den Lebensmittel-Wucher.**Eine Bundesrats-Verordnung in Sicht.**

N Berlin, 20. Juli. (Priv.-Tel.) Eine meist gut unterrichtete Korrespondenz schreibt unter der Überschrift: „Gesetzgeberisches Vorgehen gegen den Wucher mit Lebensmitteln“: Dem Bundesrat wird binnen kurzem eine Vorlage auf Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher mit Lebensmitteln und anderen täglichen Bedarfsartikeln zugehen. Die Frage wurde schon im vorigen Jahre erwogen und hat eigentlich niemals geruht; sie ist aber jetzt wieder in Fluss gekommen durch das scharfe Vorgehen der bayrischen Armeekommandos, das inzwischen auch in Preußen Nachahmung gefunden hat. Durch die Vorlage soll in dieser Beziehung ein einheitliches Recht für alle Teile Deutschlands geschaffen werden, und damit wird zugleich die Grenze zwischen der bürgerlichen und der militärischen Gewalt schärfer gezogen werden; denn auf Grund des Belagerungszustandes steht den Militärbehörden nur die vollziehende, nicht aber die gesetzgebende und die richterliche Gewalt zu. Hier sind manche Uebergreife vorgekommen und Korrekturen notwendig geworden, die begreiflicherweise in aller Stille erfolgt sind, so daß das Reichsgericht noch keinen Anlaß bekommen hat, über die Zuständigkeitsfrage ein Urteil zu fällen. In Bezug auf die Höchstpreise hat der Bundesrat die Zuständigkeitsfrage in der Weise geregelt, daß er für sich die Festsetzung der Höchstpreise im Großhandel in Anspruch nahm und den Militärbehörden die Festsetzung der Kleinhandelspreise überließ. Die neuen Wucherparagrafen werden natürlich ein Kautschulgebilde darstellen. Das ist nicht verwunderlich bei der Schwierigkeit der ganzen Materie, aber unvermeidlich, wenn der Ausbeutung der durch den Krieg hervorgerufenen Notlage des Volkes wirksam entgegengetreten werden soll. Die Verhandlungen in den zuständigen Berliner Regierungskreisen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

O Dresden, 20. Juli. Es ist Pflicht, über die tiefgreifende Verbitterung nicht mit Stillschweigen hinwegzugehen, die sich seit einiger Zeit auch in Sachsen über die fortwährende und unbegründete Steigerung der Preise mancher Lebensmittel bemerkbar macht. Nicht nur die breite Masse der sächsischen Industriearbeiter, sondern auch bis weit in die bürgerlichen Kreise hinein verfolgt man mit steigender Entrüstung gewisse Bestrebungen, die notwendigsten Lebensmittel noch inuner höher hinaufzutreiben. Leider hat auch die scharfe Stellungnahme der Zweiten Kammer des Landtages gegen den Wucher augenscheinlich keinen Eindruck gemacht. Der Minister Graf Bismarck von Galtzadt nannte ihn zwar ein Verbrechen am Vaterland; das hat aber nicht verhindert, daß seit einigen Tagen unter den Augen des Ministers der Preis der Milch auf 28 und 32 Pfg. für das Liter heraufgesetzt und damit seit einigen Monaten um 6 Pfg. das Liter gesteigert worden ist. Diese Maßnahme hat hier wegen ihrer Bedeutung für die Säuglingsernährung mehr Entrüstung als jede andere frühere Preistreibeerei ausgelöst und, wie wir hören, auch in Regierungskreisen Bedenken erregt. Es wird nunmehr in der Bevölkerung dringend erwartet, daß es die Regierung nicht bei einem scharfen verurteilenden Wort bewenden läßt, sondern daß sie sich dafür einsetzt, daß der Lebensmittelwucher endlich mit harter Hand angefaßt wird, und daß sie mittelt, wo seine Ruhniesen sitzen.

X Dortmund, 18. Juli. Der fortgesetzten Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt entgegenzutreten, dienen Verhandlungen zwischen den Verwaltungen der Städte Dortmund, Bochum, Essen und anderen behufs Festsetzung gemeinsamer Höchstpreise für wichtige Lebensmittel, insbesondere auch für Milch.

Gerichtssaal.

— **Preistreibereien.** Vor dem Margaretenor Bezirksrichter Dr. Michler hatte sich gestern die Gärtnerin Anna Blum wegen Preistreiberei zu verantworten. Wie die Anklage ausführt, hat die Beschuldigte am Raschmarkt für ein „Ragel“ Salat vier Kronen begehrt. Das Markttamt hatte als höchst zulässigen Preis den Betrag von 2 Kronen 80 Heller bezeichnet. Die Angeklagte erklärte sich nichtschuldig. Der Salat sei sehr schön gewesen und überdies war der Käufer ein Opernsänger. — Richter: Ach so, Sie glauben, weil es ein Opernsänger war, mußte er gewürzt werden. Ein Opernsänger ist zum Singen, aber nicht zum Auswürgen auf der Welt. (Heiterkeit.) Der Richter erkannte die Angeklagte schuldig und verurteilte sie zu fünfzig Kronen Geldstrafe. — Angekl.: Jesus Maria und Josef, so viel Geld, das sind ja fünf- undzwanzig Gulden für das bißchen Salat. Kopfschüttelnd verließ die Frau hierauf den Saal. — Vor dem Bähringer Bezirksrichter Dr. Vogel hatte sich gestern der Grünzeughändler Wendelin Sojak wegen Preistreiberei zu verantworten. Das Marktkommissariat hatte zur Anzeige gebracht, daß der Beschuldigte für einen Kilo Kartoffeln 80 Heller verlangt hätte, während an jenem Tag die Kartoffeln überall 38 bis 40 Heller kosteten. Zur Verhandlung war Sojak nicht erschienen. An seiner Stelle war seine Frau Therese gekommen und gab an, daß ihr Mann in Ungarn sei und sie allein im Geschäft tätig ist. Wendelin Sojak wurde daher freigesprochen, dagegen seine Gattin zu dreißig Kronen Geldstrafe oder zu drei Tagen Arrest verurteilt. Wegen zu geringer Strafe meldete der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung an.

20. VII. 1915

Wie das Publikum zur Tünerung beiträgt.

Am Freitag brachten Bäuerinnen viel Schwämme auf den Wiener Markt. Sie verlangten Kronen 1.0 und Kronen 1.80. Da kamen feingekleidete Damen und boten 2 Kronen. Der Erfolg war, daß sie sehr schöne Schwämme erhielten und ihr Ziel erreichten. Was aber auch geschah und jene Damen natürlich wenig kümmerte, das war eine allgemeine Preiserhöhung auch für die Ware, die nicht so erstklassig war, als jene, welche die Damen erhielten!

Gegen den Lebensmittelwucher!

Berlin, 17. Juli. Der deutsche Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erlassen folgenden Aufruf:

Immer schwerer lastet die allgemeine Teuerung auf den ärmeren Volkskreisen. Die Preise für Fleisch sind unter rücksichtsloser Ausnützung der durch die Schweine- und Schlachtviehknappheit geschaffenen Konjunktur um fast hundert Prozent gesteigert worden und steigen weiter. Weitesten Kreise besonders unserer schwer arbeitenden Bevölkerung wurden dadurch vom Genuß dieses so wichtigen Nahrungsmittels fast völlig ausgeschlossen. Auch alle anderen Lebensmittel, besonders die als Ersatz für Fleisch angepriesenen, wie Gemüse, Fische, Eier, Milch, Butter, Käse, Zucker, sind ungewöhnlich teuer und steigen noch fortgesetzt im Preise. Auf dem Kartoffelmarkt macht sich wieder der unerhörteste Wucher geltend. Die zum Zwecke der Preistreiberei monatelang zurückgehaltenen Kartoffeln mußten im Frühjahr auf den Markt gebracht werden und gelangten zu niedrigen Preisen in den Besitz der Händler. Diese halten nun erneut ihre Vorräte zurück und geben sie nur zu Preisen ab, die die Einkaufspreise um zweihundert bis dreihundert Prozent übersteigen.

Nunmehr ist noch bekanntgeworden, daß der Bundesrat die Höchstpreise für Getreide, die schon 30 bis 40 Prozent höher als im Frieden sind, erhöhen will. Also auch das Brot, dieses allerwichtigste Nahrungsmittel, soll dem Volke noch mehr verteuert werden. Das muß in den weitesten Volkskreisen Entrüstung auslösen.

Namens des werktätigen Volkes, dem der Krieg ohnehin schon große Opfer auferlegt, protestieren wir gegen jede Erhöhung von Höchstpreisen. Wir fordern vielmehr eine durchgreifende Regelung der Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und einen wirksamen Schutz des Volkes gegen den Lebensmittelwucher.

Wir fordern, daß ohne Rücksicht auf die Profitinteressen der Produzenten und Händler mäßige Höchstpreise

für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die so zu bemessen sind, daß die ausreichende Ernährung des Volkes gesichert und jede Bereicherung auf Kosten der Volksernährung ausgeschlossen wird. Durch Beschlagnahme und Verkaufszwang muß das Zurückhalten von Vorräten zum Zweck der Preistreiberei vereitelt werden.

Die Parteigenossen im Lande fordern wir auf, dem Lebensmittelwucher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Vor allem müssen die Arbeitervertreter in den Landtagen und Gemeinden ihren ganzen Einfluß einsetzen, um die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen sicher zu stellen.

* * *

⌘ Bonn, 17. Juli. Eingaben gegen die Lebensmittelteuerung sind, wie die Bonner Zeitung mitteilt, aus Bonn an den kommandierenden General des VIII. Armeekorps, v. Bloeh, an den Staatssekretär Dr. Delbrück und an den Präsidenten Raub, der im Reichsamt des Innern diese Sache bearbeitet, abgegangen. — Die Stadtverwaltung hat einen Ausschuss von 25 Mitgliedern berufen, der Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung vorschlagen soll. Der Ausschuss hat bereits eine Sitzung abgehalten, deren Ergebnis in der Stadtverordnetenversammlung am nächsten Freitag mitgeteilt werden soll.

⌘ Krefeld, 19. Juli. (Telegr.) Um den Lebensmittelwucher unwirksam zu machen, hat der Oberbürgermeister angeordnet, daß von morgen an der Gemüseverkauf von Seiten der Stadt erfolgt.

⊙ Aachen, 17. Juli. Um einer Zukerknappheit vorzubeugen, hat die Stadt Aachen bereits mit dem 25. Juni d. J. insgesamt 660 Tonnen oder 13 200 Zentner Zucker bezogen und zum Selbstkostenpreis an die hiesigen Geschäfte teils schon abgegeben, teils soll die Abgabe erfolgen, sobald die noch nicht gelieferte Menge eingetroffen sein wird.

⌘ Berlin, 19. Juli. (Telegr.) Der Hansa-Bund hat an den Reichskanzler und das Reichsamt des Innern eine Eingabe gerichtet des Inhalts, daß er bei der heute schon durch die Preissteigerung aller wichtigen Nahrungsmittel sehr erschwerten Lebenshaltung eine Erhöhung der jetzigen Getreidehöchstpreise, in denen bereits die durch den Krieg erhöhten Produktionskosten reichlich zur Geltung kommen, für außerordentlich bedenklich halte und daher dringend bitte, unter allen Umständen davon absehen zu wollen.

21./III. 1915

Freiburg i. B. Der Stadtrat beschloß, dem Lebensmittel-Amt ein städtisches Einkaufsbureau anzugliedern. Ein in solchen Dingen erfahrener Geschäftsmann soll an der Spitze stehen und mit einem Beirat die Stadt auf günstige Lebensmittelankäufe hinweisen. Angebote heimischer Großkaufleute sollen zuerst berücksichtigt werden. Man will versuchen, die Waren dann zu festgesetzten Preisen mit geringem Zwischenhandel-Absatz durch hiesige Kaufleute vertreiben zu lassen.

* Eine Rundgebung gegen die Wucherer. Ueber-einstimmend mit den wiederholten Darlegungen in der „Reichspost“ über den Wucher ist eine Rundgebung der Deutschradikalen Niederösterreichs über den gleichen Gegenstand, in der mit Recht ausgeführt wird:

Der furchtbare Weltkrieg legt dem Volke schwere Opfer auf und fordert immer neue. Das Volk trägt unbedingt notwendige Opfer gerne. Aber die Ausbeutung der wirtschaftlichen Kraft des Volkes unter diesen Verhältnissen ist das schwerste Verbrechen gegen das Volk und den Staat, weil hiedurch die Möglichkeit, bis zum endlichen Siege durchzuhalten, beeinträchtigt wird. Es ist vaterländische Pflicht, die Regierungsbehörde zu den tatkräftigsten Maßnahmen gegen den Mehl-, Getreide-, Fleisch- und Zuckerwucher ohne Rücksicht auf die soziale Stellung der Wucherer aufzufordern. Nicht von der strafgerichtlichen Verfolgung der vielfach unschuldigen, oder durch wucherisches Treiben des Großkapitals verleiteten kleinen Bauern und kleinen Geschäftsleute ist eine Gesundung der traurigen und verderblichen Auswüchse unterm wirtschaftlichen Lebens zu erwarten. Der Kleinbauer und der kleine Geschäftsmann hat ohnehin unter den jetzigen drückenden Verhältnissen auch unter der Auswucherung seitens des Großkapitals sehr zu leiden. Das unlautere Zwischenhändler-tum, das Großspekulantentum sind zur Verantwortung zu ziehen, die Überschreitung der Höchstpreise auf der Fruchtbörse mit den schwersten Strafen zu belegen, der unlautere Zwischenhandel beim Fleisch durch Anlegung von Viehverkaufslisten bei den Bürgermeistern und Einkerbung der Listen an eine Viehverkaufszentrale gänzlich zu beseitigen.

Gegen den Lebensmittelwucher.

— Frankfurt a. M., 20. Juli. (B. L. B. Nichtamtlich.) Das

Stellvertretende Generalkommando des achtzehnten Armeekorps

hat folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;

3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer aus Eignenmuth als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

Der Economist.

Die Bekämpfung von Preistreibereien.

Von einer maßgebenden Stelle.

Wien, 20. Juli.

Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Art ungerechtfertigte Preissteigerungen wirksam bekämpft werden können, gehe ich als Privatmann von der Ansicht aus, daß die Maßlosigkeit, welche bei den Preisforderungen für unentbehrliche oder wichtige Gebrauchsgegenstände vielfach zutage tritt, zum großen Teile auf eine weit verbreitete moralische Unzulänglichkeit zurückzuführen ist. Bei zahlreichen Personen hat sich die Anschauung eingebürgert, daß ein Krieg, der jedem die größten Opfer auferlegt, dazu benützt werden dürfe, um sich auf Kosten von Bevölkerungsteilen zu bereichern, die sich dagegen nicht wehren können. Besonders deutlich zeigt sich dies in Fällen, in denen die Warenpreise auffallend steigen, während sich die Produktionskosten gar nicht geändert haben und der betreffende Artikel überdies reichlich vorhanden ist. Darüber soll später noch gesprochen werden. Man steht hier im allgemeinen einer Suggestion über Gewinnmöglichkeiten gegenüber, die eine anstößende Wirkung hat. Der einzelne, dem man zu bedenken gibt, daß die Kriegszeit am wenigsten geeignet sei, übermäßige Gewinne auf Kosten der Allgemeinheit zu machen, wird dies unter vier Augen gewiß anerkennen; er wird aber gewöhnlich darauf hinweisen, daß sein Beispiel allein keine Aenderung herbeiführen könnte und nur die Folge hätte, daß er auf eine Bereicherung verzichte, ohne den Strom der Teuerung aufzuhalten, und daß er sich gegenüber der Konkurrenz, welche die gleichen Strupel nicht habe, überdies in Nachteil sehen würde.

Faßt man zunächst die rein juristischen Gegenmittel ins Auge, so liegen bekanntlich Versuche der richterlichen Strafreaktion vor. Man kann von ihnen nicht erwarten, daß sie dem Uebel mit einem Schlagschlag steuern, aber ich möchte ihnen auch einen gewissen Erfolg nicht absprechen. Man hätte wohl wirksamere Ergebnisse erzielt, wenn die Bestrafung der Ausschreitungen in einem Zeitpunkt eingesetzt haben würde, in welchem die Preisbewegung noch nicht alle Dämme durchrissen hatte, und wenn von der Strafbefugnis von vornherein ein umfassender Gebrauch gemacht worden wäre. Bis in die letzte Zeit sind den Gerichten Preistreibereien meist nur dann bekannt geworden, wenn ein von ihnen betroffener Privater sie zur Anzeige brachte. Diese Fälle sind aber nur die letzten und vielfach nicht entscheidenden Ausläufer der ganzen Bewegung, ohne daß die verteuernenden Elemente der ersten Hand erfaßt worden wären. Die Strafreaktion hat sich nur sehr selten gegen die Urproduzenten und den Großhandel gewendet und zumeist nur den kleinen Detaillisten berührt, der allerdings mit dem konsumierenden Publikum in unmittelbarer Verbindung ist. Zwischen dem Urproduzenten und dem Großhändler einerseits und deren Abnehmer andererseits besteht eben zumeist ein Verhältnis, das es den letzteren nicht geraten erscheinen läßt, gegen ihre Verkäufer die Staatshilfe anzurufen. Faßt man die Wirksamkeit der großen Organisationen, der Kartelle, ins Auge, so sind sie gewiß leicht verwundbar, aber sie bemühen sich gerade im Hinblick auf ihre empfindlichere Struktur, sich nicht in der staatlichen Strafgewalt zu verfangen. Sie haben es auch weniger nötig, denn bei der fortschreitenden Betriebstechnik und bei ihrer Konzentration, die eine Massenerzeugung Hand in Hand mit einer Verkleinerung der Regie gestattet, genügen hier verhältnismäßig unbedeutendere Preisausschläge, um in der Gesamtheit sehr erhebliche Gewinne einzuheimsen.

Hat die strafrechtliche Judikatur aus den angeführten Gründen bisher nicht den vollen Erfolg gehabt, so scheint es mir sicher zu sein, daß die vielangefochtene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nicht ohne Wirkung gewesen ist. Sie hat jedenfalls gewissen Auswüchsen eine Grenze gesetzt.

Es wird behauptet, daß die Kriegslage von manchen Lieferanten dazu benützt worden ist, um sich mitunter in recht gewalttätiger Art ihren Lieferverpflichtungen zu entziehen. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so hat jedenfalls die Staatsverwaltung nichts dazu getan, um solche Möglichkeiten herbeizuführen. Im Gegenteil! Von industrieller Seite ist an die Staatsverwaltung zu dem Zwecke einer Feststellung herangetreten worden, daß der Krieg unter gewissen Voraussetzungen die Lieferungsverpflichtungen aufhebt. Die Staatsverwaltung hat jedoch erklärt, daß Recht Recht bleiben soll und in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob Gründe vorhanden seien, die von der Lieferungsverpflichtung befreien. Diesen Standpunkt hat man auch im Deutschen Reich eingenommen. Die Industrie meint zwar, daß dadurch Unklarheiten hinsichtlich der Lieferungsverpflichtungen bestehen, aber man muß davon ausgehen, daß Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Es ist auch viel von der Selbsthilfe des Publikums gegen maßlose Preistreibereien gesprochen worden. Manches darf von der Selbsthilfe erwartet werden. Sie sollte vor allem in einer moralischen und sozialen Einwirkung bestehen, indem derjenige, der die Kriegslage zu einer offenkundigen, unangemessenen Bereicherung ausnützt, in der sozialen Wertung sinken und eine Capitis diminutio erleiden soll. Man wird mir vielleicht entgegen, daß manchen dieses Uebel geringer als den Entgang von Reichtümern einschätzen würde; allein ich bin überzeugt, daß ein entschiedener Ausdruck sozialer Minderwertigkeit in solchen Fällen doch einen Hemmschuh gegen maßlose Gewinnjagd bilden wird. Die Selbsthilfe des Publikums, die sich in der Richtung bewegt, daß es stark verteuerte Lebensmittel und Waren nicht kauft und auf dem Konsum verzichtet, soll, selbst vielfach auf die Schwierigkeit, einen entsprechenden Ersatz

zu schaffen. In einer Reihe von Haushaltungen, darunter gut bürgerlichen, ist der Fleischgenuss zum Teile aufgegeben, allein die Hausfrauen stehen vor der hangen Frage, was an Stelle des Fleisches treten soll, da Gemüse und andere Nahrungsmittel einen fast unerschwinglichen Preis haben. Um einige Beispiele anzuführen, soll darauf hingewiesen werden, daß sich trasse Erscheinungen bei zwei im Sommer sehr beliebten Nahrungsmitteln, beim Salat und bei gewissen Obstgattungen, wie beispielsweise Kirichen, zeigen. Salat ist in Hülle und Fülle da, gewisse Kriegsfürsorgeaktionen haben die Nachfrage eher vermindert, die Produktionskosten sind nicht gestiegen, und doch zahlt man für Kopfsalat das Vielfache des früheren Preises. Die Grünzeughändler behaupten, daß die Bauern den Salat so teuer verkaufen, die letzteren berufen sich wieder auf erhöhte Produktionskosten, insbesondere auf die Steigerung der Tagelöhne. Die Kirichenpreise sind auffallend hoch, trotzdem wir ein ungewöhnlich reiches Kirichenjahr haben. Die Verkäufer erklären, daß die Arbeitskräfte vielfach gefehlt haben, aber hier ist gewiß der teilweise Ersatz durch Heranziehung von Kindern möglich. Ernstere sind die Schwierigkeiten der Zufuhr, aber wenn man sie selbst in den Kaskul zieht, sind die jetzigen Preise unangemessen. Begründeter ist die Preisentwicklung bei den Eiern. Der Bauer ist hier kaufmännisch geschult und wenn der Getreidepreis sehr hoch wird, ist ihm das Halten von Hühnern nicht rentabel. Eine beispiellose Höhe haben die Fleischpreise, die einen geradezu prohibitiven Charakter bekommen, welcher selbst besser situierte Menschen zwingt, mehrmals in der Woche auf den Fleischgenuss zu verzichten. Ein Großgrundbesitzer, dem von einem Bekannten nahegelegt wurde, daß der heutige Viehpreis ein bedrückender sei, meinte — und man wird solche Äußerungen von den Produzenten oft hören — daß, wenn er billiger verkaufe, der Zwischenhändler das Vieh gleichwohl zu keinem mäßigeren Preise abgeben werde. Daß der Zwischenhandel verteuert, ist sicher, gewiß ist er aber nicht an der Preisbewegung allein schuldtragend. Eine ungewöhnliche Steigerung ist beim Reis zu verzeichnen, da man heute das Kilogramm mit 2 Kronen 40 Heller bezahlt, während vor dem Kriege 60 Heller ein guter Preis gewesen sind. Hier muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Einfuhr behindert und die Nachfrage sehr stürmisch ist. Immerhin wurden auch hier die Preise über Gebühr emporgeschraubt.

Ein Teil des Publikums hat allerdings die Möglichkeit, sich indirekt gegen diese Preisbewegung zu wehren, weil es sich in der doppelten Rolle des Konsumenten und Produzenten befindet und die Steigerung der Lasten als Konsument wieder in der Eigenschaft des Produzenten abwälzt. Wenn die hohen Materialpreise den Schuhmacher drücken, verlangt er eben statt der 16 Kronen, die er früher für ein Paar Schuhe forderte, jetzt 26 Kronen und darüber. Das kann aber der Staatsbeamte, der Privatbeamte und der kleine Rentner nicht, und es verdient gewiß die größte Anerkennung, daß namentlich die Beamtenschaft die Lasten des Krieges mit einem unerschütterlichen Pflichtbewußtsein ertragen hat.

Auf die wirtschaftlichen Gegenmaßregeln gegen die Teuerung, wie zum Beispiel die Höchstpreise, möchte ich nicht näher eingehen. Es will mir nur scheinen, daß Höchstpreise ohne gleichzeitigen Requirierungszwang des wichtigen Behelfes für ihre Wirksamkeit entbehren. Ohne den Requirierungszwang werden die Verkäufer zurückhaltend sein und bei Waren, die man dringend benötigt, werden dann Preise bewilligt werden, die über die staatlich festgesetzte Höchstgrenze hinausgehen. Ihrer ganzen Natur nach werden Höchstpreise sich auch dort nicht mit Erfolg anwenden lassen, wo eine Ware qualitätsmäßig zu sehr differenziert ist.

Überblickt man die bisherige Bewegung, so wird man in vielen Fällen auch zugestehen müssen, daß bei der Preisbildung die durch die Kriegslage geschaffenen abnormen Elemente eine Rolle spielen und daß ein gewisser Teil der Preissteigerungen auf dieses durch keinen Eingriff beeinflussbare Konto zu setzen ist. Eben darum wird man nicht damit rechnen können, daß die Staatsgewalt oder die Selbsthilfe der Konsumenten, beziehungsweise das Zusammenwirken beider normale Verhältnisse herbeiführen können. Solche werden vor dem Frieden nicht wiederkehren. Gleichwohl scheint es mir sicher zu sein, daß man wenigstens einen Abbau der weit verbreiteten moralischen Irrungen hinsichtlich des erlaubten Maßes von Gewinnen erzielen kann, wenn einerseits ein solches Vorgehen mit einer sozialen Mindertwertung geahndet, andererseits die staatliche Straf Gewalt umfassender und auch gegenüber den ursprünglichen Quellen der Teuerung angewendet wird. Die staatliche Straf Gewalt kann, unterstützt durch moralische Einflüsse, dazu beitragen, die Begriffe zu klären und den Ausschreitungen wenigstens eine gewisse Grenze zu setzen.

Der Bundesrat gegen den Lebensmittelwucher.

(Drahtmeldung unseres ständigen Mitarbeiters.)

S. Berlin, den 21. Juli.

Die andauernde Steigerung der Lebensmittelpreise, die sich jetzt auch beim frischen Gemüse bemerkbar macht und die zum Teil auf eine ungerechtfertigte Zurückhaltung der reichlich vorhandenen Vorräte zurückzuführen ist, hat bekanntlich bereits eine Reihe von Generalkommandos zu kräftigen Gegenmaßnahmen mit Strafandrohungen veranlaßt. Die gute Wirkung dieser Maßnahmen hat den Bundesrat bewogen, den Wünschen nach einer Verallgemeinerung dieses Vorgehens näherzutreten.

Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, steht nunmehr der Erlass einer Bundesratsverordnung bevor, die für ganz Deutschland geltende Maßnahmen gegen die wucherische Ausnutzung der Lebensmittel festsetzt, und zwar in einer Weise, daß dadurch wohl alle Klagen über eine ungerechtfertigte Verteuerung der Lebensmittel abgestellt werden dürften.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Die im Zweiten Morgenblatt veröffentlichte Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des achtzehnten Armee-korps schließt sich im allgemeinen den Maßnahmen an, die zuerst in Bayern von militärischer Seite ergriffen worden sind, um dem unerhörten Lebensmittelwucher entgegenzutreten, der auf dem Volke lastet. Die unsinnig hohen Preise der notwendigsten Lebensmittel erschweren die Lebenshaltung nicht nur der Minderbemittelten, sondern fast aller, und man wird sicher allseits dieser Verfügung freudig beistimmen, in der Erwartung, daß sie eine wirksame Waffe ist, den Wucher auf dem Lebensmittelmarkt zu bekämpfen. In einem Punkt geht die Verfügung weiter als ähnliche Verordnungen, indem ausdrücklich gesagt wird, daß sich strafbar macht auch der, „der bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweiten Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert.“ Damit wird

die vom Magistrat angeordnete Festsetzung eines Höchstpreises für Milch wirksam unterstützt und ein „Milchrieg“ vermieden. Es besteht trotz Höchstpreises die Gefahr, daß die Landwirte, um 23 Pf., statt 20 Pf. wie bisher, vom Händler zu erhalten, die Milch dem täglichen Verbrauch entziehen und für Käse oder Butter verwenden würden. Das wird jetzt unmöglich gemacht, Verfehlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Milch wird also nicht knapp werden und wird wie bisher höchstens 26 Pf. pro Liter kosten. Das ist übrigens ein Preis, der für die Hausfrauen hoch genug ist. Hoffentlich wird sich auch auf anderen Gebieten des Lebensmittelmarktes die gute preisregulierende Wirkung der Verfügung des Generalkommandos bald zeigen.

Der Preisaushang im Nahrungsmittelgewerbe. Eine vom Verband der Kolonialwaren- und Delikatessenhändler Groß-Berlins einberufene Versammlung beschäftigte sich eingehend mit der Verordnung des Oberkommandos in den Marken über den Aushang von Preistafeln in den Lebensmittel-Geschäften. In der unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Handelskammermitglieds Richard Niel, in den Räumen der Handelskammer tagenden Versammlung wurde mitgeteilt, daß beim Oberkommando und dem Polizei-

präsidium ein Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung nicht zu erreichen gewesen sei. Die Anfrage der Kommission bei den erwähnten Behörden ergab, daß sich diese noch kein genaues Bild über die Ausführung der Preistafeln gemacht haben. Es wird vielmehr den einzelnen Händlern darin Freiheit gelassen. Spannungspreise wie z. B. Zervelatwurst 2,20—3,20 M. sind unzulässig. Eine Einheitlichkeit in den Angaben der Preistafeln zu erzielen, sei wegen der Verschiedenartigkeit in der Kundschaft und der Lage der Geschäfte kaum möglich. Gegen den dem Kleinhandel vorgeworfenen Lebensmittelwucher wurde in der Versammlung Verwahrung eingelegt. Es sei der Zwischenhandel, der die Waren verteuere.

Zur Frage des Lebensmittelwuchers

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Die Teuerung der Lebensmittel, insbesondere der Früchte und Gemüse, soll nun auf der ganzen Linie mit Höchstpreisen bekämpft werden. Das Publikum verspricht sich davon den Erfolg, billiger zu seinem Lebensbedarf zu kommen. Die Teuerung hat zwei Ursachen. Die erste ist eine allgemeine Besorgnis um die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, die seit den Tagen des letzten August von unserem Publikum noch nicht völlig geschwunden ist. Die zweite ist der Umstand, der schon manchem Händler einen unerwarteten Profit eingetragen hat, daß es zahlreiche Leute mit sicherem und genügend großem Einkommen gibt, die einfach jeden verlangten Preis zahlen, weil sie es vermögen. Diese dienen dann den Händlern als Lockvögel.

Was, Sie wollen nicht 50 Rappen für ein Pfund Bohnen zahlen? Wo die Frau da vorne mir eben für drei Pfund diesen Preis bezahlt hat?" Und die erschreckte Hausfrau gewährt leuzend den verlangten Preis; denn „man“ bezahlt ihn ja, also muß sie ihn auch bezahlen, sonst kriegt sie am Ende gar keine Bohnen mehr. Der Händler hat die Disposition zur Angst ausgenützt. Vor den Folgen dieses etwas grob mit Angst bezeichneten Zustandes muß das Publikum geschützt werden, und dazu ist die Festsetzung von Höchstpreisen wohl geeignet. Es wird darüber beruhigt, daß es nicht jeden Preis bezahlen muß. Wünschenswert wäre noch eine weitere Aufklärung durch Veröffentlichungen über die Ernten, Anfuhrten, den Bedarf und die Preise verschiedener Bodenerzeugnisse im Vergleich mit andern Zahlen, soweit Zahlen darüber vorhanden sind, um zu zeigen, bis zu welchem Grade Preiserhöhungen berechtigt sind oder nicht und wie unser Bedarf an Lebensmitteln gedeckt ist.

Dabei ist aber mit einem neuen Moment zu rechnen. Die Versorgung der Städte mit Bodenfrüchten, früher durch die Bauern besorgt, ist heute zu einem bedeutenden Teil in die Hände einer starken Händlerchaft übergegangen. Der Bauer will seine Erzeugnisse absetzen, der Händler aber (woraus ihm übrigens gar kein Vorwurf gemacht werden soll) den höchstmöglichen Ertrag daraus lösen. Seine Stärke ist die genaue Kenntnis der Marktverhältnisse, und damit erlangt er eine unbedingte Ueberlegenheit über das naiv und vertrauend einkaufende Publikum. Er hat dieses einfach in der Hand. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei einem allzu reichlich ausgefallenen Gang die Kapitäne der Seefischdampfer einen Teil der Fische wieder über Bord werfen, damit die Fischpreise nicht allzu stark fallen. Vom Berner Markt am letzten Samstag wird berichtet, daß ein Italiener, der etwas deutlich an die Höchstpreise für seine Kirschen erinnert wurde, vor Aerger einen ganzen Korb der schönen Früchte mit den Füßen zertrampelt hat. Hier liegt die Gefahr. Das Vorkommnis des Italieners soll nicht verallgemeinert werden. Es beleuchtet nur besonders scharf eine Seite des ganzen Problems, das nur gelöst werden kann, wenn es von allen Seiten und mit ganzer Gründlichkeit angepaßt wird.

Die Preisschraube.

Regen und Sonnenschein spenden den Menschen reichen Ernteseegen. Könnten wir ihn so geradlinig genießen, wie die Hand des Wanderburschen Nessel vom Baume bricht, so wäre das Leben uns leichter.

Aber zwischen Frucht und Hand erhebt sich ein doppeltes Hindernis. Die Hand, die die Saat ausstreut, die Halme mäht und die Aehren drischt, ist nicht immer berechtigt, den Gewinn ihres Fleißes als Eigentum zu behalten. Hinter dem Pächter steht der Grundherr und will ohne Arbeit seine Pachtrente, hinter dem Landarbeiter stehen Pächter und Eigentümer und wollen ihren Gewinn. Rente und Gewinn erscheinen im Preise des Erzeugnisses als Aufschlag auf die Gesteungskosten und dieser muß bezahlt sein, sobald die Brotfrucht von der Tenne weg verkauft wird. Das Grundeigentum des Besitzers, das Kapitaleigentum des Bewirtschafters von Grund und Boden machen sich bezahlt durch Preisaufschläge und ehe noch die Frucht die Gemarkung des Wirtschaftshofes verläßt, trägt sie schon eine zwiefache Last.

Dazu kommt ein zweites. Zwischen Frucht und Verbraucher drängt sich weiter eine lange Reihe gieriger Hände. Geradlinig genießt nur der Bodenbauer das, was er selbst gepflanzt und geerntet. Alle anderen kommen zum Genuß erst durch Mittler. Deren Beruf ist nicht zu säen noch zu ernten, sie erwerben die

Frucht auch nicht, um sie zu genießen, diese ist nur bestimmt, durch ihre Hände zu laufen. Sie kaufen, um zu verkaufen oder, was noch schlimmer ist, sie kaufen sofort, um lange nicht zu verkaufen. Ihr Geschäft ist Spekulation in Preisen. Die soziale Einrichtung, kraft deren sie bestehen, ist ihrer ganzen Anlage nach wahrhaftig sinnreich, denn der Preisaufschlag ist ihres Daseins ganzer Witz. Je höher der Preisaufschlag gelingt, um so größer ihr Verdienst. Die menschliche Gesellschaft belohnt sie geradezu für Findigkeit und Rücksichtslosigkeit im Drausschlagen und bestraft sie mit Gewinnentgang und Verlust, wenn sie dem Verbraucher den Dienst tun, billig abgeben zu müssen. Die Einrichtungen des Kapitalismus sind wahrhaft gerecht und weise! Die Mittler alle, die sich zwischen Ernte und Verbraucher einschleichen, leben von Preisaufschlägen; bis die Ware zum Verbraucher kommt, trägt sie schon die Last vielfacher Preisaufschläge.

Wir bezweifeln nicht, daß alle diese Vor- und Zwischenmänner, die sich zwischen Arbeitenden und Verbrauchern bewegen, solange unentbehrlich sind, als die bestehende Wirtschaftsordnung keiner anderen Platz macht. Wir verstehen, daß sie, einfach wie andere Menschen, einen Beruf gewählt haben, der sich ihnen gerade eröffnete, daß jeder von dem anderen sich beschämt fühlte, weniger zu verdienen als der Konkurrent und sich selber mit dem Vorwurf der Untüchtigkeit und Geschäftsunkenntnis belasten zu müssen. Nicht mit Personen haben wir, sondern das System wollen wir aufzeigen, dieses System der Systemlosigkeit, diese Ordnung der wirtschaftlichen Anarchie, welche die Bewegung der Frucht vom Erzeuger zum Verbraucher dem freien Spiel der Kräfte anheimgibt, diese Ordnung, welche im Grunde Ordnungslosigkeit ist.

Heute, wo die Staatsgewalt in allen Ländern, jüngst wieder im Deutschen Reiche, die allerstärksten Maßregeln zu ergreifen gezwungen ist, um die Preistreiberei einzudämmen, heute hoffen wir doch in größeren Volkskreisen Verständnis dafür zu finden, daß die Preistreiberei nicht Zufall ist, ja nicht einmal ausschließlich der Willkür entspringe, sondern in einem System begründet ist, das unser Wirtschaftsleben beherrscht. Ja dermaßen beherrscht, daß die Form von Preisaufschlägen als normales Mittel auch vom Staate zu Besteuerungszwecken benützt wird. Da unser ganzer Verkehr auf Preisaufschlägen beruht, ist es auch für den Fiskus am bequemsten, für sich Preisaufschläge auf Petroleum, Zucker, Branntwein und andere Verbrauchsgüter zu legen. Mißbraucht wird dieses Mittel der Preisaufschläge von den Kartellen und sonstigen Unternehmerkoalitionen, die

gar keinen Parlamentsbeschluß benötigen, um auf Zucker, Branntwein, Kohle, Seife und was immer einen Aufschlag zu machen, der genau so wirkt, als ob eine Volksvertretung eine indirekte Steuer auf den Artikel gelegt hätte, nur mit dem beachtenswerten Unterschied, daß dieser Aufschlag privaten Unternehmern, jene Steuer wenigstens der staatlichen Allgemeinheit zugute kommt. Und am Ende vereinfacht sich die Wirtschaftswie die Handelspolitik ganz beträchtlich, indem sie sich auf das Allheilmittel der Zölle zurückbildet, der Zölle, die nichts sind als Preisaufschläge.

Es ist ein alles durchdringendes, alles beherrschendes, lückenloses System, das nunmehr mit der Sicherheit einer Maschine wirkt. Wäre in der Mechanik die Schraube ohne Ende nicht schon längst erfunden, sie wäre in den letzten Jahren auf dem Boden der Volkswirtschaft erfunden worden.

Freilich liegt nicht alles im System, sehr vieles ist Auswuchs, ist Wucher, dem man mit dem Strafgesetz an den Leib zu rücken versuchen kann. Man hat die Hoffnung, vom Heerzug der Preistreiber einige Troßbuben abzufangen, einige Stümper einfach, die ihre Unbeholfenheit im Kotter büßen und die glücklichere Masse nur im Gefühl ihrer Gerissenheit bestärken. Aber selbst von diesen Auswüchsen abgesehen, bleibt eben das System. Wie es wirkt, kann man an einem kleinen Beispiel ersehen.

Fand da jüngst, am 8. Juli, die Obstlizitation der Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Lobositz statt, zu der folgende Gutshöfe gehören: Lobositz, Sulowitz, Schilchowitz, Borec, Bohinje, Netmedic, Priesen, Rottimír, Ugešt, Dubkovic und Klein-Tschernosek. Die Herrschaft verlangte 116.000 Kronen. Darin sind gewiß alle Erzeugungskosten genau angerechnet: Grund und Boden — jene böhmische Mittelaebirgs-

Landschaft ist teils von Vulkanen, teils durch Eiszeitablagerungen geschaffen —, Regen, Sonnenschein, Kapitalverzinsung und landwirtschaftliche Arbeit. Wir nehmen ohnneweiters an, daß die Gutsverwaltung genaue Rechnung führt.

Kommen die Händler, deren Beruf es ist, billig zu kaufen und teuer zu verkaufen, jeder in der festen Absicht, sich so billig als möglich einzudecken. Wenn der leidige freie Wettbewerb nicht wäre! Die erschienenen Käufer treiben den Preis auf 158.000 Kronen hinauf, verschaffen also der fürstlichen Gutsverwaltung einen gar nicht berechtigten und nicht verlangten Preisaufschlag von 42.000 Kronen! Welch weise Einrichtung! Der Grundherr hat den Mehrerlös, die Händler haben die Mehrzahlung ursprünglich gar nicht gewollt, das ist eben nur so gekommen.

Natürlich müssen die Händler trachten, nun wenigstens den zweiten Teil ihres Berufes, nämlich das „Teuer verkaufen“ besser zu erfüllen als den des „Billig einkaufen“. Daran wird es nicht fehlen. Die Händler wissen nur zu gut, daß in diesem Jahre viele Tausende Zentner besten Obstes auf den Bäumen verderben werden, weil es an Arbeitskräften zurlese fehlt. Also wird ihnen der Preisaufschlag in einem Ausmaß, das ihnen angemessen erscheint, wohl gelingen. Und die Hausfrauen werden auf den Märkten vor den Kesselfässern und Zwetschkentörben entsezt stehen bleiben und die Preisanschriften mit starren Blicken messen. Und in ihrer Seele wird wehmütig die Erinnerung an die Zeiten aufsteigen, wo Umland von Klein-Roland singen konnte:

Du nimmst die Schüssel vom Königtisch
Wie man Äpfel bricht vom Baume!

Du lieber Himmel! Wie man Äpfel vom Baume bricht! Wer darf das, außer auf das Risiko, als Flurdieb eingesperrt zu werden? Wobei bemerkt wird, daß dieser Diebstahl strenger bestraft wird als das unqualifizierte Delikt der Entwendung einer vollen Schüssel. Bevor deine Hand den Apfel zum Munde führt, muß der Apfel durch viele Hände gelaufen sein, jede greift ihn ab, jede schlägt dafür am Preise auf. Sofern man ihn überhaupt noch erzählen kann, muß man ihn erst noch schälen, um ihn mit Appetit zu genießen.

Ein kleines Beispiel nur, aber sehr belehrend. Man kann annehmen, daß auf dem ganzen langen Wege vom Baume zum Munde der Apfel keine Hand eines Wucherers passiert hat, es hat eben nur jeder soviel verdient, als die Umstände des Marktes Gelegenheit boten, und jeder, der reichlich verdient hat, wird mit seiner geschäftlichen Tüchtigkeit höchlichst zufrieden sein und sich des bürgerlichen Ruhens redlich freuen. Nur schade, jener Landarbeiter, der den Obstgarten bestellt hat, und jene arme Frau, die ihrem Kinde mit einigen Äpfeln eine Freude machen will, gerade jene zwei, die wirtschaftlich und bestimmungsgemäß allein mit dem Apfel zu verfügen hätten, der erste Erzeuger und der letzte Verbraucher, gerade jene zwei sind übel daran — sonst geht es allen recht gut.

Muß dem so sein? Wir haben bei der Ackerfrucht ein Beispiel erlebt, daß die Sache auch anders geordnet werden könnte. Zwar hat jene Ordnung, jene planmäßige Bedarfsdeckung bei der Brotfrucht in unseren Augen noch die allerschwersten Mängel. Es ist Plan und Ordnung da, nicht mehr das freie Spiel der Kräfte — woran es fehlt, ist die rücksichtslose Durchführung, die jeden Gewinn von der ersten bis zur letzten Hand ausschließt und jede Hand auf den einfachen Lohn für geleistete Arbeit setzt. Gezeigt ist jedenfalls, daß es andere Systeme der Versorgung überhaupt gibt, daß die Preisschraube ohne Ende nicht ein gottgewolltes Schicksal, sondern menschliche Einrichtung ist, die verbessert, die auch beseitigt werden kann. Und wir alle, die wir unter diesem Jahre der unerhörtesten Preistreiberei leiden, werden durch den Schaden soweit klug werden, um in Zukunft unsere sozialen Einrichtungen prüfend zu überdenken und schaffend zu verbessern.

23./IV. 15.

Kriegskommission für Konsumenteninteressen in Linz.

Sonntag den 18. d. fand im Hause der Kaufmannschaft in Linz die konstituierende Versammlung der Kriegskommission für Konsumenteninteressen statt. Bürgermeister Dinghofer begrüßte im Namen der Gemeinde Linz die erschienenen Delegierten. Frau Helene Granitsch als Vizepräsidentin der Wiener Kriegskommission und Vorsitzende der Rohö übermittelte die Glückwünsche und sprach ihre Freude darüber aus, Linz als die erste Tochtervereinigung begrüßen zu dürfen. Im Namen der katholischen Organisation sprach Fürstin Starhemberg, für den Verein Fraueninteressen Frau Dr. Kränzle, für die sozialdemokratische Partei Frau Marie Reutelmayer. Abg. Eldersich entwarf ein scharfes Bild der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Oesterreich. Als Vertreter der Beamtenschaft sprach Dr. Großmann aus Wien. Der zum Obmann gewählte Finanzrat Stein erörterte die Ziele der Organisation. Eine weitere Aufgabe ist die Regelung der Marktgesetze. So soll unter anderem eine Verfügung getroffen werden, die in gleicher Weise die Preisüberschreitungen der Konsumenten wie der Produzenten bestraft. Dann sprach der Vertreter des Konsumvereins und der neugebildeten Konsumentenorganisation in Wels Herr Mur. Er betonte die Mißstände des Welser Marktes, der als Preisregulator für fast ganz Oberösterreich gilt. Nach einer regen Diskussion reagierte Frau Granitsch eine Reihe von Eingaben an, so wegen Drosselung der Eierausfuhr, wegen der Einführung weiblicher Marktinspektorinnen, um die Verkäufe der Händler zu regulieren.

Behufs leichteren Einkaufes von Obst und Gemüse fordert sie Abendmärkte und den Straßenverkauf des von den Märkten übriggebliebenen Gemüses nach dem Beispiel Deutschlands.

(Wegen Verweigerung von „Anferbrot“.)

Vor dem Margaretnr Bezirksrichter Dr. Edlauer hatte sich gestern der Kaufmann Max Silberstein wegen verweigerten Verkaufes von „Anferbrot“ zu verantworten. Der Angeklagte erklärte sich nicht-schuldig, denn er habe sich nicht geweigert, dem Beamten Grommel Brot zu verkaufen. Der Herr wollte aber nur „Anferbrot“ haben und das sei für seine ständigen Kunden schon reserviert gewesen. Andres Brot hätte der Anzeiger haben können. Der Richter verurteilte Max Silberstein zu fünfzig Kronen Geldstrafe und führte in den Gründen aus, daß, wenn eine bestimmte Brotmarke verlangt wird, der Kaufmann, der sie vorrätig habe, keineswegs berechtigt sei, sie mit dem Hinweis darauf zu verweigern, daß die Ware schon bestellt sei. In Befolgung dieser Taktik würde man dahin kommen, daß der Kaufmann den Konsumenten ganz einfach zwingen könnte, das zu nehmen, was jeder Kaufmann wolle. Es gibt diesbezüglich keine Verkaufsbeschränkung, und der Kaufmann hat vielmehr den Wünschen der Käufer zu entsprechen und, so lange sein Vorrat reicht, das verlangte Brot zu verabfolgen.

— (Milchpantfcherinnen.) In einer Reihe von Verhandlungen verhandelte gestern Bezirksrichter Dr. Moldauer (Leopoldstadt) gegen eine Anzahl von Milchverschleißerinnen aus der Leopoldstadt und der Brigittenau, welche die Milch abschöpften und, wie der technische Ausdruck lautet, „entrahmten“, um dann die derartig wässrige Milch als Vollmilch zu den Höchstpreisen zu verkaufen. Diese Vorkommnisse, welche zu vielfachen Beschwerden führten, veranlaßten das Marktamt zu eingehenderen Revisionen, die zur Erhebung der Anklage führten. Besonders kraß erschienen die Pantfchereien in zwei Fällen. Als der Marktkommissär Krenn bei der Verschleißerin Theresia Weingartner die Proben abnahm, gab sie aus einem bereitstehenden Gefäß mit Obers ge-

schwind das Obers in die zum Verkaufe bereitstehende Milch. Trotz dieses Manövers erwies sich die derart „verbesserte“ Milch noch immer als hochgradig entrahmt. Man kann sich denken, bemerkte bei der gestrigen Verhandlung der Marktkommissär, wie schlecht die Milch war, die sie als Vollmilch verkauft hatte. Die Angeklagte war geständig und meinte: „Wo soll ich sonst den Rahm und das Obers hernehmen? Mein Mann steht im Felde und ich kann als Händlerin auf keine Unterstützung rechnen, muß also sehr schwer meine Familie erhalten.“ — Richter: Sie können doch nicht dadurch Ihre Verhältnisse verbessern wollen, daß Sie den Kunden statt Vollmilch abgeschöpfte und wässrige Milch verkaufen!

Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Übertretung des § 11 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes zu drei Tagen strengen Arrest, verschärft mit einem Fasttage, wobei als erschwerend die länger andauernde und absichtliche Verfälschung der Milch angenommen wurde.

Die gleiche Strafe wurde über die Milchverschleißerin Marie Swoboda verhängt, welche naiv eingestand, daß sie seit sieben Jahren, solange sie das Geschäft betreibt, stets die ihr gelieferte Milch erst abschöpfe, um Obers und Rahm zu gewinnen. — Richter: Aber wie dürfen Sie denn das? — Ang.: Es hat mir nie wer was verboten.

— (Auf dem Markte verhaftet.) Dem Vorstande des Strafbezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Stolz wurde gestern aus der Haft die Gemüsehändlerin Katharina Schramel aus Bistrizen (Ungarn) vorgeführt, um sich wegen Preistreiberei und verweigerten Verkaufs eines Lebensmittels zu verantworten. Die Angeklagte war vor drei Tagen während des Frühmarktes am Hof verhaftet worden, weil sie grüne Fisiolen um sechzig Heller per Liter verkauft hatte, trotzdem der Höchstpreis von den Marktorganen auf der Amtstafel mit 54 Heller festgesetzt war. Als der Marktkommissär die Schramel aufforderte, den restlichen Vorrat ihrer Fisiolen an die Kunden, die ihren Stand umlagerten, zu dem Höchstpreise zu verkaufen, weigerte sie sich; sie wolle überhaupt nichts mehr verkaufen. Das Marktamtsorgan übernahm nun selbst den Verkauf der Fisiolenvorräte zum Preise von 54 Heller. Katharina Schramel wurde als Ausländerin verhaftet und dem Bezirksgericht Josefstadt eingeliefert. In der gestrigen Verhandlung erklärte die Angeklagte, daß sie das Gemüse auf ihrer eigenen Wirtschaft anbaue. — Richter: Warum verkaufen Sie jetzt die Fisiolen, die Sie ja selbst anbauen, mit so großem Gewinn? — A n g. (lazonisch): „Jetzt ist halt alles teurer und die Leute sind froh, daß sie überhaupt was bekommen.“

Der Richter verurteilte die Angeklagte im vollen Umfange der Anklage zu fünf Tagen strengen Arrest.

**Eine deutsche Bundesratsentschließung gegen
Preistreibereien.**

Der Bundesrat beschloß in seiner heutigen Sitzung den Erlass einer Verordnung, die sich gegen übertriebene Preissteigerungen bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Genussmitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen sowie Holz- und Leuchstoffen richtet. In der Verordnung ist die Möglichkeit einer Enteignung vorgezogen für Fälle, wo jemand derartige Gegenstände zurückhält, und weiters ist in ihr eine Strafvorschrift enthalten gegen diejenigen Erzeuger und Händler, welche für obengenannte Gegenstände sowie für solche des Kriegsbedarfes Preise fordern, die einen übermäßigen, durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten. Auch wird weiter bestraft, wer Vorräte solcher Art in gewinnförmiger Absicht zurückhält, vernichtet oder andere unlautere Machenschaften vornimmt. Mit dem Erlass dieser Verordnung wird vielfachen Wünschen aus allen Kreisen der Bevölkerung Rechnung getragen, welche durchgreifende Maßnahmen gegen die gewinnförmigen Preistreibereien insbesondere auf dem Lebensmittelmarkt zum Gegenstande hatten. Die Verordnung ist deshalb vom sozialen Standpunkte besonders zu begrüßen.

Der agrarische Bucher.

Im vorigen Jahre zwanzig, heuer sechzig Heller.

Wie die Agrarier den Krieg zu schamlosem Bucher benützen, bekannte gestern ohne jede Spur von Scham eine Bäuerin vor dem Gericht ein. Die Bäuerin Katharina Schramel aus Bistritzen in Ungarn ist vor drei Tagen während des Frühmarktes am Hof verhaftet worden, weil sie den Liter grüne Bohnen (Fisolen) um sechzig Heller verkauft hatte, trotzdem als Höchstpreis vom Markttamt auf einer Amtstafel 54 Heller angeschlagen waren. Als ein Marktkommissär die Schramel aufforderte, ihre Fisolen an die Kunden, die ihren Stand umlagerten, zu dem Höchstpreis zu verkaufen, erwiderte sie, daß sie dies nicht tue und überhaupt nichts mehr verkaufen wolle. Der Kommissär verkaufte nun selbst das Gemüse für 54 Heller. Katharina Schramel wurde, da sie Ausländerin ist, verhaftet und dem Bezirksgericht Josefstadt eingeliefert. Gestern war sie wegen Preistreiberei und Verweigerung des Verkaufes angeklagt. Sie gab an, daß sie das Gemüse, das sie auf den Wiener Markt bringt, auf ihrer eigenen Wirtschaft anbaut und daß sie grüne Bohnen im vorigen Jahre durchschnittlich für zwanzig Heller verkauft habe. — Richter: Warum wollen Sie jetzt die Sachen, die Sie selbst anbauen, mit so großem Gewinn verkaufen? — Angekl.: Jetzt ist halt alles teurer und die Leute sind froh, daß sie überhaupt was bekommen. — Richter: Der Höchstpreis war auf dem Markte angeschrieben, und das Markttamt hat die Marktleute ausdrücklich auf die Folgen der Preistreiberei aufmerksam gemacht. — Angekl.: Ich kann nicht lesen und der Stand war damals so umlagert, daß ich mich um nichts gekümmert habe. — Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Stolz verurteilte die Angeklagte zu fünf Tagen strengen Arrests.

Der Wucher mit Lebensmitteln.

Äußerungen des Justizministers Dr. v. Hochenburger.

Die zahllosen Fälle von Preistreiberei, mit denen sich die Gerichte in den Kronländern zu beschäftigen haben, zeigen, daß man in den Kreisen der Justizverwaltung sich der Wichtigkeit dieser Frage bewußt ist. Die österreichische Justizverwaltung ist, wie verlautet, fest entschlossen, mit unerbittlicher Strenge gegen alle jene einzuschreiten, die sich trotz des tiefen Ernstes der Zeitlage ohne jede Rücksicht auf die Interessen der Gesamtheit, selbst auf die Gefahr der Unterernährung weiter Schichten der Bevölkerung hin, ihre Taschen füllen. In richterlichen Kreisen wird uns versichert, daß es nicht Schuld der Justizbehörde ist, wenn nicht alle Schuldigen der verdienten Strafe zugeführt werden. Die Bevölkerung schimpft über die unerträglich gewordene Teuerung, verabsäumt es aber, berechtigte Anzeigen gegen jene zu erstatten, die diese Teuerung in künstlicher Weise verschärfen. Es wird überdies darauf hingewiesen, daß die Justizverwaltung sich darauf beschränken muß, den bestehenden Gesetzen Achtung zu verschaffen. Sobald man weitergehen will, stößt man auf die Mauern von starken Interessenvertretungen, hinter denen sich jene sicher zu fühlen wähnen, die ein so frevelhaftes Spiel mit den Interessen der Bevölkerung treiben.

Einer unserer Mitarbeiter, der dieser Tage die Ehre hatte, vom Justizminister Geheimen Rat Dr. Ritter v. Hochenburger empfangen zu werden, erfuhr vom Minister folgendes über die Haltung der Justizverwaltung in der Frage der Preistreiberei:

„Die Justizverwaltung hat seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes gegen den Lebensmittelwucher Gewicht darauf gelegt, einen möglichst genauen Einblick in diese Frage zu gewinnen. Das Justizministerium läßt sich über alle Fälle von Preistreiberei, die die Gerichte in den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidien beschäftigen, kurze Berichte erstatten. Die hieraus und aus anderen Quellen gewonnenen Wahrnehmungen werden für Weisungen an die Staatsanwaltschaftlichen Behörden verwertet. Die Justizverwaltung hat auch tatsächlich schon wiederholt Gelegenheit gehabt, in Preistreibereiangelegenheiten entscheidend einzugreifen. Die Justizverwaltung legt natürlich Wert darauf, daß nicht nur jene Leute verfolgt werden, die Veräußerungen aus der letzten Hand vornehmen, sondern auch alle jene, die in irgendeiner Weise vorher dabei mitgewirkt haben, die Kosten der Lebensführung in unerlaubter Weise zu verteuern. Die Justizverwaltung wünscht auch die Unsichtbaren auffindig zu machen und zu treffen, und hat zu diesem Zweck bereits gewisse Schritte unternommen. Das Verlangen der Interessenten, bei Beurteilung von Preistreibereifällen den Marktpreis als Grundlage der Rechtsprechung anzuerkennen, muß als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Es geht doch nicht an, daß in solchen Fällen ein Preis Berücksichtigung findet, der vielleicht gerade den strafbaren Machenschaften von Preistreibern sein Entstehen verdankt.

Eine zu milde Handhabung des Strafgesetzes wider Preistreiberei ist heute nicht mehr zu beobachten, denn die Gerichte sind sich voll und ganz der Gefahren bewußt, die aus Preistreibereien dem Gemeinwohl drohen. Sollte sich gleichwohl noch ab und zu eine unangebrachte Milde gegen Preistreiber geltend machen, so wird der öffentliche Ankläger gewiß nicht ermangeln, von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.“

Preistafeln in den Geschäften.

Wir werden in einer Zuschrift aus Witkowitz um Veröffentlichung nachstehender Anregung ersucht:
Vöblische Redaktion!

Wäre es vielleicht nicht möglich und äußerst dringend nötig, daß die Regierung die kommenden neuen Höchstpreise, die doch eine bedeutende Herabsetzung der Lebensmittelpreise gewärtigen lassen müssen, mit den nötigen Aufklärungen drucken läßt und zur zwangsweisen Sichtbarmachung in den Geschäften an die Verkäufer kostenlos abgegeben würde? Die Aushängung der neu bestimmten Höchstpreise muß doch für alle Fälle aufklärend wirken und müßte mit einem Schlage eine bestimmte Antwort auf die vielen ungeklärten Fragen geben und gewiß auch den Wunsch, dem Käufer ernstlich begegnen zu wollen, herbeiführen helfen.

Zur Frage der Lebensmittelteuerung.

Von Prof. Dr. Wygodzinski (Bonn).

Unter dem scharfen Titel „Lebensmittelwucher“ veröffentlicht Richard Calwer in Nr. 726 der Kölnischen Zeitung eine Abhandlung, in der er zu dem im ersten Moment recht paradoxen Ergebnis kommt, daß der Staat diesen „Wucher“ gewähren lassen müsse, weil er gegen ihn machtlos sei. Bei dem Ansehen, das Calwer mit Recht auch außerhalb seiner Partei als Wirtschaftsschriftsteller genießt, ist es notwendig, diese These kurz nachzuprüfen.

Daß gerade ein Sozialist eine Politik des laissez-faire predigt, gehört zu den mannigfachen Überraschungen dieses Krieges. Man wird ihm ohne weiteres zugeben können, daß nicht jede Maßnahme des Staats und der ihm nachgeordneten Organe (Städte, Kreise, Generalkommandos usw.) bezüglich der Lebensmittelversorgung während des Krieges den gewünschten Erfolg hatte. Wie hätte das auch sein können, bei der völligen Neuheit und Riesenhaftigkeit der Aufgabe? Aber andererseits kann doch gar nicht deutlich genug gesagt werden, daß ihm seine Hauptaufgabe völlig, ja über Erwarten gut gelungen ist, nämlich trotz der beinahe abgeschnittenen Zufuhr nicht nur die Ernährung in Brotgetreide sicherzustellen, sondern sogar einen Überschuß ins neue Jahr hinüberzunehmen. Das ist sicherlich einer der größten wirtschaftlichen Aktionen, die jemals mit Erfolg durchgeführt wurde. Es ist ihm dies gelungen unter Durchhaltung von Brotpreisen, die natürlich nicht als niedrig, aber mit Rücksicht auf die gesamten Umstände

durchaus nicht als hoch zu bezeichnen sind.

Wir stehen nun seit einigen Wochen vor einer neuen Preissteigerung fast aller Lebensmittel, die durchaus anders beurteilt werden muß als die Bewegung zu Beginn des Krieges. Damals war alles unsicher, alles im Schwanken, alles unbekannt. Wir haben jetzt dagegen reichliche Erfahrungen gesammelt und können die Verhältnisse sehr viel besser überblicken als damals. Da wäre denn zuerst einmal zu sagen, daß es durchaus nicht angängig ist, alle die Preissteigerungen gleichmäßig zu beurteilen. Wir sind an einzelnen Artikeln (Lebensmitteln oder Gegenständen des täglichen Bedarfs) knapp; sehr knapp beispielsweise an Petroleum, an Baumwolle. Hier hat die Regierung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einen Eingriff in die tatsächliche Verteilung (mit oder ohne Preisfeststellung) auszuüben, damit dieser Vorrat ökonomisch im Sinne der Gesamtwirtschaft verwandt wird. Andere Gegenstände wie Getreide sind im genügenden Maße jetzt und voraussichtlich auch in Zukunft vorhanden; doch erfordert es das allgemeine Interesse, einer Verschwendung mit ihnen unbedingt vorzubeugen; es liegt kein Grund vor, von der nunmehr bewährten Politik (mit dem durch die Erfahrung wünschenswert gemachten organisatorischen Änderungen) abzuweichen. Denkbar wäre hier allerdings auch ein Gewährenlassen in dem Sinne gewesen, wie es von hervorragenden Wirtschaftspolitikern empfohlen worden ist, nämlich in der Hoffnung, daß die dann sofort hoch steigenden Preise den Verbrauch automatisch regulieren würden; gegen die Verwirklichung dieser Hoffnung sprechen freilich mancherlei Erscheinungen der letzten Monate.

Eine dritte Gruppe von Artikeln endlich ist reichlich vorhanden, so daß bei einem richtigen Funktionieren des Ausgleichsmechanismus eine Teuerung nicht hätte eintreten können. Dieser Mechanismus hat aber offensichtlich versagt. Erinnerung sei nur an den Zucker, der nach den offiziellen Mitteilungen reichlich da ist, aber nicht an das Publikum kommt; an den Spinat, der, wie Geheimrat Sering noch kürzlich mitgeteilt hat, in großem Maße untergepflügt werden mußte, weil sich auf dem Berliner Markte keine angemessene Absatzgelegenheit gefunden habe. In diesen Fällen — es könnten noch weitere angeführt werden — ist von einer Bewährung des von Calwer gepriesenen freien Tauschverkehrs wirklich nicht zu reden.

Endlich ist eine vierte Gruppe vorhanden, bei denen zwar der Tauschmechanismus nicht versagt hat, aber trotzdem gänzlich überflüssige Preissteigerungen eingetreten sind. Das kann Schuld der Produzenten, der Zwischenhändler, der Konsumenten sein. Der Produzent ist geneigt, die allgemeine Preissteigerung mitzumachen. „Warum soll ich denn für meine Ware nicht mehr nehmen, wenn alle andern mehr verlangen?“, diese Redensart konnte der Besucher der Wochenmärkte jetzt öfter hören. Daß der Zwischenhandel mit der Ausnutzung der Konjunktur nicht zögert, ist allzu begreiflich. Und schließlich der Konsument selbst! Die Beobachtung der tatsächlichen Marktvorgänge, die Calwer empfiehlt, hat gezeigt, daß jede Preissteigerung sofort zu Angst-Borratskäufen in Masse und damit zu einer weiteren Preissteigerung führt, die durch totale Höchstpreise unter Umständen sehr wohl vermieden werden könnte.

So ergibt sich, daß das Feld der Betätigung für Staat, Gemeinden und andere öffentliche Organisationen auf dem Gebiete der Lebensmittelteuerung immerhin recht groß ist. Kontingentierung des Konsums, Druck auf den Großhandel zur Herausgabe von Vorräten, Schaffung geeigneter Verkaufsorganisationen (städtischer Verkaufsstellen), Verbot des Vorkaufs, Bestrafung ausgeprochener Lebensmittelwucher, das sind einige der Maßnahmen, mittels deren eine Einwirkung auf die Preise erzielt werden kann. Natürlich sind diese Mittel nicht wahllos und blind zu benutzen; das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, die unverrückbare Grundlage der Preisbildung ist zu beachten, ebenso wie die erhöhten Produktionskosten in Rechnung gezogen werden müssen. Schematische Regeln lassen sich nicht geben; die Anwendung hat sich der Zeit und dem Ort anzupassen. Wo aber ein solcher Eingriff möglich ist, soll es ruhig geschehen; wir haben in der Lösung der Getreideversorgungsfrage ein glänzendes Beispiel dessen, was erreicht werden kann.

* Zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers wird uns von sachkundiger Seite geschrieben: Die Spalten der Zeitungen sind jetzt voll von Klagen über die hohen Preise der Lebensmittel und auch an Vorschlägen, wie der Teuerung abzuwehren wäre, ist kein Mangel. Leider sind die letzteren meistens derart, daß sie den Leser im Zweifel lassen, ob sie mehr der völligen Unkenntnis der Verhältnisse oder der Absicht irgendeines Interessentenkreises entstammen, die Öffentlichkeit zu verwirren und ihre Aufmerksamkeit von gewissen Erscheinungen abzulenken. So wirkt es geradezu rührend zu sehen, mit welcher Fähigkeit das alte Bauernfängerspiel aus der Juniaregerzeit von „Produzent und Konsument“ fortgesetzt wird, nur um die Voraussetzung einer Verbilligung der Lebensmittel, nämlich eine Vereinbarung und ein Zusammenwirken der Erzeuger und der städtischen Käufer und Verbraucher von Lebensmitteln zu vereiteln. Um den wucherischen Zwischenhandel, der allein der Nutznießer der Teuerung ist, das Spekulantentum, das sich zwischen Erzeuger und Verbraucher zur Ergatterung arbeitslosen Gewinnes drängt, dieses Schmarozertum des Wirtschaftslebens, schonen zu können, jongliert man immer wieder mit dem blöden Schlagwort vom „Produzenten und Agrarier, der die Konsumenten auswuchert“. Als ob jene Volkskreise, die Lebensmittel erzeugen, selber nicht gerade so Konsumenten wären, wie die Konsumenten in der Stadt! Sie konsumieren genau so, kaufen und verkaufen genau so, wie alle anderen Menschen auch, die säen müssen, um ernten zu können. Es ist also mit dieser Einteilung der Menschheit, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt, für die Sache gar nichts gewonnen. Man nenne das Kind jedesmal beim richtigen Namen. Ein Wucherer ist ein Wucherer, ob er nun dem sogenannten Produzenten- oder dem sogenannten Konsumentenstande angehört. Der Humor der Sache liegt nämlich darin, daß sich die eigentliche Klasse der Wucherer, die preistreiberischen Spekulanten und Zwischenhändler, weil sie ja nichts erzeugen und sich daher in der Tat nicht Produzenten nennen können, zu den „ausgebeuteten Konsumenten“ zählen. Darum haben gerade die Wucherer einen solchen Gefallen an dem albernen „Die Produzenten- die Konsumenten“-Geschwätz gewisser Zeitungen, denn solange sich die Öffentlichkeit mit dieser spanischen Wand zum besten halten läßt, bleibt das Infignito der Preistreiber von Beruf gewahrt. Bringt es doch zum Beispiel die „A. Z.“ heute zustande, sogar die Viehkommissionäre, Leute, die gewiß nichts produzieren als höchstens die Fleischteuerung, als „Biehaagrariet“ zu maskieren! So wird es gemacht. Es wird auch immer ein großes Wesen daraus gemacht, wieviel jetzt die „ländlichen Produzenten“, natürlich durch ihren „Wucher“, verdienen. Aber daß ganze Scharen von Spekulationskäufern das Land bereisen und den Bauern für die älteste Kuh und die bejahrteste Henne die sabelhaftesten Preise geradezu aufdrängen, davon wird nichts gesagt und geschwiegen wird davon, daß alle diese Angebote aus Spekulationsgründen erfolgen. Die Wucherer lassen es sich eben ein hübsches Stück Geld kosten, um die Urquellen der Billigkeit zu verstopfen, damit sie dann desto bessere Profite machen können. Hier sollten die Behörden und Strafgerichte eingreifen. Nicht derjenige ist ein Wucherer, dem man hohe Preise für seine Waren anbietet, ja geradezu aufdrängt, sondern derjenige, der diese Preise aus Spekulationsgründen selber bietet und die Teuerung künstlich schafft. Die Forderung, die immer wieder von Unkundigen gestellt wird, unter dem Marktpreise und nach den sogenannten (meist gar nicht feststellbaren) Herstellungskosten zu verkaufen, ist ebenso unsinnig als undurchführbar. Wohl aber sollte man den Machern der übermäßig hohen Marktpreise endlich einmal das verbrecherische Handwerk legen. Hier liegt der Hund begraben. Hier sollten die Behörden eingreifen. Was „Agrarier und Produzenten“ und was „Konsumenten“! Die wucherischen, schmarozerischen Zwischenhändler und (meist konzeptionslosen) Spekulanten sind die Preistreiber und Verteuerer. Man wage es nur, sie anzufassen! Sie sind nicht so „unsichtbar“, als behauptet wird, wenn man sie nur sehen will. Meistens macht sie schon ihr Neußeres leicht kenntlich.

24./VII. 1915

Gegen den Lebensmittelwucher.

N Berlin, 24. Juli. (Priv.-Tel., Str. Wln.) Zu der Bundesratsverordnung über den Lebensmittelwucher, bei der man erst in der Praxis sehen muß, ob sie den beabsichtigten Zweck erreicht, und deren Hauptwert in der abschreckenden Wirkung liegt, ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken: Die Entscheidung der von der Landeszentralbehörde mit der Ausführung der Verordnung betrauten Behörde darüber, daß die Voraussetzungen für die Enteignung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt. Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt. An Strafe für Preiswucher und Handlungen zum Zwecke des Preiswuchers wird Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen angedroht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an einer Beratung oder Verbindung, die eine der in Rede stehenden Handlungen zum Zwecke hat. Dabei kann in dem Urteil auf Eingziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Die Aufgabe der Konsumenten wird es nummehr sein, darüber zu wachen, daß die Bundesratsverordnung auch wirklich in der Praxis zur Anwendung kommt, indem alle Fälle des Preiswuchers sofort zur Anzeige gebracht werden. Von den Behörden ist zu erwarten, daß sie bei solchen Anzeigen alles tun werden, um dem Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen.

* **Gegen den Wucher im Kleinhandel.** Das stellvertretende Generalkommando des 2. Armeekorps gibt bekannt: In letzter Zeit hat sich im Kleinhandelsverkehr eine durch die tatsächliche Lage nicht begründete Steigerung der Preise in ganz unverhältnismäßiger Weise geltend gemacht. Es betrifft dies nicht nur die Preise der Lebensmittel, insbesondere der Kolonialwaren, sondern greift auch auf andere Gebiete über. So z. B. übertreffen die Preise, die im Sattlergewerbe gefordert werden, um ein ganz bedeutendes das Verhältnis zu den gesteigerten Lederpreisen. Ein zwingender Grund für diese auffällige Preissteigerung liegt nicht vor. Sie lassen sich erklären durch das Bestreben des Kleinhandels und des Zwischenhandels, zu unberechtigten Profiten zu gelangen. Das stellvertretende Generalkommando spricht nach dieser Richtung hin eine ernste Mahnung aus. Wenn sich diese ungesunden Verhältnisse nicht in kurzer Zeit von selbst zurückschrauben, so ist ein Eingreifen der zuständigen Behörden auf Grund des Belagerungsgesetzes die unmittelbare Folge.

Gegen den Wucher.

Der Wortlaut der Bundesratsverordnung.

Der Entwurf der gestern vom Bundesrat angenommenen Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen umfaßt fünf Paragraphen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind, und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauch vorenthalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Entscheidung dieser Behörde darüber, daß die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt. Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis den Einkaufspreis um 5 pCt. übersteigt. Diese ist einzuholen durch Vermittlung der Landeszentralbehörde. Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich von einem anderen gewähren und versprechen läßt.
2. Wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.
3. Wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.
4. Wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zwecke hat. Dabei kann in dem Urteil auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. In dem Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Die Verordnung gegen den Wucher

Die vom Bundesrat gestern angenommene Verordnung, die sich gegen übertriebene Preissteigerungen bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wendet, liegt nunmehr im Wortlaut vor. Sie umfaßt folgende fünf Paragraphen:

§ 1: Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind, und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauch vorenthalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Entscheidung dieser Behörde darüber, daß die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2: Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt. Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis um 5 v. H. den Einkaufspreis übersteigt. Diese ist einzuholen durch Vermittlung der Landeszentralbehörde. Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3: Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4: Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs insbesondere für Nahrungsmittel und für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich von einem andern gewähren und versprechen läßt.

2. wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

3. Wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.

4. Wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zwecke hat. Dabei kann in dem Urteil auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. In dem Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Soll diese Verordnung, die man schon seit langem im Interesse unzähliger Verbraucher herbeigesehnt hat, eine Wirkung ausüben,

so wird es vor allem notwendig sein, daß sie auch von den untergeordneten Stellen mit allem Nachdruck durchgeführt wird. Es wird weniger darauf ankommen, daß man hier und da einen Kleinhändler dem strafenden Arm der Gerechtigkeit überantwortet, als den Lebensmittelwucher im Großen trifft. Durch künstliche Zurückhaltung der Kartoffeln haben einzelne Riesengewinne eingestrichen. Ihnen konnte man nichts anhaben, der Grüntramhändler, der den festgesetzten Höchstpreis um 10 oder 15 Pf. überschritt, kam vor den Strafrichter.

Der Verband der Liberalen Vereinigung München hat gestern abend, wie uns gedrahtet wird, zu dem Lebensmittelwucher und den Aufgaben des Reichs und Bayerns betreffend die Lebensmittelversorgung Stellung genommen. Die Hauptreden hielten der Reichstagsabgeordnete Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner und der Landtagsabgeordnete Kommerzienrat Schön. In der sich anschließenden Erörterung stellte der Landtagsabg. Löwenek auch die Forderung auf, es sollte eine der ersten Aufgaben nach dem Krieg sein, daß jene Unternehmungen, die, wie z. B. die Verkehrsanstalten, noch in den Händen der Bundesstaaten sind, auf das Reich übergehen, damit diese ihre sozialen Aufgaben besser erfüllen können.

Belämpfung der Preistreibereien.

Der Minister des Innern hat behufs Belämpfung der Preistreibereien mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt:

Infolge der immer häufiger zutage tretenden unerhörten Preistreibereien ist die Teuerung zahlreicher unentbehrlicher Bedarfsartikel noch immer im Zunehmen begriffen.

Ungeachtet der zahlreichen strafgerichtlichen Aburteilungen wegen Preistreiberei und ungeachtet der vom Ministerium des Innern hinausgegebenen Anordnungen wurden wesentliche Erfolge, insbesondere soweit große Ansiedlungszentren in Frage kommen, leider nicht erzielt. Ich muß mich daher, ohne den allfälligen künftigen Regierungsmaßnahmen irgendwie vorzugreifen, neuerlich an die politischen Landesstellen mit dem ausdrücklichen Auftrage wenden, schon auf Grund der gegenwärtig geltenden Normen mit der größten Strenge und durch stete genaue Ueberwachung Vorkehrung zu treffen, daß die politischen, landesfürstlichen Polizei- und die Gemeindebehörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Preisbildung überwachen und gegen jede Preistreiberei rücksichtslos einschreiten.

Hiebei wird von den folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

Die Belämpfung von Uebelständen kann, wenn ein durchgreifender Erfolg erreicht werden soll, erfahrungsgemäß nicht einzig und allein auf die Wahrnehmungen aufgebaut sein, die die behördlichen Organe von Amts wegen machen. Es bedarf auch einer tätigen Mitwirkung des Publikums, in dessen eminentem Interesse ja auch die Belämpfung der Uebelstände liegt. Es ist darum das Publikum stetig anzueifern, den Behörden die Handhabe zum Einschreiten zu bieten. Es genügt nicht, wenn das Publikum den Unwillen über die Preistreiberei, worauf es sich zu beschränken pflegt, lebhaft und entrüstet äußert, dabei aber jedwede Anzeige konkreter Fälle deshalb unterläßt, weil diese oft mit der Unbequemlichkeit der Zeugniseinvernahme und anderen Unannehmlichkeiten verbunden ist und weil überhaupt eine gewisse moralische Scheu vor Anzeigen besteht. Dieser Auffassung muß entgegengetreten werden. Der Staatsbürger, der durch Anzeigen von Straffällen mitwirkt, um Preistreiber in der Kriegszeit zur Verantwortung zu ziehen, ist kein Angeber in irgend einem verächtlichen Sinne, sondern er setzt damit einen patriotischen Akt. Unsere Feinde führen doch einen wirtschaftlichen Kampf bis zum Neuesten, einen Auszungerungskrieg gegen uns. In diesem Auszungerungskriege muß daher jeder Staatsbürger gemeinsam mit dem Staate wirtschaftlich unsere Feinde mit ganzer Kraft bekämpfen. Der Preistreiber tut dies nicht nur nicht, sondern dient vielmehr, wenn auch unabsichtlich und mittelbar, dem Feinde. Denn indem er die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Krieges ausnützt, um sich durch ungerechtfertigt hohe Preise zu bereichern, schwächt er so seine in diesem Kriege wirtschaftlich den Feind bekämpfenden Mitbürger und trägt auf diese Weise dazu bei, sie dem Hunger in die Arme zu treiben.

Von großer Bedeutung für das Publikum und die Behörde überhaupt und für die Kontrolle insbesondere ist, daß die Preise der Lebensmittel in Geschäften und auf Märkten entsprechend ersichtlich gemacht werden. Hiefür besteht schon eine Verpflichtung nach der Gewerbeordnung, die im § 52 anordnet, daß für den Klein-

verkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen hat.

Leider ist diese schon im Frieden wichtige und daher als ständige Einführung gedachte Einrichtung der Gewerbeordnung in der Praxis vielfach nicht gehandhabt worden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist geradezu zu einer Ausnahme geworden. Den Behörden wird daher zur Pflicht gemacht, strenge dafür zu sorgen, daß die fragliche Vorschrift nunmehr ausnahmslos gehandhabt, deren Handhabung unausgesetzt überwacht werde und daß insbesondere bezüglich gewisser Artikel überall, also sowohl auf Märkten wie auch in Geschäftslokalen und auf Verkaufständen, die Preise ersichtlich gemacht werden: Diese Artikel wären insbesondere Mehl, Zucker, Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefett, Eier, frisches Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Kartoffeln usw.

Die Belämpfung der Preistreiberei in Gewerbebetrieben und auf Märkten erheischt auch, daß namentlich dort, wo wegen der eingerissenen Mißstände ein besonders strenges Vorgehen erforderlich ist, also zum Beispiel ein gewisser Widerstand gebrochen werden muß, auch von den ebenfalls zu wenig gehandhabten Zwangsmitteln des § 152 Gewerbeordnung ausgiebig Gebrauch gemacht werde, wonach bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen die Behörde berechtigt ist, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Schließung von Betriebsstätten.

Um eine Uebersicht über die Preisbildung und Anhaltspunkte zu allfälligen Maßnahmen zu gewinnen, haben die politischen Landesstellen, insoweit dies noch nicht der Fall ist, allwöchentlich eine Tabelle über die in der vorhergegangenen Woche in der Landeshauptstadt und eventuell auch in anderen, besonders großen und für die Preisbildung wichtigen Konsumzentren des Landes erhobenen Markt- oder Detailverkaufspreise zusammenzustellen.

Diese Preistabellen sind nach dem vom Ministerium des Innern festgesetzten Formular mit der größten Genauigkeit vollkommen wahrheitsgetreu zu verfassen und sollen den politischen Landesstellen einen Anhaltspunkt für preisregulierende Maßnahmen und für die Veranlassung von strafgerichtlichen Verfolgungen bieten; sie werden aber auch für das Ministerium des Innern eine Grundlage zu weiteren Verfügungen schaffen.

Deshalb ist denn auch von jeder Landesstelle eine Ausfertigung solcher Tabellen jeden Montag, und zwar beginnend mit 9. August 1915, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Es ist klar, daß einzig und allein durch Kontrollmaßnahmen und durch die strenge Bestrafung der Schuldigen das Uebel der Preistreiberei noch nicht an der Wurzel gefaßt ist, und daß neben diesen Maßregeln auch Mittel angewendet werden müssen, die geeignet sind, auf natürlichem Wege einen Preisrückgang zu erzielen. Es ist dies allerdings eine der schwierigsten Fragen.

Unbeschadet der auf diesem Gebiet in Erwägung stehenden Regierungsmaßnahmen ist jedenfalls den größeren Gemeinden, insbesondere den Landeshauptstädten eindringlichst naheulegen, durch entsprechende Vorkehrungen preisregulierend einzuwirken. Verschiedene Städte des In- und Auslandes haben sich in dieser Richtung bereits in anerkennenswerter Weise betätigt.

Lösung der Preisverwirrung.

Wenngleich hierzulande die Kommunen vielfach mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als im Deutschen Reich und die in Betracht kommenden Verhältnisse hier zumeist wirtschaftlich ungünstiger liegen als dort, so sei doch auf das Beispiel der Stadt Hamburg hingewiesen, die bereits 30.000.000 Mark zum Ankauf und zur Verteilung von billigem Fleisch und Futtermitteln an die Bevölkerung aufgewendet, Schweinemästereien errichtet sowie Dauerware hergestellt und an die Bevölkerung abgegeben hat.

Ich möchte hier vor allem anregen, daß durch eine entsprechende Organisation des Marktverkehrs alle Vorgänge beseitigt werden, die eine Schädigung der Konsumenten verursachen, und daß auch der unmittelbare Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten insbesondere dort erleichtert werde, wo der Zwischenhandel namhafte ungerechtfertigte Preissteigerungen verursacht hat.

Die politischen, die landesfürstlichen Polizeibehörden und die Gemeinden haben die Pflicht, gerade auf diesem Gebiete einander zu unterstützen und in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der Sache zusammenzuarbeiten.

Wenn sich hier und da gewisse Differenzen zwischen den landesfürstlichen Polizeibehörden und den Gemeindebehörden hinsichtlich des Einschreitens bei Preistreibern ergeben haben, so ist dem gegenüber zu betonen, daß, abgesehen davon, daß alle Behörden an dem einen großen Ziele der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges

Hand in Hand zusammenzuarbeiten haben, schon deshalb kein Grund für Kompetenzschwierigkeiten vorliegt, weil die Preistreiberei eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung ist und bereits nach der Strafprozeßordnung alle Sicherheitsbehörden, also sowohl die staatlichen als auch die Gemeinde-Sicherheitsbehörden, verpflichtet sind, bei der Verfolgung der strafbaren Handlungen mitzuwirken.

Es wird darum sowohl Sache der staatlichen wie der Gemeindeorgane sein, derartigen strafbaren Handlungen nachzugehen und daher zum Beispiel auch auf Märkten und in Gewerbebetrieben zu diesem Behufe Nachschau zu halten und im gegebenen Falle unnahsichtlich Strafanzeigen zu erstatten.

Indem ich erwarte, daß diese Weisungen bei allen beteiligten Behörden eine gewissenhafte Beobachtung finden werden, ersuche ich, besondere Wahrnehmungen von Fall zu Fall ungesäumt zu meiner Kenntnis zu bringen, wie ich denn auch zweckdienliche Anregungen stets dankbar begrüßen werde.

Aus dem Gerichtssaale.

Preistreibereien.

(Milchverkäufer und Lebensmittelwucherer.)

Vor dem Vorstande des Strafbezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrates Stolz hatten sich gestern eine Reihe von Personen wegen Preistreiberei zu verantworten. Erwähnenswert war eine Anklage gegen die Filialleiterin der Milchverschleißstelle in der Rothgasse, Theresia Pfanner, welche sich der Preistreiberei dadurch schuldig gemacht haben soll, daß sie für einen halben Liter abgekochte Milch 26 Heller verlangt haben soll, während der normale Preis für Milch 21 Heller für den halben Liter beträgt. Die Anzeige war in diesem Falle vom städtischen Sanzleileiter Leopold Oswalditsch erstattet worden, der sich darüber beschwerte, daß die Pfanner, bei der er fast täglich einen halben Liter abgekochte Milch holen ließ, plötzlich 26 Heller hierfür verlangt habe, während er früher 25 Heller bezahlt hatte. Die Angeklagte erklärte vor Gericht, daß in der Wiener Molkerei nur ungekochte Milch verkauft werde, daß sie jedoch manchmal auch die Milch abkochen, weil einige Kunden abgekochte Milch verlangen. Das Abkochen der Milch besorge sie nur aus Gefälligkeit, wofür sie sich, da das Abkochen auch mit Auslagen verbunden sei, gleichsam ein Trinkgeld, einen Heller pro Viertelliter Milch, berechne. Ein Beamter der Wiener Molkerei bezeugte, daß die Verschleißerin berechtigt sei, für abgekochte Milch, die von der Molkerei selbst nicht geliefert wird, den Verkaufspreis von 24 Heller pro halben Liter, wie er vom Marktamt als Preis für die im Lokal ausgeschänkte Milch festgesetzt sei, zu verlangen. Auf Befragen des Verteidigers bestätigte der Zeuge, daß beim Abkochen der Milch auch ein gewisser Milchschwund in Betracht zu ziehen sei, daß ferner das Abkochen auch sonst der Verschleißerin Auslagen bereite. Der Richter fand die Angeklagte der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie zu fünfzig Kronen Strafe. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe, der staatsanwaltschaftliche Funktionär wegen zu geringen Strafmaßes die Berufung an.

In der zweiten Verhandlung war der Gemüsehändler Karl Holly wegen Preistreiberei angeklagt, weil er kürzlich auf seinem Stand heurige Erdäpfel, die 42 Heller per Kilogramm notierten, mit 64 Heller, ferner grüne Erbsen zum Preise von 1 Krone 68 Heller bis 2 Kronen verkauft hat. Nach der Anzeige des Marktkommissariats war in beiden Fällen der Verkaufspreis ein besonders übermäßiger und durch die Verhältnisse keineswegs begründet. Der Angeklagte, der für diese Preissteigerung keinerlei plausible Grund anführen konnte, wurde zu zehn Tagen Arrest verurteilt.

Eine empfindliche Strafe verhängte der Richter über den Gemüsehändler Anton Stich, der vom Marktamt zur Anzeige gebracht worden war, weil er vorjährige Erdäpfel, deren Höchstpreis 17 Heller per Kilogramm notierte, mit 24 bis 36 Heller pro Kilogramm verkauft hatte. Stich, der des Tatsächlichen geftändig war, wurde zu acht Tagen Arrest verurteilt.

Der Inhaber einer Agentur für Lebensmittel Josef Denzberg war wegen Feilhalten gesundheitschädlicher Lebensmittel sowie wegen Übertretung der Preistreiberei angeklagt. Der Angeklagte hatte Anfang Mai aus Holland circa 20.000 Kilogramm Würstwaren bezogen, die hier als sogenannte Holländer Blutwürst reißenden Absatz fanden und hauptsächlich im Großen verkauft wurden. Am 30. Mai wurde anlässlich einer Revision im Krankenhaus zu Stöckerau im Keller der Spitalverwaltung 80 Kilogramm dieser Holländer Würst beanstandet, weil die Würst schon nach ihrem Aussehen verdorben schienen. Tatsächlich sah die Würst sehr unappetitlich aus, hatte ranzigen Geruch, so daß von einer Kostprobe abgesehen wurde. Der Verkaufspreis dieser Holländer Würst, die in zwei Sorten in den Handel gebracht wurde, betrug 5 Kronen 10 Heller bis 6 Kronen 50 Heller per Kilogramm. Ein Preis, der nach Ansicht des Marktammtes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware, ein zu hoher war. In der Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat Dr. Stolz erklärte der Angeklagte, daß die Holländer Würst in tadellosem Zustande hieher gebracht wurde, daß sie hier eine entsprechende sorgfältige Behandlung erfuhren und binnen kurzer Zeit an die renommiertesten Firmen abgegeben wurde. Der Verteidiger stellte unter Beweis, daß der erwähnte Verkaufspreis mit Rücksicht auf den Einkaufspreis und die übrigen hohen Herstellungskosten ein angemessener war, daß er sich niedriger stellte, als der Preis der gewöhnlichsten Wiener Würstsorten und daß der Angeklagte bei diesem Geschäftsbearbeitung bezahlt habe. Anlangens die Beschaffenheit der in Stöckerau beanstandeten Würstwaren, erklärte der Verteidiger, daß diese Würst entweder bei dem Transport von Wien nach Stöckerau oder durch nicht fachmäßige Einlagerung der Würst in einem Keller der Verberbnis anheimfiel. Der Richter beschloß über die vom Verteidiger aufgestellten Behauptungen einen umfangreichen Beweis durchzuführen und zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

Festsetzung von Höchstpreisen in Brünn.
(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Brünn, 24. Juli.

Der Brünnner Stadtrat hat auf Grund der Ermächtigung der Statthaltereirei und im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft in Brünn, welche mit den angrenzenden Bezirkshauptmannschaften das Einvernehmen gepflogen hat, auf Widerruf für den Markt- und Detailverschleiß der Produzenten im Stadtbezirke Brünn folgende Höchstpreise festgesetzt:

1 Kilogramm Kochbutter 3 R. 30 S., Teebutter 5 R., Topfen 1 R. 10 S., 1 Ei 13 S., 1 Liter Schanzmilch 29 S., 1 Liter Flaschenmilch 33 S.; für den Kleinverschleiß wird ein 10prozentiger Zuschlag zu den Höchstpreisen gestattet. Die Preise gelten für frische Nahrungsmittel guter Qualität und vollen Gewichtes. Uebertretungen dieser Preisliste werden sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer, welcher höhere Preise anbietet, streng geahndet werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats gegen den Wucher.

Die vom Bundesrat gestern angenommene Verordnung, die sich gegen übertriebene Preissteigerungen bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wendet, liegt nunmehr im Wortlaut vor. Sie umfaßt folgende fünf Paragraphen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind, und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauch vorenthalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Entscheidung dieser Behörde darüber, daß die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt. Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis 5 v. H. den Einkaufspreis übersteigt. Diese ist einzuholen durch Vermittlung der Landeszentralbehörde. Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs insbesondere für Nahrungsmittel und für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich von einem andern gewähren und versprechen läßt.

2) Wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

3) Wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.

4) Wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zwecke hat. Dabei kann in dem Urteil auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. In dem Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Soll diese Verordnung, die man schon seit langem im Interesse unzähliger Verbraucher herbeigesehnt hat, eine Wirkung ausüben, so wird es vor allem notwendig sein, daß sie auch von den untergeordneten Stellen mit allem Nachdruck durchgeführt wird.

Strengere Bestrafung der Preistreiberei.

Das Prager Oberlandesgerichtspräsidium hat unterm 14. Juli folgenden Erlaß über die Handhabung des Gesetzes über die Preistreibereien an sämtliche Sprengelbezirksgerichte hinausgegeben:

Das Justizministerium hat in einem an die Staatsanwaltschaften gerichteten Erlaß betreffend die Strafsachen wegen Preistreibereien der Wahrnehmung Ausdruck gegeben, daß die meisten Gerichte vorwiegend, und zwar selbst in schwereren Fällen, nur mäßige Geldstrafen, sehr selten eine empfindliche Arreststrafe verhängen und daß sie nur ausnahmsweise den Verfall von Vorräten und den Verlust der Gewerbeberechtigung aussprechen.

Diese Tatsache ist namentlich dort von großem Nachteil, wo der Angeklagte aus seiner sträflichen Tätigkeit großen Nutzen gezogen hat und die Geldstrafe oft nicht einmal den Gewinn aus den Geschäften erschöpft, die zur Anzeige gebracht wurden. Solche Urteile sind wirkungslos gegenüber den Verurteilten, die oft erst dann zur Anzeige gelangen, wenn sie ihr Treiben schon durch die längste Zeit fortgesetzt und große Gewinne eingeheimst haben.

Es wäre daher am Platze, öfter Arreststrafen und in empfindlichen Ausmaßen zu verhängen und daneben im Rahmen des Strafgesetzes solche Geldbußen aufzuerlegen, die die aus dem preistreiberischen Verkehr gezogene, durch das Verfahren erwiesene übermäßige Gewinne des Angeklagten mindestens erschöpfen. In Fällen, die sich wegen des Umfanges des Geschäftsbetriebes oder der Art der von der Preistreiberei betroffenen Waren und der ausgebeuteten Bevölkerungsschichten als besonders schwer und verwerflich darstellen, sollten außerdem der Verfall von Vorräten und die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Bei dieser Gelegenheit bespricht das k. k. Justizministerium auch die Schwierigkeit, die einzelnen Gerichten anscheinend die Frage des offenbar übermäßigen Preises beim Verkauf von Vieh und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Landwirte selbst bereitet.

Auch hier sind im wesentlichen die Gesteungskosten maßgebend; ihre ziffermäßige Berechnung wird sich natürlich nicht so scharf durchführen lassen wie zum Beispiel bei dem Kleinhändler, dem an der Hand der Rechnungen, Frachtbrieife und dergleichen der Preis, um den er die Ware in der Hand hat, nachgerechnet werden kann.

Ein Mittel, die Gesteungskosten des Landwirtes zu finden, liegt aber nach der Ansicht des Justizministeriums darin, daß die in der bezüglichen Gegend in den letzten Jahren gültigen höchsten Preise ermittelt und in einem Zuschlag die höheren Kosten angemessen berücksichtigt werden, die durch die gegenwärtige Teuerung verursacht werden.

Auch bei wohlwollender Behandlung der Frage wird es denn doch nicht möglich sein, Preise zu billigen, die die höchsten Friedenspreise einzelner Erzeugnisse um das Zweis-, Dreis-, ja Vielfache übersteigen und doch von einzelnen Gerichten, namentlich auch Berufungsgerichten, unbeanstandet gelassen werden, so daß die herrschende Teuerung zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr angewachsen ist, die sich namentlich dort fühlbar macht, wo die Sicherheits- und Marktbehörden nicht gehörig einschreiten oder, wenn sie es tun, von den Gerichten im Stiche gelassen werden.

Welche Nachsicht die Preistreiber bei manchen Gerichten finden, haben wir unlängst (am 7. d.) dargetan und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den Erlaß des Justizministers mit unseren Veröffentlichungen in Beziehung bringen. Der Großkaufmann Josef Gschier in Leibnitz war von dem dortigen Bezirksgericht wegen Preistreiberei in Kartoffeln zu einer Woche Arrest und zu 500 Kronen Geldstrafe verurteilt worden. Der Angeklagte hatte seit Jänner dieses Jahres Kartoffeln zum Preise von 14 bis 16 Heller das Kilogramm verkauft. Er hatte sich nicht mit dem Bucher bei seiner eigenen Fehlung begnügt, sondern noch 23.000 Kilogramm gekauft, die er mit 9-20 Kronen bezahlte und mit 14 bis 16 Heller das Kilogramm verkaufte. Der Höchstpreis war damals 10-75 Kronen für den Meterzentner. Der Mann ist einer der reichsten Bürger von Leibnitz und der Preismacher für den ganzen Bezirk. Was tat nun der Grazer Gerichtshof? Er schenkte dem Manne die Arreststrafe und erklärte, 500 Kronen seien für den Bucher eine „angemessene“ Bestrafung! Was können dem Bucher, der an den Kartoffeln schwere Tausende verdient, die paar hundert Kronen Geldstrafe anhaben? Die können ihn nur animieren, weiter zu wuchern! Es war also ohne Zweifel nötig, die Staatsanwälte zu veranlassen, daß sie den Bucherern mit größerem Nachdruck nachgehen.

Dieser Tage war bei dem Herrn Handelsminister eine Deputation aus Händlerkreisen, die ihn wegen der bekannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (wegen der Preistreiberei) anlamentierte und nicht weniger verlangte, als daß der Minister die Preistreiberordnung aufhebe, nämlich sie dahin abändere, daß der Bucher, wenn er sich auf den fagenhaften Marktpreis berufen kann, straflos bleiben soll. Und der Handelsminister soll der Deputation zugesagt haben, „ihren außerordentlich gewichtigen Bedenken entsprechende Geltung zu verschaffen“. Aber wir wollen annehmen, daß die wucherische Preistreiberei keine Erleichterung erlangen wird, vielmehr eine energische Verfolgung zu gewärtigen habe.

Ein Erlaß des Ministers des Innern.

Der Minister des Innern hat, wie spät abends gemeldet wird, zur Bekämpfung der Preistreibereien mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in dem er die Behörden zu einem energischen Vorgehen verpflichtet. Er sagt:

Den ungesunden Erscheinungen gegenüber ist es dringend geboten, einen entsprechenden Maßstab für die Beurteilung der Preissbildung zu finden. In der Regel der Fälle wird als solcher Maßstab die sorgfältig und sachgemäß zu prüfenden Gesteungskosten, die natur-

Kampferprüfung im Preistreiben

gemäß vielfach während der Kriegsverhältnisse eine gewisse Steigerung gegenüber der Friedenszeit erfahren haben, unter Zugählung eines angemessenen Gewinnes angesehen werden können. Keinesfalls geht es ohne weiteres, die Marktpreisnotierungen, die ja oft auf geradezu wucherischer Grundlage entstanden sind, an und für sich schon als legale Preisgrundlage zu betrachten.

Es ist also Pflicht aller Aufsichtsbehörden, solchen Uebelständen unter allen Verhältnissen mit dem Aufgebot aller Kraft entgegenzutreten und, um ein gleichmäßiges, energisches, verständnisvolles und sachlich richtiges Vorgehen zu erzielen, wenn nötig durch die strengsten Maßnahmen auch gegen alle jene vorzugehen, die solche Mißstände, aus welchen Gründen immer, dulden oder gar fördern. Es bedarf auch einer tätigen Mitwirkung des Publikums, in dessen eminentem Interesse ja auch die Bekämpfung der Uebelstände liegt. Es ist darum das Publikum stetig anzueifern, den Behörden die Handhabe zum Einschreiten zu bieten. Der Staatsbürger, der durch Anzeigen von Straffällen mitwirkt, um Preistreiber in der Kriegszeit zur Verantwortung zu ziehen, ist kein Angeber in irgend einem verächtlichen Sinne, sondern er setzt damit einen patriotischen Akt. Darum ist es Pflicht eines jeden Staatsbürgers, bei der Bekämpfung der Preistreiberei, allerdings nur mit gesetzlichen Mitteln, mitzuhelfen, und müssen allfällige Widrigkeiten, die mit der Erstattung von Anzeigen bei der Behörde zusammenhängen, gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, der durch die Ueberführung eines jeden Preistreibers ein wichtiger Dienst erwiesen wird, zurücktreten. Von großer Bedeutung für das Publikum und die Behörde überhaupt und für die Kontrolle insbesondere ist, daß die Preise der Lebensmittel in Geschäften und auf Märkten entsprechend ersichtlich gemacht werden. Diefür besteht schon eine Verpflichtung nach der Gewerbeordnung, die im § 52 anordnet, daß für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Qualität und Quantität anzuordnen hat. Den Behörden wird daher zur Pflicht gemacht, streng dafür zu sorgen, daß die fragliche Vorschrift nunmehr ausnahmslos gehandhabt, deren Handhabung unausgesetzt überwacht werde und daß insbesondere bezüglich gewisser Artikel überall, also sowohl auf Märkten als auch in Geschäftslokalen und auf Verkaufsständen, die Preise ersichtlich gemacht werden. Diese Artikel wären insbesondere: Mehl, Zucker, Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefett, Eier, frisches Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Kartoffeln u. s. w. Es ist klar, daß einzig und allein durch Kontrollmaßnahmen und durch die strenge Bestrafung der Schuldigen das Uebel der Preistreiberei noch nicht an der Wurzel gefaßt ist und daß neben diesen Maßregeln auch Mittel angewendet werden müssen, die geeignet sind, auf natürlichem Wege einen Preisrückgang zu erzielen. Es ist dies allerdings eine der schwierigsten Fragen. Unbeschadet der auf diesem Gebiet in Erwägung stehenden Regierungsmaßnahmen ist jedenfalls den größeren Gemeinden, insbesondere den Landeshauptstädten eindringlichst nahezu legen, durch entsprechende Vorkehrungen preisregulierend einzuwirken. Wenngleich hierzulande die Kommunen vielfach mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als im Deutschen Reich und die in Betracht kommenden Verhältnisse hier zumeist wirtschaftlich ungünstiger liegen als dort, so sei doch auf das Beispiel der Stadt Hamburg hingewiesen, die bereits 30.000.000 Mark zum Anlauf und zur Verteilung von billigem Fleisch und Futtermitteln an die Bevölkerung aufgewendet, Schweinemästereien errichtet sowie Dauerware hergestellt und an die Bevölkerung abgegeben hat. Durch eine entsprechende Organisation des Marktverkehrs sollen alle Vorgänge beseitigt werden, die eine Schädigung der Konsumenten verursachen. Auch der unmittelbare Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten soll insbesondere dort erleichtert werden, wo der Zwischenhandel namhafte ungerechtfertigte Preissteigerungen verursacht hat.

Wir werden auf den Erlass noch ausführlicher zurückkommen.

Die Bundesratsverordnung gegen den Lebensmittelwucher.

N Berlin, 24. Juli. (Priv.-Tel.) Die Bundesratsverordnung gegen den Lebensmittelwucher, die gestern vom Bundesrat verabschiedet worden ist, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauch vorzuenthalten, so kann das Eigentum auf sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Entscheidung dieser Behörde, falls die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, soweit die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebnahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebnahmepreis 5 Prozent der Einkaufspreise übersteigt. Dieser ist einzuholen durch Vermittlung der Landeszentralbehörde.

Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Auslande eingeführten Gegenständen gilt als Mindestpreis der Einkaufspreis im Auslande. Es ist ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist. Der Uebnahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich von einem anderen gewähren und vorschreiben läßt.

2. Wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

3. Wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit diesen Gegenständen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.

4. Wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zwecke hat. Dabei kann in dem Urteil auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. In dem Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Das Vorgehen gegen die Preistreiber.

Im Publikum wird jetzt lebhaft erörtert, wie die Tatfrage, ob zu hohe Preise gefordert worden sind, entschieden werden kann. Eine gute Handhabe wird ja darin bestehen, daß das System der Höchstpreise weiter ausgebaut und durch gemeindliche Anordnung auch auf den Kleinhandel ausgedehnt wird. Daneben wird allerdings eine Kontrolle ausgeübt werden müssen, die die Großhändler gegenüber den Herstellern, die Kleinhändler gegenüber den Großhändlern und die Verbraucher gegenüber ihren Lieferanten anwenden sollten. Dabei wird ja manches Üble, manche Verdächtigung und manche unwahre Beschuldigung unterlaufen. Im Interesse der strengen Durchführung der Verordnung und einer durchgreifenden Besserung der Verhältnisse wird man aber auf die Mitarbeit des Publikums nicht verzichten können. Zu dem Thema erhalten wir folgende Zuschrift aus einer kleinen rheinischen Stadt:

Trotz reicher Heuernte wurde heute hier von einer großen Meierei für das Pfund Butter 2,05 M verlangt. Auf telephonische Rückfrage bei der Meierei, ob der Preis richtig sei, erhielt ich zur Antwort, wenn es ihnen zu viel ist, dann kaufen sie keine Butter, wir können sie nicht anders liefern. In gleicher Zeit kam eine Buttersendung aus Holstein bei mir an, für die nach Hamburger Marktnotierung 1,90 M für das Pfund verlangt wurde. Liegt hier eine Preistreiberei vor, wie sie der Bundesrat treffen will, entsteht die Frage, wie kann ich es feststellen, und wie und wo finde ich Schutz dagegen. Die Ortsbehörden auf dem Lande sind nicht geeignet, ihn zu gewähren. Der Herr Ortsvorsteher liefert vielleicht seine Milch an die Meierei und ist somit an ihrem Gewinn interessiert. Eine Anfrage oder Anzeige bei ihm würde nichts nützen. Die Absicht des Bundesrats wird aber nicht erreicht, wenn das kaufende Publikum nicht dabei mitwirken kann. Es muß eine Behörde geben, dem es seine Mitteilungen machen darf, ohne daß der Anzeigende durch den Lieferanten boykottiert werden kann. Name und Anschrift der Behörde müßten durch die Zeitungen immer wieder bekannt gegeben werden und, was selbstverständlich ist, auch die Höchstpreise, die die Lieferanten jeweilig nehmen dürfen. Ohne Kenntnis der letztern kann niemand beurteilen, ob das, was für eine Ware gefordert wird, berechtigt ist oder nicht. Findet eine solche Veröffentlichung nicht statt, dann wird eben weiter gewurstelt, die Not um die unentbehrlichen Nahrungsmittel wird trotz Bundesrat weiter gesteigert.

Die gegebene Behörde zur Feststellung des Tatbestandes und zur Weitergabe an die Strafgewalt wäre u. E. in den Städten die Stadtverwaltungen und auf dem Lande die Landräte.

Lebensmittelpreise und Kleinhandel.

Im Landesauschuß Rheinland und Westfalen des Reichs-deutschen Mittelstandsverbandes fand eine Sitzung statt, die sich eingehend mit den Lebensmittelpreisen befaßte. Das Bestreben, energische Maßnahmen gegen Lebensmittel-Wucher zu ergreifen, findet im gesamten Mittelstande und insbesondere im Lebensmittelkleinhandel, der vornehmlich unter diesen Mißständen zu leiden hat, ungeteilten Beifall. Es wurde beschlossen, sich den Behörden zur Hilfeleistung bei der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und ein Arbeitsauschuß mit weitgehenden Vollmachten einzusetzen.

Obsternte-Segen.

◀ Vom Rhein-Main-Gebiet, 25. Juli. Erst der Krieg hat uns im vollen Umfange gelehrt, welche hohe Bedeutung dem Obst für unsere Volksernährung und wohl auch für die Volksgeundheit zukommt. Angesichts dessen sind die Meldungen besonders erfreulich, die jetzt aus den verschiedenen Obstgegenden des Rhein-Main-Gebietes über die Größe der noch zu erwartenden Ernten an Kern- und Steinobst eintreffen. So wird aus Oberhessen berichtet, daß dort in den Waldungen nach den letzten Regentagen ein solch reicher Segen an Himbeeren zu verzeichnen ist, wie seit langem nicht mehr. Außerdem stehe eine außerordentlich große Apfelernte bevor. Glänzende Ausichten hätten auch die Imker in diesem Jahr; ihre Vorräte an Gläsern reichten selten aus, um die Honigmengen zu fassen; sie müßten steinerne Töpfe und sogar Eimer hinzunehmen. Auch im Speßart soll eine außergewöhnlich reiche Obsternte zu erwarten sein, was schon daraus hervorgehe, daß der Zentner Fallobst (das bekanntlich zu der heuer so wichtigen Marmelade- oder Geleebereitung besonders geeignet ist), nur 2 M kostet. Auch die wichtigen Obstgebiete am Taunusgebirge, in der Mainebene und im Rheingau versprechen Ernteerträge, wie sie nur selten zu verzeichnen sind.

◊ Stettin, 25. Juli. Die städtische Verwaltung hat seinerzeit alle geeigneten freien Anlagestellen mit Gemüse und Kartoffeln bestellt. Der Erfolg ist glänzend; der Kohl ist günstig entwickelt, die Erbsen sind wider Erwarten vortrefflich gediehen, so daß die Schoten täglich zu vielen Zentnern von Verwundeten gepflückt werden können. Den täglichen Verkauf der Erzeugnisse haben Damen vom Nationalen Frauendienst übernommen.

• Bonn, 24. Juli. Zur Vereinfachung der Wirtshauskost hat der hiesige Oberbürgermeister eine Reihe von Vorschriften für die öffentlichen und privaten Speisehäuser erlassen. Feste Mittagessen dürfen nur zwischen 12 und 2 Uhr gegeben werden und außer Suppe höchstens zwei Gänge, darunter nur einen Fleischgang, enthalten. Auf die Gemüsekost soll überhaupt besonderer Wert gelegt werden, so daß die Tageskarte eine größere Auswahl von Gemüsen, Salaten und Obst enthalten muß. Von Fleischgerichten, Geflügel und Wild darf die Tageskarte nicht mehr als zwölf Arten aufzählen. Das gebratene Fleisch soll möglichst durch gekochtes ersetzt werden. Eine Auslegung der Frühstückskarte ist zu vermeiden, jedenfalls darf sie nicht mehr als zwei warme Fleischgerichte anbieten.

• M.-Gladbach, 23. Juli. Unter dem Einfluß des von der Stadt eingerichteten Verkaufs von Gemüse und Kartoffeln haben die Preise hierfür auf dem Wochenmarkt merklich abgenommen. Wenn sie noch eine gewisse Höhe einhalten konnten, so liegt das daran, daß das Angebot von der Nachfrage bei weitem überwogen wird. Angesichts der günstigen Witterung und der dadurch begünstigten Ernte ist jedoch mit einem weiteren Fallen der Preise zu rechnen.

Gegen den deutschen Lebensmittelwucher.

Die Verordnung des Bundesrates

zu Berlin, 26. Juli. (Priv.-Tel.)

Die Bundesratsverordnung gegen den Lebensmittelwucher, die Freitag vom Bundesrat verabschiedet worden ist, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauch vorenthalten, so kann das Eigentum auf sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Entscheidung dieser Behörde, falls die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, ist endgültig. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, soweit die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmspreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmspreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers, sofern der festgesetzte Uebernahmspreis 5 Prozent der Einkaufspreise übersteigt. Dieser ist einzuholen durch Vermittlung der Landeszentralbehörde. Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Ausland eingeführten Gegenständen gilt als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland. Es ist ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist. Der Uebernahmspreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoff sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn

enthalten oder solche Preise sich von einem anderen gewähren und vorschreiben läßt.

2. Wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

3. Wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit diesen Gegenständen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.

4. Wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zweck hat. Dabei kann in dem Urteil auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. In dem Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Die Gemeinde Wiener-Neustadt im Kampfe gegen die Lebensmittelteuerung.

Aus Wiener-Neustadt wird uns geschrieben:

Eine wichtige Gemeinderatsitzung fand Freitag abend statt. Auf der nur fünf Punkte zählenden Tagesordnung fand sich als erster Punkt: Bericht des Approvisionierungsausschusses über die Lebensmittelversorgung der Stadtgemeinde.

Vor Eingang in die Tagesordnung hielt Bürgermeister Prasek dem vor dem Feinde gefallenem Gemeinderat Genossen Franz Wahl einen ehrenden Nachruf und hob hierbei den Arbeitseifer des so früh Dahingerafften rühmend hervor. Der Nachruf wird dem Protokoll der Sitzung einverleibt werden. An Stelle des Genossen Wahl begrüßte der Bürgermeister den Ersahmann Gemeinderat Genossen Dobrovnik. In Erledigung der Tagesordnung gelangte nun zunächst ein Bericht des Approvisionierungsausschusses zur Vorlage, dem zu entnehmen ist, daß bis zum 1. d. die Stadtgemeinde 1.358.434,60 Kronen für Nahrungs- und Futtermittel verausgabt hat. An Fleisch wurden insgesamt bisher sieben Waggons eingeführt. Die Fleischversorgung ist das Schmerzenskind der Gemeinde. Hier kommen die Interessengegensätze zwischen den sogenannten Gewerbestimmen und den Arbeiter- und Mittelstandsparteien am schärfsten zum Ausdruck. Schon vor einigen Wochen beantragte unser Genosse Stadtrat Palka in der Kommission des Markts- und Schlachthofes die Errichtung städtischer Fleischstände auf Grund eines seinerzeit von den Sozialdemokraten im Plenum gestellten Antrages. Damals behielten die Jünger im Ausschuss die Oberhand und der Antrag im Gemeinderat lautete:

Die Errichtung von Detailfleischständen im städtischen Schlachthof wird abgelehnt.

Nach einem harten Kampfe unsererseits wurde dieser Antrag im Gemeinderat zu Fall gebracht und ein vom Genossen Stadtrat Palka mit Geschick vertretener Minderheitsantrag der Schlachthofkommission angenommen, wonach die Detailfleischschrotung am städtischen Schlachthof durchzuführen ist. Seit dieser Zeit haben die hiesigen Fleischhauer nichts unversucht gelassen, um die im Interesse des konsumierenden Publikums getroffenen Maßnahmen zu vereiteln oder, wo dies nicht gelang, wenigstens zu erschweren. So stellte sich bald heraus, daß die Ausschrotung am Detailmarkt nicht durchführbar sei. Besondere Schwierigkeiten erwuchsen mit dem eingeführten Gefrierfleisch. Die Fleischhauer lehnten die Ausschrotung unter allerlei Vorwänden ab und behaupteten, daß die Bevölkerung gegen dieses Fleisch voreingenommen sei. Ja man scheute selbst vor der Behauptung nicht zurück, daß das von der Stadtgemeinde eingeführte Fleisch zu einem großen Teile verdorben sei und der Wägenmeisterei übergeben werden mußte. Natürlich ist an dieser Behauptung kein wahres Wort; aber der Zweck der Fleischhauer, den mit der Lebensmittelbeschaffung betrauten Organen und Funktionären des Gemeinderates ihre Arbeit zu vereiteln, wäre bei einem Haare erreicht worden.

Der Approvisionierungsausschuss hatte bereits den Beschluß gefaßt, die Einfuhr von Gefrierfleisch einzustellen. Wird aber die Fleischzufuhr durch die Gemeinde eingestellt, dann ist das Ziel der ehrsamten Fleischer erreicht, dann aber Gnade Gott der konsumierenden Bevölkerung! So leicht aber dürfte der Erfolg der Fleischhauer nicht werden. Die sozialdemokratische Fraktion forderte, daß in die Tagesordnung der so rasch als möglich einzuberufenden Gemeinderatsitzung die Besprechung der Lebensmittelversorgung aufgenommen werde. Diesem Verlangen wurde stattgegeben und die Sitzung gab unseren Genossen im Gemeinderat Gelegenheit den Standpunkt

der Konsumenten mit Schneid zu vertreten. Zu dem Bericht ergriff Vizebürgermeister Genosse Ofenböck das Wort und besprach zunächst die Möglichkeiten, die in der Fleischversorgung der Stadt eingetreten seien. Es sei begreiflich, daß sich der Unmut der Bevölkerung gegen die Stadtvertretung kehre. Wir für unsere Partei haben jedoch keine Lust, uns als Prügelelnaben für die mangelhafte Organisation der Fleischversorgung durch die kompetenten höheren Stellen herzugeben. In Besprechung der Fleischversorgung hielt Genosse Ofenböck den Fleischern ihr ganzes Sündenregister vor, das er als brutalen, nackten Egoismus, tapeziert mit etwas Patriotismus, bezeichnete. Um die Verantwortung der Parteien festzustellen, handle es sich heute; die Fleischversorgung muß nicht nur ausrecht bleiben, sondern erweitert werden. Wenn die Fleischhauer Vernunft annehmen, mit diesen, wenn nicht, ohne sie. Daher stelle er namens der sozialdemokratischen Fraktion den

Antrag: Der Gemeinderat beschließt: Der Approvisionierungsausschuss wird beauftragt, den Weiterbezug von Auslandsfleisch für die Stadtgemeinde sicherzustellen.

Die Ausschrotung findet durch Beauftragte oder in Regie der Stadtgemeinde in eigens zu errichtenden Fleischverkaufsständen am Hauptplatz und eventuell an anderen geeigneten Plätzen statt. Im Bedarfsfall ist der Einkauf von Lebendvieh, Schlachtung und Ausschrotung in eigener Regie durchzuführen.

Nach dreistündiger Debatte, in die von unserer Seite die Genossen Stadtrat Palka und Gemeinderat Schuboschik wirkungsvoll eingriffen, wurde der Antrag einstimmig angenommen, dazu noch ein Zusatzantrag des Stadtrates Genossen Palka, betreffend Maßnahmen über die Festsetzung von Obstpreisen.

Dem energischen Eingreifen unserer Fraktion ist es also unbestritten zu danken, daß die Bäume der Fleischhauer etwas gestutzt wurden, bevor sie in den Himmel wuchsen. Jedenfalls bewähren sich die roten Umsturzmänner im Neustädter Rathaus als verlässlicher Schutz für die Bevölkerung.

Der Economist.

Die Bekämpfung von Preistreibern.

Von einer maßgebenden Stelle.

Wien, 26. Juli.

In Oesterreich-Ungarn und in Deutschland nimmt man den Kampf gegen die Preistreibern in verschärfter Form auf. Das Ziel ist in beiden Reichen dasselbe, der formelle Weg ein verschiedener. In Deutschland mußten die zahlreichen Verfügungen, welche Militärkommanden und andere amtliche Stellen im eigenen Wirkungskreise getroffen hatten, durch einheitliche Normen des Bundesrates ersetzt werden. Dort hat der Bundesrat jetzt erst die rechtliche Grundlage gegen Preistreibern und die spekulative Anhäufung von unentbehrlichen Bedarfsartikeln geschaffen. In Oesterreich bestehen die juristischen Waffeln zu einer wirksamen Bekämpfung der leider so häufigen und im Kriege besonders empfindlichen Auswüchse teils in früheren Gesetzen, teils in der bei Kriegsbeginn erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, und die meisten der entscheidenden Verfügungen, die der Bundesrat jetzt erlassen hat, sind in Oesterreich bereits seit Kriegsbeginn geltendes Recht. Ihren wirklichen Wert erhalten Gesetze und Verordnungen aber selbstverständlich erst durch die Praxis, und es ist kein Zweifel, daß die bestehenden Verfügungen bei einer entsprechenden Handhabung zureichen würden, um bei tatkräftiger Mitwirkung des Publikums wenigstens die ärgsten Ausschreitungen in der Preisbildung zu verhindern. Deshalb ist auch der gestern veröffentlichte Erlaß des Ministeriums des Innern gegen die Preistreibern von den geltenden Bestimmungen ausgegangen, die er jedoch wirksam angewendet wissen will. Denn die zum Schutze der Konsumenten in Oesterreich bestehenden Normen sind entweder, wie dies bei einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung der Fall war, gar nicht in die Praxis umgesetzt worden oder nur in beschränktem Umfange und nicht mit der bei einem so tief sitzenden Uebel nötigen Allgemeinheit und Strenge.

Schon die Gewerbeordnung enthält zweckentsprechende Normen, um die Konsumenten vor Benachteiligung durch übermäßige Preisforderungen bei unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen zu schützen. Der § 51 setzt fest, „daß für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, Maximaltarife festgesetzt werden können“. Eine sehr nützliche Bestimmung, die nur durch Nichtgebrauch außer Wirksamkeit gekommen ist und auf die der Erlaß des Ministers des Innern wieder zurückgreift, ist im § 52 niedergelegt, in welchem es heißt, „daß die Gewerbebehörde für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe ... die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen hat“. Man sieht gerade hier, was es bedeutet, wenn man gesetzliche Bestimmungen in der Praxis verfallen läßt. Diese Norm der Gewerbeordnung ist jahrzehntelang fast gar nicht mehr angewendet und damit dem Publikum auch in Friedenszeiten eine gewisse Kontrollmöglichkeit über Preisansprüche entzogen worden. Vor einer Ueberschreitung ersichtlich gemachter Preise wird sich ein Verkäufer denn doch eher hüten, und er wird übermäßige Preisansprüche leichter stellen und auch leichter bewilligt erhalten, wenn das kaufende Publikum keinen Anhaltspunkt dafür besitzt, welcher Preis gefordert werden darf. Die Kontrollmöglichkeit hatte man somit schon seit dem Jahre 1883, aber man hat sich in der Praxis um diese Norm nicht mehr gekümmert.

Die Strafbestimmungen, die der Bundesrat gegen Preistreibern und auch gegen die spekulative Anhäufung von Bedarfsartikeln getroffen hat, sind bei uns schon geltendes Recht, teils durch die Verordnung vom 1. August 1914, teils durch das Strafgesetz. Es wird vielleicht nicht ohne Nutzen sein, diese Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung, deren allgemeine und richtungslose Anwendung den gestern veröffentlichte Erlaß des Ministeriums des Innern fordert, nochmals in Kürze herauszugreifen. Nach § 7 wird eine offenbar übermäßige Preisforderung für unentbehrliche Bedarfsgegenstände als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Ein Rückfall wird als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und einer eventuellen Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen geahndet. Nach § 8 wird der Verkauf, die Einschränkung der Erzeugung oder des Handels unentbehrlicher Bedarfsgegenstände oder die Anwendung irreführender Mittel zum Zwecke von Preistreibern als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre (das gleiche Maximum wird jetzt in Deutschland verfügt) und eventuell einer Geldbuße bis zu 20.000 Kronen bestraft. Wie dies in Deutschland jetzt vom Bundesrate angeordnet wird, sieht die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 den Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte vor. Sie bestimmt ferner, daß auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden kann. Der § 482 des Strafgesetzes verfügt folgendes: Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkauf feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabsorgen sich weigern, sind sie einer Uebertretung schuldig und das erste Mal mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Kronen zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Das juristische Rüstzeug zum Kampfe gegen Preistreiberien wäre somit vorhanden und wenn diese Bestimmungen gegen jedermann, der übermäßige Preisforderungen stellt, möge er Produzent, Händler oder Kleinverkäufer sein, angewendet werden, müßten sie wenigstens in einem gewissen Umfange zu einem Erfolge führen. Leider hat die Strafgehalt der Verordnung vom 1. August 1914 gerade jene nicht erfaßt, von denen die Teuerung in erster Linie ausgeht, die sich aber einen scheinbar gesicherten Horst erbaut haben, von dem aus sie der Bewegung unangefochten folgen. Ihre eigenen Großabnehmer werden sich umso mehr hüten, die mächtigen Lieferanten zu verstimmen, als die ersteren in der Lage sind, den Druck, den sie ertragen müssen, auf ihre Konsumenten abzuwälzen. Diese vom Standpunkt starker Interessentengruppen gewiß sehr zweckentsprechende Betriebs- und Handelstechnik hat sie in Verbindung mit großer kaufmännischer Erfahrung und der gesteigerten Fähigkeit, Klippen zu umgehen, vor Verantwortungen bewahrt, die bisher fast nur der Kleinverkäufer vermöge seiner unmittelbaren Berührung mit dem Publikum zu tragen hatte. Da das Recht für alle gelten muß, ist nicht einzusehen, warum sich nicht die Machtmittel des Staates auch auf Vertreter großer Organisationen erstrecken sollen. In dieser Richtung wäre sowohl eine Verstärkung der Staatsaufsicht bei den Kartellen, als auch die Heranziehung einzelner Persönlichkeiten zur Verantwortung bei Preistreiberien ins Auge zu fassen. Man hört bei der ersten Anregung vielfach das Gegenargument, daß ein Staatsbeamter Männern des praktischen Lebens, die mit einem sehr starken Rüstzeug für die Führung von Geschäften ausgestattet sind, als Aufsichtsorgan kaum gewachsen sein dürfte. Glücklicherweise besteht kein solcher Mangel an Talenten in der österreichischen Bureaufkratie, um eine derartige Aufsicht allgemein aufstellen zu können. Natürlich wird sich ein Staatsbeamter in diese Materie vielfach erst hineinarbeiten müssen; aber ein fähiger Beamter, der überdies den ausgesprochenen Willen hat, sich die Organisation, die er beaufsichtigen soll, nicht über den Kopf wachsen zu lassen und schon gar nicht mit ihr zu patzieren, wird wohl in diesem Kampfe, von der Machtfülle der Staatsgewalt unterstützt, manches erreichen können. Vielleicht entschließt man sich doch dazu, die Verantwortung nicht gerade bloß auf die mit dem Publikum in unmittelbarer Fühlung stehenden Detailverkäufer einzuschränken.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern hebt mit Recht die unbedingte Notwendigkeit der Mitwirkung des Publikums hervor, da die staatliche Strafgehalt ohne diese Mitarbeit der Bevölkerung selbst für einen teilweisen Erfolg nicht ausreichen würde. Wenn man beobachtet, wie die Gerichte jetzt gegen Preistreiberien reagieren, so ist eine Verschärfung ihrer Haltung unverkennbar, was zu begrüßen ist, weil sie der Einsicht über die Größe und Gefährlichkeit des Übels entspringt. Solange es sich nur um einzelne Verirrungen handelte, konnte die Strafe den Charakter einer Mahnung haben; unter den heutigen Verhältnissen muß sie dagegen als ernste Repressivmaßregel aufgefaßt werden. Die Gerichte werden sicher ihre Pflicht als Organe der Rechtsprechung erfüllen, aber das Publikum muß — und das strebt ja der Erlaß an — die Staatsgewalt durch eine tatkräftige Mitarbeit unterstützen. Die Reaktion der Käufer kann sich in verschiedenen Richtungen zeigen. Die eine besteht darin, daß man Artikel, deren Preis übermäßig verteuert ist, in so geringem Umfange als möglich kauft. Das hat allerdings eine Grenze bei notwendigen Bedarfsartikeln und den wichtigsten Lebensmitteln. Man kann den Fleischkonsum beschränken, aber man muß dafür einen Ersatz haben. Der Verbrauch von Fleisch ist tatsächlich zurückgegangen, und dieser Umstand wird im Zusammenhange mit behördlichen Maßregeln, die ergriffen worden sind, vielleicht doch eine gewisse Wirkung auf die Fleischpreise üben. Man steht auf dem Viehmarkte auffallenden Erscheinungen gegenüber, welche die Aufmerksamkeit der Behörde hervorgerufen haben. Man hat wiederholt beobachtet, daß, wenn der Auftrieb ein größerer war und die Preise eine rückgängige Tendenz zeigten, auf dem nächsten Viehmarkte sofort eine Verringerung des Auftriebes und eine Steigerung der Preise eingetreten ist. Dem sollte wurde der Boden aus-schlagen, als auf einem

der letzten Viehmarkte überaus viele Schweine vorhanden waren und die Preise eine sinkende Richtung einnahmen, dann aber vor dem nächsten Markte Besprechungen von Firmen stattfanden, um die Preise zu erhöhen. Gegen solche künstliche Preisvertenerungen wird man energisch einschreiten. Dazu ist aber auch eine zweite Form der Reaktion der Käufer notwendig, indem sich diese wehren, beim Einkauf mit dem Urteil nicht zurückhalten und dadurch Stimmung gegen die Preistreiberien machen. Bisher hat man sich feigend gefügt und entweder bedrückt den angeforderten übermäßigen Preis gezahlt, oder sich des Einkaufes enthalten, das heißt sich selbst Nahrung entzogen. Ganz besonders wichtig ist aber die Mitwirkung des Publikums durch Anzeigen. Es genügt einfach ein die näheren Umstände mitteilender Brief an das Gericht des Bezirkes, in welchem die Preistreiberie erfolgte. Natürlich darf man umgekehrt nicht über die Stränge schlagen und etwa aus anderen Ursachen, als aus jener der ehrlichen Bekämpfung von Preistreiberien, eine Anzeige erstatten. Wer dies aus redlichen Motiven tut, nützt damit allen Konsumenten, die ein Recht darauf haben, daß sie neben den natürlichen Preissteigerungen, die der Krieg bringt, nicht noch maßlose künstliche Preisansprüche erfüllen müssen. Was soll man beispielsweise dazu sagen, wenn in einem Kronlande Produzenten erklären, falls die Milch, die bis dahin 26 Heller gekostet habe, nicht auf 34 Heller steige, lohne der Verkauf an Parteien nicht, und man werde sie lieber den Schweinen vorsetzen. Tatsächlich sind die Preise in jener Gegend auf 34 Heller hinaufgegangen, ohne daß ein tieferer Grund hierfür vorhanden wäre. Die hohen Viehpreise haben wohl

beiwirkt, daß die Zahl der für den Milchbetrieb verwendeten Kühe abgenommen hat, aber die Gesteungskosten der Produktion haben sich nicht geändert. Die Preissteigerung wirkt wie eine Schraube ohne Ende und es tritt hierbei eine Verringerung eines jeden Relativitätsverhältnisses in den Preisen ein. Geht der Preis eines Artikels in die Höhe, findet der Erzeuger eines anderen, daß er den gleichen Vorteil erzielen müsse, gleichgültig, ob seine Produktionskosten zugenommen haben, beziehungsweise andere Gründe einer Erhöhung vorhanden sind oder nicht. Da heißt es bei den Konsumenten zu einer tatkräftigen Abwehr schreiten. An der Unterstützung der Staatsgewalt wird es gewiß nicht fehlen.

27./VII. 1915

Die Approvisionierung in der Kriegszeit.

Gegen die Preistreiberei.

Amtlich wird verlautbart:

In der jüngsten Zeit wurde der bürgerlichen Bevölkerung des öfteren in und außer der Presse empfohlen, beim Verkaufen ihrer Erzeugnisse zur Vermeidung einer Verfolgung wegen Preistreiberei einen Preis überhaupt nicht zu fordern, sondern den Kauflustigen nur zu fragen, was er für die Ware bezahlen wolle und den Handel dann nicht abzuschließen, wenn der gebotene Preis den Erwartungen nicht entspricht.

Auch ein solches Verhalten des Verkäufers, der die Ware nicht früher abgibt, als bis ihm der offenbar übermäßige Preis, den er vor Augen hat, geboten wird, begründet den Tatbestand der Uebertretung der Preistreiberei, und es wurden auch bereits viele Leute, die sich bei Verkäufen so benahmen, nicht nur an Geld, sondern auch mit Arrest empfindlich bestraft.

Aber auch jene, die in der geschilderten Weise zur Preistreiberei aneifern, laufen Gefahr, vom Strafgerichte verfolgt und besonders dann mit strengen Strafen belegt zu werden, wenn sie ihre Belehrungen an weitere Kreise in Druckschriften, Rundschreiben oder in Versammlungsreden richten.

Es kann daher nur eindringlich gewarnt werden, Ratsschläge solcher Art zu erteilen oder zu befolgen.

27. VII. 1915

Die Bekämpfung der Preistreiberei.

Offiziell wird mitgeteilt: In der jüngsten Zeit wurde der bürgerlichen Bevölkerung des öfteren in und außer der Presse empfohlen, beim Verkaufen ihrer Erzeugnisse zur Vermeidung einer Verfolgung wegen Preistreiberei einen Preis überhaupt nicht zu fordern, sondern den Kaufslustigen nur zu fragen, was er für die Ware bezahlen wolle, und den Handel dann nicht abzuschließen, wenn der gebotene Preis den Erwartungen nicht entspricht.

Auch ein solches Verhalten des Verkäufers, der die Ware nicht früher abgibt, als bis ihm der offenbar übermäßige Preis, den er vor Augen hat, geboten wird, begründet den Tatbestand der Uebertretung der Preistreiberei, und wurden auch bereits viele Leute, die sich bei Verkäufen so benahmen, nicht nur an Geld, sondern auch mit Arrest empfindlich bestraft.

Aber auch jene, die in der geschilderten Weise zur Preistreiberei aneifern, laufen Gefahr, vom Strafgerichte verfolgt und besonders dann mit strengen Strafen belegt zu werden, wenn sie ihre Belehrungen an weitere Kreise in Druckschriften, Rundschreiben oder in Versammlungsreden richten. Es kann daher nur eindringlich gewarnt werden, Ratschläge solcher Art zu erteilen oder zu befolgen.

Ungleiches Maß. Durch den Erlass des Ministers des Innern sind strenge Maßnahmen gegen die Zurückhaltung der Waren und gegen Preistreibereien angeordnet und zur Durchführung die Mithilfe des Publikums erbeten. Offenbar um die Dingfestmachung Schuldiger zu erleichtern, schreibt uns ein Geschäftsmann:

Fast täglich gibt es jetzt Gerichtsverhandlungen, in denen kleinere Gewerbetreibende wegen Preistreiberei oder wegen verweigerten Verkaufes von Lebensmitteln verurteilt werden. Nun frage ich: Dürfen die Herren Fabrikanten, Engrossisten, Kartellisten zc. ungestraft ihr Handwerk weiter treiben? Ist es denn nicht dasselbe, wenn diese Herren den Verkauf ihrer Waren an Gewerbetreibende mit der Begründung verweigern, daß man bei ihnen bis nun nicht Kunde war, oder daß die vorhandenen, nicht unbeträchtlichen Vorräte bereits „reserviert“ seien, was doch nach Ausspruch der Gerichte in der gegenwärtigen Zeit unzulässig ist? Ist es nicht auch Preistreiberei, wenn das Spirituskartell von neuen Kunden einen höheren Preis fordert, oder wenn die ungarischen Spirituslieferanten einen um 44 Kronen für den Hektoliter höheren Preis in Oesterreich fordern dürfen, als der Preis dort beträgt? Dürfen die Herren Zuckerkartellisten den Verkauf von Zucker an Gewerbetreibende verweigern, wenn sie noch so viel auf Lager haben? Zum besseren Verständnis sei erwähnt, daß das Spirituskartell, obwohl die Spirituserzeugung nur auf 75 Prozent eingeschränkt wurde und der Vorrat genügend ist, seinen Kunden entweder gar nichts oder ein ganz kleines Quantum liefert, so daß der größte Teil der Abnehmer gezwungen ist, den teuren ungarischen Spiritus zu kaufen, die Abnehmer also förmlich vom österreichischen Spirituskartell dem ungarischen Kartell in die Arme gejagt werden. Daraus entsteht also eine abermalige Spiritusverteuerung von 40 bis 44 Kronen für den Hektoliter. Es ist sonach kein Wunder, wenn bereits davon gesprochen

wird, daß das österreichische Spirituskartell die Absicht habe, die Preise mit dem ungarischen Kartell in Einklang zu bringen, das heißt auch hier wieder zu erhöhen. Ist das geschehen, so wird natürlich auch hier wieder genügend Spiritus zu bekommen sein, allerdings zu einem höheren Preise. Nun möchte ich nur noch fragen, ob sich nicht das löbliche Marktamt oder vielleicht der Herr Staatsanwalt veranlaßt fühlt, einzuschreiten. Mit der Bitte zc. B. F.

Die Kleinen, die man fängt, beklagen sich mit Recht, daß man die Großen laufen lasse. Die Kartellherren reden sich aus, daß sie auf Grund eines vereinbarten Versorgungsplanes zurückhalten oder „nicht liberieren“. Der Ministerialerlass sieht solche Ausreden nicht vor und nach unserer schon früher ausgedrückten Ueberzeugung haben sich Zuckerkartell und Zuckergrossisten, die vor den und während der Verhandlungen mit der Regierung eine künstliche Zuckerklemme erzeugt haben, in strafbarer Weise gegen die Kriegsnotverordnung vergangen.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Aus Kreisen der Kolonialwarenbranche wird uns geschrieben:

Die außerordentlich hohen Preise am Lebensmittelmarkt werden von den Verbrauchern mit Recht als drückend empfunden. Es ist viel von Lebensmittelwucher die Rede, und die Verbraucher sind leicht geneigt, dem Kleinhändler, mit dem allein sie in direkte Berührung kommen, die Schuld an den teuren Preisen zuzusprechen. Man kann aber statistisch nachweisen, daß die Aufschläge der Waren im Groß-Verkehr — also beim Einkauf von Fabrikanten, Großhändlern und landwirtschaftlichen Produzenten — erheblich höher sind, als bei den hiesigen Kleinhandelsfirmen. Der prozentuale Zuschlag zu den Einkaufspreisen ist, entgegen der allgemeinen Ansicht, keineswegs höher, sondern erheblich niedriger als in Friedenszeiten. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Kolonialwarenpreise im hiesigen Bezirk noch wesentlich höher sein, als dies jetzt der Fall ist. So betrug der Brutto-Neuzug, von dem alle Spesen, Miete, Gehälter usw. in Abzug kommen, z. B. an 1 Pfd. Erbsen früher bei einem Verkaufspreis von 23 bis 24 Pfg. durchschnittlich 18 Prozent, während heute bei einem Verkaufspreis von 60 Pfg. knapp 10 Prozent Aufschlag auf den Einstandspreis kalkuliert sind. Ähnliches gilt für viele andere Waren. Man kann direkt sagen, daß die hohe Preislage der Waren den Klein-Verkäufen in vielen Fällen schadet, durch nötige stark vermehrte Geldfestlegung und das große Risiko, das die stark erhöhten Preise bei rückgängigem Markte und Beschlagnahme mit sich bringen.

Schon seit Beginn des Kriegs werden die Preise einer Reihe der wichtigsten Lebensmittel und Gebrauchsartikel von den größten hiesigen Firmen und Organisationen in Form einer Preistafel, von deren Gestaltung die Lebensmittelkommission des Magistrats Kenntnis hat, in kurzen Zwischenräumen veröffentlicht. Ein Vergleich dieser Veröffentlichungen mit den Fabrikanten- und Großhandelspreisen und mit den Kleinverkaufspreisen anderer Großstädte läßt erkennen, daß die vorstehenden Ausführungen zutreffend sind. Man darf übrigens nicht außer Acht lassen die Beschaffungs-Möglichkeiten für viele, namentlich für Auslandswaren einschneidende Veränderungen erfahren haben. Solange ein Artikel nicht beschlagnahmt und durch Höchstpreise gesetzlich geregelt wird, ist für den Kleinhandel, auch in seinen bestorganisierten Formen, ein Einfluß auf die Preisbildung am Großmarkt zurzeit unmöglich.

Die Kleinverkäufer am hiesigen Platz haben übrigens bei den Behörden selbst schon frühzeitig Höchstpreise für die wichtigsten Waren gefordert und die Einführung derselben mit Freude begrüßt. Es wäre zu wünschen, daß die Regierung in diesem Jahr rechtzeitig für Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen, Linsen, für Gersten- und Haferfabrikate usw. sinngemäße Höchstpreise noch vor Beginn der Fabrikation festsetzt. Wenn dies aber nicht schleunigst geschieht, ist zu befürchten, daß die Preisbildung durch übertriebene Forderungen der Produzenten und das Eingreifen wilder Spekulantent wieder zum Schaden des Kleinhandels und der Verbraucher zu bedauerlichen Auswüchsen führen wird.

Unterredung mit dem Ackerbauminister.

Der Kampf gegen die Teuerung.

Aus allen Enunziationen der Regierungsstellen geht hervor, daß die Staatsverwaltung sich entschlossen zeigt, nunmehr mit allen Mitteln und mit allem Nachdruck den unrealen und gewissenlosen Machenschaften der Preistreiber einen Damm zu setzen. Erst am letzten Samstag veröffentlichten wir Äußerungen des Justizministers Geheimen Rates Dr. Ritter v. Söhenburger, von dem einer unserer Mitarbeiter erfuhr, daß sich die Gerichte voll und ganz der Gefahren bewußt sind, die aus den Preistreiberereien dem Gemeinwohl drohen. Der Justizminister fügte hinzu, daß die öffentlichen Ankläger gewiß nicht ermangeln werden, von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, falls sich gleichwohl noch ab und zu eine unangebrachte Milde gegen Preistreiber geltend machen sollte.

Gestern nun hatte einer unserer Mitarbeiter die Ehre, vom Ackerbauminister Geheimen Rat Franz Jenker empfangen zu werden. Der Minister äußerte sich unserem Vertreter gegenüber über die von der Regierung getroffenen und in Aussicht genommenen Maßnahmen der Staatsverwaltung betreffend die Bekämpfung der Teuerung von Vieh und Fleisch wie folgt:

„Die Bekämpfung der Teuerung ist vielleicht bei keinem Artikel so schwierig wie bei Vieh und Fleisch. Haben die Viehpreise schon mit Rücksicht auf den enorm gesteigerten und plötzlich auftretenden Bedarf der Seeresverwaltung nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage eine stark und konstant steigende Tendenz gezeigt, so wurde diese Aufwärtsbewegung noch dadurch künstlich verschärft, daß die Notwendigkeit der Beschaffung so bedeutender Mengen an Schlachtvieh einer großen Anzahl berufsfremder Elemente die Gelegenheit bot, sich im Viehgeschäft zu betätigen. Diese Leute trachteten nun unter Anwendung aller erlaubten und vieler unerlaubter Mittel, möglichst viel Vieh in die Hand zu bekommen, und überboten sich gegenseitig, um die Landwirte zum Verkaufe zu veranlassen, — waren sie doch bei diesem Vorgehen eines stetigen Steigens der Preise und damit ihres Gewinnes sicher.

Diesem Treiben wurde im Interesse der Landwirtschaft, der Fleisch- und Milchversorgung und nicht zuletzt des soliden Viehhandels durch die mit der Ministerialverordnung vom 8. Mai verfügte Regelung des Viehhandels ein Riegel vorgehoben. Abgesehen von diesem unrealen Treiben gewissenloser Spekulanten wurden aber die Viehpreise auch durch die außerordentlich erschwerte und verteuerte Haltung, zu der der Leute- und Futtermangel führten, auf natürlichem Wege ungemein gesteigert. Diese abnorme Erhöhung der Viehpreise wird von der Landwirtschaft durchaus nicht mit resloser Befriedigung aufgenommen, da natürlich die Beschaffung der Ersatzstücke, insbesondere der Zugochsen, auch nur zu den hohen Preisen erfolgen kann.

Da die Erstellung von Höchstpreisen gerade für Vieh und Fleisch auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, kann der Kampf gegen die Preisteigerung für Vieh und Fleisch, nachdem eine der Grundursachen beseitigt ist, nur mit zwei Waffen aussichtsvoll geführt werden, und zwar durch Erleichterung des Importes aus dem Zollausland, zu welchem Zweck die Einfuhrzölle suspendiert wurden, und durch eine entsprechende behördliche Überwachung der Vieh- und Fleischmärkte, wozu alle Einleitungen getroffen sind. Auch auf diesem Gebiete bedarf es übrigens einer gewissen Mitwirkung des Publikums, wie sie im allgemeinen durch einen in der Tagespresse veröffentlichten Erlaß des Ministeriums des Innern als notwendig bezeichnet wurde.“

(Verurteilungen wegen Preistreiberei.)

Der Gemüseverkäufer Franz Müller und dessen Frau Marie waren gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Eblander in Margareten wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie, obzwar die Amtsorgane auf dem Naschmarkt den Hauptesssalat in Bündeln zu 30 Stück mit 1 K. 60 S. ausgerufen und notiert hatten, für ihre mittelgute Ware 2 K. verlangt hatten. Als der Marktkommissär die Beschuldigten aufforderte, den Salat zum Marktpreis zu verkaufen, weigerte sich das Ehepaar und besonders die Frau, indem sie schrie: „Ich verkauf überhaupt mein Salat net!“ Da die Markthändler Miene

machten, mit ihrer Ware abzugeben, wurde der Salat von Amts wegen zum Marktpreis verkauft. Der Angeklagte Müller war gestern ganz entrißet, daß seine Ware als mittelgut bezeichnet werde, und sagte: Es war Prima-Hauptesssalat; die Leute hab'n sich um den Salat g'risen und haben selbst 2 K. boten. — Richter: Ich gebe Ihnen zu, daß Ihr Salat ganz ausgezeichnet war, aber auch Prima-salat kostete damals 1 K. 60 S., und wenn Sie 2 K. dafür verlangen, so ist das eine Auswucherei! — Angekl.: Die Kommissär bestimmen den Preis, und der schlechten Salat hat, macht das Geschäft dabei. — Richter: Von woher sind Sie denn? — Angekl.: Mir kommen aus Kaiser-Ebersdorf. — Richter: Es ist nicht notwendig, daß Sie zu dem Zweck hieher kommen, um die Wiener Bevölkerung noch mehr zu schinden! — Angekl.: Meine Frau hat wollen, daß i den Salat hamfähr, der Marktkommissär hat aber g'sagt: „Was auf den Markt kommt, muß hier verkauft werden.“ Mir haben 's nicht erlauben wollen, aber man hat uns den Salat um 1 K. 60 S. verkauft, wiewohl die Leute mir 'n um 2 K. aus der Hand g'risen hätten! — Richter: Es ist nur bedauerlich, daß man nicht genug Augen für diese Ausbeuter haben kann! Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Haeller beantragte die strengste Bestrafung der beiden Angeklagten. Der Richter verurteilte die Angeklagten wegen Preistreiberei zu je einer Woche Arrest. — Angekl.: „Ich beruf! Ich hab' kein' Straf verdient, und i werd' nachweisen, daß mein Salat prima war.“

Vor demselben Richter war die Gärtnerin Marie Gadera angeklagt, weil sie auf dem Naschmarkt das Bund Hauptesssalat um 3 K. verkauft hatte, gegenüber dem Höchstpreis von 1 K. 60 S. Das Urteil lautete auf vierzehn Tagen Arrest.

Die Inhaberin einer Naschmarktfirma und Hoflieferantin Anna Türker war vor dem Margaretnrer Bezirksrichter Dr. Michler angeklagt, weil sie im Juni heurige Erdäpfeln, die sie mit 31 K. pro 100 Kilogramm gekauft, mit 76 S. pro Kilogramm verkauft hatte. Die Angeklagte verantwortete sich damit, daß sie erst nach dem Verkauf der Erdäpfel die Faktura bekommen und den Uebergewinn per 1200 K. dem Kriegsfürsorgeamt überwiesen habe. Das mußte aber der Angeklagten nichts und sie wurde wegen Preistreiberei zu fünfhundert Kronen Geldstrafe verurteilt.

Vor demselben Richter hatte sich auch die Großhändlerin Marie Garbalk vom Naschmarkt zu verantworten, weil sie heurige Erdäpfeln, die sie 26 S. pro Kilogramm kosteten, um 60 S. pro Kilogramm verkaufte. Die Angeklagte berief sich darauf, daß nicht sie, sondern ihr Geschäftsführer Josef Pfeil die Erdäpfeln verkauft habe, da sie abwesend war. Der Richter sprach die Frau frei und verurteilte den Geschäftsführer zu dreihundert Kronen Geldstrafe.

Vor dem Diefinger Bezirksrichter Dr. Fuhrmann war der Kaufmann Heinrich Bolle wegen Preistreiberei angeklagt, weil er Maismehl, das ihn 78 S. kostete, um 1 K. 30 S. verkauft hatte. Der Angeklagte erklärte, daß er nur die Konjunktur ausgenützt habe; er habe nicht billiger als die Konkurrenten verkaufen können. Der Richter verurteilte ihn zu fünfhundert Kronen Geldstrafe. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete die Berufung an, weil nicht Gewerbeverlust ausgesprochen wurde.

Vor dem Bezirksgericht Margareten wurde der Bäckermeister Johann Brünner, der Gerstenmehl um 80 S. pro Kilogramm verkauft hatte, zu zweihundert Kronen Geldstrafe verurteilt. — Der Kaufmann Moiz Tuschek, der Schichtseife, die den aufgedruckten Preis von 12 S. trug, um 18 S. verkauft hatte, wurde zu vierzig Kronen Geldstrafe verurteilt.

Aus dem Gerichtssaale.

Preistreiber und Lebensmittelwucherer.

Der teure Hauptkopsalat.

Franz Müller und dessen Frau Marie waren gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Edlaue r (Margareten) wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie, obwohl die Amtsborgane am Naschmarkt den Hauptkopsalat in Bündeln zu dreißig Stück mit 1 Krone 60 Heller ausgerufen und notiert hatten, für ihre mittelgute Ware zwei Kronen verlangten. Als der Marktkommissär die Beschuldigten aufforderte, den Salat zum Marktpreise zu verkaufen, weigerte sich das Ehepaar und besonders die Frau, indem sie schrie: „Ja...! Ich verkauf überhaupt mein Salat nicht!“ Da die Markthändler Miene machten, mit ihrer Ware, um die große Nachfrage war, abzugeben, wurde der Salat von Amts wegen zum Marktpreise verkauft. Der Angeklagte Müller war gestern ganz entrüstet, daß seine Ware als mittelgut bezeichnet werde. „Es war Prima-Hauptkopsalat, die Leute haben sich um den Salat gerissen und haben selbst zwei Kronen 'boten.“ — Richter: Ich gebe Ihnen zu, daß Ihr Salat ganz ausgezeichnet war, aber auch Primasalat kostete damals 1 Krone 60 Heller und wenn Sie zwei Kronen dafür verlangen, so ist das eine Auswucherei. — Ang.: Die Kommissäre bestimmen den Preis und der, der schlechten Salat hat, macht das Geschäft dabei. — Richter: Von woher sind Sie? — Ang.: Mir kommen aus Kaiser-Ebersdorf. — Richter: Es ist nicht notwendig, daß Sie hierher kommen, um die Wiener Bevölkerung noch mehr zu schinden. — Ang.: Meine Frau hat wollen, daß i den Salat heimführ, der Marktkommissär hat gesagt: Was auf den Markt kommt, muß hier verkauft werden. Mir haben's nicht erlauben wollen, den Salat wegzuführen, haben mir ihn um 1 Krone 60 Heller verkauft, wiewohl die Leute mir ihn um zwei Kronen aus der Hand gerissen haben. Andere sind weggefahren mit ihren Sachen. — Richter: Es ist nur bedauerlich, daß man nicht genug Augen für diese Ausbeuter haben kann.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Haeller beantragte die strengste Bestrafung der beiden Angeklagten. Der Richter verurteilte die beiden Angeklagten wegen Preistreiberei zu je einer Woche Arrest. — Ang.: Ich beruf. Ich hab' keine Strafe verdient und i werd' nachweisen, daß mein Salat Primasalat war.

Zuttermehl oder Gerstenmehl?

Zwei Frauen, die beim Marktstand des Ehepaares Berta und Maximilian Max am Markt in der Niederhofsstraße angebliches Gerstenmehl zum Preise von 1 Krone 10 Heller gekauft hatten, erstatteten die Anzeige, daß das gekaufte Mehl vermutlich kein Gerstenmehl war, obgleich auch für Gerstenmehl der Preis als enorm bezeichnet werden müßte, da dieses mit 56 Heller notierte. Die Prüfung ergab, daß das von beiden Käuferinnen vorgesehene Mehl schlechtes Zuttermehl war, das zum menschlichen Genuß überhaupt nicht taugt. Infolgedessen war gestern beim Bezirksgericht Margareten das Ehepaar wegen Preistreiberei und wegen fälschlicher Bezeichnung eines Lebensmittels angeklagt. Maximilian Max bestritt, daß er Zuttermehl verkauft habe. Das Mehl habe er selbst von Karl Desterreicher als Gerstenmehl gekauft und als Gerstenmehl weiter verkauft. Merkwürdig ist es, meint der Angeklagte, ich hab' an hunderte Personen Mehl verkauft und nur die zwei haben die Anzeige gemacht. Niemand hat mir Mehl zurückgebracht oder sich beschwert. — Richter Doktor Edlaue r: Das ist kein Beweis. Tausende werden bewuchert und Einer erstattet endlich eine Anzeige. Aber selbst, wenn das Mehl Gerstenmehl wäre, läge noch eine Preistreiberei vor.

Der Richter konstatirt aus der vorliegenden Rechnung, daß das beanstandete, von Desterreicher verkaufte Mehl keineswegs als Gerstenmehl, sondern schlechthin als Mehl bezeichnet ist. — Ang.: Ich hab' es als Gerstenmehl gekauft.

Der Richter vertrat die Verhandlung, um den Verkäufer des Mehls Karl Desterreicher zu vernehmen.

Uebermäßig hohe Kartoffelpreise.

Vor dem Margareten Bezirksrichter Dr. Michler hatte sich die Hosslieferantin Anna Tür r, die Inhaberin der größten Naschmarktfirma, wegen Preistreiberei zu verantworten. Nach einer Anzeige des Marktamtes hat Anna Tür r am 13. Juni heurige Erdäpfel zu dem horrenden Preise von 76 Heller per Kilogramm verkauft. Bei der Verhandlung bekannte sich die Angeklagte nicht schuldig. Sie habe die Erdäpfel von Triest bekommen. Infolge des Krieges mit Italien sei die Faktura verspätet eingetroffen und die Beschuldigte sei selbst entsetzt gewesen, als sie nach Eintreffen der Rechnung bemerkte, daß ihr für die Waren für 100 Kilogramm nur 31 Kronen berechnet wurden. Sie habe ihrem Geschäftsführer auch gleich den Auftrag erteilt, den Uebergewinn im Betrage von 1200 Kronen dem Kriegsfürsorgeamt zu übermitteln und dies sei auch tatsächlich geschehen. Der Marktkommissär Ludwig Hruttscha bestätigte, daß der Geschäftsführer der Frau namens Steirer zu ihm gekommen sei und gesagt habe: „Meine Chefin sagte mir: Verkaufen Sie die Erdäpfel um 76 Heller bis die Faktura kommt und behalten Sie einstweilen die Lösung; den Uebergewinn schicken Sie dem Kriegsfürsorgeamt ein.“

Der Richter verurteilte Anna Tür r zu fünfhundert Kronen Strafe.

Vor demselben Richter stand des gleichen Deliktes wegen die Engrosstiftin Marie Harbulik, die ebenfalls am Naschmarkt ihren Standplatz hat. Sie hat Kartoffel zu übermäßig hohen Preisen verkauft. „Mein Gott“, sagte die Frau, „mein Geschäftsführer hat für das Kilo 60 Heller verlangt, ich wußte nichts davon.“ Die Anklage wurde nun auf den Geschäftsführer Josef Pfeiler ausgedehnt. Auch dieser bekannte sich nicht schuldig. Er habe nicht wissen können, daß die Preise für Erdäpfel so fallen würden. Erst nach Eintreffen der Faktura habe er gesehen, daß die Erdäpfel mit 26 Heller berechnet worden waren.

Der Richter sprach Marie Harbulik frei, verurteilte hingegen den Geschäftsführer Josef Pfeiler zu dreihundert Kronen Geldstrafe.

Die Gärtnerin Marie Gadera hatte am Naschmarkt für minderwertigen Salat per Portion (30 Stück) 3 Kronen verlangt, trotzdem der Höchstpreis mit 1 Krone 60 Heller festgesetzt war. Das Urteil lautete in diesem Falle auf vierzehn Tage Arrest.

Die teure Schichtseife.

Dem Kaufmann Alois Tuschek wieder wurde zur Last gelegt, daß er eingemachte Schichtseife, welche den aufgedruckten Preis von 12 Heller trug, um 18 Heller verkauft hatte. Bezirksrichter Dr. Michler (Margareten) verurteilte Alois Tuschek zu vierzig Kronen Geldstrafe.

Das teure Gerstenmehl.

Vor demselben Bezirksrichter stand auch der Bäckermeister Johann Brünner, weil er Gerstenmehl per Kilogramm um

80 Heller verkaufte. Der Angeklagte bekannte sich nicht schuldig. Er habe das Gerstenmehl für Weizenmehl eingetauscht. Die Frage des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs Dr. Haeller, ob er zu dem Tausche die gesetzlich notwendige Bewilligung hatte, verneinte Brünner. Hierauf wurde die Anklage auch auf Uebertretung der Mehlsperrevorschriften ausgedehnt. Der Richter erkannte Brünner im vollen Umfange der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu zweihundert Kronen Geldstrafe.

Vor dem Bezirksgericht Siebing (Richter Dr. Fuhrmann) hatte sich der Kaufmann Heinrich Wolle wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er das Kilo gelbes Weizenmehl mit 1 Krone berechnete. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Doktor Ragerer beantragte außer einer strengen Bestrafung auch die Verhängung des Gewerbeverlustes über den Angeklagten und den Verfall seiner Warenvorräte, da es nicht angehe, daß bei der an und für sich schon großen Teuerung die Waren ohne Rücksicht auf den Erhebungspreis zu einem um so viel höheren Preise verkauft werden. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu fünfhundert Kronen Strafe. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete wegen Nichtverhängung des Gewerbeverlustes die Berufung an.

* **Die Preistafeln.** Vielfach geben die Händler auf ihren Tafeln sogenannte Spannungspreise an, d. h. Mindest- und Höchstpreise für ein und dieselbe Ware, z. B.: „1 Mandel Eier 2,— bis 2,50 M.“ Das Polizei-Präsidium läßt solche schwankenden Angaben nicht zu, der Preis muß in allen Fällen zweifellos feststehen, also in dem erwähnten Beispiel etwa: „1 Mandel Kisteneier 2,— M., ausgewählte 2,25 M., Trinkeier 2,50 M.“ Das Verfahren einzelner Händler, welche die Angaben der abgestempelten Preistafel mit Kreide anschreiben, um die Preise bei deren Aenderung bequemer berichtigen zu können, hat die Behörde nicht gebilligt, da das laufende Publikum durch solche leicht verlöschbaren Preisangaben getäuscht werden kann. Diese Kreideanschriften sind demnach verboten, hingegen ist es zugelassen worden, daß Preistafeln mit einzelnen Aenderungen beibehalten werden dürfen, wenn die angefügte Berichtigung ebenfalls amtlich abgestempelt worden ist. Vielleicht zieht die Einführung der Preistafeln noch einen weiteren Fortschritt im Handelsverkehr nach sich, das ist die alte Forderung des Publikums, daß der Verkäufer sichtbar auf dem Ladentisch eine Waage aufstellen und auf Erfordern die Ware vor den Augen des Käufers vorwiegen muß.

* **Wie man Preistreibereien wirksam begegnet.** Ein Beispiel dafür, wie man ganz ungerechtfertigten Preistreibereien wirksam und ohne viel Schereien begegnet, hat heute ein Herr auf dem Naschmarkte gegeben: Der Herr verlangte bei einem Stande Pilze zu kaufen. Auf die Frage, was sie kosten, antwortete die Verkäuferin: „Diarz'g Kreizer, gnä Herr, 's Viarterl!“ Der Käufer ließ sich, ohne etwas zu sagen, ein halbes Kilogramm geben und bezahlte 1 Krone 60 Heller dafür, nahm die Pilze und ging auf die in nächster Nähe befindliche Marktamtssiliale, wo er sich um den geltenden Tagespreis für Pilze erkundigte. Es wurde ihm bestätigt, daß das halbe Kilo Pilze, das er kaufte mit 40 Heller (!) überzahlt sei. Der Käufer eruchte nun um die Begleitung eines Marktaufsichters und ging mit diesem zur Verkäuferin zurück, um die 40 Heller unrechtmäßig zuvielgeforderten Preises zurückzuerhalten. Die Verkäuferin versuchte sich auf „besonders ausgesuchte Ware“ auszureden, was den Käufer veranlaßte, die gekauften Pilze aus der Hülle zu entleeren, wobei sich alle Umstehenden überzeugen konnten, daß die Ware Durchschnittsware darstellte, da eine Menge Strünke und Bruchpilze zum Vorschein kamen. Wohl oder übel mußte die Verkäuferin dem Käufer ein halbes Kilo gute Pilze zum Preise von Krone 1.20 auswiegen. . . Die Sache war jetzt erledigt und machte auch auf die Umstehenden einen sehr guten Eindruck, denn auch sie erhielten die Pilze zum angemessenen Marktpreise. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß wir e i n a u s g e s p r o c h e n e s P i l z j a h r haben, daß bei Pilzen die berüchtigten „Ge-
stehungskosten“ sehr geringe sind und der Preis von Kronen 2.40 per Kilo Pilzlinge schon als unübertreibbarer Höchstpreis gelten muß. Die Marktbehörde wird gewiß darauf achten und bereitwillig Treibereien abstellen.

— (Gibt es eine Preistreiberei im Kaffeehause.) Zum ersten Male unter den zahlreichen Anklagen wegen Preistreiberei, die schon die Gerichte beschäftigten, lag gestern eine solche Anklage gegen einen Kaffeehausbesitzer vor. Das Bezirksgericht Hiebing (Bezirksrichter Dr. Fuhrmann) hatte über die Frage zu entscheiden, ob mit Rücksicht darauf, daß in den größeren Kaffeehäusern der Konsum der Speisen und Getränke den Gästen meist Nebensache, die Erholung und die Lektüre Hauptsache ist, von einer „Preistreiberei“ bei Erhöhung einzelner Speisen- oder Getränkepreise überhaupt die Rede sein kann. Angeklagt war der Besitzer des „Café Fid“ in der Linzerstraße, des größten Kaffeehauses in Wenzing, Johann Fid, gegen den ein Frühstücksgast die Anzeige wegen Preistreiberei erstattet hatte, weil ihm die Portion Butter mit 60 Heller berechnet wurde. Der Angeklagte erklärte, der Preis von 60 Heller sei, wenn man die Größe der Portion berücksichtige, durchaus angemessen. Sein Kaffeehaus sei noch billiger als andere im vornehmen Bezirke Hiebing; so koste bei ihm der „Schwarze“ nur 28 Heller, während er in einem Café vom gleichen Range in Hiebing — er nannte den Namen — 38 Heller koste. Der Richter bemerkte hinzu: „Das kann ich aus eigener Wahrnehmung bestätigen, denn ich bin Stammgast in diesem Kaffeehause.“

Der Angeklagte und der Verteidiger wiesen ferner darauf hin, daß die Lebensmittelpreise in einem Kaffeehause anders zu beurteilen seien als bei einem Lebensmittelhändler. Was in einem Lebensmittelgeschäft als relativ hoher Preis erscheinen könne, stelle sich in einem großen Kaffeehause, in welchem dem Gaste außer dem Kaffee auch noch eine reiche Auswahl von Zeitungs- und anderer Lektüre, Telephonbenützung, Nachschlagewerke usw. zur Verfügung stehen, als begreiflicher und angemessener dar. Der Gast habe sich selbst durch die geringfügigste Bestellung das Recht zum stundenlangen Aufenthalt im Kaffeehause erworben und er betrachte dasselbe auch als Erholungsort, in dem die Zerstreuung und die Zeitungslektüre an die erste Stelle treten, denen gegenüber die gebotenen leiblichen Genüsse fast nur eine sekundäre Rolle spielen. Allein selbst abgesehen hiervon, sei der Preis von 60 Heller für die Portion Butter schon deshalb kein übertrieben hoher, weil sie vor dem Kriege bei ihm schon 50 Heller gekostet habe und die durch die allgemeine Teuerung gebotene Preiserhöhung um 10 Heller eine durchaus angemessene sei.

Der Richter trug der Verantwortung des Angeklagten Rechnung, gab dem Antrage auf Erhebung, daß der Preis vor dem Kriege 50 Heller betrug, Folge und vertagte zu diesem Zwecke die Verhandlung.

— (Exemplarische Bestrafung wegen Preistreiberei.) Aus Baden bei Wien, 28. d., wird uns gemeldet: Gestern hatte sich vor dem Bezirksrichter Dr. Powalski die Grünzeughändlerin Barbara Sedla aus Oberwaltersdorf wegen Preistreiberei zu verantworten. Sie hatte in Blumau Kirichen von minderer Qualität, welche allgemein zum Preise von 80 und auch 60 Heller pro Kilogramm erhältlich waren, zu Kr. 1.60 pro Kilogramm verkauft. Die Angeklagte war geständig und wurde zu einer Woche Arrest verurteilt. Die Frau bat den Richter, ob die Arreststrafe nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden könne, was der Richter entschieden ablehnte. Das Bezirksgericht geht mit Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der Preistreibereien im Kurort und Badener Bezirke prinzipiell nur mit strengen Arreststrafen vor, um die Bevölkerung vor der wucherischen Ausbeutung unrentabler Geschäftsleute zu schützen.

Die Preistafeln für den Nahrungsmittelverkauf
müssen bekanntlich dem zuständigen Polizeiamt vorgelegt und von diesem durch Stempelaufdruck beglaubigt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf den fehhafsten, sondern auch auf den Markthandel. Da nun die Preise für Nahrungsmittel in den einzelnen Stadtteilen oft verschieden sind und die Händler ihre Waren auch auf den von ihrer Wohnstätte entfernter liegenden Wochenmärkten feilzuhalten pflegen, sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Preistafel von dem für ihre Wohnung oder für den betreffenden Markt zuständigen Polizeiamt abzustempeln ist. Wie wir an zuständiger Stelle hören, wird behördlicherseits gefordert, daß die Preistafel in dem Bezirk abgestempelt werden muß, in dem der Markt abgehalten wird. Eine weitere Streitfrage betrifft die sogenannten Spannungspreise, d. h. die Angabe von Mindest- und Höchstpreisen für ein und dieselbe Ware, z. B.: „1 Mandel Eier 2,00 bis 2,50 M.“ Das Polizeipräsidium läßt solche schwankenden Angaben nicht zu, der

Preis muß in allen Fällen zweifellos feststehen, also in dem erwähnten Beispiel etwa: „1 Mandel Risteneier 2 M., ausgewählte 2,25 M., Trinteier 2,50 M.“ Das Verfahren einzelner Händler, die die Angaben der abgestempelten Preistafel mit Kreide anzuschreiben, um die Preise bei deren Aenderung bequemer berichtigen zu können, hat die Behörde nicht gebilligt, da das laufende Publikum durch solche leicht verlöschbaren Preisangaben getäuscht werden kann.

20. IV. 1915

56

„**UDI VENE...**“ In der von Friedrich Jacobsohn herausgegebenen Zeitschrift „Die Schaubühne“ schreibt der Theatermann Max Epstein in einem Artikel „Die konservativen Juden“ wörtlich folgendes: „In England geht es den Juden viel besser als in Deutschland. Ein überzeugter Jude kann den Kampf mit England nur darum erträglich finden, weil England an der Seite Auslands kämpft. Für das Judentum muß in erster Linie die Frage maßgebend bleiben, wer seine Stammesgenossen am sichersten nach Zion zurückführt. Ein gläubiger Jude ist zuerst Jude, und dann erst Deutscher oder Engländer.“ — Stimmt! Es wird gut sein, sich diesen Ausschnitt wohl zu merken.

Neue Aufgaben der Gemeinde.

Aus einem Gespräche mit **Erg. Dr. Weiskirchner.**

Einer unserer Redakteure hatte heute die Ehre, ein längeres Gespräch mit Bürgermeister **Erg. Dr. Weiskirchner** über verschiedene Fragen wirtschaftlicher Natur zu führen, in dessen Verlauf sich der Bürgermeister wie folgt äußerte:

Zu Beginn des Krieges wurde das Verlangen gestellt, es möge zur Abstellung gewisser Uebelstände auf Grund der Gewerbeordnung Höchstpreise für den **Kleinhandel** festgelegt werden. Allerdings wurden dagegen auch sogleich schwere Bedenken erhoben, und man legte dar, daß Höchstpreise für den Detailhandel nur dann festgesetzt werden können, wenn auch Höchstpreise für den Engroßhandel bestehen, und daß insbesondere nur für solche Waren Höchstpreise normiert werden können, in deren Verkehr das Angebot die Nachfrage übersteigt oder mindestens das Gleichgewicht hält. Daß diese Bedenken völlig gerechtfertigt waren, hat sich bald in zwei Erscheinungen gezeigt.

In allen Städten, in denen Höchstpreise für den Kleinhandel bestimmt waren, mußten diese Preise fast Woche für Woche geändert werden, da die Preise im Großhandel stiegen und selbstverständlich niemand dem Detaillisten zumuten konnte, billiger die Waren abzugeben, als er sie selbst erkanden hatte. Weiter zeigte sich, daß die von der Regierung — allerdings zu spät — festgelegten Höchstpreise für Getreide und Mehl wirkungslos blieben, weil damals das Angebot geringer war, als die Nachfrage und unbefähigt um die Regierungsverordnung jedweder Preis, der gefordert wurde, auch bezahlt wurde. Die Dinge gediehen so weit, daß auch das österreichische Finanzministerium selbst für Getreide und Mehl weit über die Höchstpreise bezahlte und auch weit über die Höchstpreise abgab!

In der großen Öffentlichkeit wurde oftmals die Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen die Gemeinde **Wien** getroffen habe oder hätte treffen sollen, um der immer mehr fühlbar werdenden Preissteigerung und Teuerung zu begegnen. Vorerst einmal: Die allgemein verlangte Fixierung von Höchstpreisen nach der Gewerbeordnung ist nicht, wie man in der Bevölkerung vielfach annimmt, Sache der Gemeindeverwaltung; sie fällt vielmehr in den Wirkungsbereich der k. k. Statthalterei, die bei einem derartigen Vorgang Gemeindeverwaltung und Handelskammer zu hören hat.

Die Gemeinde **Wien** hat sich jedoch in anderer Weise bemüht, der Preissteigerung entgegenzutreten: Erstens einmal *via facti*. Die Gemeindefunktionäre besuchen die Märkte, bringen auf Regelung der Preise, das städtische Marktamt setzt auf den Märkten die Preise fest, die öffentlich bekanntgegeben werden, so daß das laufende Publikum über die Marktlage unterrichtet wird. Gerade in der jüngsten Zeit hat das städtische Marktamt die Preise für die Innerei bestimmt und die bei diesen Artikeln oben beginnenden Preissteigerungsversuche im Keime erstickt. Eine andere Wirksamkeit der Gemeinde liegt darin, daß die Stadtverwaltung Waren erstand und dann zu billigem Preise selbstverständlich wieder abgab — dies geschah mit Kohlen, Kartoffelverkauf usw. Und eine dritte Maßnahme der Gemeinde war, daß sie Waren kaufte und diese an Engroßisten mit privatrechtlicher Bindung der Detailpreise abgab. Und auch hier der Erfolg! So wurde bekanntlich die von Großspekulanten beabsichtigte Preissteigerung im Petroleumverkauf verhindert.

Nunmehr erwächst der Gemeinde **Wien** die Pflicht, auch auf dem **Zuckermarkt** einzugreifen. Und mit voller Berechtigung wünscht und erwartet man, daß die Regierung den Bestrebungen der Gemeindeverwaltung ihre tatkräftige Unterstützung leihe, die darauf abzielen, den breiten Massen den Zuckerkonsum zu billigen Preisen zu ermöglichen. Allerdings ist bei gewissen Artikeln, insbesondere bei jenen, in normalen Zeiten aus dem uns nunmehr feindlichen Ausland bezogenen Waren, eine Milderung der hart empfundenen Lage fast unmöglich; ebenso ist dies bei jenen Artikeln der Fall, bei denen eine Anhäufung aus begreiflichen Gründen ausgeschlossen erscheint. Rechnen man da zum Beispiel den regelmäßigen

Der Verkaufspreis nach den Gesehungskosten.

Wien, am 2. Juli.

Als die Gemeinde Wien vor einiger Zeit bekannt gab, daß es ihr infolge eines glücklichen Zufallsankaufes möglich sei, Kartoffel zum Preise von zwölf Kronen abzugeben — man mußte die Kartoffel in einer Markthalle abholen und daheim von den verdorbenen säubern —, da wurde dies mit Rücksicht auf die Marktpreise allgemein als eine wahre Wohltat kommunaler Kriegsfürsorge empfunden. Aber heute erfährt man aus einem Bericht über eine oberstgerichtliche Entscheidung, daß ein Wirtschaftsbefitzer zu vier Tagen Arrest und 40 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde, weil er anfangs März d. J. für hundert Kilogramm Kartoffel zehn Kronen gefordert und außerdem für das Ausklauben und die Zufuhr zur Bahn fünf Kronen berechnet hatte; die zweite Instanz sprach dann zwar den Wirtschaftsbefitzer frei, der Oberste Gerichtshof jedoch hat zu Recht erkannt, daß durch diesen Freispruch das Gesetz verletzt wurde. Der Wirtschaftsbefitzer, von dem man im März Kartoffel zum Preise von zehn Kronen oder, mit Einrechnung des Ausklaubens und der Zufuhr, zum Preise von 15 Kronen erhalten konnte, bleibt verurteilt als „Preistreiber“.

Unsere Hausfrauen dürften fragen: Wo ist dieser Wohltäter der Menschheit? Wo kann man ausgeklaubte Kartoffel um einen so geringen Preis erhalten? Wo begnügt man sich mit einem solchen „Bucherpreise“? — Wir müssen ihnen leider antworten: Wir wissen es nicht. Selbst wenn der Name des verurteilten Kartoffelbauern in dem gestern spät nachts den Blättern übermittelten Berichte nicht unterdrückt wäre, könnten wir die Neugier der Fragerinnen nicht stillen. Denn der Verurteilte, der anfangs März einem gewissen „Karl M.“ 1000 Kilogramm verkaufte, erklärte bereits dem nächsten Kunden „Franz W.“, der sich bei ihm meldete, er habe keine Kartoffeln mehr. Unsere Hausfrauen mögen sich daher mit dem beglückenden Bewußtsein, daß es strafwürdige Preistreiberei wäre,

wenn man von ihnen zehn Kronen für 100 Kilogramm Kartoffel verlangen würde, zufriedengeben und nach wie vor tapfer auf allen Märkten selbst für nicht ausgeklaubte Kartoffel — höhere, doppelt so hohe Preise zahlen. Sie haben dafür die Genugtuung, daß der Zehn-Kronen-Kartoffelbauer als Preistreiber prangerstehen muß.

Vorsätzliche Preistreiberei liegt vor, wenn „der Verkäufer Preise für seine Waren fordert, die gegenüber seinen Gesehungskosten offenbar übermäßig sind“, heißt es in der oberstgerichtlichen Begründung des Urteils über den Zehn-Kronen-Kartoffelbauer. Es ist gewiß beruhigend zu wissen, daß die Kenntnisse über die Gesehungskosten der Kartoffelfrucht so sehr Gemeingut zu sein scheinen, daß man sich in keiner Kanzleistube mehr ein K für ein U vormachen läßt. Es wäre nur zu wünschen, daß man über die Gesehungskosten aller Waren, nicht nur über die Ackerfrüchte, über die Früchte bäuerlichen Fleißes sich solche Kenntnisse verschaffe. Denn wenn die Pflicht zur Einhaltung eines gewissen Verhältnisses zwischen Gesehungskosten und Verkaufspreis nur für die Erzeuger „unentbehrlicher Bedarfsgegenstände“ bestünde, dann wäre es der größte Leichtsin, den Beruf eines Landwirtes zu wählen; denn er ist jener Beruf, der fast ausnahmslos nur „unentbehrliche Bedarfsgegenstände“ erzeugt. Das oberstgerichtliche Urteil erkennt dem Kartoffelbauer jeden Anspruch, sich nach der allgemeinen Preisbewegung zu richten, ab, sie ist für ihn „vollkommen gleichgültig.“ Auch hat der Kartoffelbauer sein Produkt im März zu einem Preise zu verkaufen, zu dem er im Herbst nach der Ernte auf Grund der „Gesehungskosten“ berechtigt war, nicht höher; denn im Laufe des Winters können sich die Gesehungskosten nach der Annahme des Obersten Gerichtshofes nicht erhöht haben. Daß Kartoffel im Winter faulen können, darf demnach nicht in Rechnung gestellt und der Raum für das Einlagern muß gratis beigelegt werden. Und wenn inzwischen die Kartoffeln im Preise steigen, der Bauer hat sich darum nicht zu kümmern. Alles mag um ihn herum teurer werden, alles, was er zu kaufen genötigt ist, mag im Laufe des Winters im Preise empor schnellen, seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit ist, für seine Ware unter allen Umständen bei dem Preise zu bleiben, den man ihm im Herbst auf Grund der mutmaßlichen Gesehungskosten vorgerechnet und gestattet hat. Es mag ein halsbrecherisches Vergnügen sein, bei solchen Umständen, nämlich eingezwängt zwischen den beiden Mühlensteinen der sprunghaften Verteuerung des eigenen Bedarfes und der Strafbarkeit jedes Versuches, das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben durch entsprechende Preisstellung der eigenen Produkte wenigstens annähernd auskömmlich zu erhalten, dem bäuerlichen Berufe treu zu bleiben.

Aber nachdem einmal die sogenannten „Gesehungskosten“ — ein in den arbeits- und wirklichkeitsfremden Kreisen der Konsumentenpolitiker entstandenes Schlagwort — zur anerkannten und allgemein gehandhabten Zauberformel geworden ist, nach der nicht nur die „kleinen Diebe“, sondern selbst die harmlosesten, redlichsten Menschen gehängt werden können, bleibt nichts anderes übrig, als daß die Betroffenen sich das Wort zu eigen machen und es, den Stil umkehrend, rückwärtslos anwenden, bis es — erledigt ist.

mg.

1915
12. Juli

Die Lebensmittel-Teuerung.

Von

Sanitätsrat Dr. Steintal.

Bald nachdem der gewaltige Krieg über uns hereingebrochen war und gewaltige Kräfte, die sich sonst in die verschiedenen Arbeiten für das Volkswohl teilten, auf die Kriegsfürsorge und die Pflege der Verwundeten sich gestürzt hatten, kam von verständiger Seite die Mahnung, die Fürsorge für die Tuberkulösen und den Kampf gegen die Tuberkulose nicht zu vernachlässigen.

Dieser Kampf gegen die Tuberkulose beruht im wesentlichen auf einer Kräftigung der menschlichen Gewebe, deren Schwäche der Ansteckung der fast überall gegenwärtigen Tuberkelbazillen Vorschub leistet. Die Kräftigung der menschlichen Gewebe hängt aber von der Möglichkeit einer genügenden Zufuhr von Eiweißstoffen und Fett ab. Schon in den letzten Friedensjahren war diese Zufuhr in kinderreichen Arbeiterfamilien infolge der seit etwa 15 Jahren von Jahr zu Jahr gestiegenen Preise der genannten Lebensmittel unzureichend, so daß mancher in den Lungenheilstätten erzielte Erfolg später zunichte gemacht wurde. Die Ursachen dieser Preissteigerungen können hier des Burgfriedens halber nicht untersucht werden.

Singegen dürfen wir, nachdem das Münchener Generalkommando gegen die heutige Preistreiberei eingeschritten ist, ohne Uebertreibung behaupten, daß, wenn nicht überall in Deutschland dasselbe geschieht wie in München, von einer Bekämpfung der Tuberkulose keine Rede mehr sein kann, daß diese Volksseuche geradezu gezüchtet werden wird, und daß uns außer den leider unabwendbaren Verlusten auf den Schlachtfeldern noch ganz gewaltige Verluste an Menschenleben und Volkskraft in den nächsten Jahren bevorstehen. Verhalb videant consules.

Es ist in unserem Volke nur eine Minderheit, die durch den Krieg viel Geld verdient und sich ausreichend ernähren kann; der größte Teil des Mittelstandes, darunter viele Hausbesitzer und alle diejenigen, deren Gewerbe infolge des Krieges sehr darniederliegen, kann es nicht. Fleisch kann so manche Familie nur ein- bis zweimal wöchentlich sich leisten; Gemüse kann der hohen Preise halber nur in ungenügenden Mengen angeschafft werden. Und dabei gehen Leute straffrei aus, die den Spinat zentnerweise auf den Düngerhaufen fahren, wie es hier vorgekommen ist. Warum ist dieser Spinat nicht nach den Kriegsküchen oder irgend welchen anderen Wohlfahrtsanstalten gefahren worden, die jetzt schon alle Mühe haben, die so dringend notwendigen Mittel für ihre Zwecke aufzubringen?

Wir bedürfen so schnell wie möglich einer obrigkeitlichen Verordnung, die diejenigen zur Rechenschaft zieht, die Nahrungsmittel dem Verkehr entziehen oder mutwillig, bezüglich fahrlässig verderben lassen.

Und zwar ist mit Rücksicht auf die Gesundheit des Volkes, auf die Kraft des heranwachsenden Geschlechts dringend nötig, daß solche Verordnung bald erlassen wird. Erst nachher haben Erörterungen über Hebung des Geburtenrückganges und über Volksvermehrung einen Sinn.

In der Kanistraße in Charlottenburg, Nähe der Joachimsthaler Straße, ist heute ein „Kriegsladen“ eröffnet worden, der den Hausfrauen und über sie hinaus der Allgemeinheit Freude macht. Hinter großen Glasfenstern, die mit vertrauensvoller Offenheit den ganzen Innenraum dem Blick der Vorübergehenden freigeben, liegen — bunte, sattgefärbte Stilleben — Kohlrabi, Bündel über Bündel, gelbrötliche Mohrrüben, dicke Wirsing- und Weißkohlköpfe, Salat und Schoten. Es ist die erste „Gemüse-Verkaufsstelle der Berliner gemeinnützigen Genossenschaft“, die hier

ittelpreise.

mit ihnen nicht zufrieden und die Konsumenten unten erst recht nicht. Vor allem aber vermag er den sogenannten Lebensmittelwucher nicht zu bannen. Die zu behandelnde Masse ist wie Kautschuk. Drückt der Staat an einer Stelle durch Eingriffe stark hinein, so kommen an andern Stellen die Wirkungen dieser Eingriffe um so unangenehmer zum Ausdruck; es hat eine Verschiebung stattgefunden, aber im Effekt beileibe keine Verbilligung.

Woher rührt es nun, daß der großen Masse der Konsumenten, aber auch vielen, von denen man wirklich Besseres erwarten sollte, jedes Verständnis dafür fehlt, daß gegenüber dem Lebensmittelwucher der heutige Staat nicht helfen kann, mag er Eingriffe vornehmen, welche er wolle? Kurz gesagt, weil der Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Kräfteverhältnisse fehlt, weil unsere wirtschaftskundliche Bildung noch äußerst tief steht, sie meist überhaupt nicht als erforderlich erachtet wird. Jedermann glaubt eben, in diesen Dingen sachverständig zu sein, und wäre bitter beleidigt, wenn man ihm sagen würde, daß er von diesen Dingen nichts versteht. Vor allem wären die beleidigt, die als sachverständig gehalten werden, und die an ihre Sachverständigkeit glauben und sich berufen fühlen, ihre Autorität auch in diesen Fragen zur Geltung zu bringen. Auf sie hören dann wieder die Behörden, lassen sich von ihnen informieren und treffen ihre Maßnahmen nach diesen Informationen. Was Wunder, daß dann der Lebensmittelwucher oft noch üppiger gedeiht, als es der Fall wäre, wenn man sich die Maßnahmen erst besser überlegt und vielleicht gar nicht getroffen hätte. Es soll damit nicht gesagt sein, daß unter gewissen Kautelen und in richtiger Begrenzung behördliche Maßnahmen nicht mancherlei verhindern könnten, was die menschliche Tauschwirtschaft an Mißständen während eines Krieges mit sich bringt, aber das wird bestritten, daß die Staatsmacht schon imstande ist, den Tauschverkehr in seiner heutigen Ausdehnung und Intensität auch nur vorübergehend beherrschen zu können.

Man vergegenwärtige sich doch nur einmal den tauschwirtschaftlichen Verkehr bei uns in Deutschland. Wir haben an 15 Millionen Privatwirtschaften, Millionen landwirtschaftliche und Millionen gewerbliche Unternehmungen, daneben noch eine Masse Organisationen. Alle diese Wirtschaftssubjekte verkehren miteinander auf Grund des Tausches mittels Geld. Es bilden sich gewisse Formen für diesen Tauschverkehr aus, aus Gebräuchen werden Gewohnheiten oder die Formen werden durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. Aber diese Formen ändern am Wesen und am Inhalt der Tauschakte nichts; jeder Tauschende wertet das, was er hingibt, und das, was er empfängt, auf Grund seiner subjektiven Autonomie, die nur durch den Zwang der Marktverhältnisse sich schwächen läßt, er ist und bleibt selbstherrlich und egoistisch, so viel man ihn auch zwingen und in bestimmte Schranken zurückweisen mag. Entweder er weicht trotz dieser Schranken das, was er will, zu erreichen und durchzusetzen, d. h. er umgeht sie, oder er wird erbittert über die Schranken und achtet in seinem Handeln nicht auf sie, läßt es darauf ankommen, ob er erlappt wird, oder aber seine wirtschaftliche Energie läßt infolge der Schranken nach. Alle diese Möglichkeiten sind vorhanden, und es lassen sich noch andere ausdenken.

Nun kommt der Staat und setzt z. B. für ein Erzeugnis Höchstpreise fest. Er greift in das auf dem freien Tauschverkehr beruhende Wirtschaftsgetriebe mit rauher Hand an einem bestimmten Punkt ein. Was ist die Folge! Daß zunächst bei den Herstellern und Vertreibern der einen Ware eine Unterbrechung des freien Tauschverkehrs stattfindet, daß diese dann versuchen und versuchen müssen, ihren Verdienst bzw. ihren Gewinn dadurch zu sichern, daß sie auf die Preise der Rohstoffe, Betriebsstoffe und Betriebsmaterialien, auf die Löhne der Arbeiter usw. einwirken, deren sie zur Herstellung der mit Höchstpreisen belegten Waren bedürfen. Diese Einwirkung ist aber in Zeiten, wo Höchstpreise erlassen werden, meist unmöglich, und man versucht dann auf andere Arten und Weisen den schwindenden Gewinn und Verdienst sich zu sichern; kein Wirtschaftssubjekt mit gesundem Egoismus wird widerstandslos sich fügen; dafür sorgt schon die gegenseitige Konkurrenz. Der Rücksichtslose treibt auch hier den Weichern, Schwächern vorwärts. Es sind für Umgehungen und für direkte Verletzungen so viel Möglichkeiten vorhanden, die um so sicherer sind, je größer die Macht des einzelnen Wirtschaftssubjektes ist, daß der Staat beim besten Willen nicht dieser offenen und geheimen Umgehungen und Verletzungen Herr werden kann.

Man bedenke doch, daß die Bevölkerung des Reiches in rund 76 000 Gemeinden wohnt, daß so viele Schulleute und Beamte gar nicht eingestellt und befoldet werden können, um die einzelnen Tauschakte der in Frage kommenden Bevölkerung zu überwachen. Der Staat mag noch so viel dekretieren, er mag die schärfsten Strafen in Aussicht stellen, er wird von der Masse seiner Wirtschaftssubjekte, die er eben nicht einzeln dirigieren kann, ohne Gnade erdrückt. Würde man nur einmal das einsehen, so würde man an den Staat nicht immer wieder die unmöglichsten Forderungen stellen. Wenn die Konsumenten nicht selbst sich durch wachsende Organisation zu helfen vermögen, der Staat kann in seiner heutigen Struktur den freien Tauschverkehr mit seiner täglichen in die Milliarden gehenden Austauschakte noch nicht maßgebend beeinflussen.

Da verweist man manchmal auf die hohen Leistungen der militärischen Organisation, als ob dies nicht etwas total anderes wäre. Die militärische Organisation beruht auf der Gewalt, auf Zwang. Das ist das eine. Aber fast noch wichtiger für unsere Betrachtung ist das andere. Bei der militärischen Organisation ist der einzelne Mann so fortgesetzt unter Aufsicht und Kontrolle, daß er in allem seinem dienstlichen Tun und Lassen nicht mehr seiner persönlichen Auffassung folgen kann, wenn er nicht riskieren will, daß er sofort abgefaßt und schwer bestraft wird. Diese Organisation können wir nicht auf den wirtschaftlichen Tauschverkehr übertragen. Die militärische Organisation lassen sich die Menschen in Zeiten der Not und für Zeiten der Not gefallen, den Verkehr in wirtschaftlichen Gütern, Diensten und Leistungen kann keine Organisation in seiner Gesamtheit übernehmen, solange nicht ein ziemlich allgemein anerkannter Wertmaßstab für alle Arbeits- und Dienstleistungen usw. besteht. Die militärische Organisation ist ein konstruktives Gebilde, der menschliche Tauschverkehr dagegen ist gewissermaßen eine natürlich gewordene Erscheinung, die allen andern als formellen Regelungsversuchen bisher Trotz bot und Trotz bieten mußte, weil sie in ihrer Massenhaftigkeit und Verwickeltheit, in ihrer Flüssigkeit und in ihren anarchischen Auswüchsen noch nicht für eine systematische und befriedigende Regelung reif ist.

Wenn wir den menschlichen Tauschverkehr auf der einen Seite und die Grenzen der staatlichen Macht, wie sie sich heute darstellt, uns einmal ausführlich vergegenwärtigten, so würden wir uns zu dem Problem des Lebensmittelwuchers wesentlich anders stellen, als wir es meist tun. Der Lebensmittelwucher kann nur dort gedeihen, wo er den geeigneten Boden dazu findet. Es müssen denen gegenüber, die zu viel nehmen, solche vorhanden sein, die zu viel geben. Warum geben aber die Käufer zu viel? Es mag sein, weil sie als einzelne Käufer nicht die Macht haben, den zu hohen Preisen gegenüber Widerstand zu leisten. Nun gut, wenn dem so ist, warum schließt ihr Käufer euch nicht zusammen,

100

Kölnische Z

20/11
1918

Lebensmittelwucher.

Von Richard Calwer. *)

In Bugtehude fand kürzlich eine stark besuchte Versammlung statt, in der gegen das Zunehmen des Mondes lebhaft protestiert wurde. Es wurde eine Resolution angenommen, in der die Behörden aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß der Mond am Zunehmen verhindert werde. Nach Annahme dieser Resolution löste sich die Versammlung auf, und die Besucher gingen befriedigt nach Hause, sicherlich in dem angenehmen Gefühl, ihre Pflicht als Staatsbürger getan zu haben.

Wenn wir eine solche Notiz in der Zeitung lesen würden, so würden wir uns alle über die Bugtehuder gar sehr erhaben fühlen. Aber nur gemacht! Wir haben auch unsere wissenschaftlichen Seiten. Alle Augenblicke finden Versammlungen gegen den Lebensmittelwucher statt, Anklagen und Entrüstungen über ihn füllen die Spalten der Zeitungen, die Behörden und der Staat werden bestürmt, durch Eingriffe in das Wirtschaftsleben diesen Wucher zu verhindern und unmöglich zu machen. Daß von dem Staate und den Behörden in der Hauptsache etwas Unmögliches verlangt wird, daß sein Eingreifen sehr häufig das Übel ärger macht, das will die Masse der Konsumenten nicht einsehen, sehen aber auch leider Leute nicht ein, die von Menschen und Wirtschaft etwas zu verstehen glauben.

Wenn man die öffentlichen Erörterungen über den Lebensmittelwucher während der Kriegszeit verfolgt, so fallen zwei Umstände auf: auf der einen Seite sucht man für die Tatsache überhoher Preise einen Schuldigen zu finden und zwar möglichst eine ganze Schicht von Erwerbstätigen, also etwa die Landwirte, die Händler, die Detaillisten, die Banken, die Industriellen, auch mal Teile der Konsumenten selbst. Man sieht das Bestreben, eine persönliche Schuld zu konstruieren. Daß auch rein sachliche Gründe eine starke Verteuerung herbeiführen könnten, das will man in seinem Ärger über die Verteuerung nicht zugeben. Auf der andern Seite ruft man in der Erkenntnis, daß man selbst ohnmächtig ist, nach einer starken Hilfe, und das sind in solchen Fällen stets und ständig die Behörden und der Staat. Der muß eben helfen, wenn es sonst nicht anders geht. Wie das Kind, wenn es sich nicht zu helfen weiß, nach Vater oder Mutter ruft, so rufen die Konsumenten bei hohen Preisen nach dem Vater Staat.

Nun, in Kriegzeiten greift Vater Staat in die wirtschaftlichen Verhältnisse ein, aber er mag eingreifen, wie er will, seine Erfolge sind und bleiben problematischer Natur: die Warenhersteller sind

*) Wir geben diese Abhandlung des bekannten sozialistischen Wirtschaftspolitikers wieder, ohne ihr in allem zuzustimmen; sie weist aber sehr treffend nach, daß der immer lebendige Ruf nach staatlicher Abhilfe meistens ohne genügende Würdigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Schwierigkeiten ausgestoßen wird. Die Folge ist dann häufig eine Unzufriedenheit mit dem Staate, dem Aufgaben zugemutet werden, die er seiner Natur nach nicht leisten kann. Im besondern glauben wir aber, daß Calwer die Möglichkeiten, die der Staat in diesem Kriege zur Regelung der Produktion, des Verkehrs und des Verbrauchs hat, unterschätzt, und daß vor allem Strafandrohungen bei Umgehungen der Vorschriften doch eine tiefere Wirkung ausüben.



für auswärts.

Bezugspreise:

bei täglich einmaliger Zustellung

für Wien:

monatlich K 3.70
vierteljährlich 11.—
halbjährlich 22.—

für Oesterreich-Ungarn:

monatlich K 3.85
vierteljährlich 11.50
halbjährlich 23.—

Bei täglich einmaliger Zustellung
(das Morgenblatt zugleich mit
der Nachmittagsausgabe des vor-
herigen Tages) für auswärts:
monatlich K 3.80
vierteljährlich 10.50
halbjährlich 21.—

für Deutschland:

vierteljährlich Kreuzbandsendung
K 16.—

und durch die Postämter laut dort
ausliegender Postzeitungsliste.

Ständer des Weltpostvereines:
vierteljährlich Kreuzbandsendung
K 22.—

und durch die Postämter laut dort
ausliegender Postzeitungsliste.

reich-Ungarns.

15

XXII. Jahrgang

Reichspost

Wangorod.

Festungsgürtel. geschlagen.

gesegnet, bereits endgültig für uns gewonnen, und erleichtert es unsern Brüdern und Söhnen im Felde, die Bahn ihrer weltgeschichtlichen Triumphe bis zum glorreichen Ende zu durchmessen, ungehemmt durch Notrufe aus dem Hinterlande, auf die der Ring unserer Feinde so sicher gerechnet hatte.

Wir können nicht ausgehungert werden. Wir haben bis zur neuen Ernte, die schon dem Konsum erreichbar zu werden anfängt, durchzuhalten vermocht, obwohl wir, als uns vor Jahresfrist der Generalüberfall unserer wohl vorbereiteten Feinde überraschte, erst mühsam und aus dem Stegreif, ohne die Hilfe der Erfahrung und zunächst versuchsweise, jene Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen hatten, die ein Auslangen mit der letzten Ernte vielleicht gewährleisteten. Es ist gelungen, obwohl mehr als die Hälfte des ersten Kriegsjahres verstrichen war, ehe die neue Regelung des Verbrauchs ihre volle Wirkung tun konnte. Um wie viel leichter muß es uns werden, mit der neuen Ernte das Auslangen zu finden, da wir in das zweite Konsumjahr schon mit festen Erfahrungen und zweckmäßigen Einrichtungen gepanzert und gerüstet eintreten? So ist der wichtigste Posten in der Kriegsberechnung der Feinde zuschanden geworden. Sie müssen auf jede Hoffnung, uns durch Hunger bezwingen zu können, verzichten, eine Hoffnung, auf der sie nur deshalb ihren ganzen Kriegsplan aufbauten, weil sie der Aussicht, uns militärisch niederwerfen zu können, wohl selber niemals ganz getraut haben mochten. Darum muß ihnen die Botschaft von der Gewißheit unseres wirtschaftlichen Durchhaltens beinahe noch fürchterlicher in die Ohren klingen als die Posaunenstöße des Gottesgerichtes, das sich eben in Polen vollzieht.

Der Segen der neuen Ernte schickt der Bevölkerung, die so tapfer die Widerwärtigkeiten des ersten Jahres der tastenden Versuche, der „Surrogate“ und des Sparens getragen hat, bereits seine tröstenden Boten. Man verspricht uns bereits mehr und besseres Mehl, mehr und besseres Brot. Eine Anzahl von Lebensmitteln, die knapp geworden waren, werden wieder in hinlänglicher Menge auf den Markt kommen. Wir werden nicht mehr oder doch nicht mehr in dem bisherigen Ausmaße auf das Maismehl angewiesen sein, das nachgerade zum Watschenmann der Schimpf- und Nörgelsucht geworden ist. Und doch sollte man, wenn einmal der furchtbare Druck dieses Weltkrieges von uns genommen ist und jedem Kriegsverdienst der gebührende Lorbeer zuerkannt wird, auf den bescheidenen Mais, den unsere Heimat Erde so reichlich spendet und der uns ein hilfreicher Freund und Retter in unserer Not war, nicht undankbar vergessen. Es war der „Kartoffelbrotgeist“ unserer treuen Verbündeten, der zuerst die britischen Staatsmänner in ihrer Siegesgewißheit wankend machte und Lloyd George die Notglocke durch ganz Engelland läuten ließ. Kartoffel und Mais werden einen erheblichen Anteil an unserem Sieg in diesem beispiellosen Völkerringen haben. Sie verdienen eher Denkmäler als unsern Undank und es wird uns besser zieren, wenn wir uns auch morgen zu ihnen bekennen, als wenn wir verächtlich ihre Bekanntschaft ablehnen. Unsere Krieger im Felde haben noch ganz andere Dinge ertragen müssen als den Genuß von Maizbrot und Maismehlspeisen, ganz andere Opfer bringen müssen, als der Verzicht auf die gewohnten Leibgerichte eines ist.

Dieser entschlossene Kartoffelbrot- und Maismehlgeist, wie wir den eisernen unerschütterlichen Willen der

Zweierlei Aushungerer.

Wien, am 22. Juli.

Wenn die Feinde als ersten Posten in ihrer Kriegsberechnung die Erwartung eingestellt haben, daß sie uns durch lustbiche Absperrung von der ganzen Außenwelt, durch Verhinderung jeder Zufuhr dem Hunger überliefern und auf die Knie zwingen werden, so mögen sie ein für allemal einen dicken Strich durch diese Rechnung machen. Lasciate ogni speranza! Die wirtschaftspolitischen Feldmarschälle unserer Feinde sind nicht glücklicher als die Nikolajewitsch, Frensch, Joffre und Cadorna auf den Kriegsschauplätzen des Ostens, des Westens und Südens, und noch sicherer und endgültiger als die letzteren sind die ersteren auf dem Schlachtfelde des wirtschaftlichen Kampfes aufs Haupt geschlagen worden. Aus den Berichten des österreichischen und des deutschen Generalstabes schöpfen wir täglich neue Befräftigung unserer unerschütterlichen Zuversicht auf den unausbleiblichen, vollen Sieg der verbündeten Armeen, während ein Blick auf unsere üppigen Felder und Aecker uns überzeugt, daß der Sieg im Hinterlande, der Triumph über die Aushungerer, bereits erkämpft ist. In der Rechnung der Feinde sollten unsere wirtschaftliche Not, Massenhunger und Masseneleid den Mißerfolg unserer Waffen auf den Schlachtfeldern erzwingen. Es kam aber anders: die Schlacht auf dem wirtschaftlichen Kriegsschauplatz ist, der Herr hat den Fleiß und Schweiß unserer braven Landwirte

Die Bundesratsverordnungen zur
Regulierung der Lebensmittelpreise

Die Bundesratsverordnungen zur Regulierung der Lebensmittelpreise.

Nachdem wir den wesentlichen Inhalt der Bundesratsverordnungen zur Regulierung der Lebensmittelpreise bereits mitgeteilt, lassen wir nunmehr ihren Wortlaut folgen:

Errichtung einer Reichsfuttermittelfstelle.

Die Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelfstelle vom 23. Juli 1915 lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuderhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelfstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Der Reichsfuttermittelfstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernennt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuderhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelfstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelfstelle den Vorsitz.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelfstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuderhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelfstelle hat die Verwaltungsaufgaben einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusehen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen, b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Geschäftspferde sowie für Dehengste und andere Pferde abzugeben sind, c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, zu überweisen ist, d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweitiger Verwendung abzugeben ist, e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 393);

2. a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen, b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingente); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen, c) nach welchem Verhältnis Maß in Gerste umzurechnen ist, d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 354);

3. in welcher Weise zuderhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 405, und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 399);

4. wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelfstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 363);

5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, käufliche Überlassung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Über Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelfstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5.

Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Geschäftspferde sowie für Dehengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Überweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 393);

2. in den Fällen des § 4 Nr. 2 a, b, c, d;

3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuderhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 405);

4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 399);

5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915; Reichs-Gesetzbl. S. 363).

§ 6.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelfstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7.

Die Landessentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Höchstpreise für Brotgetreide.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verlaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in: Aachen M. 230; Berlin M. 220; Braunschweig M. 225; Bremen M. 225; Breslau M. 215; Bromberg M. 215; Cassel M. 225; Cöln M. 230; Danzig M. 215; Dortmund M. 230; Dresden M. 230; Duisburg M. 230; Emden M. 225; Erfurt M. 225; Frankfurt a. M. 230; Gießen M. 215; Hamburg M. 225; Hannover M. 225; Kiel M. 225; Königsberg i. Pr. M. 215; Leipzig M. 220; Magdeburg M. 220; Mannheim M. 230; München M. 230; Posen M. 215; Rostock M. 220; Saarbrücken M. 230; Schwerin i. M.